20
Ded.
115

2°

Ded. 115

<36613099940011
<36613099940011
Bayer. Staatsbibliothek

Ded. 115

Geschichtliche Darstellung

der

Schirms- und Subjections-Verhältnisse

des

Markgräflich Badischen zur Grafschaft Eberstein

gehörigen Klosters

Frauenalb

und

des Hochfürstlichen Badischen Verhaltens in dem von dem

Kloster deßfalls erregten Prozeß

Zur

Ablehnung

der Klösterlichen Vorwürfe

als ob man

anhaltender Zudringlichkeiten wider dasselbe

und einer Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction

Hochfürstl. Seits sich schuldig gemacht habe.

Mit

einem Urkundenanhang.

Carlsruhe,

gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey

1797.

133 13

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Das Kloster Frauenalb, welches der Landeshoheit des Fürstlichen Hauses auf eine unter gleichen Umständen gewiß beyspiellose Art sich zu entziehen sucht, bedient sich dabey der Kunstgriffe, daß es von seinen habenden Kaiserlichen Gnadenbriefen und Unmittelbarkeits-Erkenntnissen in jeder Prozeßschrift und bey jeder aussergerichtlichen Gelegenheit viel und dreist spricht, in Hoffnung, es werde nach und nach diese Idee sich so in jedem, der sie hört, familiarisiren, daß diese Bekanntschaft mit ihr den Beweis der Wahrheit, der freylich nicht zu führen ist, ersetze; es nimmt dabey den Ausweg, jede einzelne Rechtsausübung des Fürstl. Hauses unter dem möglichst vereinzelten Gesichtspunkt einzuklagen, damit es jeden nachfolgenden Act immer wieder als etwas neues, womit man es weiter bedrücken wolle, ausschreyen kann; es wählt hiernächst zu jeder Prozeßschrift die lamentabelste Titel, wodurch jedes Schreiben oder Ladung die an die Aebtissin ergeht schon als eine die Abtey auf den Gipfel der Verzweiflung führende Bedrängniß rednerisch stylisirt wird; und es spricht, sobald man mit ihm in der Auslegung der vorhin ergangenen Kaiserlichen Provisional-Entscheide nicht einerley Meinung ist, gleich so laut von Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction: daß endlich diese Künste auch bey Unbefangenen der Wahrheit und Gerechtigkeit der Fürstl. Badischen Sache nachtheilig werden, indem sie die Eindrücke derselben verwischen und verdunkeln, und irrige Ideen an deren Stelle setzen, wobey man um so weniger gleichgültig bleiben kann, da man je länger je klärer den Eingang wahrnimmt, den jene Ausstreuungen finden, und das widrige Licht, in welches dadurch unschuldiger Weise das diesseitige Benehmen versetzt wird. Deswegen hat man nöthig gefunden, einmal den genuinen Zusammenhang öffentlich vorzulegen, zumahl solcher sowohl für den Staatsmann als für den Gelehrten zu Meditationen über unsere deutsche Staats- und Gerichtsverfassung und deren Gang, nicht unwichtige Betrachtungsmaterien darbieten wird. Carlsruhe im April 1797.

Innhalts Verzeichniß.

§. 1. Frauenalb bleibt bey seiner Stiftung im J. 1138. nach Sitte damaliger Zeit unter der Vogtey und Jurisdiction seiner Stifter, der Grafen von Eberstein.

§. 2. Als die Herrn Markgrafen von Baden Theil an der Grafschaft Eberstein erlangen, wird ihnen auch ihr Antheil jener Vogtey durch einen eignen Vertrag mit dem Kloster im J. 1399 gesichert.

§. 3. Kaiser Ruprecht macht einen Versuch das Kloster in den Reichsschirm zu ziehen, dem Baden sich entgegen setzt und im J. 1407 einen obsieglichen Schiedsspruch erhält.

§. 4. Damit war die Badische Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über das Kloster festgestellt.

§. 5. Der Badischen Obrigkeit stehen die Kaiserl. Gnadenbriefe des Klosters vom J. 1429, 1554, und 1594 nicht im Wege.

§. 6. Noch weniger geben die klösterliche Lagerbücher von 1532 und 1559 ihm einen Titel zu einer Immedietäts-Ansprache.

§. 7. Die Hochfürstl. Gerichtsbarkeit wird durch das Badische Evocationsprivileg von 1495 noch weiter befestigt.

§. 8. Im ganzen 16ten Jahrhnndert wird das Fürstl. Haus vom Kloster als Landesfürst und Gerichtsherr erkannt.

§. 9. Es wird als hohe Obrigkeit und Gesetzgeber, der allein, und das Kloster nicht, die Regalien vom Reich habe, verehrt.

§. 10. Am Ende desselben im J. 1598 giebt dessen Einziehnng eine Gelegenheit, wobey auch das Cammergericht diese Jurisdiction anerkannte.

§. 11. Bey seiner Wiedereinführung im J. 1631 behalten Baden nnd Eberstein diese Hoheitsrechte ausdrücklich bevor.

§. 12. Im dreisigjährigen Krieg sucht das Kloster die Zeitumstände zu benutzen, um manchen Obrigkeitsrechten sich zu entziehen, welches aber durch einen erneuerten Schirm-Vertrag v. J. 1655 beseitigt wird.

§. 13. Darauf hat das Kloster fernerhin nnd noch zuletzt im J. 1710 diese Badische Hoheit und Jurisdiction ohne Ausnahme anerkannt.

§. 14. Bald nachher wollte es sich der Subjection entziehen, wowider von dem Cammergericht im J. 1722 ein Pönalmendat gegen solches ergieng.

§. 15. Ein Provisorium von 1750 untersagt beeden Theilen alle Thätlichkeiten, welches das Kloster zu einer Entledigung von aller Badischen Obrigkeits-Ausübung benutzen möchte.

§. 16. Baden Durlach erhob nach dem Landesanfall eine Restitutionsklage auf den Zustand des Entscheidjahrs, wo das Kloster nicht existirte, die noch unerledigt ist.

§. 17. Indessen formirte Frauenalb aus jeder Obrigkeitsausübung zu Wetzlar einzelne Attentatenklagen, welche drey Provisorien von 1777, 1779, und 1782 veranlaßten.

§. 18. Um jenen Anklagen nicht blos zu stehen, bat man hier seitdem um mehrere Provisorien, worüber man keinen Bescheid, in den nemlichen Punkten aber das Kloster jedesmal aussergerichtliche Ordinationen zu seinen Gunsten erhielt.

§. 19. Interimistisch entschieden durch jene Provisorien war auch der Punkt der Gerichtsbarkeit in Klagsachen der Unterthanen wider das Kloster, und

§. 20. Hierdurch mußte man überhaupt die weltliche Jurisdiction über solches für regulirt halten.

§. 21. Das Kloster erschleicht aber eine Ordination, man solle die Provisorien nicht auf andre, als Klagsachen der Unterthanen, ausdeuten.

§. 22. Man erklärt sich dazu bereit, stellt aber auch zugleich den unläugbaren Rechts- und Besitzstand dar, welcher auch ohne jene Provisorien die Jurisdiction in andern Sachen begründet, und also eine darauf gehende weitere Provision billig macht: noch vor geschlossenen Verhandlungen wird aber dieß verworfen, und für Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction ausgelegt.

§. 23. Des Klosters Plan ist durch einzelne Antastung jeder Hoheitsausübung, unter dem Schein der Litigiosität ihres Grundes, das Fürstl. Haus Baden ganz aus dem Besitz seiner Obrigkeit hinauszuwerfen; ein Plan der ihm unter solchen Umständen gelingen müßte.

§. 24. Das Fürstl. Haus Baden weis nicht mehr, was es thun soll, um dem höchsten Gericht seine Verehrung durch Folgeleistung zu bestätigen, ohne dessen Urtheile auf einen rechtswidrigen Sinn zu ziehen.

§. 25. Daher, und nicht aus einer Badischen Verachtung der Kaiserl. Jurisdiction entsteht die Verschobenheit dieser Sache.

§. 1.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 1.

Frauenalb bleibt bey seiner Stiftung im J. 1138. nach Sitte damaliger Zeit unter der Vogtey und Jurisdiction seiner Stifter, der Grafen von Eberstein.

Bis zum zehenten Jahrhundert einschließlich geschahen die mehresten geistlichen Stiftungen von den deutschen Kaisern und Königen, und das Eigenthum dieser Kirchen, wie man anfangs zu sagen pflegte a), oder die Vogtey darüber, wie man späterhin sich ausdrückte, das ist nach dem heutigen Sprachgebrauch die obrigkeitliche Regierung und Beschirmung solcher gestifteten Kirchen und Klöster b), gehörte dann natürlich ihnen zu. Auch jene Klosterstiftungen, welche die Grossen des Reichs machten, wurden von diesen, mit Entsagung auf ihre Rechte, der Mundbürdigkeit oder Fürsorge der Kaiser gewöhnlich empfohlen c), wovon die Ursachen in den Verhältnissen der Zeitgeschichte leicht zu finden sind d). Nachdem aber gegen das Ende obigen Zeitraums die Würden der Grossen erblich zu werden anfiengen, und dadurch ihre Amtsbefugnisse in Familienrechte, und so nach und nach gar bald in wirkliche Erb- und Eigenthumsrechte übergiengen e): so verminderte sich mit dem disponiblen Fond der Kaiser und Könige, auch die Menge ihrer eignen Stiftungen, und dagegen häuften sich die Stiftungen der Grossen des Reichs. Aber nun wurden leztere nicht mehr der Mundbürdigkeit der Kaiser von ihnen empfohlen; sondern die Stifter sagten hierüber entweder nichts, und behielten damit stillschweigend ihre erbliche Amts- oder Hoheitsrechte unbegeben für sich, oder — welches der sicherere und daher der häufigere Fall war — sie hängten den Vorbehalt derselben unter dem Namen der Vogtey ausdrücklich den Stiftungsurkunden an f). Eben daher ist es eine für unsere deutsche Verfassung wichtige und untrügliche Regel, daß zwar bey Stiftungen die vor Ablauf des zehnten Jahrhunderts gemacht sind, eine ursprüngliche Erbvogtey der Stifter und ihrer Familien nicht vermuthet werde, sondern als eine seltene Ausnahme von dem, welcher sie behauptet, erwiesen werden müsse; daß hingegen bey jenen, welche vom Anfang des eilften Jahrhunderts her gestiftet wurden, eine ursprüngliche Erbvogtey der Stifter und ihrer Familien die Wahrscheinlichkeit und rechtliche Vermuthung für sich habe, und von dem, welcher sie widerspricht, die Ausnahme hievon, mit andern Worten, die Entsagung der Stifter auf diese gemeinübliche Rechte, die ihnen ohne ihren freywilligen Verzicht nicht entgehen konnten, dargethan, und zwar alsdann natürlicher Weise nicht blos durch das Stillschweigen der Stiftungsurkunde über einen Vorbehalt, als welches in den Rechtsverhältnissen nichts änderte, mithin auch nicht die Würkung einer Entsagung hervorbringen konnte, sondern durch eine bestimmt ausgedruckte Disposition des Stifters erprobt werden müsse g). In diesem zweiten Zeitraum war es, als Graf Berthold der zweite von Eberstein in dem Albgau an der Bach die Alb genannt, zwey Klöster stiftete; eines im Jahr 1138 etwas unterhalb für Nonnen, welches daher den Namen Frauenalb erhielt, und eines im J. 1148 eine halbe Stunde davon aufwärts für Mönche, dem deßhalb der Name Her-

renalb zu Theil wurde. Von letzterem ist der Stiftungsbrief noch, wiewohl dem Anschein nach nicht frey von Interpolationen übrig geblieben, und zeigt, daß hier der Stifter das Kloster nicht aus seiner Gewalt entlassen, noch es der Kaiserlichen Mundbürdigkeit übergeben, jedoch auch sich die Vogtey nicht ausdrücklich vorbehalten habe h); des letzteren Umstandes ohnerachtet ward es jedoch anfangs in den Päbstlichen Privilegien mit andern vogtbaren Klöstern gleich behandelt i), auch von den Grafen in ihrer völligen vogteylichen Obhut gehalten, wiewohl in der Folge durch Verträge hierinn eine Aenderung entstand k). Von unserm Kloster Frauenalb ist der Stiftungsbrief gar nicht mehr vorhanden; aber daß auch hier die Erbvogtey, wo nicht ausdrücklich, doch gewiß stillschweigend vorbehalten worden sey, läßt die Zeit, in welche die Stiftung fällt, muthmassen; der Gegensatz mit dem Beyspiel von Herrenalb giebt für ein ausdrückliches Reservat noch dringendere Vermuthungsgründe l); das gänzliche Stillschweigen, welches der — dem Kloster über seine Stiftung gegebene Päbstliche Bestätigungs-Brief darüber beobachtet, daß es vogtfrey gestiftet sey, verstärkt solche m; die jeweilige Erbtheilungen der Grafen, welche unter andern Theilungsgegenständen auch die Vogtey über das Kloster Frauenalb enthalten, setzen es ausser Zweifel n); und der gleich nachher näher zu zergliedernde Badisch-Eberſteinische Schirmbrief vom J. 1399, welchen das Kloster gern für den Entstehungstitel seiner Vogtbarkeit geltend gemacht sähe, stellt den Beweis dadurch auf das vollständigste her, daß er die ältere von Vogtey- und Schirm-wegen vorhandene Briefe für todt und ab erkläret, und damit deutlich für eine Präexistenz des dadurch bestätigten Schirmrechtes zeuget (§. 2.)

a) Deswegen hieß es in den Capitularien Carl des Grossen von 794 cap. 52. Ecclesias, quae ab ingenuis hominibus construuntur, liceat eis tradere aut vendere, tantummodo ut ecclesia non destruatur sed serventur quotidie honores. *Baluzius Capit.* (*Edit Chiniaci*) *ad An. 794;* die Kirchen wurden wie anderes Erbe unter den Nachkommen der Stifter vertheilt, *Capitul. Worm. de An. 829. cap. 2. ibidem:* darum hieß es dann z. B. in einer Urkunde von Kaiser Otto vom J. 976. quandam *nostrae proprietatis* Abbatiam Mosebach donavimus &c. in *J. M. Kremer Orig. Nassov Dipl. 55.* und in einer früheren des Kaiser Lothars v. J. 849. für den Grafen Luitfried wegen des Klosters Grosthal, welches die Stifter nicht in Kaiserliche Mundbürdigkeit aufgelassen, sondern unter ihrer Fürsorge behalten hatten, worüber sich der Graf zur Sicherheit eine Kaiserliche Bestätigung geben ließ, quod ipse comes & *dominus monasterii* & antecessores ejus monasterium sub *plenissima defensione* habuissent *Schoepflin Alsatia diplomatica T. 1. Dipl. 102.* und so kam in Urkunden jener Zeit dergleichen Ausdruck häufig vor, so wie hingegen wann eine Kirche Vogtfrey war, es hieß libera absque respectu alicujus *potestatis* vel *dominationis. Calmet histoire de Lorraine Cod. Prob. T. 1. ad An. 1093.*

b) In zwey Urkunden von 1185 und 1187 hieß es z. B. bey einigen Anordnungen zwischen dem Stift Zürch und seinem Pfarrer zu Schwanlingen, die Herzog Berthold machte: Bertholdus Dux de Zaehringen Turricensis Praepositnrae legitimus advocatus, quod dicitur Kastenvogt. *Schoepflin l. cit. Dipl. 328;* in einer Stiftungs Urkunde des Priorats Offenbach behält der Stifter Ao. 1150 sich und seinen Nachkommen bevor: ut cellam jure *advocatiae* tueretur & *regeret. Calmet. l. cit. ad An. 1150;* und in einer Bischöfl. Strasburgischen Kundschaft über die Vogteyrechte der Grafen von Leiningen bey dem Kloster Altorf vom Jahr 1258 druckt sich der eine Zeuge so aus: quod comes tanquam temporalis dominus sine contradictione qualibet omnia disponebat, und der andre Zeuge

quod temporalia juxta consuetudinem advocatorum disponebat. *Schoepflin Alsatia Diplom T. 1. Dipl. 576.*

c) So z. B. als im J. 816. Graf Megingaud das Kloster Megingaudeshausen stiftet, ordnet er: nec ullum præfectum nostrum, nec tutorem, nec defensorem, nec ullum mundeburdum tenendi nec ullum hominem potentem habendi, nisi Abbatem Deo soli & Regi subditum licentiam habeant: *Falkenstein Antiquit. Nordgav. L. 3. §. 5. Sect. 19.* Noch im J. 993. übergiebt Bischoff Milo von Minden sein gestiftetes Kloster Widenburg ad regium Mundeburdium, ut sub regia emunitatis defensione consistat: *Würdtwein Subsidia dipl. ad jus eccles. T. VI. Dipl. 95.*

d) So lang nemlich die Herzogliche und Gräfliche Würden nur persönlich waren, hatten Urheber frommer Stiftungen, welche eine dieser Würden begleiteten, kein Interesse, die daraus abquellende Befugnisse, die nach ihrem Tode grossentheils (so weit sie nemlich nicht blos aus dem Eigenthum, sondern aus jener Amtswürde abquollen — und dieß waren die wichtigsten!) anderen zugefallen wären, vorzubehalten: hingegen hatten sie ein starkes Interesse, durch Erwürkung einer unmittelbaren Kaiserlichen Fürsorge die Stiftungen der Distrikts = Fürsorge der Herzoge und Grafen zu entziehen, wo sie dann desto leichter hoffen konnten, vom Kaiser wie vom Kloster aus Erkenntlichkeit den Afterschutz (das Amt eines Vogten und Vertheidigers an des Kaisers statt) zu erlangen.

e) Daß am Ende des eilften Jahrhunderts die Erblichkeit jener Würden schon ganz befestigt war, ist eine Sache die Hanselmann in seiner vertheid. Landeshoheit vor dem *Interregno* nicht allein, sondern auch Struben in seinen Nebenst. B. 3. St. 22. §. 22. obwohl er die Argumente von jenem gesichtet, und manches davon, was überspannt war, herabgewürdigt hat, gleich stark bestätigt haben: so wie Hr. Geh. Justizrath Pütter in seinen Beyträgen zum deutschen Staats = und Fürstenrecht B. 1. St. 6. es weiter gründlich ausgeführt hat. Weil indessen immer zu ihren Argumenten sich gar viele nachtragen lassen, und das Kloster Frauenalb gewohnt ist, bey jeder Gelegenheit ohne Beweis dreist zu behaupten, seine Stiftung rühre von einer Zeit her, wo man an eine Markgräfliche oder Gräfliche Obrigkeit noch von ferne nicht gedacht habe, und wo Vogtfreye Stiftungen gemein üblich gewesen seyen: so mag als Widerlegung der erstern dieser Aeusserungen und als Beytrag zu jenen publicistischen Beweisen hier folgende Anmerkung aus zwey gleichzeitigen Urkunden Platz finden. Im Jahr 1142 übernahm Graf Dietrich von Flandern von dem Abt Gerhard von Nienhofen durch Vertrag die Erbvogtey dieses Klosters mit den Ausdrücken: fuscepimus abbatiam sub nostro dominio & Flandrensi Advocatia tuendam, quasi Deo & hominibus de eo responsuri, postquam Abbas nobis & successoribus nostris sponte sua dominium & advocatiam abbatiæ & possessionem ejus ore & manu & testimonio hominum suorum commisit & dedit, ut vel etiam ipsi vel sequacibus suis, vel quibuslibet aliis malum ecclesiæ molientibus, justitia & potestate nostra obviaremus. Abbatiam igitur, quam liberam invenimus, liberamque suscepimus liberam deinde fore decernimus, & si quis querelam in ipsam vel in res ejus habuerit & ad præsentiam Comitis Flandrensis terminare noluerit sed presumtuosa malitia ipsam vexave rit, Flandrensis majestatis reus habeatur: *von Gestel historia Mechliniensis T. II. pag. 198.* Eine Urkunde die zugleich zeigt, daß — wovon das Kloster ebenfalls jeweils das Gegentheil behauptete — auch durch Vertrag und Uebergabe der Klöster also freywillig entstandene Vogteyen jeweils die Jurisdiction über das Kloster enthielten. Die andere ist ein Schreiben des Erzbischoffs von Salzburg an Herzog Heinrich von Bayern wegen des nach der Stiftung dem Erzstift Salzburg angehörigen aber in Bayern gelegenen Klosters Reichersberg vom J. 1162, worinnen er das Kloster quod quantum ad possessionem legitimam cum omnibus, quæ ad ipsam pertinent, nostri est juris, & quantum ad regimen sæculare vestram Celsitudinem respicit, dem Herzog in Bayern empfiehlt mit dem Zusatz: porro si quis adversus ipsum Coenobium habebit querelam vestræ sit pote-

ſtatis, tam ex jure veſtro quam ex commiſſo noſtro, cauſam ventilare ac ſecundum juſtitiam terminare. *Monumenta Boica T. IV. pag. 419.* Beede Urkunden charakteriſiren wohl deutlich genug, die damals ſchon exiſtirende Eigenthümlichkeit der Fürſtengewalt, und geben genugſam zu erkennen, daß ſie namentlich auch eine Gerichtsbarkeit über die ihrer Vogtey empfohlne Klöſter enthalten habe; erſtere Urkunde legt noch weiter dar; daß die Benennung eines Kloſters als **frey**, welche daſſelbe der **Vogtdienſte**, die ſonſt allgemein üblich und zum Theil ziemlich beſchwerlich waren, entledigte, mit der vogteylichen Oberkeit und Jurisdiction wohl beſtanden, und eine Stiftung deren nicht enthoben habe.

f) Forſchern der Urkundenſammlungen wird ſich dieſe Bemerkung ſelbſt dargebotten haben. Bey der Sächſiſchen Kaiſer Regierung iſt ein anderer Brauch eingeriſſen, wann Fürſten, Grafen, und Herren ihre eigene Lande und Güter zu den Kirchen geſtiftet, daß ſie ihnen und ihren Erben die Gerechtigkeit der Vogtey, d. i. der weltlichen Regierung, darinn vorbehalten, ſagt ſchon **Lehmann in der Speieriſchen Chronick B. 2. Cap. 36.** Zur Rückerinnerung und zu einiger Ueberzeugung für jene, welche zu einer ſolchen Forſchung keine Gelegenheit haben, mag hier ein Inductions-Beweis nur aus einigen Urkundenſammlungen, welchen der, wer tiefer eingehen will, aus allen übrigen leicht vervollſtändigen kann, und immer bewährt finden wird, Platz nehmen. Der Vorbehalt der Vogtey für die Familie des Stifters findet ſich bey der Stiftung des Kloſters Formbach in Bayern vom Anfang des XIten Seculi *in Monumentis Boicis T. IV. pag. 11.* in der Stiftungsurkunde des Kloſters St. Benignis zu Dijon von 1033. bey *Calmet l. c. T. 1. ad An. 1033;* in jener des Kloſters Daguliac in Lothringen von 1044. *Ibidem ad An. 1044;* in jener des Kloſters Bleurville allda vom Jahr 1050. *Ibidem ad An. 1050;* in jener des Kloſters zum heiligen Kreuz im Elſas von eben dem Jahr *in Schoepflin Alſatia Diplom. T. I. No. 207.* (welches noch dazu vom Pabſt Leo aus ſeinen Erbgütern geſtiftet ward, welcher, wann je einer, ſeiner Würde wegen Intereſſe gehabt hätte, ſeine Stiftung des Familienrechts zu entlaſſen und in Kaiſerliche Mundbürdigkeit zu übergeben); in der Stiftung des Kloſters Ottmarsheim im Elſas von 1063. *Ibidem Dipl. 216;* in jener des Kloſters Banz in Franken vom Jahr 1074. *in Falkenſtein Antiq. Nordgav. L. 3, §. 5. Sect. 3.* in deren des Kloſters St. Peter zu Luxemburg vom J. 1083. bey *Calmet l.c. ad Ann. 1083.;* in deren des Kloſters Raitenbuch vom J. 1092. *Monumenta Boica T. VIII. pag. 8.*; in jener des Kloſter Lorchs vom J. 1102. *in Beſold Docum. Rediv. Monaſt. pag. 441.*; in jener des Kl. Hildesleven im Brandenburgiſchen v. J. 1109. *in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. T. I. P. I. Dipl. 2.;* in jener des Kloſters Lache im Trieriſchen vom J. 1112. *in Hontheim hiſtor. Diplom. Trevir. T. I. Dipl. 320.*; in der Fundation der Abtey Gernrode nach laut der Päbſtl. Beſtättigung vom J. 1114. *in Kuchelbecker analectis Haſſiacis. Coll. IX. No. IV. Dipl. I.* in jener der Stiftskirche zu Waſſerberg in Weſtphalen vom J. 1118. in **Kremers Beyträgen zur Jülich und Bergiſchen Geſch. B. 2. im Anh.** *Dipl. 13.;* in jener des Kloſters Floref in der Grafſchaft Namur vom J. 1121. *Bertholet hiſtoire de Luxemburg T. IV. ad An. 1121.;* in deren des Kloſters Schwabenheim in der Grafſchaft Sponheim im Jahr 1130.; ſo wie in deren vom Kloſter Schönau vom J. 1132. *in Gudenus Cod. Dipl. T. 1. Dipl. 33 & 39.;* in jener des Kloſters Feldbach im Elſaß vom J. 1144. *Schoepflin l. cit. T. I. Dipl. 274.;* in jener des Kl. Mariazell in Niederſachſen vom J. 1147. in **Ludewig** *Reliquiis Hiſt. T. I. Dipl.* 1.; in der Stiftung des Priorats Offenbach in der Pfalz v. 1150. *in Calmet l. c. T. II. ad An. 1150.;* in jener des Kloſters Altenburg in der Wetterau vom J. 1151. bey *Gudenus T. II. Dipl. 74.* ſo wie in jener der Abtey Laſſa im Luxemburgiſchen bey *Bertholet l. cit. T. IV. ad An. 1152.*; in deren des Kl. Witmarſch im Bentheimiſchen vom J. 1154. *in Jung Hiſtor. antiq. Com. Benth. in Cod. Dipl. 8.* in jener des Kl. Lankweden im Cölniſchen v. J. 1173. *in Harzheim Conc. Germ. T. III. ad An. 1173.;* in deren des Kl. Grävenrode im Cölniſchen vom J. 1177. bey **Kremer am ang. Ort.** *T. III. Dipl. 34.;* in deren des Kl. Adelsberg in der Herrſchaft Staufen vom J. 1181. apud. *Beſold in Doc. Rediv. Monaſt. pag. 1.* des Kl. Conradsdorf in der Grafſchaft Yſenburg v. J. 1191. bey *Gudenus T. I. Dipl. 111.* und des Kl. Burgbreitingen (welches von ſeinem Vogt dem Landgrav Herrmann

von

von Thüringen im J. 1192. der Abtey Hirsfeld übergeben wurde) *Kachelbecker l. c. Coll. XII.* St. *III. Dipl. 6.* in jener des Oesterreichischen Kl. Zwettel vom Jahr 1201. bey *Ludewig l. c. T. IV. L. 2. No. 9.* Nur Geistl. Fundatoren, oder Stifter, die keine Leibeserben hatten und keine hofften, gaben in diesem Zeitraum etwa dem Kloster die Vogtfreyheit; dieses that die Grävin Ursula von Sarbrücken, die das Kloster Wadgassen An. 1135. stiftete, tam integra libertate, ut nec advocatiam neque cujusque juris potentiam sibi retinuerit *Hontheim l. cit. T. I. Dipl. 352.* eine Freyheit, welche aber alsdann dennoch solches der allgemeinen Obrigkeit des Landes nicht entzog, sondern nur deren Band laxer machte, wie denn eben darum auch dieses Kloster der Nassauischen Hoheit unterworfen blieb, und da es sich ihr entziehen wollte, bekanntlich durch Cammergerichtliche Urthel zurückgewiesen ward, und dem F. Hause Nassau verblieb, bis es solches vor wenig Jahren an Frankreich abtrat. Ein gleiches that der erblose Graf Ludwig von Arnstein, der An, 1177. seine Burg in ein Kloster umwandelte, und ihm die Freiheit einen Vogt zu wählen gab, jedoch so daß er zugleich das Gut samt dem darauf zu bauenden Kloster dem Erzstift Trier übergab, damit es nun unter dessen Schutz und Regierung stehen solle. *Gudenus Cod. Dipl. T. II. Dipl. 5 — 8.* Oder die Fundatoren gaben die Vogtey ihren Seiten-Verwandten mit Einschränkungen: so gab An. 1093. Pfalzgraf Heinrich bey Stiftung der Abtey Lach das Vogtrecht nach ihm, dem seiner Stiefkinder, den das Kloster wählen würde, ita ne advocatiam conjugi in dotem vel alicui in beneficium dare præsumat, nec alium pro se substituat, cum sciat hunc honorem hæreditario jure se non contingere, sed hanc provisionem ad tutelam monasterii de manu abbatis suscipere. *Calmet l. c. T. I. ad An. 1093.* wodurch dann doch das Kloster nur dienstfrey, aber nicht der Vogteylichen Direktion entzogen wurde, und welche Urkunde übrigens das Gemeinübliche des Unterschieds der aus der Fundation fliessenden Erbvogtey gegen eine freywillige in dem letzten Gegensatz klar darlegt. Wie allgemein gebräuchlich der Vogteyvorbehalt in diesen Zeiten gewesen, ist hieraus wohl hinlänglich klar; daß er aber auch eben so allgemein als eine aus der Fundation fliessende Regierungsbefugniß schon damals anerkannt worden, dieses zeigen ebenfalls mehrere Urkunden. Schon im J. 1073. als der Kaiser dem Kloster Roth die Vogtsfreyheit beylegte und versicherte, welches doch nicht von Kaisern aus Reichsdomänen, sondern von einem Pfalzgraf Cuno gestiftet war, findet er nöthig hierzu sich dadurch zu legitimiren, daß er sagt: advocatum non habeant nisi quem velint, *quia* jam *legitima successio advocatorum* cessaverat mortuo sine liberis filio fundatoris, & ad filios filiæ hoc jus non pertinebat. *Monum. Boica T I. pag. 352.* Wo hingegen eine solche Vogtfreyheits-Versicherung von einem Kloster erschlichen worden war, das auf dem Grund und Boden eines noch in seinen Nachkommen fortbestehenden Stifters erbaut sich befand; so ward sie eben jener Beschaffenheit wegen von den Kaisern selbst wieder aufgehoben: dieß geschah von König Wilhelm im Jahr 1265 mit einem solchen vom Kloster Maulbronn erschlichenen Freybrief eo, quod Monasterium per Spirensem Ecclesiam sit *fundatum*, ideoque ad ipsius Spirensis Ecclesiæ Episcopum pertineat Monasterio *de Advocato providere. Würdtwein subsid. diplom. T. V. Dipl. 120.* Diesem Gebrauch gemäß sagt im Jahr 1164. Pfalzgraf Albert von Sachsen in einer Schenkungsurkunde für das von seinem Vater gestiftete Kloster Marienthal als etwas ganz ausgemachtes von diesem: ecclesia in prædio meo est constructa, illius sum advocatus. *Erath Cod. Dipl. Quedlinburg- Sec. XII. Dipl. 19;* und im Jahr 1175 sprach Hedwig Markgräfinn zu Meissen zu ihrem Sohn Markgraf Otto: mirari se, cur ecclesiæ in monte Sereno (ein Kloster bey Erfurth) tanto tempore prodesse conaretur, cum filii ejus *jus advocaturae* (alii acquisitum) habituri non essent: Rectum sibi potius videri, ut ecclesiam *propriam* ipse construeret, in qua tam ipsi quam hæredibus suis *jus dominationis* in perpetuum servaretur. *Ludewig Reliq. Mst. T. VIII. L. 2. No. 4.* so nennt eben daher Landgraf Herrmann von Thüringen im Jahr 1191. seine Erbvogtey über das Frauenkloster zu St. Nicklas in Eisenach officium tutoris & procuratoris quod ratione advocatiæ & jurisdictionis suæ super Ecclesiam & conventum monialium gerit. *de Falkenstein Chronic. Thuringiæ Class. VII. C. 3. Lect. 3. §. 2. lit. a.* Kaiser Friderich in seiner Rede zu Gelnhausen, wo er den Reichsständen einige Beschwerden des Pabsts

vorlegte, trug auch die vor, daß nicht sowohl die Klöster selbst, als auch besonders ausserdem die einzelne Güter derselben, einzelnen Vogteyen unterworfen würden, weswegen der Pabst verlangte, ut sicut Ecclesiæ de libera voluntate imperatorum vel principum fundatæ sint, ita res ecclesiasticæ libere a prælatis dispensentur. Darüber gab er sein Avisamento zugleich dahin: quamvis hæc pro prælatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile mutari possint, quæ ipsa consuetudo de progenie in progeniem descendens, quasi justa traditione roboraverit. *Baronii Annales ad An 1186 No. VIII.* Wenn daher auch zuweilen in einer Urkunde dieser Zeit von der Vogtey nichts gesagt war, wie z. B. in dem Stiftungsbrief des Klosters Maulbronn von einem Bischoffen vom Speyer im J. 1148., des zu St. Johann von einem Grafen von Lüzelburg im J. 1126.: so blieb darum solche nichts desto minder dem Stifter unangefochten. Man vergleiche wegen Maulbronn Besold in Doc. red. Mon. pag. 486. mit obigem Diplom bey Würdtwein, und wegen St. Johann *Schoepflin Alsat. Dipl. T. I. Dipl. 253.* und *Bertholet histoire de Luxenburg post. An. 1126.* Auch unter der Verschenkung eines Klosters war damit das Vogteyrecht, wenn es nicht besonders genannt war, nicht mitgegeben: so z. B. gab. K. Heinrich dem Hochstift Speyer im J. 1087 die Abtey Hornbach, aber erst im J. 1100. noch besonders die Vogtey darüber. *Würdtwein l. c. T. V. Dipl. 87. & 88.* Genug zu einer Skizze eines diplomatischen Beweises, daß das Vogteyrecht bey Klöstern und dessen Vorbehalt für die Familie des Stifters, in denen Zeiten wo unser Kloster Frauenalb gestiftet ward, gemeinübliche Gewohnheitsregel war.

g) Derley Ausnahmen wurden, jedoch meist erst im XIII. Seculo von einem oder andern Stifter gemacht, wenn ihn die Abneigung des Clerus gegen die Vogtbarkeit und der Mißbrauch den würklich manche Vögte von ihrem Recht machten, und um dessenwillen auch die Klöster so wie die Städte um diese Zeit von den Vogteyherrschaften sich loszukaufen suchten, gerührt hatte. So stifteten die Dynasten von Plesse im J. 1247 das Kloster Höckelheim tradendo fundum & proprietatem ecclesiæ in Hockelheim cum omni jure, quod sibi in eadem Ecclesia & ejus possessionibus ratione temporalis dominii competebat, hac siquidem adjecta conditione, ut ad nullius principis dominium præter ad suum se transferre valeant, und versprachen ob futura augmenta fundationis se sibi vel hæredibus suis nihil temporalis jurisdictionis in eodem monasterio vindicaturos. Wencks Hessische Landesgesch. B. 2. Urk. 136.

h) Der Stiftungsbrief über Herrenalb findet sich in *Besold Documentis redivivis Monaster. sub rubro: Alba Dominorum No. 1.* Er schließt sich: Acta sunt hæc anno incarnationis Domini 1148. indictione prima, Eugenio quoque sedi Apostolicæ dignitatis præsidente, Cunrado vero romani imperii sublimitatis gubernacula regente, Günthero autem Spirensis Ecclesiæ regimini providente, quorum etiam protectioni cœnobium prætaxatum duximus in omnibus fideliter committendum. Ob dieser letzte Zusatz, wo nach dem Actum, welches als eine im Namen des Notars hinzukommende Schlußformel in der dritten Person stylisirt ist, noch eine Disposition folgt, welche wieder, wie die Urkunde, in der ersten Person als Redetheil der disponirenden Graven da steht, nicht darinn ein offenbares Kennzeichen der Interpolation von einer späteren dienstfertigen Hand an sich trage, darüber mögen andere urtheilen; das bleibt allemahl einleuchtend, daß die ganze Clausel, wie sie lautet, nichts anders enthalte als eine Empfehlung an diese drey Höfe, deren jeder über diesen Stiftungsbezirk eine Oberjurisdictionsstufe hatte, dem Kloster nach ihren verschiedenen Regimentsverhältnissen Schutz und Handhabung zukommen zu lassen. So weit diese Formel in Worten von jenen oben Na. c. angeführten Auflassungen zu Kaiserlicher Mundbürdigkeit verschieden war; so weit ist sie es im Effect: und so wenig die Empfehlung in den Schutz des Pabsts die Jurisdiction des Bischoffs aufhob; so wenig hob jene in die Beschirmung des Kaisers, die vogteyliche Oberkeit der stiftenden Grafen auf. Vergebens sucht also das Kloster seinen verlohrnen Stiftungsbrief durch eine günstige Analogie aus diesem Herrenalbischen zu seinem Vortheil zu suppliren.

i) Das Päbstliche Privileg für Herrenalb, gleichlautend jenem aller vogtbaren Klöster, findet sich *apud Besold l. cit. D. 2.*

k) Das Kloster Herrenalb wußte durch Assistenz und Gunst der Kaiser es dahin zu bringen, daß im J. 1275, also 120 Jahre nach seiner Stiftung, die Grafen von Eberstein in dem Kloster zu Maulbronn vor dem Kaiser ein Bekenntniß ausstellten, se nullum jus advocatiæ habere in dicto Monasterio de Alba, sed quà Fundatores eidem præfuisse & bonis ad ipsum pertinentibus, non advocatorum nomine sed tutorum: das heißt mit andern Worten nach den Rechtsbegriffen damahliger Zeit, sie hätten eine pflegliche Regierung und Jurisdiction über das Kloster ohne alle Erforderung von Vogtsdiensten und Auflagen geübt; und zugleich erwürkte das Kloster, daß die Grafen sich gefallen liessen, um den Vexationen zu entgehen diesen Schirm als einen Namens des Kaisers zu übenden Reichsschirm künftig zu behalten, und damit die Versicherung zu erkaufen, der Kaiser wolle das Kloster dahin anhalten, stets aus der Familie der Grafen seinen Schirmer zu nehmen, worauf sie alsdann durch einen besondern Schirmvertrag mit dem Kloster sich noch weiter zu sichern suchten. *Besold l. cit. No. III. & V.*

l) Daß unser Kloster Frauenalb die nemliche Zeitumstände nicht benutzte, um seine Verhältnisse in einen solchen Reichsafterschirm umzuwandeln, wo es doch in so naher Verbindung mit Herrenalb stand, und seine Stiftungslage mit derjenigen, welche bey Herrenalb obiger Veränderung von 1275 vorausgieng, so ganz gleichförmig war, dieß führt wohl sehr natürlich zu der Voraussetzung, es müsse in dem Stiftungsbrief das Ebersteinische Erbvogteyrecht besser als in dem Herrenalbischen sicher gestellt gewesen seyn, wie denn das bey Frauenklöstern gewöhnlich eintraf, wo fragilitas sexus noch ein Grund weiter für die Stifter war, der Vogtbarkeit in ihren Urkunden ausdrücklich zu gedenken.

m.) Das Päbstl. Privileg findet sich hier unter den Urkunden im Anhang Zif. 1. Die auffallende Gleichheit mit jenen für andere vogtbare Klöster wird jedem einleuchten, wer sich die Mühe nehmen will, es mit einem andern gleichzeitigen für ein unstrittig vogtbares Kloster zu vergleichen, deren in den Monumentis Boicis viele sind. Die sichtbare Verschiedenheit aber von jenen für vogtfreye Klöster einzusehen, geben die Besoldische obangezogene Sammlungen Gelegenheit an die Hand, und man wird daraus wahrnehmen wie sorgfältig die Päbste waren, um eine so wichtige Freyheit ausdrücklich und in allen ihrem Umfang da anzumerken, wo sie statt fand, welches auch die Kaiser in ihren Bestättigungs-Urkunden thaten. So sagt z.E. Kaiser Conrad in seinem Bestättigungsbrief für das Kl. Helmershausen vom J. 1144. libertatem habeant Advocatum sibi eligendi, quem voluerint, cui advocato non licebit tam in ipso loco quam in aliis ibidem pertinentibus hospitia sumere, non pallefredos tollere, non canes alere, non pro adeunda curia vel expeditione nostra quodcunque supplementi vel pensionis capere, non freda, non redhibitiones exigere. Wenck a. ang. O. B. 2. Urk. 65. Wo hat unser Kloster in seiner Päbstl. oder Kaiserlichen Bestättigung eine Spur von einer so stattlichen Wahlfreyheit?

n.) In der Erbscheidung zwischen Grav Otto dem ältern von Eberstein und der Grävin Agnes vermählten Grävin von Zweybrücken, (welche anfänglich in Lehen und Erbe succediren wollte, von ersterem aber nachher durch Schiedsspruch vom Jahr 1283. ausgeschlossen ward, und nur im Besitz des Allodes blieb, das ihr nicht bestritten ward) theilten sie sich unter andern noch vor jenem Schiedsspruch im Jahr 1276. wegen der beeden Kastenvogteyen so, daß die Söhne der Grävin den Schirm über das obere Kloster, nemlich über Herrenalb, und der Grav Otto für sich und seine Söhne jenen des unteren, nemlich unseres Klosters Frauenalb, erhielt, zu welchem Ende die Grävin an lezterem sich ausser aller Gemeinschaft nach deutscher Sitte dadurch sezte, daß sie in die Hände Grav Ottens von Eberstein resignirte omne jus quod in claustro inferiore Alba (die Vogtey über das Kloster selbst) & in omnibus bonis ejus (die Vogtey auf des Klo-

ſters Gütern) aut hominibus (die Vogtey auf des Kloſters hörigen Leuten) & in aliquo ſego bonorum ipſi clauſtro attinente (Vogtey auf den zerſtreuten Zubehörden) habere poſſit. Siehe die *Deduction ſub Tit.* das Recht des Marggr. Hauſes Baden auf das Kloſter Frauenalb. Carlsruh 1772. §. 3. & 4 & Beyl. *XIX.* So geſchiehet auch in einer jüngeren Erbverkommniß einiger Graven von Eberſtein vom Jahr 1428. Meldung de portione juris quod habebat (ſcilicet Grav Wilhelm von Eberſtein) in advocatia monaſterii Dominarum Clauſtralium in Alba. S. allda §. 8.

§. 2.

Als die Herrn Markgrafen von Baden Theil an der Grafſchaft Eberſtein erlangen, wird ihnen auch ihr Antheil jener Vogtey durch einen Vertrag mit dem Kloſter im J. 1399. geſichert.

Der Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts führte eine Gelegenheit herbey, wo dieſes Eberſteiniſche beybehaltene Vogteyrecht ſeine deutliche Beſtättigung und Erklärung erhielt. Im Jahr 1387. hatte nemlich Grav Rudolph von Eberſtein ſeinen Theil, das iſt eine Hälfte der Gravſchaft Eberſtein, an Marggraven Rudolph von Baden verkauft, und der Herr Marggrav, nachdem einige Schwierigkeiten, welche von den Eberſteiniſchen Agnaten dem Verkauf in den Weg gelegt wurden, beſeitigt waren, lies ſich darauf angelegen ſeyn, über den theils gemeinſchaftlichen theils abgetheilten Gebrauch der zu der Grafſchaft gehörigen Rechte nach und nach beſtimmte Verträge mit den Graven von Eberſtein zu ſchlieſſen; welches dann namentlich auf den Montag nach dem Sonntag Lätare im J. 1399. wegen des Wildbanns der Gravſchaft, ſodann wegen den zu ihr gehörigen Kaſtenvogteyen geſchah a.) Da aber das damahlige Beſtreben der Cleriſey, die Rechte der Vogteyherrn einzuſchränken, und von der Kirche dependent zu machen, denen Herrn Marggraven die Betrachtung an die Hand gab, daß ſie bey der Uebernahme dieſer Gemeinſchaft an dem alt Eberſteiniſchen Schirmrecht gegen mancherley, wann auch ungegründete dann doch beſchwerliche Anfechtungen von Seiten der Kirchenprälaten nicht ſicher ſeyn würden, wenn ſie ſich desfalls durch Einverſtändniſſe mit dem Cloſter ſelbſt nicht ſicher ſezten b.): ſo behandelten ſie gleich andern Tags nach Verabredung jenes Gemeinſchafts-Vertrags mit Eberſtein, nemlich auf Dienſtag nach dem Sonntag Lätare 1399. mit dem Kloſter hierüber das Nähere, wovon der Erfolg war, daß dieſes einen Schirmbrief von ihnen empfieng, wodurch ſie ihm gegen mehrere beſorgte nachtheilige Ausdähnungen des Vogteyrechts Sicherheit zuſagen, alles jedoch in einer nicht zweyſeitigen ſondern einſeitigen Urkunde, die allein von beeden Schirmherrn unterzeichnet und unterſiegelt war, worinn das, was die Schirmherrn gnädlich zuſagen: mit den Worten, ſo verſprechen wir u. ſ. w. vorausgieng, und als freywillige Zuſage charakteriſirt war, das aber was die Cloſterfrauen zu thun haben, mit den charakteriſtiſchen Ausdrücken: auch ſolle die Aebtißin und Convent ꝛc, nachgeſezt, und damit als eine in Obrigkeitsweiſe auferlegte Schuldigkeit qualificirt ward. Dagegen nahmen ſie hinwiederum von dem Kloſter einen Schirmrevers c.), in welchem es anerkannte, daß die Herren Marggrav für ſich und ihre Erben neben den Graven von Eberſtein deſſen Schirmer geworden, und worinn es verſprach keinen andern es ſey Fürſten, Graven, Herrn

oder Städte zu Schirmern wieder sie zu nehmen und zu empfahen, sondern Sie und die Graven zu dem neuen Eberstein und ihre Erben und Nachkommen für ihre rechte Vögte und Schirmer ewiglich zu haben, und niemand anders in keine Weiß, und getreulich an ihnen zu bleiben, ohne Wancken und Abbrechen, widrigenfalls da sie so etwas versuchten, oder sonst dem Vertrag entgegen handelten, solle beede Herrschaften bevorstehen, sie und die ihren zu bessern und zu strafen nach ihrem Willen d.).

a.) Das ausführliche hievon findet sich in *Deductione citata* Beylage *VII. & VIII.*: kurz angemerkt aber in *Schoepflin Hist. Zaringo Badensi L. 4. §. 17 & 55.*

b.) Fast alle Clöster, um denen oft allerdings sehr weitgehenden Bedrückungen mancher Erbschirm- oder Reichsafter-Vögte desto leichter Einhalt zu thun, liessen sich von den Päbsten in ihre Privilegien auch die Clausel setzen, daß, wenn ihr Vogt ihnen nicht nüzlich vorstehe, sie freye Macht haben sollten, sich einen andern zu wählen. Das konnte dann zwar einem Vogt, der einen bleibenden Rechtstittel hatte, nie an seinem Rechte schaden, und solche Vogteyen erbten auch, der Allgemeinheit jener Privilegien ohnerachtet, eben so allgemein fort: aber Anlas bey Gelegenheit und schicklicher Zeit auch einem solchen Schirmvogt Verdrus und Streitigkeit zu erregen, gaben doch solche Clauseln immer, und so würckten sie auch hierdurch bey solchen Vogtherrn das, was die Klöster dabey intendirten, nemlich sie geneigt zu machen, Verträge über Bestimmung der Art der Ausübung der Vogteygerechtsame mit ihnen einzugehen. Hierzu kam im dreyzehnten Jahrhundert noch, daß erstmals auf dem Erzbischöflichen Provincial-Concilio zu Magdeburg von 1266 Art. 15. dem nachher die Bischöfl. Bambergische Diöcesansynode v. 1287. Art. 22. die Erzbischöfl. Mainzische Provincialsinode von 1292. Art. 23. die Erzbischöfl. Cöllnische vom J. 1310. Art. 3. und die Erzbischöfl. Salzburgische vom J. 1410. Art. 29. nachfolgten, von dem Clerus unternommen wurde zu verordnen, daß bey Strafe des Kirchenbannes die Vögte nicht nur mit dem, was an Diensten von Alters her auf ihren Schirmskirchen hergebracht sey, sich begnügen, sondern auch solche Vogtey niemals an mehrere Erben zugleich, sondern nur an einen derselben, auf welchen alle oder der mehrere Theil der Erben sich vereinigen würde, kommen lassen sollten, wie in *Harzheim Collectione Conciliorum Germaniæ ad dictos annos* zu lesen steht. Die Herrn Marggraven, welche durch Kauf in den Antheil des einen Graven von Eberstein in Gemeinschaft mit den übrigen eintretten wollten, konnten dergleichen die weltliche Reichsständische Rechte beschränkende einseitige Schlüsse der Geistlichkeit zwar rechtlich genommen hieran nicht hindern, und sie tratten also auch ihre Vogtey nach dem Kauf ohne weiters an, wie die im Jahr 1396, also drey Jahr vor diesem Schirmerneuerungs-Vertrag, von ihnen verfaßte Klosterordnung erprobet, *Deductio cit.* §. *18 &* Beylage *XX*: aber ein Beweggrund durch ausdrückliche Verträge sich gegen Anfechtungen, die aus jenen Synodalschlüssen abgeleitet werden möchten, zu sichern, mußten solche Schlüsse ihnen allerdings werden. Dieses nebst vorigem erklärt den Anlas der Entstehung eines ausdrücklichen Vertrags über ein vorher längst existirendes und bis dahin allenthalben unbestrittenes Ebersteinisches nun Badisch-Ebersteinisches Erbschirmrecht.

c.) Der Schirmbrief und Revers finden sich in *Deduct. cit.* Beylage *XXI.* und *XXII.* und zu geschwinder Einsicht nochmahls hier, Beyl. 2 und 3.

d.) Die Kennzeichen einer Erbschirmvogtey, d. i. einer solchen, die aus vorbehaltenen Rechten des Reichsstandes abfliesset, der einer geistlichen Gemeinheit innerhalb seinem Jurisdictionsbezirck durch seine Stiftung die Existenz gab, sind hier so stark als wohl irgendwo in ähnlichem Fall in das Licht gestellt. In dem **Schirmbrief** wird α) durchaus nicht die Vertragsform, wobey beede Theile handeln, also auch redend ein-

geführt werden, und das Instrument beiderseits unterzeichnen und besiegeln, gewählt, sondern alles ist einseitig Namens der beeden Schirmherrn verfaßt und ausgefertigt, auch obgedachtermassen die klösterliche Verbindlichkeit mit dem Charakter einer Vogteyherrschl. Auflage, die schirmsherrschaftl. aber mit den Ausdrücken einer freywilligen Zusage bezeichnet; β.) der Anlas wird gleich Eingangs dazu darinn gesezt, daß der Herr Margrav mit den Graven von Eberstein sich vereint habe, das Closter **in Gemeinschaft** zu schirmen, also gar nicht in einer Unterhandlung mit dem Kloster, am wenigsten in einem erst neu zu Stand gekommenen klösterlichen Uebertrag, sondern in einem präexistirenden Recht, über dessen Ausübungsart durch Gemeinschaft man nur sich vergleiche, ganz übereinstimmend mit dem, was als Resultat aus den Zeitumständen vorhin in Na. b. dargelegt wurde, auch γ.) kommt unter den Zusagen namentlich die vor: „niemand solle „von ihrentwegen dem Kloster, ihren Leuten, Dörfern und Höfen Gewalt thun, **es sey** „**um** Frohndienste, oder um Uszjehen, Reisengeloffen, das sollten sie, alle von Uns „(den Schirmherren) und Unsern Erben und den Unsern **überhebt** seyn." Vorausgesezt nun, daß bekanntlich **überheben** so viel heißt, als einen einer vorher statt gefundenen Last entladen; und vorausgesezt, was *L. 1. pr. ff. de officio ejus cui mandata est jurisd.* klar festsezt: quod fortissimum argumentum sit, quod a permissione aliquorum ad prohibitionem reliquorum ducitur: so zeigt diese Stelle unwidersprechlich, daß das Kloster vorhin jenen hierdurch nachgelassenen Vogteybeschwerden unterworfen gewesen sey, daß es deren aus einer freyen Zusage der Schirmsherrschaft enthoben worden, und daß diese Zusage so bestimmt gefaßt gewesen sey, um die schirmsherrliche Gebotte ausserhalb jenen eximirten Fällen, wo dem Kloster gegönnt wird sich ihnen zu entziehen, sicher zu stellen. Endlich δ. werden namentlich am Ende die von Vogtey- und Schirm-wegen vorhandene ältere Briefe für abgethan erklärt, das abermahls ein unläugbares Kennzeichen ist, daß Vogtey und Schirm zuvor schon existirten, und nicht erst durch diesen Vertrag nach klösterlicher Vorspiegelung ihr Daseyn erhielten. Ebenso geht der Schirm-Revers A.) davon aus, daß nun beede Herren Baden und Eberstein des Klosters Schirmer geworden, und solches in Gemeinschaft zu schirmen angenommen, wie das der Schirmbrief ausweise, und bezeichnet damit deutlich ein präexistirendes nur wegen der neu eingetrettenen Badischen Gemeinschaft durch Verfassung in eine eigene Urkunde gesichertes Recht. Ein Kennzeichen der Erbvogtey ist weiter B.) die Zusage, keine andere Schirmer zu nehmen, also etwas nicht zu thun, was zu thun jedem Kloster freystand, das nur in einem freywillig übernommenen pactirten Schirmsverbande sich befand, wenn es nur ohne Nachtheil für den ersten Schirmherrn geschah, so wie es einem jeden Freyen zustand, sich in mehrere Kriegsbündnisse einzulassen, wenn er nur immer in den spätern Bündnissen die Ausnahme der früher Verbündeten, also den Vorbehalt ihrer Rechte, mit einbrachte; diese Zusage charakterisirt abermahl einen Erbschirm oder Kirchen- und Kastenvogtey im vollen Sinn des Worts; noch mehr aber thut dieses C.) die bestimmte Zusicherung, beede Herrn für ihre **rechte** Vögt und Schirmer ewiglich zu haben, womit aller Gedanke an einen willkührlich erwählten ausgeschlossen ward (§. 4. Na. e) so wie E.) das anerkannte Strafrecht im Fall eines Versuchs andere Schirmer zu nehmen oder sonst dem Schirmbrief entgegen zu handeln. Ganz eigentlich passet somit hieher, was Hr. Cam. Ger. Asseß. v. **Cramer** in den **Wezl. Nebenst. Th.** 97. St. 1. §. 2. anmerkt „daß nicht jede Advocatia pactitia mere „talis ist, sondern auch Pacta zu einer majestatica salva ejus natura kommen können." Die klösterliche Folgerung, daß weil man Verträge über den Schirm geschlossen, und darinn den Namen eines Vogts und Schirmers angenommen habe, es ein alle Landesherrlichkeit ausschliessender erwählter Schirm sey, ist schon von dem R.H.R. v. Multz gar treflich beurtheilt worden, wenn er mit äuserster Schicklichkeit auf unsern Fall sagt: Nonnumquam domino territorii, qui superioritatem in bona monasterii habet, in præjudicium extenditur, quod Advocati titulo utatur, cui aliàs nihil nisi defensio nec quidquam de juribus superioritatis competit, quasi invicem contrarientur esse dominum territorii & advocatum: sed quemadmodum domino territorii non nocet, si subditum in protectionem quoque specialem recepit, & ipse etiam imperator mediate subjectos in specialem protectionem recipit, salva manente ejus majestate & superioritate, quam in clientem jam anta habuit, ita dominus territorii manet talis, quamvis monasterium sibi subjectum in advocatiam specialem assumserit . . quoniam advocatia ibi intelligitur ordinaria, quæ jure superioriatis competeit, & non per conventionem ex mero monasterii arbitrio introducta. *Multz repræsentatio majest. cæsar. p. II. L. 7. §. 112. & 114. — 116.*

§. 3.

Kaiser Ruprecht macht einen Versuch das Kloster in den Reichsschirm zu ziehen, dem Baden sich entgegen setzt und im J. 1407 einen obsieglichen Schiedsspruch erhält.

Damit, hätte man denken sollen, seye nun jener Erbschirm so bevestigt gewesen, daß seine Substanz selbst keinem Zweifel oder Angriff mehr hätte ausgesezt seyn können. Und doch währte es nicht zwey Jahre, so erfolgte noch einer, der aber am Ende auch nur zu dessen desto grösserer Bevestigung ausschlug. Gleich im Jahr 1400 kam, nach der Enthronung Kaiser Wenzels, Pfalzgraf Ruprecht auf den Kaiserlichen Thron; ein Herr, der überall ziemlich um sich greifende Gesinnungen hegte, der aus Anlaß vieler Strittigkeiten, welche zwischen der Pfalzgrafschaft am Rhein und der Marggrafschaft Baden über nachbarliche Landesverhältnisse obschwebten, schon vorhin mit dem damaligen Regenten der Marggrafschaft entzweyt war, der daneben noch mehr Anlaß dazu dadurch bekam, daß der Herr Marggrav Anfangs an der Parthie des Kaiser Wenzels festhielt, und der wegen der Nähe den umliegenden Stiftungen desto willkommner war, weil diese darinn die leichtere Gelegenheit fanden, ihrer immer bestehenden Neigung Genüge zu thun, und zu trachten, wie sie der Vögte los werden, und nur unter der minder beschwerlichen Aufsicht der entfernten und noch durch keine ständige Reichsgerichte unterstüzten Kaiserhöfe stehen möchten. Diese günstige Umstände benuzte nicht nur das Kloster Herrenalb zu dem Unternehmen sein aus einem Erbvogteyschirm schon vorhin in einen erblichen Reichsafterschirm verwandeltes Verhältnis zu der Grafschaft Eberstein, nun in einen völlig willkührlichen Kaiserlichen Schirmsauftrag umzuwandeln a.); sondern auch das Kloster Frauenalb oder dessen Aebtissin, Margreth Gräfin von Eberstein, die nemliche, welche zwey Jahre vorher erst den Schirmerneuerungsvertrag abgeschlossen hatte, suchte der vorigen Zusage ganz uneingedenk im Jahr 1401 einen Kaiserlichen Schirmbrief unter dem Vorwand, daß von den Marggraven als ihren Schirmherrn sie mancherley Bedruckungen leide, zu erhaschen, und dadurch ähnliche Veränderungen des Verhältnisses wo nicht gleich zu Stand zu bringen, (denn damals, wo schon die Landeshoheit Wurzel gefaßt hatte, würde ein solches Protectorium gerade zu so wenig als heutiges Tages eine Exemtion von der vorigen Obrigkeit bewürkt, sondern nur einen Nebenschuz erzeugt haben) doch vorzubereiten und anzuspinnen b.). An günstigem Gehör konnte es ihr unter obigen Umständen nicht fehlen. Aber die Zeiten waren vorbey, wo die Kaiser dergleichen Veränderungen willkührlich machen konnten, weil noch die Grossen nur ihre Beamte waren c.), und eine Neigung des Herrn Marggrafen ohne Schuldigkeit sich eine solche Schmälerung seiner Rechte gefallen zu lassen, konnte bey der vorhin gedachten Spannung noch weniger vorhanden seyn. Beede Herren kamen also hierüber zum Schriftwechsel, worinn der Marggraf den Kaiser ersuchte, die Sache auf den zwischen Ihnen zu Mainz wegen Ihrer Strittigkeiten überhaupt auf den Churfürsten von Cölln und Graf Emich von Leiningen bestehenden Anlas noch auszustellen „ihn aber unterdessen bey der althergebrachten Schuz und Schirm„gerechtigkeit über besagtes Kloster zu belassen“: Da diese Correspondenz nichts fruchtete, gedieh es darüber und über viele andere Territorialspänne im Jahr 1402. zur Fehde, in welcher Kaiser Ruprecht

die Klöster Herrenalb und Frauenalb bevestigte und mit Kriegsvölkern belegte, Markgraf Bernhard aber das leztere als sein rechtmäsiges Eigenthum durch Belagerung wieder zu gewinnen sich angelegen seyn ließ, wobey das Kloster Frauenalb im Rauch aufgieng d). Diese Fehde erlangte im folgenden Jahre 1403 ihr Ende oder eigentlich nur einen Stillstand durch die Sühne von Worms, nach welcher unter andern wegen Frauenalb verabschiedet ward: „ es solle der Markgraf von des Klosters wegen von Frauenalb zu Gesinnen „ des Königs seine Briefe, Kunde, und Vermeß (instrumenta, testimonia, & „ positiones) zu Tage bringen, und was die drey Rheinische geistliche Churfür„ sten darinn nach Ansprache und Antworten beeder Parthien erkennen, damit „ solle sich der Markgraf begnügen und das fort also halten, die Gefangene „ sollten ledig, und die Brandschäden ab seyn " Dieser Schiedsweg ward jedoch nicht betretten, weil aus Anlas anderer Irrungen im Jahr 1406 die Kriegsflamme zwischen beeden Herren von neuem ausbrach, welche indessen bald wieder durch die Sühne zu Speyer Sonntags nach St. Pauls Tag des Jahres 1407 gedämpft ward. Bey denen Klagen, welche dadurch auf den Churfürsten zu Cölln, um sie zu Minne oder zu Recht zu entscheiden, ausgesezt wurden, führte der Kaiser Ruprecht unter seine Ansprachspunkte ein: „ Zum ersten von „ dem Kloster Frauenalb, daß das verbrannt solle seyn: Item von demselben „ Kloster von einem Larzehenden auf der Murg: Item von demselben Kloster „ von Ihres Dehmens wegen auf den Wälden: Item von demselben Kloster „ Ir armen Leute und Hintersassen " Der Markgraf Bernhard aber sezte unter seine Zuspruchspunkte: „ Item von dem Kloster von Frauenalb. " Die Markgräfliche Ansprache begrif also vermöge dieser Allgemeinheit eine unbeschränkte Vindication des Klosters in sich, die Kaiserliche aber einzelne angebliche Uebergriffe des Markgrafen in Ausübung seiner Gewalt über das Kloster. Der Schiedsspruch des Churfürsten von Cölln erfolgte noch in eben diesem Jahr auf Donnerstag nach dem Sonntag Lätare, und enthielt auf die Zusprache des Kaisers an den Markgrafen „ wie daß die Seine des Reichsklosters Frauenalb e) „ frevent lich verbrannt, verstört und verderbt sollen haben " die Verordnung: „ es solle der König den Markgrafen als von des Brandes wegen Ansprache „ entlassen " Auf des Markgrafen Gegenzusprache „ von des Klosters wegen „ von Frauenalb " lautet der Bescheid „ daß unser Herr der König dem Mark„ grafen und dem von Eberstein ihren Schirm lassen soll, und sie sollen auch „ die Aebtissin bey ihren Rechten lassen. " f) Durch jene Losspreсhung von dem Schadensersaz ward schon folgweise entschieden, daß das Kloster sich durch die Suchung des Kaiserlichen Schirms und Einnehmung der pfälzischen Truppen wider seinen Schirmherrn versündigt, und den Schaden des Brandes sich selbst schuldhaft zugezogen habe. Durch den Hauptentscheid aber ward festgesezt, daß das Kloster mit Ausschluß des Reichsschirms in den Badischen Schirm gehöre. Von dem oberſten Reichsschirm kann jener Ausschluß nicht verstanden werden, weil dieser auf alles, was innerhalb den Reichsgrenzen liegt, unabwendbar eintritt g) und weil dieser niemals den untergeordneten Reichsständischen Schuz aufhebt, oder ihm zu nahe tritt, sondern beede neben einander ganz wohl bestehen. Jener Ausschluß muß folglich sich auf den unmittelbaren Reichsschirm beziehen, der freylich mit einem untergeordneten Reichsständischen Schirm, als mittelst dessen nachmals erst das Kloster in höherer Instanz

ganz dem **obersten** Reichsschirm unterworfen wird, nicht bestehet, sondern wovon einer den andern nothwendig zerstört und aufhebt. Ist nun aber dieß; so ergiebt sich daraus sonnenklar, daß das Kloster für ein der Markgräflichen Oberkeit und Gerichtbarkeit angehöriges Corpus erkannt worden sey.

a.) Eine wiewohl sehr unvollständige und zum Theil entstellte Spur jener Herrenalbischen Bemühungen findet sich bey *Besold in Docum. Mon. Rediv. l. c.* Beyl. *XVIII. — XX.* Zum gegenwärtigen Zweck gehört es nicht, solche aufzuklären: man vergleiche desfalls *Trithemii Chronicon Hirsaugiense ad An.* 1402. Köhlers Reichshist. zum Jahr 1402. *Schoepflin Hist. Zar. Badens. L. 4. §. 18. seq.*

b.) Es mag hier genügen aus dem in dem Urkunden-Anhang mit Zifer 4. bezeichneten Archivbericht die allgemeine Nachricht dieses Streits darzulegen, da der Actenbüschel der die nähere Umstände davon enthält, wegen der dermaligen Zeitumstände nicht zum Gebrauch zur Hand ist.

c.) Die Eigenthümlichkeit und Unverletzbarkeit, der vorhin erst nur persönlich, dann erblich besessenen **Amts**-Rechte, die nun mit den von Alters her den Grossen des Reichs eigen gewesenen Gutsrechten in eines zusammen gewachsen waren, hatten nun schon ausser einem langwührigen Herkommen die sogenannte guldene Fürstenbulle für sich, in welcher, wie sie für die weltliche Reichsstände im Jahr 1232. zu Ulm ausgefertigt wurde, ausser der Zusage des Nichtgebrauchs der Ständischen Klöster und Kirchengüter zu Kaiserlichen Vestungen auch namentlich das vom Kaiser versprochen ward: „Daß jeder „der Fürsten seiner Freyheiten, Gerichtsherrlichkeiten, Gravenbanns und Centbanns, die „seyen eigen oder Lehen, unbeeinträchtigt solle geniessen, nach wohlhergebrachter Gewohn„heit seines Landes.“ Senckenberg Saml. der Rs. Absch. Th. *I.* St. *XI.*

d.) Von dieser Verbrennung zeuget die Urkunde bey *Besold loc. cit. No. XIX.*

e.) Der Ausdruck des Schiedsspruchs: Reichskloster, enthält offenbar eine relative Enunciation der Klage des Kaiser Rudolphs, und kommt daher als ein *Assertum* von ihm hier vor: so wie er aus dem umgekehrten Grunde in der relativen Enunciation der Badischen Widerklage nicht vorkommt; keine von beeden Enunciationen, sondern nur die nachgefolgte Entscheidung des Churfürsten von Cölln, in deren kein Wort von einem Reichskloster oder einer Reichsäbtißin vorkommt, dienen zum Erkenntnißgrund der wahren Verhältnisse. Es verräth also grosse Unkunde der gesetzlichen Hermenevtick, wenn des Klosters Anwald aus jener Benennung einen Beweis der Immediatät zu extorquiren unternommen hat.

f.) Die Urkunden, welche dieser Entscheidung zum Beweis dienen, sind im Auszug desjenigen aus den vielen Streitpunkten, der die gegenwärtige Sache betrift, in dem Urkunden-Anhang Beylage 5. bis 7. zu finden, wie solche in Actis Cameralibus der Badischen Paritions-Anzeige und Erklärungsbitte v. 26. Oct. 1796. sub No. 365. — 368. angelegt worden.

g.) *Cap. Cæs. noviss. Art. XXVII. §. 3.*

§. 4.

Damit war die Badische Obrigkeit und Gerichtsbarkeit über das Kloster festgestellt.

Hierdurch war nun endlich das Badisch Ebersteinische Schirmrecht so wieder alle Anläufe bevestigt, daß ein Versuch sich dessen geradezu zu entschütten auf keine Weise mehr gedenkbar blieb. Aber auch seine Eigenschaft und Natur hatte dadurch ein solches charakteristisches Gepräge erhalten, daß wenigstens in den ersten Jahrhunderten, wo dieser Vorfall noch im Andenken war, auch darüber nicht wohl Streit entstehen konnte. Es war damit der aus den Umständen der Stiftung schon muthmaßlich entsprungne Rechtfertigungsgrund oder Rechtstitel einer Obrigkeit oder Landeshoheit über das Kloster auf das solideste befestigt a.) Einer der hauptsächlichsten Ausflüsse davon war dann nothwendig auch die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen über das Kloster, dessen Diener, und Untersassen. Sie lag überall als Bestandtheil in der altklösterlichen Vogtey, wie sie in Deutschland herkömmlich war b.). Aus ihr floß bey allen unter unmittelbarem kaiserlichen Verspruch stehenden geistlichen Stiftungen das kaiserliche Recht, auch unmittelbar über sie Recht zu sprechen c.). Aus ihr quoll das Recht der Gerichtsbarkeit dererjenigen, die nicht nur für gewisse Bestimmungen, sondern unbestimmt und allgemein einen Reichsafterschirm über ein Kloster an des Kaisers Statt auszuüben hatten d.). Aus ihr muste daher noch viel mehr das nemliche Recht für denjenigen Reichsstand entspringen, der einen allen Kaiserlichen Nebenschuz ausschliessenden Erbschirm hatte e.), und als alleiniger rechter Vogt und Schirmer mit der Befugniß jeder Entziehung halber das Kloster zu bessern und zu strafen, von solchem nach seinen eigenen Reversen erkannt und verehrt werden mußte. f.)

a.) Merum & mixtum imperium (d. i. heutige Landeshoheit) defensoribus ecclesiarum partim ex privilegio ab imperio vel a Papa, partim ex constitutione de pace Constantiæ, partim ex usurpatione acquisitum esse, etsi jure communi defensioni non insit, schrieb der zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebende *Bartolus ad L. præsides C. d. Episcop. audient.* und concipere aliquem sub protectione nihil aliud est, quam concipere sub jurisdictione & imperio suo, quia sub protectionis nomine plena continetur jurisdictio schrieb sein gegen dessen Ende lebender Schüler *Baldus ad L. 1. C. Si quacumque præd. potest.*

b.) Um in einer für Kenner bekannten Sache nicht weitläuftig zu seyn, will man nur auf des Herrn Reichshofraths von Kieffel kritische Staatsbetrachtungen Th. 4. Stück 3., auf Lehmanns Speyerische Chronick Buch 2. Cap. 36. pag. 142, und auf G. L. Böhmer in den Observationen des Kirchenrechts Obs. 6. §. 3. sich hierbey beziehen. Ersterer der Hr. R. H. R. von Kieffel druckt sich also aus: „wer dem Beruf der Mönche, der „Verfassung und dem Zustand der Kirchendisciplin nachdenkt, wer die Verordnungen „der Kaiser, die Sanctionen der Päbste, das Begehren der Aebte, die Meinungen be„währter Schriftsteller, den Unterschied der Ausdrücke selbst überlegt und achtet, muß „allerdings gestehen, daß die Gerichtsbarkeit unter der Advocatie enhalten gewesen.“ Daher merket auch *Oberlin* und *Haltaus in Glossariis V.* Vogtey als Postulat diplomatischer Wahrnehmungen an: Vogtey, Advocatia nempe ecclesiæ vel monasterii hominumque subjectorum, non solum protectionem sed & bannum & jurisdictionem superiorem complectitur.

c.) Protectionem particularem Germaniæ ex Majestate Cæsaris oriri & eam jurisdictione conjunctam esse, bemerkt Hr. Cammerger. Assess. v. Cramer in den Wezl. Nebenst. Th. 57. St. 5.: als daher Kaiser Lothar das Kl. St. Egidii in Braunschweig stiftete, behielt er sich darüber vor, „die Vogtey oder das weltliche Gericht". *Struben Observat. jur. Germ. pag. 272.*

d.) Hiervon zu einer Probe diene der Freiheitsbrief, welcher dem Kloster Herrenalb, (welches, nach dem was oben §. 1. Na. a, angemerkt worden, einer gewissen Mittelfreyheit genoß), gegeben ward, bey *Besold loc. cit. Dipl. XVIII.*, wo der Kaiser Ruprecht im Jahr 1401. sagt: „auch von sonderlichen Gnaden und Königlicher Macht so thun wir „demselben Kloster solche Gnade, und freyen sie ewiglich in Kraft dieses Briefs also, „daß die schongenannt Abbt und Convent desselben Klosters zu Albe, und ihre Nachkommen um alle Sachen, gute Besitzungen, Bauleute, Hintersassen, und um alle „andere Zugehörungen, darum sie, oder die ihren bekümmert oder ansprüchig werden „an keine Statt vor keinem weltlichen Gerichte zu rechte stehn oder sich verantworten sollen, dann allein vor Uns, Unsern Nachkommen Römischen Kaysern und Königen, oder vor Unserem Kaiserlichen Hofgerichte, oder vor den, die wir und unser Nachkommen am Reich demselben Kloster zu Schirmern geben werden, „und es soll auch niemand des vorgenannten Klosters Gute angreifen, sie, ihre eigene „Leute, oder ihre Hintersassen damit pfänden, oder die auf ihren Gütern gesessen sind, „nit fahen, noch in keine andere Weise nit beleidigen oder bekümmern, er habe denn „die Sache vorhin vor Uns, Unseren Nachkommen an dem Reiche, oder vor unserem „Hofrichter, oder aber vor dem der dann zumahlen des vorgenannten Klosters „Schirmer ist, von unsern und des Reichs wegen, als vorgeschrieben steht, mit Recht „erfordert, und mit Urtheil gewonnen und usgetragen".

e.) Von solchen Vogteyen und ihren Würckungen schreibet *Ockel de Palatio Regio. Thes. 108.* wo er damit schließt: errant qui omnes Advocatos monasteriorum pari modulo cum protectoribus nudis & jure clientelari metiri student & pleno ore illud dicterium crepant: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit. Die Wahrheit seines Satzes, die Gewisheit, daß die Vogtey in jenen Zeiten die Jurisdiction und Regierung über das Kloster, seine Diener, und Untersassen involvirt habe, bestätigen ebenfalls die Diplomensammlungen. Oben §. 1. in den Noten sind schon einige auffallende Beyspiele ausgehoben; hier mögen noch einige weitere Platz nehmen. An. 1140. gab Pfalzgraf Otto von Wittelsbach gegen anderwärtigen Ersatz auf, omnem *judiciariam potestatem,* quam super ministerialibus ecclesiæ Frisingensis habere videtur. *Harzheim Conc. Germ. T. III. ad An. 1140.* In der Stiftungs Urkunde des Klosters Altenburg v. J. 1151. heißt es: jure advocatiæ monasterium *regi* ac *custodiri* decrevimus. *Gudenus Cod. Dipl. T. I. Dipl. 74.*; in einer Bischöfl. Bambergischen Urkunde vom J. 1183. sagt der Bischoff: Alramum - *ab advocatia*, quam perperam tenuit, feodali jure exclusimus, und hängt daran die Folgerung: cum itaque monasterium jam dicti Alrami *jurisdictione* sit exemtum, liceat ei defensorem eligere. *Monumenta Boica T. V. pag. 359.* Der Erzbischoff von Salzburg empfiehlt dem Herzog von Bayern sein Kloster Reichersberg im J. 1162. mit den Worten: quod quantum attinet ad possessionem legitimam cum omnibus quæ ad ipsum pertinent, nostri est juris, & quantum ad regimen sæculare vestram Celsitudinem respicit, adeoque si quis adversus Coenobium vel habet vel habebit querelam vestræ sit potestatis tam ex jure vestro quam ex commisso nostro causam ventilare ac secundum justitiam terminare. *Monumenta Boica T. IV. pag. 419.* und in einer Urkunde des Herzogs Otto in Bayern für das Kloster Niederalteich von 1246. über das Klosters vogteyliche Pflicht bey Veräusserungen, setzt er voraus: ecclesiis *nostræ jurisdictioni* attinentibus præesse tenemur *Ibidem T. XI. pag. 220.* So übergiebt Kaiser Friedrich im J. 1213. dem Bistum Strasburg advocatias ecclesiarum in Riegel, Herbolzheim &c. & omnem jurisdictionem & justitiam prætaxatarum advocatiarum. *Schoepflin Alsatia Diplomatica T. I. Dipl. 392.*

F.) Der oft angeführte Besold in *Prodromo Vindiciarum ecclesiarum Wirtembergicarum Cap.* 2. sagt: Patronum recte Protectorem, Defensorem aut Tutorem dixerimus, Advocatum non nisi improprie: Advocatus enim proprie est, quem Vogt nuncupamus, cujusque munus in illis, quæ imperii & jurisdictionis sunt, occupatur. Itaque Advocatus vix sine jurisdictione, protector autem in Clientes jurisdictionem nullam habet: Ferner *in Docum. rediv. monast. Tit. Alba Dominorum Dipl. III. Na. b.* Tutoribus monasteriorum opponuntur advocati, & advocatus pro eo sumitur, qui ultra defensionem etiam inspectionem, Jurisdictionem, aliaque jura habet, quo intuitu vulgo Kastenvögt dicuntur, quorum jus fere inter simplicem protectionem & territorialem jurisdictionem intermedius quidam gradus est: ac etiam generaliter durch die vogteyliche Obrigkeit Advocatia indagitatur. — Besold, der als Advocat der Klöster schrieb, ist wider sie gewis ein unverdächtiger Zeuge, den nichts als tief empfundene unläugbare und unverdrehbare Wahrheit bewegen konnte, ein solches Zeugnis abzulegen. Daß auch besonders in dem Lande zu Schwaben die gemeine Verständnis also stehe, daß bey dem Wort: Vogtey, verstanden werde, die Obrigkeit des Gerichtszwangs über Gotteshäuser, oder andere Leute, Güter, und Personen, und die so solche Obrigkeit haben Vogtherrn genannt werden, davon findet sich das Zeugniß bey Mager *de advocatia arm. Cap. 2. Nro. 207.* und bey *Hert de Jact. Cisterc. ordin. libertate S. 3* §. 17. Folgt nun dieses schon aus der allgemeinen Anerkenntniß, als Vogt, wie viel mehr, wann der charakteristische und energische Ausdruck: als rechter Vogt, dabey stehet? ein Ausdruck, der offenbar fordert, daß man das Wort in seiner ganzen Fülle nehme, und jede Beschränkung oder uneigentliche Bedeutung abweise. Wiesand jurist. Wörterb. von rechtem Verzicht. Auch hiefür zeuget Besold *l. c. Dipl. X. Na. a;* wo er spricht: Verba hujus Documenti: keinen Vogt haben sollen, hoc important, quod imperator non debeat Advocatiam hujus monasterii aliis conferre. Item illa verba, daß sie nicht recht vogtbar seyen, hoc important, daß ihnen (ohnerachtet sie einen Schirmer hatten) kein Vogt anhero gegeben sey, vel quod ejus conditionis sint, ut eis Advocatus dari non possit. Es zeuget dafür ferner ein Privileg Kaiser Carl des IV. für das Kloster Alspach vom Jahr 1364. worinn es heißt „ daß das Heil. Römische Reich und niemand anders „ rechter Vogt sey über das genannte Gotteshaus " *Schoepflin Alsatia illustr. T. 2. D. 1117.* wo offenbar die rechte Vogtey den Inbegrif aller nach deutscher Staats- und Kirchenverfassung bey dem Kloster Plaz greifenden weltlichen Herrschafts- und Regierungs-Rechte anzeigt.

§. 5.

Der Badischen Obrigkeit stehen die Kaiserl. Gnadenbriefe des Klosters vom J. 1429, 1554, und 1594 nicht im Wege.

So wie nun aber hierinn das Fürstl. Badische Haus den vollkommensten Titel einer Obrigkeit und Jurisdiction über das Kloster hatte, so konnte hingegen von diesem noch nicht das mindeste vorgebracht werden, was auch nur scheinbar einen Rechtfertigungs-Grund oder Rechts-Titel zu Behauptung einer Immedietät und Gerichtsexemtion darlegte. Es schüzt das Nichtdaseyn seines Stiftungsbriefes vor, um daraus auf den Gedanken zu leiten, es könnten darinn dergleichen Freyheiten ihm gegeben worden seyn. Fiele seine Stiftung in die ältern Zeiten, wo allgemein die Stifter ihre Stiftungen aus ihrer Gewalt zu entlassen und in den Schuz, Verthädigung, und Mundbürdigkeit der Kaiser zu empfehlen pflegten, oder

oder wäre sie von den Kaisern aus Reichsdomänen gemacht; so hiesse solches noch etwas gesagt, wiewohl auch dann ein solches aus der blossen Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit eines Thatumstandes gezogenes Argument auf dessen Existenz nur dann, wann ein unwidersprochener Zustand der nachgefolgten Jahrhunderte mit ihm übereinstimmte, aus ihm erklärbar würde, und ihm also zur Unterstüzung diente, für dessen Aufrechthaltung würken möchte, niemals aber wo dieser Zustand ihm entgegen ist, und im Widerspruch mit jener Unterstellung stehet, zu dessen Untergrabung von rechtlicher Kraft ist. Da aber die Stiftung umgekehrt in jene Zeit fällt, wo die Fundatoren solche ihre Gewaltsrechte beyzubehalten pflegten, wo ohne ihre Entsagung ihre schon erblich gewordene weltliche Regimentsrechte von ihnen und ihren Familien nicht mehr abkommen konnten, wo also einerseits jene Wahrscheinlichkeit wegfällt, und andererseits die aus der Möglichkeit abgeleitete Vermuthung die Unterstellung einer Entsagung in sich fassen würde, welche doch nach bekannten Rechten nie ohne starken Beweis angenommen werden darf a.); da ist jene Vorspieglung auch nicht zu einem entfernten Schein eines Exemtions-Titels zureichend. b.) Es nimmt ferner das Kloster seine von denen Römischen Kaisern erhaltene Privilegien zu Hülfe, um sie für einen solchen Titel geltend zu machen. Der erste Gnadenbrief, den es aber nur in einem unvollständigen Auszuge vorgelegt hat, ist von Kaiser Sigismund vom Jahr 1429.; der zweite von Kaiser Carl dem V. vom Jahr 1554.; und der dritte von Kaiser Rudolph dem II. vom Jahr 1594. ganz gleichförmig mit dem vorhergehenden c). Schon die Jahrzahlen dieser Privilegien geben es für Kenner an die Hand, daß sie keine Immedietäts oder Gerichts-Exemtions Titel seyn können, weil damal schon die Reichsständische Hoheit so befestiget war, daß wer nicht durch ältere Kaiserliche Gnadenbriefe — deren das Kloster keine anzuführen weiß — vor selbiger Zeit dergleichen Reichsfreyheit und Exemtion erlangt hatte, sie jezt erst dadurch nicht mehr erlangen konnte, weil deren Erlangung ein Eingrif in wohl erworbene Rechte des Reichsstandes gewesen wäre, von dessen Landesfürstlichkeit ein solches Kloster damit hätte ausgezogen werden sollen. Die Bemerkung, daß das erste jener Privilegien, welches Anlas und Grundlagen der folgenden ward, nur wenige Jahre nach der Zeit ertheilt wurde, wo der Cöllnische Entscheid bestimmt hatte, daß das Kloster nicht aus dem Badischen Schirm gezogen werden solle, bestättigen jene aus der Zeit der Ertheilung schon geflossene Vermuthung, daß es keine der Landesfürstl. Gerechsamen nachtheilige Würkung zur Absicht gehabt haben könne, weil damal die rechtliche Folge aus jenem Schiedsspruch noch in viel zu frischem Andenken seyn mußte, als daß ein damit in Widerspruch stehender Innhalt jenes Kaiserlichen Gnadenbriefes gedenkbar wäre, welcher bey einem Act Kaiserl. Majestät, als der Quelle der Gerechtigkeit, nur alsdenn ohne Ehrfurchtsverlezung unterstellt werden könnte, wenn ein langer Zwischenraum die vorige ächte Beschaffenheit verdunkelt und der Vergessenheit übergeben hätte. Diese Vermuthung erreicht aber die vollständigste Gewisheit durch die Einsicht jener Privilegien. Vorausgesezt nemlich — was wohl jedermann zu unterstellen vernünftig finden wird — daß der von dem Kloster verborgen gelassene Innhalt des ersteren wenigstens nichts mehreres und stärkeres wieder die Intention des Hochfürstl. Badischen Hauses enthalte als die jüngeren,

die ganz vorliegen d.); und vorausgesezt ferner, daß blos der Umstand, ein geistliches oder weltliches Corpus habe irgend einige Privilegien von Kaiserl. Majestät erhalten, kein Argument für eine Unmittelbarkeit ausmache, da noch bis auf den heutigen Tag es Privilegien mancher Art giebt, welche mittelbaren Reichsunterthanen aus dieser allerhöchsten Gnadenquelle zuflieſſen e.), und da wenig geistliche Stiftungen oder angesehene Städte sind, welche nicht, wenn sie gleich jederzeit unstrittig landsässig waren, irgend einige Gnaden- oder Bestättigungs-Briefe des höchsten Reichsoberhauptes aufzuweisen haben f.); vorausgesezt also, was hieraus nothwendig folgt, daß blos der Innhalt es wäre, der ein Argument für die Immedietät rechtfertigen könnte; und vorausgesezt endlich, daß auch der Innhalt nicht schon dadurch, daß er eine Kaiserliche Beschirmung zusichert, sondern allein dadurch, wann er eine allen reichsständischen Schirm ausschlieſſende Reichsoberhauptliche Klosterregierung andeutete, für Immedietät des Klosters beweisend werde g.) betrachte man nun diesen! Gleich vorerst heißt darinn das Kloster nicht wieder, wie in der Ansprache des Kaisers, „Unser und des Reichs-Kloster; sondern die Urkunden benennen es durchaus schlechtweg das Kloster Frauenalb Speyerer Bistums, wo doch jener Ausdruck bey unmittelbaren, ja selbst oft bey blos mittelfreyen geistlichen oder weltlichen Gemeinheiten nach dem Reichscanzley-Styl selbiger Zeit durchaus und allgemein gebraucht ward. h.) Sodann wird ihm mehr nicht darinn gegeben, als die Bestättigung ihrer Gnaden, Freyheiten, Rechte, Briefe, Privilegien, Handvesten, Güter, und guten Gewohnheiten, die ihnen von seel. Gedächtnis Römischen Kaisern und Königen und andern Herrn und frommen Christen gegeben sind, und die sie in rechtmäßiger Gewähr hergebracht haben, daß sie stet und fest bleiben — also nichts von einem Reichsschirm, nichts von einer Gerichtsexemtion, nichts was nur irgend auf die Unterstellung einer Immedietät führen könnte, sondern lediglich eine gewöhnliche Reichsoberhauptliche Eigenthums-Assecuration, wie solche alle landsässige etwas alte Klöster aufzuweisen haben. i.) Was die lezte Confirmationsbriefe mehr als jener erste haben, ist die bestimmte Benennung derer Briefe und Handvesten, welche vorzüglich confirmiren zu lassen die Klosterfrauen gebetten hatten, und deren waren neun; die acht erste alle von den Marggrafen von Baden und Grafen von Eberstein, oder den Ihrigen; nemlich der obgedachte Schirmbrief von 1399 (§. 2); ein Revers, daß eine zu einem Hauskrieg des Marggrafen Christophs geleistete Geldhülfe dem Kloster an seinen Steuerfreyheiten keinen Nachtheil bringen solle; ein Badischer Schiedsspruch über des Klosters Rechte in Ersingen, wovon demnächst das nähere vorkommen wird; ein Portengerichtsweisthum, daß der Aebtissin die Bussen von denen, die ihren Gebott und Stab verachten, nach des Gerichts Erkenntniß zu beziehen zustehen; ein Privileg des Marggrafen Christophs daß die Klosterfuhren nur das halbe Weggeld in Ettlingen zahlen dürfen; eine Ordnung Marggraf Jacobs, wie es mit dem Flözen, Fischen, und Zoll auf der Alb rücksichtlich auf das Kloster Frauenalb gehalten werden soll; eine Schenkung des Lachszehendens von einem in dem Murg-Fluß von den Herrn Marggrafen angelegten Lachsfang; und eine gleiche von den Grafen von Eberstein. Der lezte der angezogenen Briefe, die bestättiget wurden, ist allein eine Kaiserl. Urkunde, aber keine andere als die zuvor alle-

girte Sigismundische Confirmation der Klosterbriefe. Wer in allem diesem etwas von einem Rechtfertigungsgrund einer Immedietät finden kann, muß ein Seherohr von ganz eigener Anlage haben; andere Leute entdecken vielmehr darinn, einmahl in der Kaiserlichen Bestättigung des Schirmerneuerungsvertrags von 1399, sodann in dem, daß lauter Badische und Ebersteinische Briefe es sind, die als Quellen für das Frauenalbische Staatsrecht hier bestättigt werden, ein klares Kennzeichen einer Territorialsubjection.

a) Renunciatio non præsumitur, ne quidem ex actu proximo, & ubicunque alia capi potest præsumtio: Herr Cam. Ger. Ass. *Meichsner T. III. Dec. IV. Nro. 28. & Dec. II. Nro. 5.*

b) Quod Fundator nihil sibi vel hæredibus nomine advocatiæ reservatum voluerit, exemtionem a jure territorii non infert: jura enim superioritatis, quæ nunquam monasterio concessa fuere, penes Advocatum sive Dominum territorii manserunt: quicquid etiam de plenaria & absoluta concessione bonorum monasterio destinatorum in litteris fundationis continetur, sano sensu ita intelligendum erit de nudis reditibus monasterio collatis absque jurisdictione & superioritate sagt Hr. R. H. R. *de Multz in repræs. maj. cæs. c. 8. Nro. 128.*

c) Das Sigismundinische nur im Auszug bekannte von 1429, und das Carolinische von 1554. (dem das Rudolphinische von 1594. gleichlautend ist) liegen, so wie sie das Kloster vorgelegt hat, hier unter Zif. 8 und 9 an.

d) Argwöhnische möchten vielleicht aus Verbindung dieser verstümmelten Vorlegung mit der Bemerkung, daß das Kloster die allerunwichtigsten Correspondenzen und manche Urkunde drey und viermal vorgelegt hat, um nur den Schein von Beweisen zu häufen, die Vermuthung ziehen, daß der weggelassene Innhalt eine Rücksicht auf den Schiedsspruch von 1407 und auf die dadurch befestigte Badische Erbvogtey und Oberkeit enthalte.

e) „Der Kaiser kann sowohl unmittelbaren Personen als mittelbaren, die Unterthanen eines Landesfürsten sind, Privilegien geben“ bemerket Scheidemantels und Häberlins Rep. Jur. Publ. V. Privilegien §. 4. Moser v. Kays. Regierungsrechten, Cap. 16. §. 108.

f) Ad majestatem Cæsaream pertinet, ut etiam subditis statuum privilegia & jura sua confirmet sagt Hr. Reichshofrath *de Mulz in Corp jur. publ pag. 2. Cap. 13. Limnæus in jure publ. L. 4. C. 8. §. 184. Pfeffinger ad Vitr. L. 3. T. 2. Thes. 71. No. 14.* Moser von der deutschen Unterthanen Rechten B. 1. Cap. 3. §. 14. Beyspiele der Bestätigung der Gerechtsame solcher mittelbaren Stände und Unterthanen liefert Moser von Kays. Reg. Rechten Cap. 10. §. 2.

g) Frequenter petita & impertita fuerunt protectoria ab imperatoribus verbis generalibus, non eo fine ut eximerentur Monasteria a territorio, sed ut auctoritate summi Protectoris defenderentur ab injuriis. Crederem nullum in imperio esse Monasterium Benedictinorum, Bernhardinorum & Norbertinorum, quod Protectoria Cæsarea non impetraverit, cum tamen multa territorio statuum sint subjecta, ut proinde a protectorio etiam speciali minime sequatur exemtio a subjectione territoriali schreibt mit Recht Hr. *v. Ludolf P. 1. Obs. 81. §. 1.*

h) Unser, zeigt eigentlich jede Angehörigkeit an: *Besold Thes. pract. V.* Unser. *Wehner Obs. pract. V.* Unser Stadt. Daher beleget der Kaiser auch mittelbare Corpora und

Unterthanen in Beziehung auf Subjection mit der Benennung Unser und des Reichs, z. E. liebe Getreue Moser von der Teutsch. Unterth. Recht. B. 1. Cap. 3. §. 3. Es kann also aus dessen Gebrauch kein sichres Argument vor die Immedietät genommen werden: doch bey geistlichen Stiftungen, wenn es ohne weiteren Beysatz gebraucht wird: Unser und des Reichs Kloster, umfaßt es in seiner Allgemeinheit jede Art der Angehörigkeit, sowohl in Beziehung auf Staatseigenthum als auf Subjection, und ist daher nur auf unmittelbare oder doch mittelfreye Klöster füglich anwendbar, wird bey jenen durchgehends und bey diesen häufig gebraucht, wie eine aufmerksam Durchgehung der Urkundensammlungen jeden überzeugen wird. Wo es demnach wegbleibt, da muß man es als ein sicheres Zeichen ansehen, daß dem confirmirenden Kaiserhof und seiner Reichskanzley an eine Unmittelbarkeit eines solchen Klosters kein Gedanke kam.

i) Man vergleiche zum Beyspiel nur die Kaiserl. Diplome für die landsässige Bayerische Klöster in den Monumentis Boicis.

§. 6.

Noch weniger geben die klösterliche Lagerbücher von 1532. und 1559. ihm einen Titel zu einer Immedietäts-Ansprache.

Noch unbedeutender ist das andere und lezte, was das Kloster zur Rechtfertigung seiner Immedietäts-Ansprache und als Titul dazu anführet, nemlich seine Lagerbücher von 1532 und 1559. In diesen sollen, nach einigen ganz unvollständig vorgelegten Auszügen der Aebtissin, die Schöffen eines jeden ihrer Dörfer unter Vorsitz ihres Amtmanns zu recht gewiesen haben „ sie sey in solchem Dorf rechte „ Herrin, habe allein den Stab, alle Obrigkeit, Herrlichkeit, Gebott und Verbott, hohe und niedere Gerichte, Frevel, Strafen, und Bussen und sonst niemand anders, wie unterschiedlich nachfolge“: Dieses unterschiedlich nachfolgende ist nicht vorgeleget worden, und das wenigste was man abermals hieraus schliessen darf, ist, daß es nichts mehreres und stärkerers, als was jene Worte besagen, zum Vortheil der Kloster-Prätension enthalte, wenn es nicht wohl noch umgekehrt deutliche Spuren zu deren Widerlegung in sich fasset. Jene Worte selbst aber, in dem Sinn genommen, der ihnen in der Mitte des sechzehenden Jahrhunderts eigen war, wo Landeshoheit und Gerichtsverfassung nun schon ganz ihre Consistenz auf den Fuß, wie er im Hauptwesen noch jezt fortbestehet, erlangt hatten, enthalten nichts, was man ihr F. Badischer Seits zu bestreiten Ursach hätte, und was klösterlicher Seits für einen Rechtfertigungsgrund einer Immedietäts-Ansprache geltend gemacht werden könnte. Die Aebtissin ist allerdings rechte Herrin d. i. nicht blos Eigenthümerin sondern auch Gerichtsfrau selbiger Orte, a) sie allein und also niemand neben ihr, keine Mitherrschaft b) hat den Stab, die Zeichen und Symbole der Ortsjurisdiction c), alle Obrigkeit, nemlich nicht blos eine Gütergerichtsbarkeit, wie ein Hubherr oder Dingherr, sondern eine völlige bürgerliche Gerichtbarkeit und Executionsgewalt über die Dörfer und Leute d), Herrlichkeit, alle Rechte, die nicht blos in dem Gutseigenthum, sondern

auch

auch in der Gerichtsherrschaft einbegriffen, oder ihr anhängig sind e), Gebott und Verbott d. i. das Recht die Ortspolizey anzuordnen und handzuhaben f), hohe und niedere Gerichte, nemlich eine erste Instanz bey denen unter ihrem Vogts-Stab Recht sprechenden Dorfgerichten, und eine zweite bey dem unter ihrem Amtsstab rechtsprechenden Portengericht g), (von welchem erst die Appellation an das Fürstl. Hofgericht alter Observanz nach gienge), Frevel, oder das Einkommen von Bestrafung der Uebertrettungen der Feld und Waldpolizey, Strafen, oder das Einkommen von Bestrafung bürgerlicher Vergehungen, und Bussen, oder jede Genugthuung, die wegen verleztem klösterlichen Eigenthum oder Interesse rechtlich erkannt wird h), gehöret ihr. In alle dem liegt dann in keine Wege, daß die Aebtissin Landesherrin sey, daß sie niemand über sich als Kaiser und Reich zu erkennen habe, und daß sie ausser den Rechten der deutschen freyen Gutseigentümer und Gerichtsherrschaften oder Herrlichkeiten, auch Rechte der königlichen Regierungsgewalt oder Regalien, von Kaiser und Reich, habe: mithin weder ein Namens- noch ein Sach-Zeichen der neuerlich angesprochenen Unmittelbarkeit. Läge es aber, und zwar nicht zweydeutig sondern so gar sonnenheiter und unwidersprechlich darinn, so würde dann erst damit ein Immedietäts-Titel nicht begründet seyn. Abgesehen davon, daß diese sogenannte Lagerbücher, da ihr ganzer Innhalt oder auch nur der Theil, woraus Form und Legalität beurtheilt werden könnte, nie vorgelegt wurden, schon darum wenigstens noch zur Zeit ihrer äussern Gestalt nach unbeweisend sind; so sind sie es ihrer inneren Form nach noch weit mehr: den ein Weisthum, als ein Bekenntniß der Schöffen und Gemeindsglieder, macht für die Gerichtsherrschaft gegen solche erkennende Unterthanen zwar allerdings ein sehr erhebliches Beweismittel, aber gegen einen dabey nicht mitwürkenden Dritten, kann es nicht angezogen werden, ohne wider die erste Rechtsregeln anzustossen, daß fremde Handlungen keinem in seinen Befugnissen einen Nachtheil zuziehen können, und vollends gegen den, der Oberherrlichkeits-Ansprüche hat, deren sich das Weisungverlangende Kloster und die Weisunggebende Schöffen damit entschütten wollten, und also Zeuge und Richter in eigner Sache würden, läßt sich so eine Urkunde als Beweismittel gar nicht gebrauchen i). Als Titel, welcher eine Unmittelbarkeit gäbe, deren Vergebung in der weisenden Bauern Macht gar nicht stehet, und welcher Subjectionsrechte dem Fürstl. Hause entzöge, die kein Unterthan seinem Herrn entziehen kann, dient es offenbar noch weit weniger; somit fällt auch alle darauf gebaute Coloration der Ansprache weg. Ohne dergleichen Rechtfertigungsgrund aber darf bekanntlich eine Immedietätsansprache, Subjectionsverweigerung, und Exemtionsbehauptung nie, auch selbst in Besizwegen nicht einen Augenblick gehöret werden k), zumahl in Collision mit Hoheitsansprüchen, die so klare und entscheidende Rechtstitel, wie die Badische oben angezeigte zur Seite haben.

a) Herrschaft nihil aliud est, quam territorium sive districtus, cui jurisdictio inhæret, jurisdictionis autem verbum, cum non generaliter omnem jurisdictionem comprehendit seu merum & mixtum imperium, non sic est intelligendum, habet eine Herrschaft est Herr, ergo habet omnem jurisdictionem, sed tantum ad differentiam illorum dominorum, qui terras, terminos, & prædia possident sine jurisdictione, sagt ein jener Ur-

kunde beynahe gleichzeitiger Schriftsteller, dem also der damals und kurz zuvor übliche Sprachgebrauch wohl bekannt seyn mußte, nemlich *Wehner in Obs. pract. V.* Herrschaft.

b) Alleinbesitz, Alleinhaben, ist unstrittig dem Samtbesitz, Gemeinhaben, contradistinguirt, schließt also nur eine **gleichartige** Theilnahme anderer an einer Sache oder einem Recht aus, keineswegs aber auch jede ungleichartige: von **Cramer Wezl. Beyträge Th. 1. St. 17. §. 2.** so hat z. B. der Fürst allein die Regierung eines Landes, der keinen Mitregenten darinn **neben** sich hat, wenn er nachmalen gleich wegen solcher Regierung einen andern Lehenherrn, und den Kaiser als obersten Regierer des Reichs, in verschiedenen Beziehungen **über** sich hat. Schlösse jene Lagerbuchsformel sowohl eine oberherrschaftliche als eine mitherrschaftliche Theilnahme irgend eines andern aus; so müßte auch die Oberkeit von Kaiser und Reich damit ausgeschlossen, und das Kloster für völlig Souverain dadurch erklärt worden seyn. So gewiß dieß jedermann absurd finden würde; so gewiß muß dann auch jeder zugeben, sie bestimme über Statthaftigkeit einer oberherrschaftlichen Theilnahme **nichts**, und so kann mit dieser Unbestimmtheit alsdann eine Landsfürstl. Jurisdiction unter der kaiserlichen noch so gut, als letztere allein dabey bestehen.

c) Stab est signum jurisdictionis & justitiariæ potestatis exercendæ, seu judicii forma & figura. *Oberlin Glossar V.* Stab.

d) Oberkeit non statim significat Landesfürstliche Oberkeit: sagt der gedachte *Wehner l. c. V.* Oberkeit: denotat quemcunque jura magistratus habentem, *Speidel in Notab. jur V.* Oberkeit, sicut una est simplex jurisdictio, quam fundanam appellant in Gallia, quod videlicet intra fines fundorum suorum contineatur, alia est mixta seu media jurisdictio, quæ in Gallia vulgo dicitur: Seigneurie, Viconterie, quod extra suos fundos extendatur, in vicos & vias & loca publica, non vero quod Dominus vicem Comitis gerat, sagt *Speidel in addit. ad Besoldum V.* Oberkeit.

e) Herrlichkeit persæpe tantum pertinentias dominii denotat **Moser von der Landeshoheit Cap. 10. §. 3.** *Fargow* **von Regalien B. 1. Cap. 1. §. 7.** *Hertius Cons. 2. No. 1. & 9.* In specie clausula mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, post enumerationem specierum posita refertur tantum ad specificata & specificatis similia, non ad diversa, vel majora, vel quæ sunt alterius generis. *Leucht de jurisd. pag. 182. Paffendorf T. III. Obs. 104.* Jta nec investtus: mit Leuten, Gerichten, und Herrlichkeiten, plus sibi potest asserere, quam altam & bassam jurisdictionem. *Klock Cons. III. Q. 2. pag. 576. Paurmeister de jurisdict L. 1. C. 4. No. 10. Wesembec Cons. 299. No. 7.:* ad majora autem regalia hæc Clausula non extenditur. *Regn. Sixtinus de Regalibus C. 4. No. 105.*

f) Gebott und Verbott denotat certæ jurisdictionis speciem, quæ fere ad Vogtejam pertinet *Wehner Obs. pr. V.* Gebott; et id quod dicitur Gebott und Verbott magistratibus etiam municipalibus incumbit, ut et rempublicam tueantur & disciplinam in civitatibus custodiant, & jus est decreta magistratus proponendi, mulctaque proposita jurisdictionem tuendi, adeoque effectus est jurisdictionis concessæ, nec extendi potest ultra jurisdictionem datam sagt *Besold in Thes. Pract. V.* Gebott.

g) Jurisdictio est triplex, aut superior aut media aut inferior, führet schon zu seiner Zeit weitläuftiger aus *Obrecht de jurisdictione Disp. 6. Cap. 2.;* ergo Clausula: mit höheren und niederen Gerichten, etsi multa sub se comprehendat, sub ea tamen non veniunt regalia, partim quia regalia cum jurisdictione nihil commune habent, partim quia

soli principi reservantur, partim denique quia nonnisi speciali sub nomine Lands- vel Fürstlicher Oberkeit tribuuntur. *Speidel notabilia juridica V.* Gericht.

h) Frevel est poena cujusque proterviæ, & jure germanico fere ad privata tantum delicta ad privatos excessus pertinet. *Oberlin Gloss. V.* Frevel. Busse est satisfactio parti vel judici præstanda *Ibidem V.* Busse; adeoque Strafe und Wandel sive Busse est signum descriptionis jurisdictionis inferioris. *Idem V.* Strafe.

i) Tertius vel subditus non potest renunciare vel præjudicare juri ant privilegio Superioris. *Meichsner L. 1. Dec. XXV. No. 11.*

§. 7

Die Hochfürstl. Gerichtsbarkeit wird durch das Badische Evocationsprivileg von 1495 noch weiter befestigt.

Das Ende des fünfzehenden Jahrhunderts, dem die Ehre zu Theil ward unserem Deutschen Vatterland einen dauerhaften Land-Frieden, und — was dazu nothwendig erfordert ward — eine feste Gerichtsverfassung zu geben, drückte das Siegel dem Saz auf, daß der Badisch Ebersteinische ausschliesliche Erbschirm über das Kloster Frauenalb auch die Gerichtsbarkeit enthalte. Das Unwesen der Fehden hatte schon frühe in solchem Jahrhundert sowohl den Kaiserlichen Landgerichten als den Bischöflichen geistlichen Curien zu einem Anlas gedient, weltliche Streithändel der Reichsständischen Landsassen und Unterthanen an sich zu ziehen, bald in der würklichen guten Absicht, bald auch nur unter dem Vorwand, damit den Landfrieden aufrecht zu halten, und den Fehden vorzubeugen. Eben diese häufigere Erscheinungen solcher Evocationen der Unterthanen, wurden den Landesherrn, zumahl jenen welche besezte Gerichte hatten, ein Beweggrund, sich dagegen durch Erwürkung Kaiserlicher Evocationsprivilegien zu sichern, auch solche, um sie besonders wider die Eingriffe der geistlichen Gerichtshöfe desto mehr zu sichern, von dem Römischen Hof bestätigen zu lassen. Dergleichen Privilegien hatte nun auch das Marggrävliche Haus Baden früh erlangt, und sie umfaßten alle jene, welche ihre Diener, Unterthanen, oder Landsassen waren, oder ihnen sonst zu versprechen zustehen, so lang ihnen nicht das Recht kündlich versagt, oder über die bestimmte Zeit verzögert würde a.). Unter die Qualification derer, die zu versprechen stehen, gehörten offenbar auch alle schirmsverwandte Klöster oder andere Personen, selbst dann, wann der Schirm nur ein Reichsafterschirm war, noch vielmehr aber wann er ein aus der Fundation entsprungener Erbschirm ist b.). Jene Privilegien wurden endlich auch gleichsam integrirender Theil der Reichsjustiz-Verfassung dadurch, daß in dem Jahr 1495. auf dem Reichstag, wo das Cammergericht errichtet ward, der Kaiser Maximilian vielen Reichsständen, und unter diesen auch dem Marggrävlichen Hause Baden, neue Ausfertigungen über ihre Evocationsprivilegien gab c), und zu gleicher Zeit in die Cammergerichtsordnung von solchem Jahr einrückte, es sollte keine Ladung gegen jene er-

kannt werden, die Kaiserlicher Majestät und dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, und doch sonst ihren ordentlichen Richter haben; und daß er dem beyfügte, es solle durch diese Cammergerichtserrichtung und deren Sazungen keinem Stand sein Obrigkeit, Privilegien und Freyheit benommen, sondern solche allerdings vorbehalten seyn d.); endlich daß er declarirte, die Westphälische Freygerichte sollten keine Statt haben gegen solche Personen, deren ihr Herr oder Richter mächtig wäre zu den Ehren, vor ihm oder landläufigen Gerichten. e.) Hiermit war offenbar 1) eine Correspectivität zwischen den Reichsverordnungen wegen der Kaiserlichen Cammerjurisdiction und den Reichsständischen Jurisdictionsprivilegien festgesezt; und 2) diese war dahin bestimmt, daß obristrichterliche Judicatur in erster Instanz nicht blos bey jenen wegfalle, die mittelbar sind, und also einen Herrn haben, der ihrer mächtig ist; sondern auch bey jenen, denen eine Unmittelbarkeit überhaupt oder in gewisser beschränkter Maase, mit oder ohne Streit, zugeschrieben werden könnte, die aber doch aus Kaiserlichen Privilegien oder sonstigem Herkommen ihren ordentlichen Richter haben, der ihrer mächtig ist. Die unwiedersprechliche Folge davon war 3) daß nun vermög der Grundverfassung des Kaiserl. Cammergerichts selbst, es keinen, welcher ein Unterthan, Diener, oder auch nur Schirmverwandter der Marggrafschaft ist, von den Marggräflichen Gerichten ab, und an sich ziehen könne (ausserhalb den ausgenommenen Fällen, wo in der Folge auch mittelbare wegen Eigenschaft der Sache dahin gewiesen wurden), sondern daß es vielmehr die Herrn Marggrafen gegen etwaige Eingriffe anderer in diese ihre privilegirte Gerichtbarkeit handhaben müsse. Die volleste Bestätigung erhielt dieses durch die neuere Cammergerichtsordnung von 1555., in welcher nicht allein jene Sanction der ersten beybehalten, sondern auch in Bezug auf Verzögerung oder Versagung des Rechts der ordentlichen Gerichte, in welchen jemand gesessen ist, das nemliche allgemein eingerückt ward, was desfalls in den einzelnen Evocationsprivilegien der Reichsstände stehet, womit dann jene Correspectivität der Reichsjurisdiction auf diese Privilegien noch deutlicher geworden ist f.), zumahl da auch ferner noch die Anordnung hinzukam, daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kaiserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch sondere Austräge dieser Ordnung, oder andere Privilegien, Freiheiten, gewillkührte und rechtmäßige Gewohnheiten, nicht ausgenommen sind, an dem Kaiserlichen Cammergericht gerechtfertiget werden sollen g.). Nun konnte es wohl in damaliger Zeit keinem beyfallen, zu zweifeln, ob ein Kloster, welches in dem Badischen Schirm bleiben zu lassen und daraus durch eigne Schirmbriefe nicht auszuziehen, der Kaiser mittelst Schiedsspruchs verbunden erklärt war, für eine Person anzusehen sey, die denen Herrn Marggrafen zu versprechen, zu schirmen, und zu verantwerten stehe, die daher nach des Fürstl. Hauses Privilegien an dessen Gerichten ihren ordentlichen Richter habe, und die darum selbst alsdann, wann man sie in einiger Hinsicht als unmittelbar je betrachten könnte, wenigstens durch jene Privilegien von der unmittelbaren Unterwürfigkeit unter Kaiserliche Jurisdiction in strittigen Rechtshändeln ausgenommen sey.

a) Das

a.) Das päbstliche Conservatorium gegen die Evocationen vom Jahr 1459. findet sich in *Schoepflin Cod. Dipl. Zaring. Bad. Dipl. CCCCXII.* und enthält die Meldung, daß die Kaiserliche Gnadenbriefe sagten, ut eorum subditi (gehuldigte Unterthanen) terrigenæ (Landeseinwohner) ac etiam eis commissi & pro quibus respondere tenentur, quique in eorum tuitione consistunt (Diener und Schirmsverwandte) non debeant nec possint extra eorum dominia (ein Ausdruck, der sich auf erste beede Classen der Gerichtspflichtigen bezieht) & judicia ordinaria patriæ (ein Ausdruck der leztere beede, die nicht einer völligen Herrschaft unterliegen, bezielet) evocari. Die neueste Kaiserliche Privilegien hierüber von 1475. 1495. und 1667. finden sich ebenfalls bey *Schoepflin l. cit. Dipl. CCCCXIII. & DXIV.* und in Lünigs Reichsarchiv *Vol. IX. pag.* 945. Sie umfassen Diener (solche, die in Dienstpflichten gegen die Marggravschaft stehen) Mannen (solche, die Lehenspflichten gegen sie tragen) Leute (solche, die in Hörigkeitsverhältnissen zu ihr stehen) Untersassen (solche, die durch die Wohnung in dem Lande ihr verwandt werden) und andere, die ihnen, den Marggraven, zu versprechen stehen, (d. i. Schirmsverwandte). Von allen diesen heißt es darinn: „niemand soll sie vor des Kai„sers und Reichs Hofgericht am Kaiserlichen Hof, vor das Hofgericht zu Rothweil oder „vor andere Landgerichte, oder Gerichte, wo die gelegen, oder wie die genannt seyen „(quod ultimum & ecclesiasticas evocationes in causis civilibus includit) nicht laden, „fürtreiben, oder da Urtheile wider sie sprechen; sondern wer sie beklagen will, solle „es thun, wenn es eine Commun betrift, vor den Marggraven und ihren Räthen, wann „es aber sondere Personen anlangte, vor dem Gericht in dem solche gesessen.“

b.) Advocatia sive jus defensionis sæpe nominatur Verspruch, Versprechniß *Besold Thes. Pr. V.* Verspruch. *Speidel notabilia jur. & hist. V.* Schuz und Schirm. *Wehner Obs. pract. V.* Mundbar. Et einen versprechen significat tueri more Advocati; sic das Kloster steht ihm zu versprechen bedeutet, est sub ejus patrocinio & tutela schreibt *Scherz sive Oberlin in Glosar. Germ. med. aevi V.* Verspruch.

c.) *Schilter* Scriptor. Rer. Germ. inter documenta pag. 101.

d.) Senckenberg Sammlung der Rs. Absch. Th. 2. *No. 1.* Abschn. 2. §. 16 & 21. Seite 8.

e.) Senckenberg a. ang. O. Abschn. 6. §. 3. Seit. 19.

f.) C. G. O. Th. 2. Tit. 1. §. 2. Allda S. 86.

g.) C. G. O. Th. 2. Tit. 27. Allda S. 103.

§. 8.

Im ganzen 16ten Jahrhundert wird das Fürstl. Haus vom Kloster als Landesfürst und Gerichtsherr erkannt.

In dem ganzen sechszehnten Jahrhundert war daher auch die Marggräfliche Landeshoheit nicht nur, wie anderwärts erwiesen worden ist a.), durchaus in voller unwidersprochener Ausübung, und das Fürstl. Haus ward für den Landesfürsten in Thaten so wie in Ausdrücken von dem Kloster erkannt b.): sondern namentlich war neben dem Gesezgebungsrecht auch die Gerichtsbarkeit des Marggräflichen Hauses mit der dazu gehörigen Verkündung der Reichs- und Crays Mandaten c.) in ruhigem Gang. Ausser dem was schon anderwärts desfalls angeführt worden ist, will man hier nur einige weitere seithero in den

Cammergerichts-Acten dargelegte vorzügliche Beweise davon anführen. Der erste ist ein Spruch zweyer Marggräflichen Commissarien vom Jahr 1503. in Streitsachen zwischen dem Closter Frauenalb und seinen Dörfern Ersingen und Bilfingen. Nachdem von beeden Theilen gegen einander vor dem damahligen Herrn Marggrafen, als Landesfürsten und Schirmherrn gemeldten Gotteshauses und seiner zugewandten, allerley Klage und Gegenklag vorgebracht und der Herr Marggraf um Hülf, Schirm, und Handhabung angerufen worden; so ernannte dieser die Commissarien, welche nach Ersingen in das Clostergebiet sich verfüget, und den Closteramtmaun von der Aebtißinn wegen sodann beeder Gemeinden Gerichte in eigener Person vor sich vertagt, ihr Klage und Fürbringen verhört, gethädigt, und mit ihr beeder gutem Wissen und Willen entschieden haben d.). Niemand, der unsere deutsche Verfassung des Mittelalters kennt, wird wohl hierinn die Form eines damals so gewöhnlichen Spruchs zur Minne vom ordentlichen Richter gegeben, welcher der Entscheidung zum Recht immer vorangieng, wenn die Parthien sich dazu willig finden liessen e), mißkennen Allemahl, denke man nun sich eine Form dazu, welche man wolle, bleibet daraus klar, daß diese Commissarien mit Obrigkeitlicher Macht und Ansehen, wenigstens also als wahre Austrägalkommissarien vom ordentlichen Richter verordnet, und nicht als Privatvermittler gehandelt haben, und beweiset dieses mithin für die in dem Badischen Erbschirm enthaltene Obrigkeit und Gerichtsbarkeit gerade so viel, als Kayserliche Hof- oder Austrägal-Commißionen für die Majestät ihres allerhöchsten Committenten. Ein weiterer Erläuterungsentscheid über eben diesen Spruch vom Jahr 1512. vom Badischen Ober-Vogt Landschad von Steinach, der von dem Kloster selbst in den Cammergerichtlichen Verhandlungen, wiewohl in einer der Interpolationen nicht ganz unverdächtigen Form vorgebracht worden ist, f.) bestättiget eben dieses, da der gedachte Commissarius darinn sagt, er sey von dem Herrn Marggrafen mit ernstlichem Befehl verordnet worden, die Spänne zu verhören, er habe darauf beeder Partheyen Fürträg genugsam verhört, er habe als Thädigungsmann und Schirmvogt endlich zwischen ihnen eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gebracht und es sollen also beede Theile hiernach vertragen seyn f.).

a.) Die am Cammergericht eingegebene Deduction das Recht des Marggr. Hauses Baden auf das in der Grafschaft Eberstein gelegenen Closter Frauenalb Carlsruh 1772. enthält diesen Beweis.

b.) Denen über die Benennung: Landesfürst, in voriger Ausführung vorgelegten Beweisen gesellet sich die §. 9. in den Beylagen vorkommende Urkunden hinzu. Daß aber solche Benennungen nicht, wie das Kloster gern glauben machen möchte, leere Complimente, blosse Ehrentitel und Standesbenennungen, selbiger Zeit gewesen seyen, davon ist ein statt vieler dienender Beweis, das Gutachten der Churfürsten über den Landfrieden von 1467. §. 11. wo sie sagen „daß wegen Vollziehung der in niederen Gerichten gesprochenen Urtheile dem Landesfürsten des Gerichtsherrn zugeschrieben werden solle, daß er in seinem Fürstenthum bestelle damit der gesprochenen Urthel genug geschehe, da aber solches dem Landesfürsten zu schwer wäre, oder die Herrschaft, an deren Gericht solches Urtheil gesprochen worden, keinen Landesfürsten hätte, dann solle die Vollziehung von dem Reichsgericht denen nächstgesessenen Fürsten aufgetragen werden.“ Senkenberg Saml. der Reichsabsch. Th. 2. S. 187.

c.) Daß die Anordnung solcher Publikationen demjenigen zustehe, der das Vertrettungsrecht bey einem Reichs- oder Ritter-Kreise hat, und daß sie desfalls dem Fürstl. Hause Baden gebühre, hat man, wie der in dem Urkundenanhang unter Zif. 10. befindliche diesen Gegenstand betreffende Auszug zeigt, in einer Supplick um Kayserl. Provisionalverordnung vom 4. Sept. das J. 1793. ausgeführt; daß ihre Verkündung zugleich als Annexum der Jurisdiction anzusehen sey, bezeuget *Herpfer in Diss. de controversiis jurisdictionalibus Dec. 1. T. 7.* wo er sagt: proclamationes & edicta publicitus affigere, actualem jurisdictionis altioris quasi possessionem probat, signumque jurisdictionis territorialis censetur. *Mascard Concl. 9. No. 2. Stephani de jurisdict. L. 2. P. 1. C. 7. No. 350. Miler ab Ehrenbach de Princip. & Stat. imp. L. 2. C. 40.*

d.) Dieser Entscheid ist im Urkundenanhang unter Zif. 11. zu lesen: in den neueren Cameralacten ist er ad Exceptiones Badenses de 31. Mart. 1794. contra Mandatum de 8. Nov. 1793 Beil. 349. producirt worden.

e.) Vid. *Oberlin Glossarium V.* Minne und Recht. Moribus ut plurimum in judicem compromittitur: hinc juxta illos definio arbritrum, quod fit judex a itigantibus electus, ut vi jurisdictionis suæ causam controversam legitime dirimat. *Siegel de arbitrio ex jur. rom. & Germ. C. 2. §. 7.*

f.) Er liegt, so wie ihn das Kloster in Suplica de 4. Oct. 1793. Adj. 8. producirt hat, hier dem Urkundenanhang No. 12. an. Der ihm allda No. 13. folgende Auszug der F. Badischen Widerlegung dieser Supplick de 17. Febr. enthält die dagegen aufgestellte diplomatische Zweifel. Eben dieser lezt angezogene Auszug zeigt übrigens zugleich, daß der Innhalt des lezt erwähnten Entscheides, einer klösterlichen Immedietäts und Regalienprätension nicht das Wort rede, wie das Kloster aus einzelnen dem Zusammenhang entrissenen Ausdrücken schliessen will.

§. 9.

Es wird als hohe Obrigkeit und Gesetzgeber, der allein, und das Kloster nicht, die Regalien vom Reich habe, verehrt.

Ein anderer merkwürdiger Act, der einen vorzüglich tiefen Blick in die Natur dieses Badisch-Ebersteinischen Erbschirms gewähret, gründete sich auf die Vollstreckung der im Reichsabschied von 1548. beschlossenen Polizeyverordnungen. Diese veranlaßten die deutsche Obrigkeiten, daß sie jenem Abschied gemäs näher bestimmte Verordnungen in ihrem Gebiet erliessen. Die Aebtissin von Frauenalb verkündete nun auch im Jahr 1549. über diese Gegenstände eine die Sitten und weltliche Polizey betreffende Verordnung in ihrem Staab. An sich und in ihren meisten Puncten war diese Verordnung über Handlungen der Unterthanen verbreitet, worüber Ordnung zu geben und aufrecht zu halten, einer mittlern Obrigkeit und Vogteyherrschaft wohl zukommt (§. 6. Nro. 3.), und wo sie des Zusammenhangs wegen Puncte berührte, welche wie z. E. Ehebruch die peinliche Justiz, oder welche die landrechtliche Gesezgebung, nemlich die Vorschriftsertheilung über das Mein und Dein der Unterthanen betreffen, wie z. E. Kindbettkosten, Bastardernährung, u. s. w., welche in die schirmsherrliche hohe Obrigkeit einschlugen a), da verwies diese klösterliche Verordnung selbst auf die Marggräfliche

Gesetze als auf die desfalls geltende Norm, zum sicheren Zeichen, wie genau der Aebtissin die desfalsige Rechte des Fürstl. Hauses bekannt waren. Indessen liefen doch noch zwey Umstände mit unter, die solchen Vorgang dem damaligen Landesregenten bedenklich machten: einmahl nemlich, daß die Aebtissin zum Anlaß dieser Vogtsordnung in der Vorrede derselben den Eingangs erwähnten Reichsabschied, und nicht die in dessen Gefolg ergangene Badisch-Ebersteinische Verordnungen angezogen hatte; sodann daß sie solche nicht so, wie es sonst bey den Vogtsordnungen üblich war, durch Vorlesung am Vogtgericht, sondern durch öffentlichen Anschlag verkündete. Der Herr Marggraf ließ darum solches ihr Placat abnehmen, und dagegen das Landesfürstl. in die ganze Marggrafschaft dieser Gegenstände wegen ergangene Mandat anheften, auch der Aebtissin durch einen eigenen deswegen in das Kloster abgeordneten Commissarium darüber einen Vorhalt machen, worauf sie sich mündlich dieserhalb in aller Demüthigkeit entschuldigte: „ daß das alles der Fürstlichen Landesobrigkeit, derselben Re„galien, Rechten und Gerechtigkeiten nicht zuwider, noch zu Intrag, Schmäle„rung und Abbruch, sondern mehr zu Erinnerung des gemeinen Menschen (so „in Haltung der von hoher Obrigkeit vormals gegebenen Ge- und Verbot fahr„lässig und träg) an die Observation ausgegangener Fürstl. Mandate gemei„net, indem dadurch sie nicht neue Ge- und Verbott gegeben, sondern die ge„gebene zu halten angemahnet habe." Sie ließ es bey dieser mündlichen Erklärung nicht bewenden, sondern Aebtissin Priorin und Convent b) gaben eine schriftliche Deprecation den 29. Jen. 1550. ein, worinn sie vorstellten: „ sie hät„ten aus christlichem Eifer und rechter guten einfältigen Meinung, nit (nicht) „ihrer Obrigkeit (i. e. der Herrschaft Baden) zuwider, sondern deren Recht „und ihrer geringen Obrigkeit wegen ein gut christlich Werk zu thun, solch „Gebott ausgehen lassen, hofften auch damit der hohen Obrigkeit nie zuwider „gehandelt zu haben." Sie bitten darauf, wenn sie, obwohlen die beeden Dörfer Ersingen und Bilfingen ihnen mit hohen und niedern Gerechtigkeiten ohne Mittel unterworfen „ dessen (nemlich jener Anordnung) ohne Wissen der Ober„keit nit mächtig gewesen, weil doch solches mit nichten der Oberkeit ihrer Ho„heit zuwider oder Nachtheil, sondern aus Einfältigkeit geschehen, es nicht nach „der Schärfe zu nehmen, und ihr, ihres Gotteshauses und Unterthanen, gnädi„ger Fürst, Schüzer, und Schirmer zu bleiben." Dabey beschwerten sie sich in Bezug auf die Affixion der Marggräfl. Patente, nicht gegen die Verkündigung der Patente selbst, sondern gegen deren unmittelbar durch den Marggräfl. Vogt zu Ettlingen geschehene Anschlagung „so doch solche Mandat je und allweg von „altersher ihnen zugeschickt, und folgends durch des Gotteshauses Amt„mann verkündet worden; dann nit erhört, daß solche und dergleichen Mandate (nemlich die Marggräfl. Badische Gesezpatente oder Gerichtsplacate) „ anders „dann durch des Gotteshauses Amtmann verkündet und angeschlagen worden „seyn sollen": sie bitten daneben sie bey dem alten Herkommen bleiben zu lassen, mit dem Zusaz „ dagegen sie sich erbotten haben wollten, wo ihnen derglei„chen Mandate zukämen, was das alt Herkommen mit sich bringe, nicht er„winden zu lassen." In einer fernern Badischen Antwort beharrte man nicht allein auf der vorigen Bedeutung, sondern man gieng so weit, der Aebtissin auch

die

die aus ihrer geringen Obrigkeit abgeleitete Erlassung auch nur solcher Gebote, welche zur Execution verkündeter Landesverordnungen abzweckten, und die Befugniß zur klösterlichen Affixion zu bestreiten, dagegen die selbstige Anschlagung, mit Umgehung einer Zusendung an sie, zu behaupten. c) Gegen lezteres vertheidigten Aebtissin und Convent zwar in der Rückantwort ihre Vogteygerechtsame standhaft, äusserten dabey gleichwohlen abermahls unverhohlen: „sie „könnten in wahrem Grund nicht finden, daß sie ihrer gnädigen Herrn, der „unmündigen Marggrafen hoher und landesfürstlicher Oberkeit und Regalien, „ichtzit (etwas) wenig oder viel durch Verkündung solcher Mandate entgegen „gehandelt haben sollten, wie sie desselben mit nichten auch gesinnt seyen; dem fügten sie zur Rechtfertigung, daß der Innhalt jener Vogtsordnung einem richtigen Ausfluß ihrer mittleren Obrigkeit angemessen sey, noch und das allerdings mit gutem Fug bey, „daß, wem die Straf zustehe, ihm auch vor der„selbigen (in Dingen, nemlich, die solche Strafmaterien betreffen) die Gebott „und Verbott zu thun gebühre, ob er schon keine Regalien noch Lehne vom „Reich habe, auch des Reichs ohnmittelbarer Stand nicht sey." d) Hieraus ist klar, daß damals das Kloster noch nicht daran gedachte, sich mehr als eine geringe d. i. mittlere oder untergeordnete Obrigkeit anzumassen; daß es die deren correspective Marggräfliche hohe Oberkeit und Regalien gar nicht bezweifelte; daß es die landrechtliche und Criminalgesezgebung der Marggrafschaft anerkannte; daß es sich nur ein Recht beylegte, zum Vollzug schon bestehender Geseze Verordnungen zu machen, mit andern Worten Polizey, oder Vogtey, Gebotte zu erlassen; überhaupt, daß es sich wohl beschieden habe, wie es keine Regalien und Lehen vom Reich habe e) und kein unmittelbarer Stand des Reichs sey; womit dann auch unläugbar festgestellt blieb, daß es der Oberjurisdiction der Grafschaft Eberstein, deren es als Stiftungsgut angehört, durch deren Mittel daßelbe bey Kaiser und Reich in allen Anlagen als integrirender Theil derselben vertretten wird, und welche die Jurisdiction und andere Hoheitsregalien vom Reich zu Lehen trägt, kraft deren Erbschirmsrechtes unterliege.

a) Consuetudine observari, statuta ejus juris esse, cujus est casus super quo statuta condenda sunt, ut si statuantur quæ sunt mixti aut meri imperii, hi soli quibus id competit potestatem statuendi habeant, & non dominus jurisdictionis bassæ, quotidiana experientia docemur, schreibt *Herpfer D. de controv. jurisdict. Dec. 1. N. 8.*

b) Ein solches von Aebtissin, Priorin und Convent, erlassenes Schreiben ist eben wegen der Beywürkung des Capitels desto merkwürdiger; confessionem Prælati cum Capitulo simul factam ecclesiæ præjudicare & probationem advocatiæ & superioritatis inducere, respondit *Decius Conf. 474. No. 5. Mager de Advocat. armata Cap. 18. No. 216.*, und doppelt merkwürdig, da es zu wiederholtenmalen das nemliche über die Landesfürstliche Oberkeit einbekennet. Confessio enim extrajudicialis etiam sed geminata æquipollet judiciali. *Meichsner T. III. L. 1. Dec. 12. No. 5.* adeoque vim habet sententiæ & omnes probationes vincit. *Idem T. II. Dec. 10. No. 15.*, & ut instrumentum guarentigiatum paratam executionem habet. *Idem T. II. Dec. 24. No. 1.*

c) Dieß war nun allerdings zu weit gegangen, weswegen auch des jetzigen Herrn Markgrafen Hochfürstl. Durchl. dem Closter, so lang es nach GOttes Willen noch stehen mag, weder die Erlassung solcher gemäßigten Vogts- oder Polizey-Ordnungen, noch die Verkündung der von dem Hochfürstlichen Hause zu empfangenden Reichs- Creys- oder Landes-Verordnungen durch den Beamten des Gotteshauses in Anspruch nehmen, und mehr nicht von ihm fordern, als daß es sich dem gemäß halte, was es damals selbst als Recht und alt Herkommen behauptet hat.

d) Die Probe dieser Thatsachen liefert der Urkundenanhang No. 14 — 18. wie solche der Badischen Gegenvernehmlassung de 6. Juny 1794. No. 356 — 360. in den Judicial Acten anliegen.

e) Damit man jenen Ausdruck der Regalien nach seinem damaligen grossen Gehalt recht würdige, so denke man nur an die Callixtinische Concordaten von 1122, wo dem Kaiser vorbehalten wird, ut electus Prælatus regalia cum sceptro a rege suscipiat; man denke an Kaiser Friedrichs Constitution auf den Roncalischen Feldern de regalibus; und man wird leicht gewahr werden, daß nach der Reichssprache dieses die Fülle der weltlichen Hoheit und Regierungsrechte, die einem Reichsstande zukommen, umfasset habe. Wer aber etwa zweifelt, ob in der späteren Zeit woraus unsre Urkunde ist, noch eben dieser Sprachgebrauch gewesen sey, der lese die Urkunde des Bischoffen von Tull von 1561. wo er den Herzogen von Lothringen alle Regalien, die er vom Reich hatte, mit Kaiserlicher Bewilligung übertrug, und dann in dem Verfolg des Briefes bemerkt, daß als Folge des Uebertrags dieser Regalien der Herzog über ihn, sein Capitel, und sämtl. Hochstifts Unterthanen alle Hoheitsrechte auszuüben, sie in Reichs- und Creisanlagen zu vertreten, auch auf jedermanns Klage über sie zu richten habe, wie über andere seine Unterthanen. *Calmet histoire de Lorraine T. III. Cod. Prob. ad An. 1561.*

§. 10.

Am Ende desselben im J. 1598 giebt dessen Einziehung eine Gelegenheit, wobey auch das Cammergericht diese Jurisdiction anerkannte.

Noch zu Ende eben jenes sechszehenden Jahrhunderts, wo eine vorbereitete evangelische Reformation des Klosters ihm und dem Bischoven es zu einer dringenden Angelegenheit machte, so weit es möglich, jenen Erbschirmsverband in die engste Grenzen einzuschränken, um damit jenem Nachtheil auszuweichen, gedachte dennoch weder der Bischov noch das Kloster daran, die daraus abquellende Badisch-Ebersteinische Jurisdiction über das Kloster ernstlich zu bestreiten. Als nemlich im Jahr 1597. der evangelische Marggraf Ernst Friderich die mittlere oder sogenannte Badenbadische Marggrafschaft eingenommen hatte, war eines seiner ersten Geschäfte, die Aebtissin und Priorin des Gotteshauses Frauenalb, welche ihres Standes bis zur Verübung peinlicher Vergehen vergessen hatten, gefänglich einzuziehen, zugleich aber bey dem Convent solche Einleitungen zu machen, welche zu einer nach den damaligen Grundsätzen der Stände der Augsburgischen Confession abgemessenen Closterreformation führen sollten. Ueber beedes erhob der Bischov von Speyer, als Ordinarius des Klosters wider ihn aus der Pfandungsconstitution-Klage am Cammergericht. Er fundirte aber diese ganz und gar nicht dar-

auf, als ob dem Fürstl. Hause keinerley Oberkeit und Jurisdiction über das Closter zustehe, sondern nur darauf, daß diejenige Ausdehnung, die ihr durch jene Handlungen gegeben werde, eine dem Religionsfrieden entgegen laufende Unmaase und eine Anmassung einer dem Bischoven allein zustehenden geistlichen Obrigkeit sey, als vermög deren nur dergleichen Reformationen verfügt, und begangene Vergehen untersucht und abgestraft werden könnten. Baden wandte ein, daß ihm vermög seines hergebrachten Erbschirms die hohe Obrigkeit zustehe, deren die Bestrafung der bis zur Peinlichkeit hinangehenden Verbrechen anhänge, und daß diese auch nach dem Sinn des Religionsfriedens das Reformationsrecht involvire. Das lezte wollte das damalige Kaiserl. Cammergericht nicht zulassen, und gab daher dem Herrn Marggrafen die Abthuung aller gegen das Convent gemachten Vorkehrungen auf; zu gleicher Zeit aber erkannte es die erstere Einrede für gegründet, schlug daher die von dem Bischov verlangte Verordnung der Loslassung beeder gefangenen Klosteroberinnen noch zur Zeit ab, und gab statt dessen dem Herrn Marggrafen Frist, die vorgeschüzte exceptionem maleficii zu beweisen a). Ein klares Zeichen, daß auf diesen Fall, und wann mithin das angegebene Factum erwiesen werde, solches in Rechten zu der eingetretenen Anwendung der Marggrävlichen hohen Oberkeit allerdings vereigenschaftet, mithin diese als ausser allem Zweifel ruhend angesehen worden sey b), welches leztere auch die im Druck noch aufbewahrte Vota der damahligen Urtheiler zum Ueberfluß ausdrücklich bestärken c).

a) Die ganze Geschichte ist in *Deduct. ſæpe. cit.* §. *42.* Beyl. *XXIV.* und *XXV.* bescheinigt zu finden.

b) Loco Flosculi exceptionis *maleficii* moribus hodiernis utimur exceptione cauſæ *criminalis* & *non devolutæ* dicit D^nus.^ Aſſeſſor Cameræ L. B. *de Cramer in Syſtem. Proceſſ. imp.* §. *560.*

c) Etſi autem correctionem morum & exceſſuum monialium, adeoque etiam curam monaſteriorum ad Ordinarium & Viſitatorem ſpectare non dubitet, haud tamen ſcit, an ea ad commiſſa maleficia, quæ mortis pœnam irrogant, qualia hic rei noſtris captivis imputant, de jure & moribus Imperii extendi queat, *maxime ubi Monaſterium in alterius Principis territorio & hoher Landsfürstlicher Obrigkeit ſitum fuerit ut hic placet*, itaque ſimiliter quoad objectam hanc maleficii exceptionem Special Handlung injungeret; war die Abstimmung des Cammergerichts-Assessor Dr. Büchners bey *Klock in Votis. Camer. Rel. 78.*

§. 11.

Bey seiner Wiedereinführung im J. 1631. behalten Baden und Eberstein diese Hoheitsrechte ausdrücklich bevor.

Jenem Urtheil, in so weit es der Reformation des Klosters Einhalt thun sollte, ward von Baden und Eberstein die Revision entgegengestellt, welche damals nach der Reichsverfassung noch den Suspensiveffect hatte; und diese ward Anlas, daß die Reformation des Klosters jenes Urtheils unerachtet dennoch vor sich gieng, und dieses daher im Jahr 1624. als dem grossen Entscheidungsjahr zwischen der catholischen und protestantischen Kirche in Verhältniß zu der landesherrlichen Reformationsbefugniß, nicht existirte, sondern erst im Jahr 1631. auf Bischöflich Speyerischen Betrieb aus Anlas des bekannten Restitutionsedicts von 1629. wieder von dem damalig Catholischen Regenten der mittleren Marggrafschaft und dem catholischen Theilhaber der Grafschaft Eberstein neu hergestellt wurde. Eben darum aber ward es auch auf Verlangen der Grafen von Eberstein als der Evangelischen Theilhaber der Grafschaft von dem Reichsexecutionsconvent nach dem Westphälischen Frieden unter die Restituenda beharrlich und mehrfach gesezt, obwohl durch allerley politische Springfedern die Restitution selbst bis zu der bald nachgefolgten in dem Mannsstamm erfolgten Erlöschung der Grafen von Eberstein hinterstellig gemacht ward, und dadurch nachmals auf sich erliegen blieb bis auf die Regierungszeit des jezt regierenden Herrn Marggrafen von Baden, welche als Erbgemeinsherr an dem Altbadischen Antheil der Grafschaft Eberstein und als Particularsucceßor in die desfalsige Rechte der Ebersteinischen Erbtochter solche wieder in Betrieb brachten a.) Bey jener Wiedereinführung des Klosters Frauenalb vom Jahr 1631. ließ übrigens der eine catholische Gemeinsherr, der Graf von Wolkenstein, ein Gräflich Ebersteinischer Descendent, bestimmt erklären „die Tradition und Uebergabe an die zu introducirende Closterfrauen mit der ausdrücklichen Condition und anders nicht nachzugeben, denn daß den rechtmäßigen Gemeinsinnhabern der eigenthumlichen Grafschaft Eberstein selbige weltliche jura in allewege verbleiben, so ihnen als Kastenvogt, Schuz und Schirmherrn, wie nicht weniger *ratione superioritatis & territorialis jurisdictionis* gebühren oder welche sie in andere Wege bey dem Gotteshaus, dessen Gütern oder Leuten hergebracht und vor angeregter Occupation exercirt oder besessen, als insonderheit die hohe Obrigkeit, Blutbann, Schazung, Musterung, Forstliche Obrigkeit, Besez- Vergelübd- und Bestättigung der Beamten, Verhör der Rechnungen, Az und Einkehrung, oder statt deren vier Mastochsen, Neujahrsverehrung und was anderes damahlen üblich gewesen; dann weilen der Speyerische Cameralprozeß allein aus Anlas der Occupation des Klosters Abschaffung der Klosterjungfrauen und catholischen Gottesdienst angefangen, ergiebt es sich von selbst, daß diejenige Jura, so zuvor der Graf-

schaft

„ schaft Eberstein gehörig hierdurch jezigen derselben Innhabern, weilen bevorab „ sie der Spolianten Erben nicht seyen, in alleweg ohngeschmälert verbleiben, „ auch durch die Speyerische Urtheil nicht benommen werden könnten.“ Auf „ gleiche Weise liessen der catholische Herr Marggraf Wilhelm von Baden eben „ dabey erklären, „ weilen offenbar und bekannt, daß Sie die hohe Landesfürst- „ liche Ober- und Herrlichkeiten und was denselben anhängig, ingleichen das „ Hofgericht und darunter begriffene Fälle b), auch Kastenvogtey, Schuz, und „ Schirm, und andere Gerechtigkeiten von ihren löbl. Vorfordern catholischen „ Marggrafen und Grafen zu Eberstein in langen unerdenklichen Jahren durch „ unverrückte löbliche Possession auf Sich gebracht, also wollten Sie Sich der Gebühr „ und aller Billigkeit nach versehen, man werde dieselbige in obangezogenen ihren „ Hoheiten, hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, wie die immer beschaffen, „ einigen Eintrag, Aufhalt, oder Verhinderung zu thun, keineswegs gemeint „ sey: sollte auch diese Introduction deroselben auf dem Gotteshaus und zuge- „ wandten Dorfschaften angehöriger Rechten in einige Wege zu gefährlichem Prä- „ judiz angesehen seyn, so wollten Sie dagegen bestermaasen bedingt und prote- „ stirt haben“ c). So wie es demnach in Absicht auf Rechtszuständigkeit sich von selbst verstand, daß die durch den Untergang des Klosters vorhin ruhend gewordene Gerechtsame nun durch dessen Wiederauflebung wieder eintretten mußten, selbst alsdann, wann man sie nach neuerlicher Klosterpolitick nur für Rechte auf fremdem Grund und Boden ansehen könnte d), noch mehr also wenn sie — wie es würklich ist — Ausflüsse des Territorialrechts im eigenen Lande sind: so ward durch diese von beederseitigen Herrschaften geschehene Declaration und Rechtsverwahrung auch das Factum des Besizes jener Rechtszuständigkeiten als fortdauernd und nun zur Ausübung wieder eingetretten oder vorbehalten, deutlich charakterisirt e). Was solchemnach vom Ganzen gilt, leidet auch seine Anwendung auf die ohnehin namentlich dabey genannte Jurisdiction.

a) v. Mayern Friedensexecut. Handl. Th. 1. S. 579. & 757. Th. 2. S. 174, 252, 568, 768.

b) Was das vorhin bewiesene, hier vorbehaltene, und in dem nachgenannten Vertrag von 1655. bestätigte Herbringen des Hofgerichts oder der Obergerichtsbarkeit und des Landrechts oder der höchsten Gesezgebung auf sich habe, belehret uns nachstehende Bemerkung: Dicasteria provincialia, Hofgerichte, ubi causæ appellationis vel secundæ instantiæ tractantur, & constitutio provincialis, Landrecht, Landsordnung, veluti peculiaria territorii jura, quæ princeps in subditos exercet, evidenter & ad oculum demonstrant jurisdictionis actus territorii jure radicatos. *Speidel notabil. juridica V.* Hofgericht.

c) Die Beweisurkunden hierzu finden sich in *Deductione sæpe citata* Beyl. *XXVIII.* und *XXIX.*

d) In servitutibus juris publici id idem quoad amissionem observatur, quod jure communi generaliter præscriptum est & usu comprobatur *Engelbrecht de serv. jur publ. S. 2. M. 3. §. 32.* adeoque quæ fundo diruto extincta erat, eo iterum extructo reviviscit. *Müller ae Struv Ex. 13. Th. 55. Felz de juris publ. Serv. §. 24.*

e) Protestatio enim removet animum ab actu, ut non videatur protestans in eum consensisse quatenus protestatur *Wesembec P. 3. Cons. 103. No. 37.* adeoque jus & possessionem protestantis integrum conservat *Mev. P. 1. Dec. 14. No. 2.* quia possessio non transfertur sine consensu possidentis. *Barbosa Thes. loc. comm V. Possessio. Ax. 23.*

§. 12.

Im dreisigjährigen Krieg sucht das Kloster die Zeitumstände zu benutzen, um manchen Obrigkeitsrechten sich zu entziehen, welches aber durch einen erneuerten Schirm-Vertrag v. J. 1655 beseitigt wird.

Die aus einem reichsunmittelbaren Kloster hergerufene neue Klosterfrauen fanden bald die landeshoheitliche Schranken etwas zu beschwerlich, mochten aber auch vielleicht hier und da nur aus Unkunde der vorigen Erbschirmsverhältnisse dagegen sich verfehlen; dieß veranlaßte gleich damals den Regenten der Marggrafschaft Baden zu dessen Abtreibung mehrere Gewaltshandlungen im Frauenalbischen Gebiet vorzunehmen, die manchmahl auch nicht genau nach jenen Verhältnissen abgemessen, und etwa nur als Vertheidigungs-Schritte einer Rechtfertigung empfänglich waren. Darüber entstanden während dem dreissigjährigen Krieg mancherley klösterliche Mandatsgesuche, in denen der Geist der Zeit, die Unentschiedenheit der Religionsverhältnisse, und der Gedanke, daß am Ende des Kriegs mittelbare Kloster, wenn evangelische Stände Theil daran hätten, etwa schwerer, als unmittelbare, vom Untergang zu retten seyn möchten, die Gerichtserkenntnisse manchmahl auch etwas über die Schranken der wechselseitigen Berechtigungen ausdehnte a). Deshalb wartete auch das Hochfürstliche Haus nur den Ausgang der bey der Reichsdeputation und nachher bey dem Craisausschreibamt anhängig gewordenen Restitutions-Sache, als des Präjudicialpunctes ab, um wenn diese verworfen, und mithin die Klosterfrauen für bleibende Besitzer des Klosters samt Zugehörden und damit für einen rechtmäßigen Widerpart (pro legitimo contradictore) gegen Erwarten der Evangelischen Gemeinsherrschaft wäre erkannt worden, der friedensschlußmäßigen Revisionswohlthat sich gegen jene Mandatserkänntnisse zu bedienen b). Diesem vorzubeugen, und die Gemeinsherrschaften Catholischen Theils desto geneigter zu machen, dem Restitutionsgesuch der evangelischen Gemeinsherrschaft, nemlich der Grafen von Eberstein, entgegen zu arbeiten, ließ sich das Kloster mit jenen, nemlich mit den Herrn Marggrafen von Baden und Grafen von Wolkenstein und Gronsfeld, in Vergleichsunterhandlungen über die in Prozeß gezogene Puncte ein, und so kam den 16. Juny 1655. ein Schirmsvertrag zu Stand. Darinn heißt es im Eingang, „gedachte Herrschaften „hätten insgemein und samtlich aus gewissen und beweglichen Motiven und Ur„sachen das ihrem Schirm jederzeit angehörige Jungfrauen Kloster, Frauenalb „genannt St. Benedict Ordens Speyerer Bistums samt Aebtissin und Convent, „Diener, Knecht, Innwohner, item dessen in der Gemeinschaft Eberstein liegende „Flecken, Dorfschaften, Unterthanen, Leute, Haab und Güter mit allen und „jeden Privilegien und Zugehörungen auf ein neues in ihren Schutz und Schirm

„ angenommen, dergestalten daß sie — — auch diejenige Rechte, Regalien
„ und Nutzbarkeiten bey ermeldetem Gotteshaus Frauenalb, so viel jedem
„ Theil respective gebühret, zu nuzen und zu niessen haben, die ihre liebe Vor-
„ eltern und Vorfahren rechtmäsig genuzet und hergebracht haben, im üb-
„ rigen dem Kloster seine alte Rechte und Freiheiten ohnverlezt bleiben sollen
„ und (heisset es weiter) damit dieses Schuzes, Schirms und Sachen halber
„ künftigen Spännen, Irrungen, und Strittigkeiten vorsichtlich vorgebogen wer-
„ de, seyen nachfolgende Puncte besser erläutert, und zwischen den Schirmherrn
„ und der Aebtissinn und Convent abgeredet und beschlossen worden." Hierauf folgen die abgeredete Puncte in acht Artickeln, welche theils die zuvor in Prozeß verwickelte Gerechtsame, theils die Besorgniß einer Reformation oder Einziehung des Klosters betreffen c.). Da jedoch dieser Vertrag nur das Kloster und die in den gemeinschaftlichen Badisch Ebersteinischen Schirm gehörigen Dörfer vermög des obangezogenen Eingangs umfaßte, das Kloster aber noch zwey Dörfer Ersingen und Bilfingen hatte, welche von Altersher dem alleinig Badischen Schirm unterworfen waren; so suchte es auch wegen dieser sich gleiche Sicherheit und gleiche Vortheile der bestimmteren Erläuterung einiger Schirmrechte zu verschaffen, das dann durch eine Nebenversicherung des Herrn Marggrafen Wilhelms geschah, deren Eingang ausdrücklich sagt, es habe „die Aeb-
„ tißinn, um darüber eine Erklärung und Erläuterung künftigem besorgenden
„ Mißverstand vorzubeugen zu ertheilen, Sie demüthig bitten lassen" und deren Innhalt hernachmals alle Artickel des Hauptschirmvertrags mit zwey einzigen geringen Modifikationen auf die Orte Ersingen und Bilfingen anwendet d.). Aus diesem ist denn ohne weiteres klar 1) daß durch diese Schirmbriefe kein neuer Schirmsverband entstanden, sondern laut der dürren Worten der jederzeit bestandene nur erneuert worden sey; 2) daß durch die besonders berührte Puncte nicht das Verhältniß des Schirms im Ganzen hat bestimmt, sondern wie ebenwohl die deutliche Worte lauten, nur in jenen Punkten, wo Misverstand und daraus Irrung damals besorgt worden, diesem vorsichtiglich vorgebogen werden sollen, und solchemnach in denen nicht berührten Puncten dadurch gar nichts weder für noch wider einen Theil bestimmt worden sey; 3) daß jedoch in solch übrigen Puncten, so wie dem Kloster seine Rechte und Freyheiten, also dem Fürstlichen Hause hingegen, seine Rechte und Regalien und Nuzbarkeiten, wie die ihre Vorfahren rechtmäßig genuzt und hergebracht haben, bestätigt worden. Das Gewicht jener Verschiedenheit in der Bezeichnung der Badischen und Closterlichen Rechte liegt in des Closters ehevorigem Geständnis über jene Verhältnisse klar an dem Tag (§ 9.) Da nun unter die Marggräfliche Rechte und Regalien laut der vorausgeschickten Geschichte die Jurisdiction über das Kloster, dessen Diener, und Unterthanen gehörte, und diese wenn auch in dem vorausgegangenen Cameralproceß, wiewohl nur in Absicht über die Criminaljurisdiction auf Closterfrauen, und da nur ohne richterlichen Beyfall (§. 10), angefochten, denn doch in dem Vergleich nicht anders bestimmt worden war, so änderte sich hierdurch nicht allein nichts an den Gerechtsamen des Hochfürstlichen Hauses, sondern sie erhielten vielmehr damit eine neue Bestätigung für so lang, als überall die Existenz des Klosters noch andauern wird e.).

a) Diese Mandate und Erkenntnisse finden sich zum Theil in *Deduct. cit.* Beyl. *XXX. — XXXIII.* Die Clösterliche Supplicationen um diese während dem dreyßigjährigen Krieg gesuchten Mandate liessen zwar in ihrer Geschichtserzählung die Immedietäts Gedanken ziemlich durchblicken, aber die durch die Conclusion der Bittschriften controvers geworbene Gerechtsame betraffen nur Appellationen mit Uebergehung des Portengerichts, Schatzung und Reichssteuer, Jagd, und unordentliche Criminalproceduren gegen die Staabsuntergebene des Klosters.

b) *I. P. Osn. Art. IV. §. 41.* Die Evangelische Grafen von Eberstein, so wie die Evangelische Herrn Markgrafen von Baden, bedurften dieser für Urtheile über blos weltliche Gegenstände geordneten Revisionswohlthat nicht einmahl, weil in Bezug auf sie diese über einen kirchlichen Gegenstand, nemlich die Rechte an einem Kloster während dem dreyßigjährigen Krieg, gegebene Urtheile in sich selbst nach der Verordnung des Westphälischen Friedens nichtig waren *I. P. Osn. Art. V. §. 25. Art. XVI. §. 3.*

c) Der Schirmvertrag findet sich in *Ded. cit.* Beylage *L.* und zu geschwinder Einsicht hier als Beylage Zif. 19. Er handelt Art. 1. von der Criminaljustitz, daß solche dem Fürstl. Hause zustehe, und wie sie ausgeübet werden solle, und von Beobachtung der Badischen Landrechte in denen vor das Klostergericht gehörigen geringeren Straffällen. Art. 2. Von den Appellationen, die zuerst von des Klosters niederen Beamten an dessen Portengericht und dann an das Markgräfliche Hofgericht gehen sollen. Art. 3. Von der Landschatzung und den Reichs Anlagen, wie solche repartirt, durch den Beamten eingezogen, und dem Fürstl. Hause beliefert werden sollen. Art. 4. Von dem Geleit, das nach Ausweisung des Ebersteinischen Einwurfs (also titulo generali Comitatus & territorii) der Schirmsherrschaft auch durch das Frauenalbische Gebiet verbleibet. Art. 5. Von der Landesdefension und dem Landaufgebot, wozu die Closterunterthanen auf Befehl der Schirmsherrschaft erscheinen sollen. Art. 6. Von der Jagd, die dem Fürstenthum Baden in dem Frauenalber Forst und Dörfern sammt den Jagdfrohnden vorbehalten wird. Art. 7. Von Setzung der vom Kloster zu präsentirenden, von der Schirmsherrschaft zu confirmirenden und zu verpflichtenden Beamten, deren unweigerliche Erscheinung auf den Badischen Landtägen, und die Abhör ihrer Rechnungen. Art. 8. Vom Ohmgeld, wovon die Herrschaft dem Kloster die Hälfte bewilligt, und von seinem Lachszehenden, endlich Art. 9. von der Handhabung desselben und seiner Unterthanen bey der Catholischen Religion mit Entsagung auf die aus dem Religionsfrieden zustehende Reformationsbefugniß. Wer diesen Inhalt des Vertrags in Rückerinnerung an die vorhin dargelegte Rechtstitel erwäget, wird von selbst darauf verfallen, das hier anwendbar zu finden, was bey Gelegenheit eines ähnlichen Prozesses eines andern Klosters von dem Kaiserl. Cammergericht als Basis der Entscheidung angenommen wurde: qui in quasi possessione nomotthesiæ, jurisdictionis, emolumentorum fisci, sequelæ, ac tributorum est, ille etiam in quasi possessione superioritatis territorialis est, adeoque etiam annexa exercere potest, etsi antea jom exercita non probet, dummodo alter exemtionem unius vel alterius non acquisiverit vel præscripserit, dicit Assess. Cam. Lib. Bar. de *Cramer T. II. Obs. 623.*

d) Der Nebenvertrag liegt hier unter den Urkunden Nro. 20. an. Uebrigens hat hat man Fürstl. Durlachischer Seits seit dem Landesanfall seine aus eigener und Ebersteinischer Person habende agnatische Rechte gegen diesen ohne Durlachisch und Ebersteinische Einwilligung abgeschlossenen Haupt- und Neben-Vertrag über den Frauenalber Schirm, überhaupt und besonders wegen des weggegebenen halben Ohmgelds und der Entsagung auf das nach den eignen Worten des Vertrags mit Fug aus dem Religionsfrieden der Herrschaft zugekommene Reformationsrecht, gewahrt, und führte ihn im Prozeß, so wie auch jezt hier, nicht an, in Meinung seine Verbindlichkeit zu Bestimmung des Rechtsstandes durchaus anzuerkennen, sondern weil daraus der jezige Besitzstand entstanden ist, mithin auch derselbe als provisorisches Regulativ in Beurtheilung des Be-

sitzstandes

sitzstandes von dem hochpreislichen Cammergericht so weit vorgeschrieben wurde, und vorgeschrieben werden mußte, daß kein Theil demjenigen, was darinn eine deutliche Bestimmung erhalten hat, während hangendem Rechtsstreit entgegen handle.

c) Bestättigung erhielte sie, einmahl weil nichts geändert wurde: quod non mutatur cur stare prohibeatur sagt Kaiser Justinian in L. 27. C. *de testamentis*; für das andere dadurch, daß ausdrücklich die von den Vorfahren der Gemeinsherrschaft hergebrachte Regalien vorbehalten wurden, in welche Classe die Jurisdiction über das Kloster unzweifentlich gehörte; welchem allen nach auf diesen Vertrag jener Ausspruch eines Cammergerichts-Assessoren anschlägt: transactio non tribuit alium et novum titulum, sed veterem continuat. *Meichsner T. II. L. 1. Dec. VIII. Nro. 10.*

§. 13.

Darauf hat das Kloster fernerhin und noch zuletzt im J. 1710 diese Badische Hoheit und Jurisdiction ohne Ausnahme anerkannt.

Nach diesem Vertrage gieng daher auch bis zum Tode der Aebtissin Maria Salome von Breitenlandenberg, welcher im Anfang des Jahrs 1715 erfolgte, alles seinen ruhigen Gang, und des Fürstl. Hauses Jurisdiction ward nicht angefochten. Im Jahr 1685, wo Jacob Doller und Clemenz Schuler von Ersingen wider Maximilian Sperl den klösterlichen Amtskeller, und wider den Karcher Müller allda bey dem Hofgericht zu Rothweil klagten, machte die Aebtissin davon selbst die Anzeige bey dem Fürstl. Hause mit der Bitte, in Gemäsheit der der Marggrafschaft gegen die Evocation an jenes Hofgericht zustehenden Privilegien diese Sache von da abzufordern, welches auch unter namentlicher Berufung auf die zugleich vorgelegte obgedachte Privilegien (§. 7.) geschah, und die Remission bewürkte a). Hierdurch ward also nicht allein ein Besitzact der Badischen Gerichtsbarkeit, sondern insbesondere auch ein Act der Anerkenntniß, daß das Schirmsverwandte Kloster Frauenalb mit seinen Angehörigen unter dem Evocationsprivileg begriffen sey, hergestellt, und dieses fasset stillschweigend ein jenseitig eignes Bekenntniß der Richtigkeit jener Folgen in sich, die oben (§. 7) aus diesem Privileg gezogen wurden. So ward auch nachmals die Klage, welche ein klösterlicher Erblehenmüller Abendschön im Jahr 1710 wegen widerrechtlicher Caducirung seiner Erblehenmühle wider die Aebtissin bey dem Marggräfl. Hofgericht zu Rastatt anstellte, dort angenommen und darauf Ladung erkannt, von der Aebtissin alsdann zur Einlassung Frist gesucht, und schon damit die Gerichtsbarkeit anerkannt b), nachher auch würklich die Kriegsbefestigung eingereicht, und darinn gebeten „per sententiam declaratoriam dickberührte Güter dem Gotteshaus „Frauenalb zurück und heimgefallen zu erklären" die Sache bis zur Duplic verhandelt c), späterhin jedoch nicht ohne Verantwortlichkeit für das damalige Personale des Marggräfl. Hofgerichts so verschleift, daß sie endlich durch eine Klage über verzögerte Justiz an den Kaiserl. Reichshofrath devolvirt ward. So wie inzwischen aus obigem immer die Ausübung und Anerkenntniß der Jurisdiction er-

hellet; so zeigt sich besonders die überall noch unbestrittene Fürdauer der landesfürstlichen Schirmsobrigkeit aus einer Zwischenhandlung die sich in diesem Prozeß über die Vollmacht zutrug. In solcher hatte sich das Kloster den Titel: freyadeliches Gotteshaus beygelegt; daher nahm das Marggräfl. Hofgericht den Anlaß, sie als verwerflich zurückzugeben, „weil von einem in hiesig landes„fürstlicher Oberbottmäßigkeit gelegenen freyadelichen Gotteshauß nichts, „wohl aber von einem in der Graffschaft Eberstein gelegenen Frauenkloster Frauen„alb genannt, das von — der Geburt nach adelichen auch freyadelichen Personen „bewohnt werde, bekannt sey"; hierauf erklärte die Aebtissin durch ihren mit Specialinstruction dazu versehenen Anwald „daß die Aebtissin hierdurch nur die „Eigenschaft der Personen und die denen adelichen Conventualinenen angebohrne „Freyheit zum Unterschied von andern unadelichen Klöstern habe andeuten d), „mit nichten aber hierdurch einige andere und weitere Realprärogativen ihrem „Kloster beylegen wollen, als was demselben von alter hergebrachter Observanz „wegen zustehe, vielweniger sie hierdurch denen dem Hochfürstl. Hause bey die„sem Gotteshaus laut der Verträge gebührenden Schutzgerechtigkeit und andern „hohen Territorialgerechtsamen etwas zu derogiren gemeint gewesen sey." Mit dieser Declaration übergab sie zugleich die unter Weglassung jenes getadelten Worts ausgefertigte neue Vollmacht. e) Deutlicher ließ sich eine Anerkenntniß der Schirmsherrlichen Obrigkeit und Jurisdiction nicht charakterisiren.

a) In dem Urkundenanhang befinden sich die Bescheinigungen hierüber mit No. 21. bezeichnet.

b) Termini prorogationem petendo, exceptionibus fori declinatoriis, si quæ competant, tacite renunciatur, nisi expresse prorogatio ad exceptiones fori declinatorias producendas petita fuerit, ist die Lehre des Hr. Cammergerichts Assessor *de Cramer in Syst. proc. imp.* §. *1855*.

c) Die ganze Folge dieser Prozeßverhandlungen ist folgende: Die Klagschrift ward übergeben den 14. Nov. 1706. Die Ladung ergieng den 3. Dec. 1706, sie liegt unter No. 22ᵃ. dem Urkundenbuch bey. Darauf erschien ein klösterliches Fristgesuch zur Einlassung den 17. Dec. 1706., so allda unter No. 22ᵇ. zu finden ist, ihm folgte unter dem 9. Febr. 1707. die Exceptionsschrift, so unter No. 22ᶜ. nachgelesen werden kann, sodann den 5. April 1707. eine klösterliche Bitte um Beschleunigung der Resolution, welche hier No. 22ᵈ. anliegt und darthut, daß damals auch das Kloster auf Klage seiner Unterthanen wegen Leibeigenschaftsverhältnissen zu Recht gestanden sey; hierauf erschien den 3. Juny 1707. eine Ungehorsamsrüge der Aebtissin wieder den Kläger mit Bitte „sie als „die Beklagte, weil der Lehenträger als Kläger nichts weiter zu erweisen vermöge, „rechtlich zu absolviren;" und ferner den 13. Aug. 1707. eine abermalige Ungehorsamsrüge, wornächst die unterdessen eingekommene Replic den 27. Nov. 1707. zur Duplic dem Kloster mitgetheilt ward, welches den 11. Dec. 1707. um Frist dazu nachsuchte. Hiermit blieb wegen der Französischen Invasion die Sache viele Monate liegen, und begann dann wieder mit der oberwähnten Zwischenscene wegen der Vollmacht.

d) Die Aebtissin declarirte damit, daß sie sich des bekannten Rechtsaxioms erinnere: quod ab immedietate canonicornm ad immedietatem capituli non valeat consequentia, welches Hr. Cammergerichts Assessor v. Cramer *T. 1.* Obs. 98. mit einem Reichsgerichtlichen Erkenntniß belegt, und in *Syst. proc. imp.* §. *72.* als ein Fundamentalprincip angemerkt hat.

e) Die erste Vollmacht ward den 23. Dec. 1709. übergeben, das Decret darauf ergieng unter dem 24. Dec. 1709. wie es im Urkundenbuch No. 23a'. vorliegt, und darauf folgte die allda mit No. 23b. bezeichnete klösterliche Erklärung, mit welcher die den No. 23c. führende rectificirte Vollmacht übergeben ward.

§. 14.

Bald nachher wollte es sich der Subjection entziehen, wowider von dem Cammergericht im J. 1722 ein Pönalmendat gegen solches ergieng.

Erst die in dem oberwähnten Jahr 1715 neugewählte Aebtissin Marie Gertrud von Ichtersheim, eine Dame, die sich ausser ihrer Streitsucht besonders durch Ungeziemtheit signalisirt hat a), erregte den jezt vor dem Richter liegenden Hoheitsstreit. Nebendem, daß sie gleich damit begann die klösterliche Unterthanen nach einer aus der Erb- in eine Landes-Huldigung umgewandelten Formel in Pflichten zu nehmen, trat sie auch mit einer Klage auf Vernichtung des Schirmsvertrags von 1655 hervor, in der wiewohl sehr irrigen Meinung, daß dessen Beseitigung — die nur die Revision der alten Prozesse über den Umfang des Fürstl Schirmsrechts, welche dadurch beygelegt worden war (§. 12), zur Folge haben könnte — ihr zu einem Immedietätsstand verhelfen werde. Doch wagte sie nicht gerade zu, ein solches Ansuchen hinzustellen, sondern mischte es in ein Mandatsgesuch, wegen angeblicher Verhinderung der ungemessenen Frohnddienste ihrer Untergebenen mit ein. Da aber von Kaiserlichem Reichshofrath der Bescheid ergieng, wenn sie besonders deshalb anrufen, und die Jurisdiction fundiren werde, so solle ferner Bescheid ergehen b), und damit die Hofnung verschwunden war, mit Ueberspringung der Ansträgalinstanz und nur so beyläufig, ohne daß merita causæ besonders erwogen würden, eine widrige Anordnung zu erschleichen; so stand sie von weiterer Verfolgung dieses Weges ganz stillschweigend ab. Nicht aber so von ihren Widerwärtigkeiten gegen das Fürstl. Haus, und der groben Art sie zu betreiben! Dieses bewog die damalige Oberlandesregentin verwittibte Fr. Marggräfin von Baden an dem höchstpreißlichen Reichskammergericht zuerst allgemein ein Strafgebott nachzusuchen, daß das Kloster dem Territorialherrn und Kirchenvogt den von undenklicher Zeit geleisteten Gehorsam nicht versagen, auch ihn in dem Besitz der Regalien und übrigen Hoheits- und Kirchenvogtey-Rechte nicht stören solle. Es fand aber diese Bitte wegen ihrer Allgemeinheit nicht Eingang, und ergieng der Vorbescheid, wofern man in dem Petitum der Supplick diejenigen Zugehörden der Landeshoheit und Kirchenvogtey, worauf man das Mandat zu gründen vermeinet, einzeln und deutlich benennen, darneben insbesondere auf den Vergleich von 1655. anrufen werde, so solle weiter ergehen was Rechtens, welchem richterlichen Fingerzeig zufolge nun ein solches specificirtes Anrufen erfolgte. Dieses zog den 17. Oct. 1722. ein Cammergerichtliches Mandat nach sich, womit der Aebtissinn und dem Convent befohlen ward „ daß sie Herrn Klägern als ihrem Lands-Schuz- und Schirms-Herrn auch „ Kastenvogten den gewöhnlichen und von ihren Vorfahren von undenklichen

„ Zeiten geleisteten Gehorsam und Respect nicht weiter versagen, selbigen in „ seinem besitzlich hergebrachten und in dem Vergleichs - und Schirmbrief vom „ Jahr 1655. von neuem agnoscirten Territorialrecht und Kastenvogteylicher Ob- „ rigkeit ungestört lassen, sonderheitlich aber so viel die Territorialsuperiorität „ und geistliche Vogtey, wie auch die Jurisdiction in Civil - und Temporal- „ Sachen (ausserhalb denjenigen, welche von gemeinen Rechts wegen vor die „ geistliche Obrigkeit ausschließlich gehören) weniger nicht die Ablegung des „ Klosters Rechnungen, Benennung des Amts Frauenalb, das von der Frau „ Marggräfin und Dero Regierung gegen den Amtmann zu Frauenalb gebrau- „ chende Prädicat: Unserem Amtmann und lieben Getreuen, Ver- „ änderung des Prädicats: Amtmann c.), ferner die Erb - und Landeshuldigung, „ Abhaltung des Amtmanns und der Unterthanen von der Erscheinung auf der Ba- „ dischen Canzley und dahin nehmenden Recurses, Verkündigung Badischer „ Gebott - und Verbotte, Abstrafung der Uebertretter, nicht weniger das Recht „ der hohen Obrigkeit, der Begnadigung, der Confiscationen, des Wildbanns, „ der Landfolge, die Subcollectation in Reichs - und Crayßsteuern, die Ein- „ treibung der zu den ausserordentlichen Landesnöthen erforderlichen Contributio- „ nen, endlich das Ohmgeld, und auf Lichtmeß und Bartholomäi fallende Ordi- „ narischazungen betrift, jedoch alles nach Maaßgabe des Vertrags vom Jahr „ 1655. ohne Einrede (Mand. S. Claus.) und wegen Notification der Todtfälle „ der Aebtissinnen und Beywohnung der neuen Wahl, auch wegen ansuchendem „ Consens zu Veräusserung des Klosters Güter, im Fall nicht habender er- „ heblicher Einreden (Mand. cum Cl.) den Herr Marggrafen klaglos stellen, „ in übrigen Puncten aber insbesondere über die von des Klosters Einkünften „ und Gefällen verlangende Steuern, wie auch Diensten, Neujahrsgeschenk, in- „ gleichen das Salzregal, Eich - und Maas - Recht, und Zoll betreffend, sich „ mit seiner Antwort einlassen solle" (Citatio) d). Hiermit war nun durch den unbe- dingten Theil des Strafgebotts Recht und Besitz der Landeshoheit im Ganzen und der nahmhaftesten Theile derselben zu Gunsten des Fürstlichen Hauses für liquid angenommen; einige wenige wurden durch das bedingte Strafgebott nur für wahrscheinlich, aber noch nicht für liquid erklärt; und nur bey jenen Ansprü- chen, die einen Theil der gewöhnlichen mittlern oder gerichtsherrschaftlichen Obrigkeit umfaßten, wurde die Badische Ansprache für unwahrscheinlich angenommen und zu einem ordentlichen Rechtsaustrag verwiesen. Unter jenen für liquid an- genommenen Ausflüssen der Schirmsobrigkeit befand sich dann namentlich die Ge- richtsbarkeit in Civil - und Temporal - Sachen.

a) Um eine Probe anzuführen, von vielen die man vorlegen könnte, dient dieses, daß die Aebtissin, als sie im Jahr 1721. ein Badisches Decret an den in Badischen Mit - Pflichten stehen- den Klosterbeamten zurückschickte, weil sie nicht mehr leiden wollte, daß er in irgend ei- ner Sache von daher etwas annehme, sagte: „ ein Rath, wenn er je eine gesun- „ de Vernunft habe, hätte kein Decret an ihre Beamten verfassen können, es wun- „ dere sie daß ein so vernünftiger Cavalier als Herr Baron von Blittersdorf (ware der „ erste Badische Geheimerath) sich die Mühe möge geben, einen so ungereimt als un- „ geschickten Brief zu unterschreiben, daß aber ein Geheimerath Beaurieux (war der

„ zweyte

„zweyte Geheimerath, nachmaliger Kaiserlicher Cammergerichtsassessor) es eigenhändig „unterzeichnet, sey ein neuer Bock, der unter jener Heerd Vieh wohl passiren könne „u. s. w., sie schickte also einen so übeln und unverschämten Brief zurück." *Deductio cit.* Beyl. *LIV.*

b) *Deductio allegata* §. *59.* & *60.*

c) Die Aebtissin hatte nemlich unternommen, dem von der Landesherrschaft mitbestellten Amtmann, den Titel eines Oberamtmanns beyzulegen.

d) *Deductio cit.* Beyl. *LIX.* ingleichem in *de Ludolf Obs. p. 3. Adj. Fasc. II. No. 97.*

§. 15.

Ein Provisorium von 1750. untersagt beeden Theilen alle Thätlichkeiten, welches das Kloster zu einer Entledigung von aller Badischen Obrigkeits-Ausübung benutzen möchte.

Von hier an begann dieses Verhältnis zwischen dem Fürstlichen Hause und dem Kloster angefochten zu werden, und muste sich durch alle Künste klösterlicher Politick mühsam durchwinden. Zuerst wollte das Kloster jenes bey Kaiserl. R. H. R. angebrachte aber nicht angenommene Gesuch um Caßirung des Schirmsvertrags von 1655. als eine Prävention des dortigen Gerichtsstandes gelten machen; und da dieses wie natürlich vom höchstpreislicheu Cammergericht nicht geachtet werden konnte a.), das Kloster aber blos die Sache in die Länge zu ziehen suchte; so ließ es sich geschärfte Mandate, gemeine und volle Paritorien, Executionsandrohungen, und endlich würckliche Executionsausfertigung über den Hals kommen, benuzte diese Zeit und Irrung um unterdessen jedem Ausfluß seiner Schirmspflicht sich zu widersezen oder zu entziehen, damit nachmals es alles als angeblich strittig darstellen könne, und trat erst bey bevorgestandener Execution im Jahr 1750, also nachdem es acht und zwanzig Jahre das Fürstliche Haus umgetrieben, und mit der Reichsjustiz gleichsam öffentlich sein Spiel gehabt hatte, mit einem Restitutionsgesuch auf, wohlwissend wie troz dessen, daß es sich der Reichsobristrichterlichen Hülfe ganz unwürdig gemacht habe, es dennoch wegen der Restitutionsprivilegien der geistlichen Gemeinden damit nicht abgewiesen, und durch deren Erlangung auch die Kraft aller indessen wider dasselbe ergangenen Erkänntnisse suspendirt werde. In weiteren zehen Jahren wurde nachmals über die Restitution gehandelt, und im Jahr 1760. den 17ten Sept. darauf eine Provisionalurthel publicirt, wodurch die verweigerte Entrichtung der Landschazung dem Kloster aufgegeben die Form der Marggräflichen Badischen Erhebung der Reichs- und Craysteuern bestimmt, den weiteren Verhandlungen des Prozesses ihre Maase gegeben, und im allgemeinen festgesezt ward „beyde Theile sollen, jedoch ihren habenden „Rechten bis zur Finalentscheidung der Hauptsache unnachtheilig, den Ver-

„ gleich von 1655. nach dessen deutlichen Buchstaben auf das genaueste befolgen, „ in zweifelhaften Fällen mit keinen Thätlichkeiten vorschreiten, sondern solche „ Fälle jederzeit bey dem Kaiserlichen Cammergericht anzeigen, und die Ver„ ordnung abwarten". Hiermit wäre dann für friedliebende Partheien das interimistische Verhalten deutlich genug bestimmt gewesen, um aller Zwischenirrungen enthoben zu seyn b). Dann nach einer natürlichen Rechtsauslegung folgte hieraus: 1) in denen Puncten, worinn vorhin das Cammergericht durch Erkennung eines unbedingten Strafgebotts den Badischen Rechts- und Besitzstand für liquid angesehen hatte, mußte das Kloster, seiner Ansprüche und ihrer Rechtsentscheidung unbeschadet, einstweilen den Badischen Schirmsherrlichen Rechten gebührend Folge leisten, und es ist daher keine Thätlichkeit, wenn man es im Unterlassungsfall dazu anhält, also jene Rechte ausübet c.); 2) in jenen Puncten, worinn durch Erkennung eines nur bedingten Strafgebotts die Gerechtigkeit ein oder des andern Theils für zweifelhaft erklärt war, durfte kein Theil etwas für sich unternehmen, sondern war schuldig zu einem nöthig findenden Ausübungsact bey Entstehung der Güte vorher des Cammergerichtlichen Beyfalls sich zu versichern d.); 3) in jenen, wo durch Verweisung der Badischen Ansprüche in den Citationsprozeß der klösterliche Besitz- und Rechts-Stand für liquid einstweilen angenommen war, mußte das Fürstliche Haus, seinen Directionsansprüchen in der Hauptsache ohne Nachtheil, einstweilen die klösterliche Dispositionen ungehindert zum Vollzug kommen lassen e.); 4) wo bey denen nach dem ersten oder dritten Saz einem oder dem andern Theil in der Regel zur interimistischen Ausübung zustehenden Rechten der andere Theil in Absicht auf Form oder Ausdähnung dieser Ausübung Zweifel hat, darf er sie nicht zu einem Grund nehmen dem andern eigenmächtig in solche Ausübung einzugreifen, sondern muß sich inzwischen zu Salvirung seiner Prätensionen mit der Anzeige bey dem höchsten Reichsgericht und Abwartung seiner Verordnung genügen lassen. Mit einer Badenbadischen Gegenvorstellung wider einige zu tief in die Rechte des Fürstl. Hauses eingreifende Specialpuncte dieser Urthel, welche vom Gegentheil unbeantwortet vom Richter unerledigt blieb, schloß sich übrigens diese Verhandlung, weil bey nahe vorgesehenem Abgang der Fürstl. Badenbadischen Linie kein Theil mehr ein Interesse bey dem Betrieb fand.

a) Si lis in unum supremorum imperii tribunalium deducta ibidem vero non recepta est, exceptioni litis pendentiæ in altero locum non esse observat *ill. B. de Cramer T. 2. Obs. 487.*

b) Die Paritorien vom 23. Dec. 1735, vom 15. Juny 1736 und 15. Jan. 1744, so wie das Executionserkenntniß vom 23. Januar 1750, und alsdann das die Restitutionsbitte unter angefügter Temporalinhibition zulassende Urthel vom 15. July 1750, endlich der Provisionalbescheid vom 17. Sept. 1760 finden sich in *Deduct. cit.* Beyl. *LXIII.*

c) Thätlichkeit kann nemlich nur genannt werden, wann jemand entweder sich einer besitzlich nicht hergebrachten Gewalt anmasset, oder der besitzlich hergebrachten eine gesetzwidrige Ausdähnung giebt. Niemals kann dieser Namen der Ausübung einer obrigkeitlichen Gewalt, in deren Besitz man sich befindet, so lang sie in erlaubter Form und Art geschiehet, beygelegt werden, wann gleich nachmals ein anderer diesen Besitz mit guten oder schlech-

ten, wenn nur noch nicht vom Richter zu seinen Gunsten erledigten, Gründen anficht; vielmehr verdienet hier diese Anfechtung sobald sie bis zu einer eigenmächtigen Hemmung des andern in seiner Besitzausübung ausgedähnt wird, den Namen der Thätlichkeit. Dafür bürget die Natur der Sache; denn widrigenfalls dürfte nur ein jeder, auf den ein anderer wegen gewisser Verhältnisse Rechte hat, diese aus was irgend für unstichhaltigen Ursachen in Streit und Widerspruch ziehen, um damit zu erwürken, daß nun der andere sich seiner Befugnisse bis zu einer nach deutscher Reichsverfassung im schnellsten Fall mehrere Jahre, in gar manchen Fällen aber auch mehrere Jahrhunderte dauernden endlichen Erledigung des Widerspruchs, nicht bedienen dürfe, und so würde der Staatsverband statt eine Stütze der Sicherheit und des Rechts zu seyn, ein Förderungsmittel der Unsicherheit und des Raubs. — Dafür bürget ferner der Rs-Absch. v. 1512. Abschn. *IV*. §. 12. und die daraus entlehnte Stelle der Cammergerichtsordn. Th. 2. Tit. 21. §. 1., wenn sie sagt: „bey streitiger Possession sollen beede Theil „zu endlichem Austrag für das Cammergericht kommen, und deshalb kein Theil mit „oder gegen dem andern zu thätlicher Handlung, Aufruhr, oder Fehden, oder Angreifen kommen, doch soll solches keinem Theil an seinem Possess oder Gewähr etwas geben „oder nehmen, dieweil die Partheyen unentschieden vor dem Cammergericht hangen, „wohl aber dem Cammergericht freystehen, die Possession bis zu Austrag einem Theil „einzugeben, oder zu inhibiren, oder zu sequestriren": denn daraus fließt offenbar, daß wer eine richterliche, wenn auch nur vorläufige und den Rechten des andern Theils unverfängliche Billigung des Richters für seinen Besitz erlangt hat, keine thätliche Handlung begehe, wenn er diesen Besitz und Gewähr ausübe, folglich daß umgekehrt der sich ihrer schuldig mache, wer ihn daran hindert, welches dann, in den sub 1. erwähnten Fällen wider Frauenalb, in den ad 3. gedachten wider Baden, in denen No. 2. gedachten wider Beede anschlägt. — Dafür bürget endlich die Stimme der Rechtslehrer, welche sagt: omnia privatis pro tuendo jure suo jure romano concessa, principibus quoque licent, atque ita omnis *offensio*, quæ fit via facti & ipsis quoque erit illicita, in *defensione* vero *suorum jurium* ac bonorum pariter eos via facti procedere posse omni dubio vacat: si hoc enim iis indulgetur, qui privato possessionis titulo nituntur: quidni multo magis id licebit in possessione, quæ publice principibus nostris est adjudicata *Stryck de via facti princ. imp. C. 1. §. 16 & C. 3. §. 5.!* qui facit id quod ipsi persequi per sententiam nondum interdictum est, vel etiam possessionem suam, continuat eamque tuetur & conservat, attentare non dicitur. *Maier in Diss. de Attentatis C. 5. §. 1.*

d) Cum enim possidens non dicitur exercendo jus suum vim *facere* sed *pellere*; ideo is, qui actum continuativum facit, attentasse dici non potest, adeo ut quamvis de jure possessionis controversia ipsi moveatur (wie hier dem F. Haus Baden durch die Exceptiones contra decretum Mandatum de non turbando in possessione jurium territorialium geschiehet) tamen pro possessore præsumendum, neque is in exercitio possessionis impediendus est. *Lyncker Vol. 1. Resp. 112. No. 10. & Decis. Jenens. 939.*

e) Si mandatum de non turbando in possessione vel quasi *cum Cl.* emanatum, status possessionis in dubio sit necesse est, adeoque mandatum attentatorum revocatorium decerni nequit, sed supplicans ad judicium remittendus. *de Cramer T. 3. Obs. 803.* Wie viel weniger mag gegen den, der ein Mandatum sine Cl. hat, und dessen Besitz also liquid ist, ein solches Attentatenverbot ergehen.

f) Mandato petito & denegato ac citatione saltem decreta, actor, si jus prætensum exerceat, innovationem committit, qua Mandatum sibi ipse fabricare intentat, quod inhibendum est. *Cramer T. 2. Obs. 686.*

§. 16.

Baden Durlach erhob nach dem Landesanfall eine Restitutionsklage auf den Zustand des Entscheidjahrs, wo das Kloster nicht existirte, die noch unerledigt ist.

Nach dem Landesanfall an die Fürstl. Durlachische Linie war es die erste Sorge derselben durch einen öffentlichen und unmißkennbaren Act der Realcontradiction ihre Nichtanerkennung der friedensschluswidrigen Existenz des Klosters ausser aller Zweydeutigkeit zu setzen, und damit jene Restitutionsvortheile, die ihr theils aus eignem Recht, theils aus überkommener Befugniß der evangelischen Grafen von Eberstein nach Maasgabe des Entscheidtages zustanden, zur sicheren Ausführung offen zu halten. Dazu erwählte man die Anschlagung der Besitzergreifungs- und Regierungsantritts-Patente in dem Frauenalbischen Schirmsbezirk, und die Anhaltung der Unterthanen zu einer mit gänzlicher Umgehung der Erwähnung einer daneben bleibenden klösterlichen Oberkeit in völliger Gleichheit mit allen übrigen immediat- oder cameral-Unterthanen der Marggrafschaft abzulegenden Landeshuldigung. Doch ware dabey nicht die Absicht, die Restitution eigenmächtig einzuleiten, denn obwohl dieses bey einem in Absicht der Landessubjection unbestrittenen Kloster, das im Jahr 1624 nicht existirte, kraft des in diesem Fall durch den Westphälischen Frieden nicht eingeschränkten Reformationsrechtes ganz innerhalb der Landesherrlichen Befugniß liegt, soweit nicht anderwärts durch Verträge diese Befugniß ihre Schranken erhalten hat a), so würde doch wegen dem noch unentschieden im Mittel liegenden Streit über die Landeshoheit, welche die Grundbedingung zur Ausübung des Reformationsrechts ist, dessen Anwendung hier einiger Ausstellung blos gestanden seye, und man erkannte sich daher selbst in dem Fall, wo um dieses Zweifels willen Achtung für die deutsche Reichsverfassung fordere, die Restitution durch eine auf den Friedensschluß gegründete bey dem obersten Reichsrichter-Amt eingebrachte Imploration zu suchen. Diese wurde gleich im Jahr 1772 bey dem hochpreisl. Reichscammergericht eingebracht, darauf von solchem ein bedingtes Strafgebot zu Räumung des Klosters an die Aebtissin und Convent erkannt, und damit die Gerechtigkeit des diesseitigen Gesuchs in dem gedachten Friedensschluß vorläufig gegründet erklärt, dann aber über dasselbe bis zum Schluß gehandelt, wo nun seit dem Jenner 1786 die Sache ihrer Entscheidung harret b), die man in Hinsicht der mehrmaligen Erinnerungen bald zu erlangen hoffet, sofort darauf den Gebrauch derjenigen Rechte zur Zeit ausgesetzt seyn lässet, welche zu Erlangung der friedensschlußmäßigen Restitution in Sachen, wobey sie in bestimmter Zeit durch gültliche oder rechtliche Erledigung nicht erfolgt, denen Ständen durch eben diesen Friedensschluß in die Hand gelegt sind c).

a) *I. P. Osn. Art V.* §. *30.* Quodsi anno decretorio bona Ecclesiastica in possessione Evangelicorum fuerint, jam vero a Catholicis subditis detineantur, princeps Evangelicus ipsos de facto expellere posset. *Stryck de via facti Princip. imp. permissa C. 3.* §. *18.*

b) Auf

b) Auf das in dieser Restitutionssache erkannte Mandatum de evacuando de 8. Febr. 1772. gab das Kloster den 29. April 1772. seine Exceptiones ein. Darauf wurden den 29. Merz 1773. die Badischen Replicæ überreicht, auf welche durch die Frauenalbische Duplicas den 12. May 1775. geantwortet wurde. Hierwider erschienen Badischer Seits d. 26. Aug. 1778. Triplicæ, welchen das Kloster den 8. Febr. 1782. Quadruplicas entgegensetzte, worauf man Badischer Seits zwar anfänglich antworten wollte, und desfalls Fristen suchte, deren letzte aber den 25. Jan. 1786. verworfen und die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen wurde, wobey man es auch ohnerachtet der anfänglich den 24. Merz 1786. gebettenen Restitution bewenden ließ, auch den 27. Jun. 1794. mit Abstand von jener längst vorher gefallenen Restitutionsbitte um Urthel anrief. Die obenangezeigte Verhandlungen, mit Ausnahme der nichts Neues enthaltenden Badischen Triplick, sind seiner Zeit alle dem Publikum im Druck vorgelegt worden.

c) *I. P. Osnabr. Art XVI.* §. *4 — 6.* Häberlin Handbuch des teutschen Staatsrechts B. 3. §. 439.

§. 17.

Indessen formirte Frauenalb aus jeder Obrigkeitsausübung zu Wetzlar einzelne Attentatenklagen, welche drey Provisorien von 1777, 1779, und 1782 veranlaßten.

Da übrigens jene Art der Patente sowohl als der Huldigung das Kloster seiner Obrigkeitsrechte entwährt haben würde, sobald man ihr in dem Verfolg weitere Effecte, als den obgedachten vorübergehenden einer Realcontradiction wider die Existenz des Klosters, beygelegt hätte; so war es natürlich, daß das Kloster hierwider als wider eine Thätlichkeit richterlichen Schutz suchte, und daß ihm dieser zu Theil ward, nachdem es sein anfängliches Gesuch um ein Strafgebot wider das im vorigen Prozeß nicht begriffene Fürstl. Haus Durlach, daß es den vorhin darinn gegen Badenbaden ergangener Cammergerichtlichen Ordinationen nicht entgegen handeln solle, welches als unschicklich und unförmlich verworfen ward, in das Gesuch um einen Strafbefehl, daß man dahier nicht eigenthätig zu Werk gehen, sondern sich an dem Rechtsweg genügen lassen, daher die Patente wieder einziehen und die Unterthanen der abgenommnen Huldigung entlassen solle, umgewandelt hatte. Auch würde man jener eignen diesseitigen Absicht gemäs, die nur auf eine Realcontradiction nicht auf eine eigenthätige Hinausführung seiner Rechte gerichtet war, jenem erfolgten Kaiserlichen Befehl unbedingte Folge geleistet haben, wenn das Kloster blos gegen den zu weit greifenden Innhalt der Patente und der abgenommenen Huldigung, also gegen einen allzuausgedähnten Gebrauch dieser Rechte geklagt hätte; nach dem es aber überall in völlig allgemeinen Ausdrücken a l l e Patenten-Anschlagung und a l l e Huldigung widersprach, mithin die Badische vorhin besitzlich hergebrachten Gerechtsame anfocht, wovon in ersterem Betref oben (§. 9) eine Probe geliefert worden ist, in letzterem Betref aber solche schon anderwärts öffentlich vorliegt a): so war man freylich in die Nothwendigkeit gesetzt, wider diese Ausdähnung des jenseitigen Begehrens mit Erschleichungs-Einreden aufzutretten. Inzwischen gieng die

Aebtissin mit weiteren Mandatsgesuchen hervor, einmal darüber, daß man Ernennung eines Landeskindes zum Klosterbeamten und dessen Stellung zur Verpflichtung fordere, das anderemahl darüber, daß man ihre Ortsvorgesetzte auf hiesiger Canzley zu erscheinen vorgeladen habe, denen während den Verhandlungen noch weitere über andere Materien hinzukamen, die aber alle, (nur nicht der obgedachte Huldigungs-Punkt), durch eine Provisionalurthel vom 20. Jan. 1773. ihre vorläufige und interimistische Bestimmung erhielten. Diese fand man zwar F. Badischer Seits in manchen Stücken eingreifend in die hergebrachte Rechte, und legte deshalb die Revision ein, welche aber verworfen und dagegen den 9. July 1773 Paritoria auf die Provisionalurthel ertheilt wurde, worauf man die Folgeleistung diesseits den 29. Aug. 1773 anzeigte, über deren Sufficienz, so wie über mehrere von Frauenalb nachgebrachte Klagen wegen anderer diesseitigen Rechtsausübungen fortgehandelt ward, bis unter dem 27. Oct. 1777 eine weitere Provisionalurthel erfolgte, die theils einige Puncte der vorigen Urthel näher bestimmte, theils über die weiter in Streit gezogene Rechtsausübungen interimistische Normen vorschrieb. Auf diese zeigte man unter dem 27. Febr. 1778 die Parition an. Ueber deren Genugsamkeit entstanden abermals weitere Handlungen, während welchen zugleich sowohl Baden als Frauenalb über ungebührliche Ausdähnung anderer in jenen Provisionalen noch nicht berührter ein- und anderseitiger Rechtsausübungen klagte, wodurch eine weitere Provisionalerkenntniß vom 13. Jenner 1779 veranlasset ward. Auf diese zeigte man Hochfürstl. Badischer Seits unter dem 17. May 1779 für die mehreste Puncte Parition an, wegen einiger allzunachtheilig scheinenden bat man um Erklärung der Urthel, und legte auf den unverhoften Fall einer widrigen Erläuterung das reichsgesetzliche Mittel der Revision ein; diese Bitte erzeugte nach mehreren hierdurch veranlaßten Handlungen die weitere Provisionalerkenntniß vom 22. Merz 1782, wodurch die besorgte Badische Beschwerden gehoben wurden, weswegen man mit Verlassung des eingeschlagenen Weges der Revision im Anfang des Jahrs 1784 die schließliche vollständige Paritionsleistung übergab b), womit die bisher bestrittene Puncte so weit einstweilen erledigt waren, daß nur noch über die durch die Erkenntnisse selbst zu weiterer beederseitigen Aufheiterung ausgesetzte Puncte fortgehandelt ward, welche Verhandlungen jedoch anfangs einige Zeit stille standen, weil man mit der damaligen Aebtissin Vergleichsunterhandlung eingeleitet, und so weit gebracht hatte, daß, wäre nicht der nun verstorbene Herr Bischov von Speyer aus Privatabsichten ihnen entgegen gewesen, und hätte er nicht dessen über diese Temporalverhältnisse unnöthige, aber doch von dem Kloster zu Umgehung anderer aus dessen Ordinariatsgewalt besorgter Widrigkeiten nachgesuchte Einwilligung versagt, man zu einem allerseits annehmlichen Schluß gekommen seyn würde c). Inzwischen war durch jene Provisionalbescheide die Art der Beamtenbestellung zu Frauenalb, seine Vorstellung und Verpflichtung, dessen Titulirung von Seiten der Badischen Dicasterien, die Ablegung der Klosterrechnung, die Ausübung der klösterlichen kleinen Jagd und der Waldadministration, die Schazungsrenovation, die Liquidirung der an Baden abzutragenden Reichs- und Crays-Steuern, die richtige Theilung des Ohmgelds, das Verhältniß des klösterlichen Amtskellers zu Ersingen zu dem Beamten, die Art der Herstellung des Portengerichts als einer

klösterlichen Zwischen- oder Appellationsinstanz, die Schultheissenbestellung in den Frauenalbischen Dorfschaften, die Beschaffenheit der Amtstäge in der Ersinger Kellerey, und (wie man glauben mußte) der Gerichtsstand bey Klagen wider das Kloster bestimmt: unbestimmt und zu weiteren Handlungen ausgesetzt, blieb aber noch die Frage, ob auch das Kloster von seiner eignen Wirthschaft dem Fürstl. Hause Baden das Ohmgeld zur Hälfte zufliessen zu lassen, ob es seine an Unterthanen zur Urbarmachung begebende öde Pläze und seine von Unterthanen erwerbende schazbare Güter zum Steuerkataster kommen zu lassen, und ob es seine Ersinger Kellerey-Rechnungen als integrirende Theile der Klosterrechnung zur schirmsherrlichen Abhör mit vorzulegen, schuldig sey? Ueber diese Puncte erliefen seitdem weitere Verhandlungen, in welche das Kloster zugleich fernere Vorstellungen mit einmischte, wodurch es eine Abänderung der interimistischen Anordnung über das Portengericht, und über die durch jene Provisorien festgestellte Besteuerung der in dem privativ Marggräflichen Schirm von Alters her gestandenen Orte Ersingen und Bilfingen zum Reichsmatricularquanto der Marggrafschaft, anstatt der von dem Kloster verlangten Beyziehung zur Subcollectation an seinem Antheil des auf der Grafschaft Eberstein ruhenden Matricularanschlags zu erzielen suchte, welche den 8. Juny 1789 geschlossen waren, aber noch durch Bescheid nicht erledigt sind. d)

a.) *Vid. Deduct. cit.* §. *91.* & *154.*

b. Die vier erwähnte Provisionalerkenntnisse befinden sich im Urkunden-Anhang No. 25.

c.) Davon hat das Kloster selbst am Reichskammergericht das Zeugnis abgelegt, da es in seiner Vernehmlassung anf die Fürstl. Badische Paritions-Anzeige, welche es den 9. Jenner 1786. nach zwey Jahren erst einbrachte, den Verzug selbst damit entschuldigte, daß es „wegen den beederseits gewünschten und eingeleiteten aber durch den Ordinarium, der die ihm zur Consensertheilung vorgelegte Punctation unerledigt zurückgehalten, vereitelten Vergleichsverhandlungen" seither zurückgeblieben sey.

d.) Die erwähnte noch unerledigte Verhandlungen bestehen 1) in einer Frauenalbischen Anzeige geleisteter gegenseits angeblich unterlassener Parition, vom April 1783. 2) in einer Badischen schließlichen vollständigen Paritions-Anzeige, vom Jenner 1784. 3) in einer Frauenalbischen Vernehmlassung auf leztere, vom Jenner 1786. (welches eben die ist, wovon die vorhergehende Note spricht) 4) in einer Badischen Bitte Urthel hierüber zu ertheilen, vom Jenner 1788. 5) in einem Frauenalbischen schrift-statt mündlichen Receß hierauf, vom Febr. 1788. 6) in einem Badischen dergleichen Gegenreceß, vom Juny 1788. 7) in einem weitern schrift-statt mündlichen Frauenalbischen Gegenreceß, vom Decbr. 1788. 8) in einem Badischen blos mündlichen Schlußreceß, vom May 1789. und 9) in einem eben solchen Frauenalbischen mündlichen Schlußreceß, vom Juny 1789.

§. 18.

Um jenen Anklagen nicht blos zu stehen, bat man hier seit dem um mehrere Provisorien, worüber man keinen Bescheid, in den nemlichen Punkten aber das Kloster jedesmal aussergerichtliche Ordinationen zu seinen Gunsten erhielt.

Während allen zulezt erwähnten Handlungen blieb man indessen seit der lezten Provisionalurthel von 1782. so lang die vorige Aebtissin noch lebte in friedlichem Einvernehmen, und erwartete bederseits ruhig den Ausgang der provisorisch noch im Streit liegenden Punkte. Auch da im Jahr 1792. diese Aebtissin, eine Freyfrau von Beroldingen starb, und die noch unbestimmte Lage der Verhältnisse des Wahlacts gegen die Landes- und Schirmsherrschaft eine gute Gelegenheit dargeboten häte, der Wahl Schwürigkeiten in den Weg zu legen, weswegen es dem damahligen Herrn Bischov von Speyer ein dringendes Anliegen war, sich einer günstigen hiesigen Mitwürkung zu versichern, gieng man ihm mit Willfahr entgegen, begnügte sich durch eine unverfängliche Abrede für diesmal mit einigen leeren Formalitäten, welche nur einigermassen die Aussenseite des schuzherrlichen Ansehens sicherten, und suchte nur für die Zukunft durch eine neben der Erinnerung der ausstehenden Entscheidung eingereichte Anzeige, welche die Nothwendigkeit einer provisorischen Entscheidung der Art der disseitigen Concurrenz bey diesem Vorgang darlegte, den 4ten Sept. 1793. ordnungsmäsige Vorsorge zu nehmen. Nicht gleiche Mässigung hingegen erwiederte die neugewählte Aebtissin, eine Freyfrau von Wrede. Die vorige hatte die Einnahme einer vogteylichen Erbhuldigung unverfänglich unterlassen um nicht durch deren Einnahme nach der alten mit der landesfürstlichen Schirmshuldigung vereinbarlichen Formel denen einmal vor dem Richter zur Entscheidung vorliegenden klösterlichen Prätensionen etwas zu vergeben, noch auch durch Einnahme einer auf die neuerlich von dem Kloster eingeführte mit jenen schirmsherrschaftlichen Rechten unvereinbarliche Formel das Fürstl. Haus in die Nothwendigkeit zu sezen, zu Schüzung des ihm gebührenden Ansehens etwas thun zu müssen. Dagegen hatte aus Erwiederung dieser Mässigung das Fürstl. Haus Baden bey allen seit 1772. neu eingekommenen Burgern die Einnahme einer Landes- oder Schirmshuldigung eben so unverfänglich unterlassen. Die jezige Aebtissinn begann aber die Abteyliche Regierung gleich damit, in der Geschwindigkeit und im grösten Geheim auf die neuerlich einzuführen gesuchte mit den diesseitigen Gerechtsamen nicht bestehende Formel eine Huldigung einzunehmen a.), womit den Unterthanen der Glaube eingeprägt werden mußte, als hätten nun solche gegen das Fürstl. Haus und dessen hergebrachte Ober- und Schirmherrliche Rechte und Regalien keinen Respect weiter zu tragen; hiedurch ward man genöthigt, ihnen hierüber eine zweckmäsige Belehrung von ihren gegen beede Parthien habenden Subjectionsverhältnissen geben und die indessen neu eingekommene Burger, die wegen obigen Verkommnissen noch nicht anhero gehuldigt hatten, eben auch in Pflichten nehmen

zu

zu lassen, jedoch jezo nicht wieder nach der die klösterliche Gerichtsherrschaft beseitigenden Formel, deren man sich im Jahr 1771. bedient hatte, und wowider das Kaiserliche Mandat von 1772. vom Kloster ausgebracht wurde, sondern nach der altbestandenen dem Badenbadischen Landrecht einverleibten Formel, wornach die Untersassen aller Schirmsverwandten Klöster der Marggrafschaft jeweils huldigen, mithin auf eine wider jenes Mandat ganz nicht anstossende Weise. Hievon liessen des Herrn Marggrafen Durchlaucht ebenfalls in jener Vorstellung vom Sept. 1793. dem Kaiserl. Cammergericht den Vortrag thun, um gegen alle Verwechslung dieses Vorgangs mit jenem von 1771. sich sicher zu sezen. Zugleich hatte das Closter inzwischen sich erdreistet einige Kaiserliche Reichs- und Crayspatente, die man zur öffentlichen Verkündung dem oben dargelegten Besizstand gemäs hatte anschlagen lassen, abzunehmen, mit Wegschneidung des verkündenden Eingangs und der Landesherrlichen Unterschrift und Besieglung zu verstümmeln, und so in einer ganz spöttischen Gestalt wieder aufhängen zu lassen. Auch davon machten Ihro Hochfürstl. Durchlaucht die Anzeige, und baten dabey wegen aller dieser Puncte um provisorische Regulirung derselben zu Beybehaltung friedlicher Verhältnisse mit dem Kloster, wurden jedoch damit lediglich ad judicium verwiesen. Glücklicher war das Kloster mit einer Eingabe wegen eben jenem Huldigungs-Vorgang, worinn es ihn ganz kurz und eben so irrig für eine Wiederholung des im Jahr 1771. vorgenommenen, damals richterlich mißbilligten Huldigungsactes ausgabe, dann es erlangte ohne Verweisung zu gerichtlichen Verhandlungen ein geschärftes Strafgebot nicht thätlich zu verfahren und die eingenommene Huldigung abzuthun. Dasselbe mißbrauchte es auch so sehr, daß es solches drucken und öffentlich in seinen Ortschaften anschlagen ließ, um ja die Unterthanen desto mehr über ihre Verhältnisse gegen das Fürstl. Haus irre zu machen, obwohlen offenbar ein solches einseitig erwürktes Verbot vor paritorischer Bestätigung weder eine zur Execution reife und mithin einer Verkündung an die Unterthanen empfängliche Rechtsnorm seyn kann, noch je das Kloster als interessirte Parthie diejenige Stelle war, welcher, wenn eine Execution nöthig wäre, solche zukommen könnte b): und da man Fürstl. Badischer Seits diese Affixion nicht zugeben konnte, und mithin sie wieder abnehmen ließ; so zeigte es auch diesen Widerspruch bey dem Kaiserl. Cammergericht aussergerichtlich an, und erlangte dadurch den 1. Merz 1794. abermahls ohne Verweisung zur gerichtlichen Handlung eine Ausdähnung des vorhin gedachten Mandats, indessen es zugleich alle billige Zeit bekommen hatte, durch eine den 17ten Febr. 1794. gerichtlich eingereichte Vernehmlassung auf das Badische obgedachte Ordinationsgesuch das gutfindende vorzutragen. Baden säumte indessen nicht, sogleich unter dem 13ten Merz auf den ersten Strafbefehl vom Nov. 1793. und unter dem 23ten May auf dessen Ausdähnung vom Merz 1794. die geeignete Vorstellung zu Wetzlar gerichtlich zu machen, und damit darzulegen, daß jener Huldigungsact als ein Vorgang von ganz veränderter Natur und Beschaffenheit unter das Mandat von 1772. nicht verfalle c.), auch daß er dem vorigen Besitzstand gemäs sey, und daß die Verkündung des neueren Mandats ein nach der Natur der Sache sowohl als nach eignen Cammergerichtlichen Erkenntnissen unzuläßiges Beginnen sey, das

nichts nuzen könne, wohl aber nothwendig Verwirrung unter den Unterthanen hervorbringen müsse d), auch beschleunigte man die gleich den 6ten Juny eingereichte disseitige Gegenvernehmlassung anf die zuvorerwähnte klösterliche Vernehmlassung vom Febr. 1794. über das disseitige Ordinationsgesuch so, daß gewis kein Verzögerungs = Verdacht dabey Plaz greift. Nach einigen hierüber beederseits noch nachgefolgten Verhandlungen e.) liegt nun auch diese Sache seit dem Spätjahr 1794. geschlossen zum richterlichen Erkenntnis vor, und obwohl wegen der Patentenaffixion und Gesezverkündung bisher mehrere Fälle vorgekommen sind, wo man disseits Anlas auch Fug und Macht gehabt hätte, weitere desfallsige Besizhandlungen vorzunehmeu; so unterliessen der Herr Marggraf solches zur Zeit dennoch ebenso als die weitere Schirmsverpflichtung der neueinkommenden Bürger, ihrem Besizstand unverfänglich; nur um nicht den Schein auf sich zu laden, als ob Sie mit Ihren Rechtsausübungen gegen das Kloster zudringlich und gegen den Richter vordringend seyn wollten, und sahen bisher von einem Monat zum andern mit ruhigem Vertrauen auf die Justizliebe des höchsten Reichstribunals gelassen wiewohl nicht ohne Sehnsucht den erbettenen Provisorien entgegen, zumahl da mehrere Punkte darunter sind, worüber nicht ohne Nachtheil die bisherige unverfängliche Suspension der Besizübung lange fortdauern kann f.)

a) Die Verschiedenheit der althergebrachten und der neueingeführt werden wollenden Formel kann ganz kurz aus ihrer dem Cammergericht vorgelegten unter den Beylagen No. 13. §. 4. beyfolgenden Gegeneinanderstellung ersehen werden.

b) In Sachen Würzburg und Churmainz hatte noch neuerlich und kurz zuvor das Kaiserl. Cammergericht die ähnliche von ersterem geschehene Affixion eines gegen letzteres erlangten Mandats durch Urtheil mißbilligt und cassirt.

c) Diese Verschiedenheit beleuchtet kurz der unter No. 13. angebogene Auszug ad §. 22. des desfallsig gerichtlichen Vortrags.

d) Der Auszug des gerichtlichen Vortrags, womit man den Widerspruch der klösterlichen Mandatsaffixion rechtfertigte, liegt zur Einsicht unter No. 26 bey.

e) Diese weitere Verhandlungen bestehen 1) in den Frauenalbischen Replicken vom 16. und 27. Febr. 1794 auf die obgedachte Badische Erschleichungs Einreden vom 31. Merz und 23. May 1794. 2) in dem Badischen Submissiv = Receß auf beede vom 16. July, 3) in der Frauenalbischen Duplic auf die oben angeführte Badische Gegenvernehmlassung vom Juny. 4) In dem Badischen Submissivreceß auf diese vom 15. Oct. 1794.

f) Dahin gehört besonders die rückständige Berichtigung des Steuerregulativs, die Patentenaffixion, die Reichsschluß = auch Gesetz = Verkündung, und das Normativ der beedseitigen Huldigungsrechte.

§. 19.

Interimistisch entschieden durch jene Provisorien war auch der Punkt der Gerichtsbarkeit in Klagsachen der Unterthanen wider das Kloster.

Mit dem Punkt der unter die provisorisch schon regulirte mit gezählet wurde und der die Gerichtsbarkeit in Klagen wider das Gotteshaus betrift, hat es folgende nähere Bewandniß. Nicht lange nach dem Anfall der Badenbadischen Lande an die Fürstlich Durlachische Linie traten 1) die Gemeinden der klösterlichen sieben Bergdorfschaften so wie jene der Orte Ersingen und Bilfingen wider das Kloster als ihre Gutsherrschaft mit verschiedenen Prozessen klagend auf, und beschwerten sich über vermeintliche Unmaase in Frohnden, Entziehung ihrer Gemeindswaldungen, und besitzwidrige Ausdehnung des kleinen Zehendens, auch erhoben mehrere aus dem Frauenalbischen Gebiet gebürtige aber nach dortiger Entlassung nun als unmittelbare oder Cameralunterthanen Serenissimi in verschiedenen Orten der Marggrafschaft wohnhafte Geschwister, die in Actis sogenannte Braxmeierische Erben, eine Klage auf Ruckgabe des ab dem ihnen angefallenen elterlichen Erbe ihnen vom Kloster inne behaltenen Abzug, zu dem sie als Marggrävische Unterthanen nicht schuldig zu seyn glaubten. Von dem Fürstl. Hofgericht ward 2) in Rücksicht auf die oben dargelegte Rechtsgründe und Besiz-Facta, welche dem Fürstl. Hause die Gerichtsbarkeit über das Kloster in weltlichen Sachen zubilligen, auf diese Klagen Ladung erkannt. Das Kloster aber erschien nicht, und so ward in allen diesen Sachen nach mehrfältig Amtshalber gegebenen Fristen auf sein Aussenbleiben erkannt was Rechtens, welches dann nach der hiesigen Prozeßordnung, die den Aussenbleibenden Theil der Angabe seines Gegentheils für geständig und überwiesen erklärt, nicht anders als auf eine Verurtheilung des Klosters ausfallen konnte. Inzwischen 3) so bald das Kloster die Ladungen erhielt, und nicht anzunehmen beschloß, zeigte es dieses bey dem Cammergericht in den oben §. 17. gemeldeten Verhandlungen an. Das erstemahl geschah es 4) in der so betittelten Imparitions-Anzeige vom 16ten Jenner 1776. wo es im 8. §ven klagte, daß — wie seine Worte lauten — „man sich über das Kloster, „dessen Beamte und Unterthanen der völligen Jurisdiction ermächtige, „indem man ihm aus Gelegenheit einiger von seinen Unter„thanen angebrachten Klagen zumuthe, vor dem Badischen Hofgericht Recht „zu nehmen.“ Die wiederholte Beschwerde hierüber druckte 5) seine gerichtl. „Eingabe vom 25ten Merz 1777. dahin aus: „daß man mit Contumacialer„känntnissen fortfahre, und dadurch einen Stand, der mit Baden über seine „Immedietät streite, in seine Gerichtsbarkeit zu ziehen suche„ Von dem Kaiserlichen Cammergericht b.) ward nun in der Provisionalurthel vom Jahr 1777 dem Hochfürstl. Hause aufgegeben, das Kloster vordersamst wieder in den Besiz aller der ihm durch die Contumacialkenntnisse und deren Vollzug entzogene Güter und Rechte zu setzen, und es wäh-

rend des Rechtsstreits dabey zu schützen, dagegen aber der Aebtissin und dem Kloster befohlen, „ daß sie in obgedachten bey dem Marggräfl. Hofgericht gegen „ dasselbe angebrachten und communicirten, auch in Zukunft in allen andern von „ denen Unterthanen wider sie bey dem Hofgericht einzubringenden Klagsa- „ chen sich mit Vorbehalt der bey diesem höchsten Reichsgericht im Streit befan- „ genen Immedietät und anderer Gerechtsame mit ihren Exceptionen einlassen, „ und nach rechtlicher Verhandlung mit Vorbehalt des weiteren Recurses an die „ höchsten Reichsgerichte, den rechtlichen Spruch abwarten solle“. Serenissimus Badensis 7) in Ihrer Folgeleistungsanzeige erklärten hierauf „ in der Voraus- „ sezung, wie jenes Urtheil mit sich bringe, daß die Frau Aebtissin sowohl in „ erster, als die Unterthanen des Amts Frauenalb in zweiter Instanz die „ Gerichtbarkeit des Herrn Marggrafen anerkenne, und wie Ihro Hochfürstl. „ Durchl. Sich dieser in Ihrem landesherrlichen Rechte, auch Kaiserlichen und „ Päbstlichen Gnadenbriefen, so wie in einem unfürdenklichen Herkommen klar ge- „ gründeten Gericht- und Obergerichtbarkeit nie zu mißbrauchen gesonnen gewe- „ sen“, seyen Sie zu Verfügung der Wiedereinsezung in den vorigen Stand ganz bereit, nur müsse das Kloster wegen der gesezlichen Rechtsförmlichkeit bey Ihrem Hofgericht durch ein einbringendes Restitutionsgesuch diesem den Weg er- öfnen, es thun zu können. Frauenalb 8) in seiner hierauf der 23. May 1778 ein- gereichten Antwort, erwiederte: „ Ob Badische Jurisdiction über das Kloster „ gegründet sey, das liege im Streit, und könne also während dessen unmöglich „ klar seyn, da man aber Frauenalbischer Seits sich der Urthel zu fügen, so- „ fort die Hochfürstliche Jurisdiction interimistisch zu agnosciren sich erklärt „ habe, so brauche jene Behauptung keiner Abfertigung“ aber zu einem Ansu- chen um eine von dem Cammergericht schon verordnete Restitution in jenen einzel- nen Sachen achte es sich nicht schuldig. Das Cammergericht 9) in seiner weitern Provisionalerkenntniß von 1779 ergriff hierüber den Mittelweg, indem es das Kloster anwies, in jeder einzelnen Sache durch einen bestellten Anwald gerichts- verfassungsmässig anzurufen, das Marggräfl. Hofgericht aber schuldig erklärte, ohne eine besondere Bitte um Restitution abzuwarten auf jenes Anrufen hin die Restitution zu bewürken, „ diesem allen vorgängig aber sonächst das Kloster in „ allen diesen und andern von denen Unterthanen gegen dasselbe bey dem „ Marggräfl. Hofgericht angebracht werdenden Klagsachen mit Vorbehalt „ der im Streit befangenen Immedietät sich excipiendo einzulassen befehligte. Die Besorgniß entstand hierbey 10) das Kloster möchte die Worte: diesem allen vorgängig mißbrauchen, um durch Nichtanrufung und Nichtliquidirung wegen des Spolienpuncts, oder durch Appellation von den darüber ergehenden Ver- ordnungen die Einlassung auf die Badische Jurisdiction auch in andern Pro- zessen ewig zu umgehen, und so über diesen vier Specialsachen in all andern den Gerichtsstand abzulehnen. Deswegen suchte man diesseits den 17. May 1779 hier- über richterliche Declaration. Diese erfolgte nun 11) in der dermahlig jüngsten Provisori- Urthel dahin, daß das Hofgericht in obgedachten vier Sachen die Ein- lassung in petitorio vor gänzlicher Erledigung der Restitution des Spolii nicht verlangen solle, „ das Kloster übrigens während diesem Prozeß auch in all an- „ dern von seinen Unterthanen wider dasselbe etwa inskünftige anzubringen- „ den

„ den Sachen vorbehältlich des Puncts der Unmittelbarkeit und der Appellation „ sich bey dem Hofgericht in erster Instanz unweigerlich einzulassen, Recht zu „ nehmen, und des Endes seinen Anwald zu bestellen habe." Hiermit 12) waren alle Verhandlungen über diesen Jurisdictionspunct zu Ende, und seine provisorische Bestimmung durch dreymahl wiederhohltes gleichförmiges Erkänntnis bestätigt a); und keiner von beeden Theilen, so lange die vorige Aebtissin lebte, dachte nur an die Möglichkeit, vielweniger noch an die würkliche Einleitung neuerer Anstände hierüber.

a) Die im Anhang obgedachtermaasen eingerückte Provisorien dienen diesem allen zur sattsamen Bekräftigung.

§. 20.

Hierdurch mußte man die weltliche Jurisdiction über das Kloster im Ganzen für regulirt halten.

Worinn war man aber nun solchemnach einig? — Dieses zu erkennen dienen nachstehende Wahrnehmungen. A.) Baden behauptete die Jurisdiction nicht aus einzelnen, auf gewisse Gegenstände oder gewisse Gattungen von Sachen eingeschränkten Titeln, sondern aus einer die Gerichtsunterwürfigkeit des Klosters allgemein mit sich führenden Schirmsvogtey; und Frauenalb widersprach sie ebenwohl nicht aus der Natur einzelner Sachen, sondern aus der allgemein behaupteten Reichsunmittelbarkeit, und aus der daher abgeleiteten Gerichtsfreyheit. Dieser Saz liegt in den Worten der zuvor angeführten jüngsten Gerichtshandlungen (§. 19 Nro. 4-7) so klar, daß es Mangel an Achtung für die Beurtheilungskraft der Leser wäre, wenn man es erst aus solchen zu deduciren unternähme. B.) Auch die ältere Besizübungen giengen ganz nicht aus irgend einer besondern Beschaffenheit der Sache und einer daraus entnommenen Begründung des Gerichtsstandes aus, sondern aus der der Marggrafschaft über das Kloster zustehenden Schirmsobrigkeit und den Evocationsprivilegien des Fürstl. Hauses, das heißt, aus einem allgemeinen alle weltliche Klagsachen so gut wie eine und eine nicht mehr als alle umfassenden Rechtstitul: auch dieses ist eine dem Leser aus Erwägung der bisher angeführten Vorgänge sich von selbst darbietende Folge. C.) Das Kloster berührte in seiner Klage zwar vier besondere Sachen, bey denen zufälligerweise meistens die Personen der Kläger Frauenalbische Gerichtsunterthanen waren — doch waren sie dieses nicht durchaus, denn die Braxmeyerische Erben waren erwähntermassen unmittelbar landesherrliche Unterthanen — und niemals führte es diese Qualität der Kläger als einen Rechtfertigungs Grund seiner Beschwerde, nicht diese Verhältnis der Kläger zu ihme als den Gegenstand seiner Klage an, sondern es erwähnte in seinen Supplicken an das Cammergericht dieser vier Sachen, namentlich nur als Gelegenheits-Ursach seiner Beschwerde, und sezte den Gegenstand solcher Beschwerde darinn, daß

man diesseits sich einer völligen Jurisdiction ermächtigte, und es in seine Gerichtbarkeit ziehen wolle. D.) Das höchstpreisliche Cammergericht lies zwar in seine Erkänntnisse den Ausdruck: Klagen der Unterthanen, welcher der obgedachten Gelegenheits-Ursach entsprach, ennunciativ miteinfliessen, aber ohne irgend etwas hinzuzufügen, woraus hätte zuverlässig erkannt werden können, daß solcher Ausdruck dispositiv gemeint sey, und daß er mithin die festgesetzte Gerichtsbarkeit auf diese Gattung von Sachen restringire (§. 19 Nro. 6) E.) Baden in seiner Folgeleistung declarirte unumwunden, daß es sie den vorausgegangenen beederseitigen Verhandlungen gemäs allgemein verstehe (§. 19 Nro. 7); Frauenalb widersprach nicht nur nicht, sondern erklärte sich nicht undeutlich mit einverstanden, da es darauf die Jurisdictions-Anerkenntnis allgemein als geschehen erklärte, und deshalb sie für einer weiteren Discusion nicht bedürftig angab, (§. 19 Nro. 8); und das höchste Tribunal in seinen Erkenntnissen verwarf nichts an diesen Erklärungen, als wäre es der Sache oder seinen Absichten entgegen, lies also eine stillschweigende Billigung dieses Sinnes vermuthen, da zumahl man dessen Entscheidungsgründe nach deutscher Reichs-Justizverfassung nie erfährt, a) und sie nur aus dem Verhältniß der Urthelsausdrücke zu den Verhandlungen und zu den Rechtsregeln b) beurtheilen kann; Endlich F.) in dem ganzen Prozeß wurde nie ein einziger Fall angeführt, weniger noch auch nur von ferne bescheinigt, wo irgend jemand anders als Baden einen bürgerlichen Streitfall gerichtlich entschieden, und damit irgend einen Zweig dieser Jurisdictionsgattung besitzlich eingenommen hätte. An diese Wahrnehmungen schlossen sich durch einen natürlichen Ideenzusammenhang folgende Rechtssätze an: I) Jede Gattung eines Rechts wird durch die Ausübung irgend eines Zweigs desselben ganz ausgeübet, oder mit andern Worten, durch die Ausübung eines solchen Zweiges wird der Besitz des ganzen Rechts hergestellt, wenn nicht ein andrer im Besitz irgend eines andern Zweiges derselben sich schon zuvor befindet c); ein Satz, welcher bey der Gerichtsbarkeit um so gewisser in Anwendung kommen muß, weil hier die Ausübungsfälle nicht von der Willkühr des Jurisdictionsherrn, sondern vom Zufall abhangen d): tritt eine gewisse Gattung Kläger in Jahrhunderten nicht auf, oder bringen Kläger in Jahrhunderten eine gewisse Gattung von Streitfällen nicht vor, begeht niemand in Jahrhunderten eine gewisse Art von Verbrechen; so kann in ersterm Fall der bürgerliche, im letzten der peinliche Gerichtsherr darüber keine Gerichtbarkeit ausüben: übel gefehlt wär es da jedem, wenn die Ausübung anderer verwandter specifisch nicht unterschiedener Fälle für keinen Besitz des Ganzen gälte, und er da, wo nun zum erstenmahl ein solcher Fall zur Sprache käme, für einen Nichtbesitzer erklärt werden könnte, ob gleich er und sonst niemand alle bisher vorgekommene Fälle allein entschieden hat. Bey einer solchen Jurisprudenz könnte einer jeden Magistratsperson jeder Schritt ihrer Amtsausübung Fuß vor Fuß angestritten werden. II.) Jeder einzelne Rechtsvorgang wird in Absicht seines Umfangs nach dem Umfang des Titels gemessen, aus welchem der Handelnde ausgeht, und sich zur Handlung berechtigt hält e); wer folglich aus einem auf die Person des Beklagten allgemein sich erstreckenden Rechtstitel eine Gerichtbarkeit ausübt, der hat damit nicht blos eine einzelne Gattung der Gerichtbarkeit, sondern die ganze, welche der zum Grund

gelegte Rechtstitel umfasset, besitzlich ergriffen. III.) Ueberall wird in Deutschland die Gerichtsstandschaft in bürgerlichen Sachen nicht nach den Subjectionsverhältnissen des Klägers, sondern nach jenen des Beklagten gemessen; dort also wo eine gewisse Person von einer Gattung von Klägern bürgerlich belangt werden muß, da muß sie von allen höhern oder niederen, staatsgenossen oder fremden Personen in andern bürgerlichen Sachen auch belangt werden g). IV) Gerichtssprüche sind zwar so weit in engem Sinn zu nehmen, daß sie auf nichts bezogen werden, wovon nicht in den vorausgegangenen Handlungen die Rede war; aber keineswegs so weit, daß sie nicht alles das umfaßten, was bey einem Puncte vorhin in Streit gezogen ward: sondern um alles das so einzubegreifen, wie es die Geseze fordern, mit andern Worten: um den Acten und Gesezen gemäs zu seyn, muß dabey auch eine weite Auslegung zugelassen werden h). Lezlich V.) Ausdrücke in einem Gesez oder Urtheil, die aus der Gelegenheits-Ursach der Entscheidung entnommen sind, d. i. enunciative, beschränken die Entscheidung selbst nicht auf solchen besonderen Fall, sind nicht dispositiv; sondern lassen der Entscheidung dennoch auf alle Fälle der nemlichen Gattung Raum, bey welchen die nemliche Beweg-Ursach der Entscheidung nach gesezlicher Ordnung Plaz greift i). Ob die Conclusion aus der Zusammenstellung obiger Wahrnehmungen mit diesen Rechtssäzen anders als dahin habe ausfallen können; es seye durch jene Cammergerichtliche Provisionalurthel die ganze Jurisdiction über das Kloster Frauenalb in erster Instanz für weltliche Sachen zu Badischen Gunsten interimistisch reguliret, darüber mag nun das befangene und unbefangene Publicum urtheilen! Der Befangenste dürfte wohl wenigstens das noch zugeben müssen, daß solche Conclusion viel Schein habe, und mithin mit gutem Treu und Glauben (bona fide) so habe unterstellt werden können.

a) Ob dergleichen Justizgeheimnisse gut sind, ist eine andere Frage: der, wer die Erkenntniß befolgen will, ist dadurch manchmahl in der Lage nicht zu wissen, wie er es machen soll, um die Absicht des Richters zu erreichen; und der wer glaubt Gegenvorstellung machen zu müssen, ist in dem Fall nicht ermessen zu können, über welchen Gesichtspunkt eigentlich der Richter die Zulänglichkeit der Information vermißt habe.

b) Quando verba sententiæ sunt apta comprehendere plura vel pauciora, vel habere effectus diversos, trahi debent ad illum sensum, per quem judex videtur facere secundum jus & secundum acta & probata *Meichsner T. III. Decis. VII. No. 8 & Decis. XIII. No. 120.* Sententia enim juxta formam petitionis partium modis omnibus declaranda est: *de Cramer T. 3. Obs. 869.*

c) In iis, quæ sub universali nomine seu ut universitas ad aliquem transeunt, partis vel speciei possessio vel exercitium sufficit ad possessionem generis arguendam *Mevius P. IV. Dec. 290. Meichsner T. III. Decis. IX. No. 204. — 206.*

d) Quicunque in possessione seu exercitio certorum actuum jurisdictionis est, ille præsumitur etiam in possessione esse cæterorum, qui ejusdem generis sunt non diversi, nisi alii actus ab alio sint *exerciti*, aut alter sit in generali possessione jurisdictionis bemerket als Rechtsaxiom *Barbosa thes. loc. comm. V. Iurisdictio Ax. 3.* Auch das Cammergericht hat jeweils diesen Saz zum Grund gelegt: in jurisdictione, nullo alio existente in quasi possessione jurisdictionis aliorum Actuum, ut in nostro ca-

su, quasi possessio unius actus causat jus universale sagt Cam. Ger. Ass. *Meichsner T. III. Dec. I. No. 39.* & quoties acquiritur jurisdictio per aliquot actus particulares, censetur etiam acquisita circa alia, quæ sub eadem specie comprehenduntur *Idem. T. II. L. I. Dec. VIII. No. 13. 15.* licet prius non fuerit usus jurisdictione in omnibus suis speciebus *IV. Dec. XVII. No. 26.*

e) A tituli primorio etiam posterior eventus formandus est *L. un. in fin. C. de impon. lucrat. descript.* & possessio judicatur secundum titulum preambulum & primævum *L. 2. C. de acquir. poss. Rosenthal de feudis. C. 6. Concl. 80. Klock Vol. 2. Cons. 41. No. 33.*

f.) In jus vocatio ad quasdam causas, dummodo facta sit ex titulo seu ratione juris generali, sufficit ad possessionem quoad omnes causas *Leyser Spec. 453. Med. 6. Titius in jure priv. Germ. L. 2. C. 7. §. 7.* seu qui habet titulum & exercet jurisdictionem in uno actu, acquirit possessionem ejus etiam in aliis, ubi nullam actu exercuit *Meichsner T. II. Lib. I. Dec. VIII. N. 13. T. III. Dec. XXIII. No. 29—31.*

g.) Actor forum sequitur rei etiamsi sit persona privilegiata *Barbosa thes. loc. com. V. Actor. ax 6.*

h.) Sententiam ita debemus interpretari, ut conveniat libello tum quoad rem petendam tum quoad causam petendi *Hommel promt. jur V. sententia. ax 7.*

i.) Per verba enunciativa seu narrativa nulla vel obligatio vel dispositio inferri potest, non enim stant per se, & in ipsis nulla consistit voluntas. *Meichsner T. III. Dec. XXXIII. No. 107. &. 108.*

§. 21.

Das Kloster erschleicht aber eine Ordination, man solle die Provisorien nicht auf andre, als Klagsachen der Unterthanen, ausdeuten.

Als nun neuerlich ein gewisser Marggräflicher Unterthan, Namens Schaz von Singen, wegen eines mit einem klösterlichen Keller geschlossenen, nachmals angeblich durch Befehl der Aebtissin nicht erfüllten Haberhandels Klage an das Marggräfl. Hofgericht erhob, fand dieses kein Bedenken, darauf Ladung zu erkennen, und man war Hochfürstl. Seits nicht wenig verwundert, als man von ihm die Anzeige erhielt, die Aebtissin habe die Hofgerichtliche Decretur nicht angenommen, und den Hofgerichtsbotten gerade damit zurück gehen heissen, auch ein grosses Protestationsschreiben eingeschickt, womit sie behaupten wolle, sie seye blos schuldig in Fällen, wo ihre Unterthanen klagen, sich vor hiesiger Jurisdiction einzulassen, auch sey die Klage über nicht erfüllten Haberhandel eine Personalklage, womit sie vor keinem andern, als einem geistlichen Gericht, belangt werden könne. Für ein übeles Zeichen von Streitsucht hatte man es schon anzusehen, daß die Aebtissin, welche denn doch wenigstens in ein und andrer Gattung von Klagen, nemlich in jenen der Unterthanen, ihrem eigenem Geständnis nach dahier sich einzulassen schuldig, und deshalb ihren Procurator am hiesigen

Gericht

Gericht zu haben, durch die Provisionalurthel von 1782 (§. 19 Nro. 11) angewiesen war, welche also das hiesige Hofgericht nicht für einen durchaus incompetenten Richter ansehen konnte, nicht einmahl die in solchen Fällen schuldige Achtung beybehielt, daß sie erschienen wäre, und die Einrede der nichtzustehenden Gerichtsbarkeit vorgeschüßt, darüber Erkenntniß abgewartet, und bey dessen Ungefälligkeit alsdann erst davon die Berufung an den höchsten Reichsrichter ergriffen hätte a); inzwischen sah man hier die Frage, ob jene Provisorien über die Gerichtsbarkeit allgemein entschieden hätten, aus obigen Gründen für so klar bestimmt an, und achtete den Einwand von einer hier eintrettenden geistlichen Gerichtbarkeit der Reichsverfassung so offenbar entgegen b), daß man sich dennoch der Hofnung überließ, durch ein kurzes Vorstellungsschreiben der Aebtissin bessere Gedanken beyzubringen, welche Hofnung aber scheiterte. c). Daraus durfte man sich nun freylich die Rechnung machen, daß abermahls das Kaiserl. Cammergericht mit einem Incidentprozeß werde behelliget werden, und um dabey Klösterlichen Erschleichungen vorzubeugen, auch diesem erleuchteten Tribunal einen Beweis zu geben, daß man weder das Licht scheue, noch irgend guten Treu und Glauben in Befolgung der vorliegenden provisorischen Weisungen aus den Augen seze, übergab man gleichbalden selbst die Abschrift jener Correspondenz dorthin. Das aber glaubte man nicht vermuthen zu dürfen, daß sich das Kloster herausnehmen werde, sich das für solche Fälle in den Reichsgesetzen verbottene Extrajudicialsuppliciren d) in einem Punct zu erlauben, der schon gerichtlich im Streit befangen lag, und wo es auf die Interpretation der gegebenen Urthel ankam, welche ausser der gerichtlichen Vernehmung der beederseitigen Auslegungsgründe auch die Einsicht der vorigen Verhandlungen und der daraus ehehin entnommenen Entscheidungsgründe forderte, wenn die zwiespaltige Auslegung richtig und zuverlässig bestimmt werden sollte; noch weniger fand man sich daher in der Lage, ungehört über ein anderseitiges Anbringen ein Extrajudicial-Urthel des Innhalts vorauszusehen, wie es unter dem 30ten May 1796 erfolgte, daß nehmlich „das Marggräfl. Hofgericht die ihm durch die Urtheile vom 27. Oct. 1777, „13. Jenner 1779, und 22. Merz 1782 provisorisch zuerkannte Jurisdiction in Klagsachen der Unterthanen des Klosters Frauenalb gegen ermeldetes Kloster nicht auf „andere als klösterliche Unterthanen ausdähnen solle.“ Ein Urtheil, womit auf einmahl der bestrittene Sinn der Urthel zu anderseitigen Gunsten erklärt ward, ohne daß man nur Gelegenheit gehabt hätte, die obengemeldete Gründe der diesseitigen Auslegung (§. 20) vorzutragen, und sich damit einer näheren Vergleichung ihrer Worte mit den vorausgegangenen Sach- und Rechts-Ausführungen, die den ehemaligen Sinn der Referenten und Richter an die Hand geben, zu versichern.

a) In dubio enim, & nisi notorium sit judicem non habere jurisdictionem, citatus comparere, & incompetentiam judicis allegare debet *Gail. L. I. Obs. 48. No. 8. & 9.*

b) Es ist bekannt genug, daß bey geistlichen Cörperschaften, welche weltliche Güter besitzen, ein Unterschied zu machen sey, zwischen Klagen die aus dem **geistlichen Stand** entspringen, als z. B. die Forderung der Rückgabe der eingebrachten Mitgift von einer Nonne, welche ihrer. Gelübde entbunden worden ist, und jenen die aus dem **weltlichen Stand** ihren Ursprung nehmen, wohin wohl unstreitig ein Verkauf eines Habervor-

raths gehört. Diese letztere werden in Deutschland allgemein und unbezweifelt heutiges Tages unter die auch bey geistlichen Körperschaften dem weltlichen Gerichtsstand zur Entscheidung heimfallende Gegenstände gezählt. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen B. 3. Cap. 6. §. 3. Causas, utut ad ecclesiasticos & clericos referantur, modo nil spiritualitatis in se contineant, sed circa sæcularia ant civilem statum vel possessorium vel petitorium versentur omnino subsunt jurisdictioni Camerali, frustra obluctante Clero schreibet Herr Cammergerichts Assessor von Cramer in den Wezl. Nebenst. Th. 21. St. 7. §. 2. & 4. Noch deutlicher sprechen die drey geistliche Herrn Churfürsten in ihrer an Kaiserliche Majestät wegen Eingriffen des Römischen Hofs in die deutsche Reichsverfassung und der dagegen vorzukehrenden Mittel in dem Jahr 1769. übergebenen Beschwerdpunkten: aus dem Anlaß daß hier und da in den zumal niederdeutschen Bistühmern auch weltliche Sachen ihrer Hochstiftslande vor den Officialen behandelt worden, (die alsdann hierinn Landesgerichte vorstellen, von denen die Berufung nicht an das geistliche Obergericht, sondern an die weltliche Obergerichte nemlich an die Reichstribunalien gehet, wie solches *de Ludolf de jurisdictione Officialium in caussis civilibus*, von Cramer in den Wezl. Beyträgen Th. 1. St. 27. §. 9. Moser von der deutschen Justizverfassung B. 1. Cap. 7. §. 4. schon bemerket haben,) sagen sie dort im 27ten Articel: quoniam in Appellationibus a curiis ecclesiasticis Germaniæ, tum ad Romanam Curiam tum ad Nunciaturas varii deprehuntur abusus, huic sub auctoritate sacræ Cæsaræ Majestatis providebitur, ut juxta constitutiones imperii nullæ causæ civiles ac temporales ad memoratam curiam vel nunciaturas deferantur, etiamsi illæ verterentur inter ecclesias vel clericos, vel hi vel illæ rei conventi essent. *Le Bret* Magazin Th. 8. S. 18.

c.) Das Badische Fürstl. Anschreiben und die klösterliche Antwort liegen im Urkundenanhang mit No. 27. A & B bezeichnet an.

d.) Die Cammergerichtsordnug Th. 1. Tit. 22. §. 8. sagt „es solle kein Procurator in „Sachen, die gerichtlich einmal eingeführt sind, im Rath um Prozeß oder sonst an„derer Gestalt dann um Urtheil suppliciren, sondern in den rechtshängigen Sachen „jederzeit was zu begehren und fürzubringen dasselbe gerichtlich thun“. Zwar giebt es Fälle, wo dieses eine Ausnahme leidet: der Visitationsabschied von 1713. §. 11. bestimmt sie dahin „falls eine offenbare Gefahr bey dem Verzug wäre, oder ein uner„setzlicher Schade dem Supplicanten zugienge, wenn ihm nicht sofort mit einer In„hibition an Handen gegangen würde.“ Wo aber das Kloster durch ordnungsmäßigen Vortrag seiner Einrede wider die Gerichtsstandschaft sich selbst vor Nachtheil bewahren konnte, und in dem schlimmsten Fall das Interesse von einem Haberhandel, das einige hundert Gulden betrug, der einzige Schade gewesen wäre, der aus der Nichtinhibition biß zu gerichtlichem Vortrag über das bestrittene Provisorium hätte entstehen können; da konnte man dahier weder eine Gefahr auf dem Verzug noch einen unersetzlichen Schaden vorausahnden, sondern durfte wohl nicht ohne Ursach glauben: quam primum causa judicialis facta, in eadem, ut extrajudicialiter amplius supplicetur, permissum non esse: *de Cramer Syst. Proc. imp.* §. 1948.

§. 22.

Man erklärt sich dazu bereit, stellt aber zugleich den unläugbaren Rechts- und Besitzstand dar, welcher auch ohne jene Provisorien die Jurisdiction in andern Sachen begründet, und also eine darauf gehende weitere Provision billig macht: noch vor geschlossenen Verhandlungen wird aber dieß verworfen, und für Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction ausgelegt.

So unvermuthet diese Anweisung über den Sinn der älteren Provisorien für des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. war, so beschwerlich dünckte sie Ihnen, weil solche Sie nicht nur in den Fall sezte, eine Sache, welche man vorhin schon wenigstens mit viel Schein und aus gar sicherer Meinung für provisorisch abgeurtheilt ansah, nun erst auf den ungewissen Ausgang einer neuen Rechtsverhandlung und Entscheidung neuerlich ausgesezt zu sehen, sondern auch Sie der bisher aus Cammergerichtlichen Erkänntnissen entlehnten Stüze Ihres Judicaturrechts beraubte. Inzwischen so viel Anlas Sie gehabt hätten, durch Ergreifung eines gesezmäßigen Rechtsmittels die diesseitige Gründe hierwider geltend zu machen; so ließen Sie dennoch Ihre Ehrerbietung für das höchste Tribunal Ihren Befugnissen und Ihrem Interesse vorwürken, und entschlossen Sich mit Dahingebung jener aus der Entschiedenheit entlehnten Stüze die Parition anzuzeigen, und nur daneben durch Darstellung Ihrer Gerechtsame und Ihres Besizes das höchste Gericht in den Fall zu sezen, diesen Punct, welchen es als durch die vorige Provisorien unentschieden geblieben ansah, nun noch provisorisch so zu reguliren, wie damit der Marggräfliche Besizstand ausser Anfechtung komme. Sie zeigten deswegen den 26. Oct. 1796 an „wie Sie ferner zur Rechtfertigung „Ihrer Jurisdiction in Klagsachen anderer als Frauenalbischer Unterthanen, „jedoch dieser Ihrer Gerichtbarkeit selbst unabbrüchig, gegen das Kloster nie„mals mehr auf die obenangezogene Provisionalurtheile Sich berufen, mithin „diese Urtheile auf solche andere Sachen nicht extendiren würden.“ Zugleich führten Sie aber Ihre aus den Kaiserlichen und Päbstlichen Gnadenbriefen, aus dem Schiedsspruch zwischen Kaiser Ruprecht und Marggraf Bernhard, und aus dem Besizstand obenerwähntermaasen habende andere Titel und Rechtfertigungsgründe Ihrer Judicatur aus, und schloßen daran die Bitte, „das klöster„liche Gesuch, womit es seine Gerichtstandschaft theilen, und Klagsachen die „nicht von klösterlichen Unterthanen herrühren, der Marggräfl Gerichtbarkeit „entziehen wolle, gerechtest ab — und damit bey fernerer Widersezlichkeit nicht „Contumacialerkenntnisse erfolgen, und durch sie das Kloster in Schaden, oder „wann es nachmals restituirt werden wolle, die Justiz in Verzögerung komme, „zu einstweiliger Anerkennung der Hochfürstl. Jurisdiction in weltlichen Sachen „während des Streits ebenso anzuweisen, als die übrige bisher zu provisorischer „Entscheidung noch ausgesezte Puncte, wobey die Gefahr des Verzugs, die man „schon vorhin dargelegt habe, immer wachse, endlich gerechtest zu reguliren. a)“

Freylich aber wandelte man hierbey nicht die klösterliche Nebenwege aussergerichtlicher Erschleichung, sondern den gesezmäßigen Weg der gerichtlichen Eingabe, wovon die Folge war, daß das Kloster solche Vorstellung zu seiner Gegenerklärung hinnahm, wozu ihm die gesezliche Fristen gelassen werden musten, auch auf Begehren eine Erstreckung ihm nicht entstehen konnte. So ließ sich nun eine eben so geschwinde Endigung dieser Eingabe nicht erwarten, als die klösterliche erlangt hatte, und man mußte sich darauf in Geduld zu warten gefaßt halten. Ganz unerwartet aber erfolgte, während dem das Kloster in seiner Gegenhandlung auf jene diesseitige Ordinationsbitte noch begriffen war, aus Anlaß einer abermaligen Extrajudicialeingabe des Klosters, womit die Anzeige von dem diesseits durch Eröfnung einer Contumacialurthel fortgesezten Judicaturbesiz in der nemlichen Sache gemacht wurde, den 13. Jenner 1797 eine weitere Erkenntniß, womit solche Contumacialurthel „als der unter dem 30. May von dem Kaiserl. Cammergerichte erlas„ senen Urthel zuwider aufgehoben, und dem Marggräfl. Hofgerichte vorbemel„ deter provisorischer Erkenntniß schuldige Folge zu leisten, bey Strafe fünf Mark „ löthigen Goldes anbefohlen, dann wegen der in diesem gegenwärtigen Fall „ bezeigten offenbaren Verachtung der Kaiserl. Jurisdiction nunmehr das gebet„ tene Manutenenzmandat auf die Kreysausschreibende Herrn Fürsten des schwä„ bischen Kreyses erkannt wurde", worneben jedoch zugleich unter dem 20. Jenner der klösterliche Anwald noch zu Beantwortung der diesseitigen Bitte um Ordination Frist suchte, und die Antwort lange nachher nemlich den 29. Merz würklich einreichte, wiewohl mit der angeführten Voraussezung, daß sie durch das dazwischen gekommene Urthel ganz unnöthig geworden sey, und daher nur als Information bey einstiger Finalentscheidung des Hauptprozesses über die ganze Territorialsubjection dienen solle.

a) Der Auszug der Folgeleistungs Anzeige samt dem Judicial Protokoll liegt unter Zif. 28. dem Anhang bey.

§. 23.

Des Klosters Plan ist durch einzelne Antastung jeder Hoheitsausübung unter dem Schein der Litigiosität ihres Grundes, das Fürstl. Haus Baden ganz aus dem Besitz seiner Obrigkeit hinauszuwerfen; ein Plan der ihm unter solchen Umständen gelingen müßte.

Gros ist die Bekümmerniß; gros die Verlegenheit; und noch gröser die Bestürzung, in welche man sich Fürstlich Badischer Seits durch diese neuere Erkänntniß wider alles Denken und Vermuthen versezt fand. Die veranlassende Gründe dieser Gemüthsbewegungen und ihre Rechtfertigung etwas näher auseinander zu sezen, ist der noch übrige Theil der Bestimmung dieser Schrift. — Bekümmerniß mußte darüber entstehen, daß bey aller billig stets zu verehrenden Gerechtigkeitsliebe des höchstpreißlichen Gerichts dennoch das Kloster in dem Mißbrauch der deutschen Justizverfassung Mittel zu finden weis, die Rechtshülfe zu Förderung des allerrechtswidrigsten Planes sich eigen zu machen. Der Plan nemlich der Klosters — welchen ein Cameralreferent

der

der jedes solche einzelne Extrajudicialgesuch auch nur einzeln zur Beurtheilung erhält, allerdings nicht wohl bemerken kann so lang ihm nicht Anlas dazu gegeben wird, welcher aber auch nur bey halber Aufmerksamkeit dem nicht entgehet, der den ganzen Gang dieser mehr als siebenzig Jahr alten Sache von Anfang an mit forschendem Blick verfolgen kann, und dabey das Gewicht der beederseitigen Rechtstitel und Besizhandlungen, wovon oben nur durch Zeichnung der Grundzüge eine Skizze gegeben worden ist, vor Augen hat — dieser Plan ist in seinem ersten Theil der: durch unnöthige Häufung der Acten mittelst Producirung der allerunerheblichsten Urkunden, und vielfacher Reproducirung ein und desselben Documents, und durch Zersplitterung des Hauptprozesses in die möglichst vervielfachte Zahl von Incidentprozessen den Hauptprozeß, das heißt, die Erkenntniß über die klösterliche Einreden wider das dem Fürstl. Hause zu Gunsten im Jahr 1722 ergangene Kaiserl. Mandat wegen Anerkennung der Badischen Territorialhoheit zu verzögern a), und so zu sagen fast unmöglich zu machen — eine Absicht, welche die Aebtissin jezt schon so ziemlich erreicht hat, da alle solche klösterliche Eingelenke, in den ersten 25 Jahren durch ungehorsames Aussenbleiben und damit unterbaute nachmalige Restitutionsverhandlungen, und in den lezten 25 Jahren durch lauter vereinzelte Extrajudicialsupplicken über jeden einzelnen Fall einer Obrigkeitlichen Rechtsausübung, den Actenstos zu einer ungeheuren Menge von Actenbüscheln angeschwellt haben. — In seinem andern Theil ist solcher Plan der: die Unentschiedenheit dazu zu benuzen, jede Badische Gewaltsausübung, seye sie nun noch so sehr auf Recht und Besiz gestüzt, unter dem Vorwande der Litigiosität des General-Tituls, nemlich der Landeshoheit, als eine angebliche Innovation während des hangenden Rechtsstreits in Extrajudicialsupplicken scheinbar aufzustuzen b), und damit ein Mandat zu deren Einstellung zu erschleichen, wozu es ihr, so lang solch Extrajudicialsuppliciren zugelassen wird, nicht fehlen kann, weil ein einseitig beschriebenes Papier geduldig genug ist, um alles aufzunehmen, was der Anwald darauf künstlich zusammenstellt, ein Extrajudicialreferent aber solchen Erschleichungen auszuweichen nicht vermag, da er in seiner Lage nur den einen Theil hört und hören kann, und von dem Loos nicht frey ist, das Pabst Bonifaz der achte von sich selbst bekennet, daß er zwar wohl die Geseze aber nicht die Bewandnis aller Thatsachen in dem Schrein seines Herzens bewahren, und mithin ohne genaue Information solche Verhältnisse, die auf Thatsachen beruhen, nicht zuverlässig beurtheilen könne c). Gelinget nun dieses, so kann nachmals eines von beeden nicht fehlen — entweder, wenn man F. Badischer Seits solchen Mandaten, Extrajudicialordinationen u. d. gl. einem nach dem andern Folge leistet, daß man nach und nach völlig aus dem vor siebenzig Jahren zur Zeit des erlangten Mandats gehabten Besiz provisorisch verdrungen, und dem Kloster die Gelegenheit gelassen wird, in einen Exemtionsbesiz sich zu schwingen, den es damal nicht hatte, und bey dem es zugleich mittelst der durch den ersten Theil des Plans verzögerten Möglichkeit einer Finalentscheidung so gut als ewig gesichert sich befände: oder, wenn man Fürstl. Badischer Seits mit Zuhülfnahme der gesezlichen Erschleichungseinreden seinen Besiz fortsezt, und folglich nicht parirt, daß immer erneuertes Rufen und Schreyen über Imparition und Eigenmacht erhoben, damit dem Fürstl. Hause in dem Wohl-

bewußtseyn des Sprichworts ——— semper aliquid hæret! endlich der Vorwurf einer verfassungswidrigen Denkungsart angedichtet, und ihm die Ungunst des Richters zugezogen, dem Kloster aber als dem angeblich unaufhörlich bedrängten Theil die Regung des Mitleids eigen gemacht werde, die dann, obwohl bey einem so erhabenen Tribunal die Besorgniß des Sprichwortes nicht eintritt: quod plus valeat favor in judice, quam lex in Codice, dennoch indirect ihm, wie jedem Biedermann der noch Mensch ist, die Prüfung der diesseitigen Sache, somit das Mittel zur Einsicht ihrer inneren Gerechtigkeit zu gelangen, erschweren und verleiden muß. Eine Bekümmerniß die daher allerdings gros ist, und nur dann ein Ende nehmen wird, wenn die anhoffende baldige Entscheidung der in submissis liegenden Bitten um mehrere Ordinationen dem Anlas und der Gelegenheit zu jenen ordnungswidrigen Extrajudicialsupplicationen ein Ende macht.

a) Einer der hieher abzweckenden Kunstgriffe ist auch ein vom Kloster neuerlich angebrachtes Suchen, den jetzt regierenden Herrn Marggrafen zu Reassumirung des von Badenbaden im Jahr 1722 erhobenen Prozesses anzuhalten, ohneracht es wohl weis, daß man diesseits schon in Exceptionibus de 29. Jan. 1772. die Rechtshängigkeit des Teritorialpunkts, so weit rechtlich und nöthig ist, agnoscirt, auf den Innhalt der wider Baden-Baden An. 1760 ergangenen Provisionalurthel mehrfältig beederseits gehandelt, und durch alle bisherige Verhandlungen den Hauptprozeß hinlänglich zu gerechter Finalentscheidung aufgehellet hat.

b) Eine Probe hievon liefern die Beylagen No. 29. a. — c. wornach während der Verfassung dieses Aufsatzes die Aebtissin nun auch auf eine Klage eines ständigen gehuldigten Dieners des Klosters sich dahier nicht einlassen will, unter dem Vorwand, ein Diener sey kein Unterthan, sondern, wenn er sobald ihm der Dienst aufgekündigt werde, keine andere beständige Heimath habe, ein Vagabond; ein Vorwand, dessen Unstatthaftigkeit auch einem im Recht unbewanderten Frauenzimmer einleuchten sollte; ein Vorwand aber, der, nach der angehängten Drohung die Manutenenz Commission aufrufen zu wollen, und nach der unschicklichen Art, womit die Aebtissin dem Fürstl. Hofgericht sein erkanntes Schreiben um Bericht zurücksandte, die unverkennbare Spuren an sich trägt, daß er abermals zu obigem Plan benutzt werden solle, und der daher dem Fürstl. Hause einen neuen Incidentprozeß zu Verweitläuftigung der Hauptsache voraussehen, wiewohl auf die weitere diesseitige Vorstellungen am Cammergericht endlich auch von der Justizliebe dieses Reichsoberhofs eine gerechte Einsicht gegen jene klösterliche Machinationen hoffen läßt. Eine Hoffnung, an die man, um Kaiserl. Majestät und die höchst und hohen Stände des Reichs nicht zu behelligen, desto fester sich hält, da auch noch seitdem und ganz neuerlich das Kloster abermals einen weiter gehenden Versuch zu Eludirung der Hochfürstl. Gerechtsame und der deßfallsigen Cammergerichtlichen Provisionalverfügungen dadurch gemacht hat, daß es in einer intendirenden Klagsache wider seinen Amtskeller zu Ersingen bey dem Kaiserl. Cammergericht, neben Einstreuung des zur Sache nicht gehörigen aber die klösterliche Absichten verrathenden Vorgebens, als ob die Kaiserliche Erkenntnisse, die dem Fürstl. Hause die Jurisdiction über das Kloster in Klagsachen seiner Unterthanen zusprechen, ohneracht ihres in klarer Allgemeinheit dastehenden Buchstabens, dennoch auf Realklagen zu restringiren wären, zugleich eine Commission zur Erörterung seiner Klagsache auf die Regierung seines Ordinariatshofs aus dem Grund nachsuchte, weil Diener keine Unterthanen seyen; darauf zwar mit seinem Gesuch in gebettenermassen nicht erhört ward; aber nachdem es seine Vorstellung in eine Bitte um Citation seines Amtskellers zur unmittelbaren Red und Antwort an Cammergericht umgeändert hatte, darinn Willfahr fand; und so das Fürstl. Haus

in die Nothwendigkeit sezte, erst mit einer interveniendo eingereichten Abforderungsvorstellung die Aufrechthaltung seiner Kaiserl. Privilegien gegen die Evocationen und den Besitzstand seiner Regalien zu salviren, deren gerechter Erledigung man noch entgegen sieht, wie die Beilagen No. 30. a & b. beweisen.

c) *Cap. 1. de Constitut. in VI*[to].

§. 24.

Das Fürstl. Haus Baden weis nicht mehr, was es thun soll, um dem höchsten Gericht seine Verehrung durch Folgeleistung zu bestätigen, ohne dessen Urtheile auf einen rechtswidrigen Sinn zu ziehen.

Die zweite diesseitige Empfindung bey jenem Urtheil, (§. 22) nemlich **Verlegenheit**, entstand darüber, weil bey der verfassungsmäsigen Unbekanntschaft mit den Entscheidungsgründen des hohen Tribunals man nun dahier gar nicht mehr weis, wie man die Meinung des Kaiserl. Cammergerichts verstehen soll; das dann doch die erste und nothwendigste Eigenschaft zur Befolgung ist. Nimmt man 1) die Rechtssäze, welche aus denen dem Urtheil vom 30. May vorausgegangenen Provisorien nach Lage der ihnen zum Grund dienenden Rechtsverhältnisse fliessen (§. 20), in der gesezmäsigen Unterstellung, daß der Spruch des Richters ihnen gemäs zu verstehen und nicht darauf abgesehen sey, einen liquiden Rechtsbesitz willkührlich jemanden abzusprechen a); nimmt man 2) den Buchstaben der Urtheil vom 30. May, welche eine Ausdähnung der vorherigen Erkänntnisse des Cammergerichts über den trocknen Buchstaben derselben zu Gunsten des querulirenden Klosters misbilligt, in der sicheren Unterstellung, daß das höchstpreisliche Tribunal die gleiche Grundsäze der Nichtausdähnung beständig befolge, auch da, wo sie dem andern der streitenden Theile das Wort reden, und daß mithin die jüngere Urthel vom 30. May eben so wohl buchstäblich zu nehmen sey, mithin ihre Bejahung des Sazes: Frauenalb ist durch die Urtheile von 1777. 79. & 80. nicht schuldig geworden, in andern Klagsachen als in jenen der Unterthanen bey Baden Recht zu nehmen, nicht auf eine Verneinung des davon ganz verschiedenen Sazes: Frauenalb kann aus andern Titeln schuldig seyn, auch in Klagsachen anderer Personen allda Recht zu nehmen, ausgedähnt werden könne b); nimmt man 3) den Prozeßgang, nach welchem das weitere neueste Urtheil in jener Zwischenzeit ergieng, wo noch den Parthien Handlung über den strittigen Punct der Badischen Jurisdiction in andern als Klag-Sachen der Unterthanen gegönnt wurde, in der natürlichen Unterstellung, daß das verehrliche Gericht einen Incident-Punct nicht entscheiden wolle, ehe die gesezlich zugelassene und angefangene Handlungen darüber geendigt, und von ihm eingesehen worden c); nimmt man 4) den Umstand, daß die neuerlich den 13. Jenner dem F. Badischen Hofgericht ertheilte Weisung, von ganz keinem Ausdruck begleitet war, der eine

Erkenntniß über die vorher eingebrachte diesseitige Einreden wider das klösterliche Beginnen, die Badische — ja alle weltl. Jurisdiction in der fraglichen Klagsache zu eludiren angedeutet hätte, in der sachgemässen Voraussezung, daß sobald eine Einwendung verworfen wird, solches, wann auch nur mit den wenigen Worten: Einwendens ohnerachtet, oder dergleichen, angedeutet zu werden pflege d): nimmt man endlich 5) das gänzliche Stillschweigen der Urthel über die Frage, ob klagender Schaz mit seiner Klage an ein Kaiserliches Reichs- oder Landgericht, oder an ein Erzbischöfliches Vicariat oder Päbstliches Nunciaturgericht verwiesen werden solle, in der sich selbst aufdringenden Unterstellung, daß nachdem das Kloster die ganze Competenz der weltlichen, nicht blos der Badischen Gerichtsbarkeit angefochten hat, und der Herr Marggraf den Kläger, der als Unterthan auf Ihren Schuz und Vertrettung Ansprache hat, nicht von sich abweisen können, ohne ihm den Weg, wie er zu seinem Recht gelangen möge, zu öfnen, daß, sagt man, darüber nothwendig Bescheid erfolgen müsse, sobald Ihro Durchl. eigene richterliche Interposition für nicht eintrettend erklärt werden will e): so sollte man nach allen diesem glauben, das Urtheil vom 13. Jenner 1797 könne so wenig als die vorausgegangene einseitig erlangte Ordination vom 30. May 1796 eine weitere Absicht haben, als zu verlangen, das Fürstl. Haus Baden solle nicht aus dem vorhin angezogenen vom Cammergericht für unanwendbar erklärten Titel der ältern Provisorien eine Judicatur in der Schazischen Sache sich anmassen, ohne damit zu verlangen, man solle schon vor erörterten Verhandlungen über den Besizstand alle Judicatur in jener Klagsache, mit ihr auch den würklich gehabten, durch verschiedene Rechtstitel colorirten, durch den Cammergerichtlichen unbedingten Strafbefehl von 1722 allda vorläufig selbst anerkannten, inzwischen noch durch kein anderes Erkenntniß für unanwendbar oder verwerflich erklärten Besiz selbst aufopfern, und ihn, ohne einen richterlichen Entscheid darüber abwarten zu dürfen, der klösterlichen willkührlichen Antastung ohne weiters Preis lassen. Aber alsdann vermag man nicht zu ergründen, was man dann hiesiger Seits weiter zu Befolgung der Urthel und zu Bezeugung seiner schuldigsten Verehrung der Kaiserl. Jurisdiction thun könne, als das, was schon geschehen ist, nemlich daß man sich jener Provisorien nicht mehr zu Rechtfertigung seines Judicaturunternehmens bediene, und daß man die andern Gründe, die man dazu hat, ohne Tergiversation vorlege, mit dem Vorsaze, seiner Zeit dem Erkenntnis darüber sich ordnungsmäsig zu fügen. Das alles ist bisher respective geschehen und erklärt worden, läßt also nichts weiter zu thun übrig. Nimmt man hingegen, α) daß die Urtheil cassirt ward, welche neuerlich von Marggräfl. Hofgericht ganz und gar nicht aus einer von den vorigen Provisionen hergeleiteten, sondern anderwärts her vor sich bestandenen Jurisdictionsgewalt ertheilt worden ist, und verbindet damit die Rückerinnerung, wie eines Richters Urtheil, noch dazu ohngehört des Richters, welcher gesprochen, und ohngehört der Parthien, welche den Spruch erlangt haben, nur da cassirt werden kann, wo es ganz notorisch und ausser allem Zweifel ist, daß der Richter ganz keine Jurisdictionsgewalt habe, und daß der Kläger nur aus Umtrieb und Gefährde denselben angegangen und wider jemand bey ihm Ladung erwürkt habe; nimmt man ferner β) daß dem Fürstl. Hofgericht in dem jüngsten Cameralbescheid

bey

bey Strafe auferlegt war, der Urtheil vom 30. May Folge zu leisten, und knüpft daran die Rückerinnerung daß damals dem wörtlichen Innhalt derselben schon Folge geleistet und die Anzeige davon gemacht worden war; nimmt man endlich γ) daß kein neuer Folgeleistungs-Termin präfigirt, sondern geradezu die Executionsgewalt dem Kreysausschreibamt ertheilt ward, und sezt die Rückerinnerung hinzu, daß niemand exequirt werden könne, als der, wer condemnirt war, gewußt hat daß er condemnirt ist, keine geordnete Rechtswege ergriffen hat, und doch hartnäckig die Folgeleistung verweigert; so muß man glauben es nehme das oftgedachte Reichstribunal schon das einseitig durch gesezwidriges Extrajudicial-Suppliciren erschlichene Cameralerkänntniß vom 30ten May für eine deutliche unumwundene und keiner Erschleichungseinrede oder sonstiger Gegenvorstellung empfängliche Verwerfung der Badischen Jurisdiction in weltlichen Sachen, die es doch selbst durch das noch unaufgehoben bestehende Mandat von 1722. für besizlich hergebracht erkannt hat, und für eine dadurch bewürkte notorische Incompetenz des Marggräflichen Hofgerichts; und dann weiß man wieder nicht, wie man eine Folgeleistungsanzeige einrichten soll, um auf der einen Seite damit diesem Spruch ein Genüge zu thun, auf der andern Seite die über die provisorische Bestimmung des Besizes dieser Jurisdiction noch laufende Handlungen nicht zu einem unnüzen Unding zu machen, und auf der dritten Seite sich nicht gegen alle rechtliche Begriffe des im Jahr 1722. namentlich über diesen Punct erkannten Mandats, daß das Kloster von allen Jurisdictionsstörungen abstehen solle, zu begeben, ehe vom Richter, der es erlassen hat, über dessen Aufhebung ordnungsmäßige Erkänntniß ergangen ist. Doch man würde die ersterwähnte Bekümmerniß so drückend sie ist, wie bisher also noch ferner auf Hoffnung hin, im verborgenen getragen, und die zulezt beschriebene Verlegenheit mit einiger Aufopferung in der Stille beseitiget haben, wenn nur diese Empfindungen allein das Resultat dieses Spruchs gewesen wären. Ihro Durchlaucht haben nemlich Ihrem Hofgericht Befehl gethan, in jener Klagsache mit allem weiteren Verfahren einzuhalten biß auf fernere Verordnung, und machen davon dem Cammergericht die Anzeige im unbeschränkten Zutrauen auf dessen Justizliebe, deren wohl durch klösterliche Erschleichungskünste für einen Augenblick Recht und Wahrheit verborgen werden kann, die aber dann alle diese Wolken zu zerstreuen und aus ihnen glänzender hervorzutretten zum unverrückten Ziel hat, welches Ihnen die gegründete Zuversicht erwecket, es werde nun endlich dieses würdige Reichsdicasterium damit eine solche überfliessende Folgeleistung vollzogen finden, welche verdiene, daß die seit vielen Jahren oft gebettene provisorische Entscheidungen über die vorhin eingereichte Ordinationsgesuche mit jenem neuesten diesen Justizpunct betreffenden gleichen Gesuch des ehesten gerichtlich in Erwägung genommen, eine den Hochfürstl. Gerechtsamen und den vorigen Cammergerichtlichen Erkänntnissen conforme Provisionalordination über diesen einstweilen dermalen für noch unentschieden erklärten Punkt ertheilet, damit sodann der für den Moment durch jene Folgeleistung eingetrettenen gänzlichen Rechtlosigkeit des Klägers, welcher nun nicht weis, an welchen geistlichen oder weltlichen Richter er sich zu wenden habe, ein Ende gemacht, und vor Erschei-

nung neuer ähnlicher Klagfälle anderer als klösterlicher Unterthanen wider dieses Badische Schirmskloster der Sache ihre gebührende Maase zugemessen, damit sodann und mit andern in des erleuchteten Gerichts tiefer Weisheit aufzufindenden Mitteln jenem klösterlichen Iniquitätsplan das gerechte Ziel gesteckt, und hierdurch dessen nicht zu bezweifelnder Abscheu an solchen Justizverkehrungsversuchen offentlich bewährt werden.

a) Mandatum enim possessorem possessione privare nequit, cum ea nequidem injustus possessor sine sufficiente causæ cognitione extrajudicialiter nec principis auctoritate privandus sit: *de Cramer T. 3. Obs. 982.*

b) Es sagen nemlich einige sehr strenge Rechtslehrer: quod verborum sonus citra interpretationem omnem sententiam interpretetur, neque ob petitionem aut libellum verba sententiæ excedere concessum sit, adeo ut nec a jure ostensivam declarationem verba sententiæ admittere queant, prout nec in sententia fictio translativa de rem ad rem vel de persona ad personam locum habeat, quando aliter valere possit: *Barbosa Thes. loc. comm. V. sententia Ax. 13.* Nun hat man zwar dieses mehr die Schale als den Kern des Rechts betreffende Axiom vorhin diesseits nicht für die richtigere Rechtsentwickelung angesehen; offenbar aber hatte es die Urtheil vom 13. May 1796 auf die vorige Provisorien von 1777, 1779, und 1782 nach dem Verlangen des Klosters angewendet, mithin als Rechtsüberzeugung des höchsten Gerichtshofes kenntlich gemacht; und so durfte man wohl auch mit Recht es auf jene neueste Urthel von 1796 wider das Kloster anwenden *per t. t. ff. ut quod quisque juris in alterum statuerit eodem ut ipse utatur* und nach der reichsgesetzlichen Verordnung ut quod uni parti est justum alteri sit æquum *I. P. Osn. Art V. §. 1.* Diese Anwendung erzeugte dann den Satz, daß die Jurisdiction in Klagen der Nicht-Unterthanen, wenn sie durch die Zuscheidung der Klagen der Unterthanen nicht affirmativ entschieden, dann doch auch nicht negativ abgeurtheilt sey, um so gewisser, da es ohnehin Rechtens ist, quod unius positio non sit alterius exclusio.

c) Iudex, qui disceptationi locum dederat, partium allegationes audire & examinare debuit, nam subscriptionem ad libellum datam talem, quæ partem adversam in possessionem fundi (hier, in den Besitz der Gerichtsexemtion) mitteret, vires rei judicatæ non obtinet sagt Kaiser Gordian in *L. 5. C. comminationes &c.* adeoque in camera exceptiones statim paritoria, non admissa replica, insequi non potest: *Cramer Syst. proc. imp. §. 614.*

d) Quando plene paritorie pronunciatur, formula est: ohnerheblichen Einwendens ohngehindert *de Cramer l. c. §. 638.*

a) Subditos tueri supremi principis præcipuum munus est, quapropter subditorum magna est habenda ratio, ut Domini tum iis quam sibi ipsis consulant; *Barbosa Thes. loc. comm. V. subditus Ax. 1.*

§. 25.

Daher, und nicht aus einer Badischen Verachtung der Kaiserl. Jurisdiction entsteht die Verschobenheit dieser Sache.

Was hingegen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht veranlaßt Ihr Verfahren hiermit offentlich der Welt unter die Augen zu legen, ist der dritte obenerwähnte Punct Ihrer Eindrücke, nemlich die Bestürzung, worinn Sie durch den von dem Kloster Ihnen beygemessenen Vorwurf einer Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction versezt worden sind. Ihro Durchlaucht haben zu viel allerunterthänigste Devotion für Kaiserliche Majestät, zuviel Anhänglichkeit und Liebe für die Aufrechthaltung Ihrer vaterländischen Reichsverfassung, und zuviel Festigkeit in Ihren moralischen Grundsäzen, als daß Sie Sich ein solches Beginnen nachsehen könnten; aber auch zuviel Achtung Ihrer eignen Würde und Ihres guten Leumundes, als daß Sie dem unverdienten Vorwurf desselben durch Stillschweigen Gelegenheit lassen sollten, Wurzel zu fassen. Unverdient aber glauben Ihro Durchlaucht diese klösterliche Antastung nennen zu dürfen; sie mögen nun die Sache ganz natürlich vor sich weg betrachten, oder nach dem Maasstab der Geseze, oder auch nach einer Vergleichung mit demjenigen, was sich das Kloster in diesem Prozeß — ohne Zweifel doch in der Meinung damit keine Verachtung Kaiserlicher Jurisdiction zu begehen! — erlaubt hat. Der Herr Marggraf haben die Provisorien von 1777. 1779. und 1782. in allen Puncten, wo sich nicht bey der Execution Schwürigkeiten an den Tag legten, welche einer weiteren Kaiserlichen Verordnung bedurften, genau vollzogen, so sehr beschwerend Sie manchen fanden, ohne desfalls einen Zwang abzuwarten, und ohne daß hierüber seitdem andrerseits nur eine Klage hat vorgebracht werden können. — Sie haben jene schwürige Puncte sowohl als einige neuere Anstände über andere Puncte sogleich dem Höchstpreißlichen Cammergericht angezeigt, und um baldige Provisionalentscheidung gebeten. — Mehrere dieser Puncte sind von groser Wichtigkeit, theils für die Reichsverfassung überhaupt wie z. B. das Recht der Patentenaffixion, zu dessen Ausübung jezt oft so dringende Fälle erscheinen, theils für die Unterthanen, wie z. B. die Entziehung der acquirirten steuerbaren Güter aus dem Steuerstock, welche in den jezigen Zeiten, die so beyspiellosen Aufwand fordern, doppelt hart ist; theils für das Fürstliche Aerarium, wie z. E. die Hinterhaltung der Badischen Hälfte des Ohmgelds von der klösterlichen Portenwirthschaft, die die einträglichste im Abbtsstaab ist, in welchem doch durch Kaiserl. Provisorien Ihnen ohne Unterschied jene Halbschied zugesprochen ist, und Ihnen um so widerrechtlicher vorenthalten wird, weil selbst der jüngste Schirmsvertrag von 1655., auf den das Kloster immer alle Badische Rechte beschränken will, nicht allein keine Ausnahmen macht, sondern damit, daß er den Clösterlichen halben Bezug, klar als eine Cession des Fürstlichen Hauses charakterisirt, eine solche Anmassung einer Ausnahme deutlich vorwirft; theils für Ihre Gerechtsame wie z. E. die Vorenthaltung der Rechnungsablage über einen Haupttheil des klösterlichen

Einkommens, nemlich über die Ersinger und Bilfinger Kellerey, ohne welche eine ganze und redliche Rechnung, die der Schirmbrief fordert, gar nicht denkbar ist. Ohnerachtet der Hr. Marggraf zum Theil schon seit 12 Jahren darüber die Entscheidung vergeblich sollicitiren, halten Sie dennoch auch in jenen Puncten, wo, wie bey der Patentenaffixion, noch der neue wie der ältere Besiz unverdunkelt ist, mit Rechtsausübungen, wo es immer ohne Verlezung Ihrer Pflichten gegen Dritte thunlich ist, an sich, um allem Schein von Vorgriffen auszuweichen. — In jener Privatstreitsache, welche Anlas des jüngsten Cameralurthels war, haben der Herr Marggraf aus guten Gründen geglaubt, in den Kaiserl. Provisionalen Ihre Judicatur begründet zu sehen, und dieses dem Kloster als es sich nicht einlassen wollte, statt mit den Strafpräceptis fürzugehen, wozu ein Richter schreiten darf, welcher seine Jurisdiction begründet hält, nur durch glimpfliche Ihre Gewogenheit und Zutrauen manifestirende Schreiben zu erkennen gegeben. — Sobald Sie erfuhren, daß das Cammergericht den Sinn jener Provisorien anders nehme, haben Sie in dem, was Sie nun als die Meinung desselben daraus abnehmen konnten, sogleich ohne Aufenthalt wiederum die Folgeleistung angezeigt. — Wenn Sie hierinn dessen Sinn abermals nicht zu treffen das Misgeschick hatten, ohnerachtet Sie vorhindargelegtermaasen Ihre Auslegungen auf eine richtige Rechtsanwendung und auf die Folge der dem hohen Tribunal vorhin eigenen Grundsäze bauten; so konnte daraus zwar wohl eine Verwerfung der vorigen Folgeleistungsanzeige als ungenügsam, und die Anberaumung einer weiteren Frist zu einer besseren Folgeleistung hervorgehen, wobey daneben in Hinsicht auf die dargelegte Ungewisheit über den Sinn jener vorigen Erkänntnisse, und auf die bezeugte Entschliessung: dem Folge zu leisten, was als rechtlicher Wille Kaiserl. Majestät werde erkannt werden, ein Fingerzeig über dasjenige, was an der vorigen Paritionsanzeige ungenügsam befunden ward, zu erwarten gewesen wäre. — Aber wie unter diesen Umständen eine Verachtung Kaiserl. Jurisdiction, eine Entschlossenheit, den ergangenen Bescheiden keine Folge zu leisten, und die daraus allein abzunehmende Nothwendigkeit einer Manutenenz-Commission rechtlich habe gefolget werden können, das vermag man diesseits nach aller oftmaligen Wiedererwägung nicht einzusehen. Nimmt man nun dazu die Folgsamkeit, die Ihro Hochfürstl. Durchl. in Ihrer langen Regierung noch jederzeit diesem hohen Tribunal in allen Prozessangelegenheiten erprobten, so daß es noch niemals in dem Fall war, seinen Erkänntnissen durch Exekutions-Verhängung Nachdruck geben zu müssen, und die Verehrung die Sie demselben unter andern auch dadurch bewiesen, daß Sie in diesen trübseeligen Zeiten ungeachtet der grossen Noth, worinn Sie Sich befanden, noch sogar von denen seit vier Jahren schon nicht mehr besizenden überrheinischen Landen Ihre Cammerzieler ohne alle gesezliche Verbindlichkeit unverkürzt fortbezahlt haben, eine Verehrung, die denn doch wohl jeden Gedanken von Geringschäzung bis zum evidenten Beweis seiner Existenz dringend zurückweisen sollte: so begreifet man nicht, wie das Kloster so ganz leichtfertig mit jener Beschuldigung einer Verachtung der Kaiserl. Juridiction habe hervortretten dürfen. Hält man nun vollends dagegen das Betragen des Klosters in dieser Prozeßsache, worinnen es Jahrzehenden lang, die wiederhohlte Paritorien des Kaiserl. Cammergerichts bis auf den Punct,

wo es der Execution gar nicht mehr auszuweichen wußte, auf die dreisteste Art eludirt hat (§. 15); worinn es noch bis auf den heutigen Tag mehreren Puncten der ergangenen Provisorien kein Genüge leistet, z. E. dem wegen Vorlegung der Schazungsrenovationen von Anfang dieses Jahrhunderts, wegen dessen man nun schon zwölf Jahre lang Hochfürstl. Seits auf die gerechteste Erkanntnis des höchsten Tribunals wartet, die eine Hülfsvollstreckung wider das Kloster verhänge; worinn es seine bestrittene Art der Erbhuldigung heimlicher und eigenmächtigerweise wieder in Gang sezte, und die von des Herrn Marggrafen Hochf. Durchl. verkündete Kaiserl. Patente auf eine schmähliche Weise verstümmelte; worinn es aber doch sich sehr beschwert finden würde, wenn man ihm diese zu vermeintlicher Behauptung seiner grundlosen Rechtsprätensionen unternommene Handlungen für eine vorsezliche Verachtung Kaiserl. Jurisdiction auslegen, und damit seinen guten Leumuth antasten wollte: so erscheinet daraus die Unbilde, die mit der nemlichen klösterlichen Beschuldigung dem Hochfürstl. Hause widerfahren ist, noch in einem viel hellerem Lichte.

Kaiserl. Majestät, sämtliche höchst und hohe Reichsstände, das hochpreisliche Cammergericht, und das ganze unbefangene Publicum hoffet man von der Grundlosigkeit jener Anschuldigung hierdurch überzeugt zu haben, und in Erwartung, daß auch von der unwandelbaren Gerechtigkeitsliebe des höchsten Reichstribunals aus der dort weiters eingereichten devotesten Vorstellung die Rechtmäßigkeit oder doch Gefährdelosigkeit des diesseitigen Benehmens nach Verdienst zu Recht werde erkannt und gewürdigt werden, ruhet man von Hochfürstl. Badischer Seite sorglos über alle noch etwa bey Ununterrichteten einzeln und im Finstern fortschleichende Folgen obiger grundlosen und gefährdevollen klösterlichen Anschuldigung unter dem Schirme jenes alten Sprichworts:

Conscia mens recti famæ mendacia ridet.

wenn der Execution gar nicht mehr auszuweichen wäre; auf die [illegible]

[illegible] (ß. 15), so würden es doch [illegible]

[illegible]

Mallet du Pan [illegible]

[illegible] allen [illegible]

Conscia mens recti famae mendacia ridet.

Urkundenanhang.

Urkundenanhang.

Verzeichniß der Urkunden.

Zif.

1. Pabsts Coelestins Privileg für das Kloster Frauenalb vom Jahr 1193.
2. Schirmbrief Marggraf Bernhards und Graf Wilhelms für das Kloster vom J. 1399.
3. Schirmrevers des Klosters gegen Marggraf Bernhard von Baden und Graf Wilhelm von Eberstein.
4. Archivbericht über die Schirmsstrittigkeiten zwischen Kaiser Rupprecht und Marggraf Bernhard wegen des Klosters Frauenalb.
5. Churfürstl. Cöllnischer Entscheid vom J. 1403 über die vorgedachte Strittigkeiten.
6. Speyerischer Sühnebrief vom Jahr 1407 in vorigem Betref.
7. Churfürstl. Cöllnischer Hauptentscheid über vorerwähnte Strittigkeit vom J. 1407.
8. Auszug Bestättigungsbriefs Kaiser Sigismunds für das Kloster Frauenalb vom J. 1429.
9. Bestättigungsbrief Kaiser Carl V. für eben dasselbe vom J. 1554.
10. Auszug der Badischen Suplick pro maturanda resolutione, die den 4. Sept. 1793 am Reichscammergericht übergeben wurde.
11. Entscheid eines Marggräfl. Badischen Schirmscommissarii in Sachen Gemeinde Ersingen wider das Kloster Frauenalb vom J. 1503.
12. Weiterer Entscheid eines solchen Badischen Thädigungs-Commissarii vom J. 1512.
13. Auszug Badischer Exceptionum Sub — & Obreptionis am Cammergericht übergeben den 31. May 1794.
14. Patentbrief eines Vogteygebotts der Aebtissin von Frauenalb vom J. 1549.
15. Marggräfl. Befehl an den Vogt zu Ettlingen zu Abnehmung des vorigen Patents und Ahndung seiner Anschlagung gegen die Aebtissin de eod. an.
16. Paritions-Bericht des Ettlinger Vogts auf voriges de eod. an.
17. Deprecationsschreiben von Aebtissin, Priorin und Convent zu Frauenalb wegen jener Patentanschlagung vom Jahr 1550.
18. Ferneres Entschuldigungsschreiben derselben in gleichem Betref de eod. an.
19. Erneuerter Schirmsvertrag zwischen Baden, Eberstein, und dem Kloster Frauenalb de 1655.
20. Nebenreceß zu dem erneuerten Schirmsvertrag mit dem Kloster Frauenalb vom J. 1655.
21. Abforderung der Klagsachen gegen Maximilian Sperl klösterl. Schultheis oder Keller zu Ersingen, und den Müller Kärcher allda, vom Kaiserl. Hofgericht zu Rothweil, sechs Stück de 1682 & 1685.
22. Verhandlungen der Hauptsache in Klagsachen Abendschön ca Frauenalb pto. caducitatis emphytenseos: vier Stück A — D.
24. Verhandlangen über den Incidentpunct wegen der Vollmacht in vorigem Rechtsstreit: drey Stück A — C.
25. Provisionalerkenntnisse des Kaiserl. Cammergerichts in Sachen Frauenalb ca Baden pto. diversorum Mandatorum: vier Stück A — D.
26. Badische Jahäsiv-Exceptionen wider eine von Frauenalb gebettene Extension des Mandats auf neue Vorgänge, übergeben den 23. May 1794.
27. Correspondenz des Herrn Marggrafen von Baden mit dem Kloster Frauenalb, die von lezterem verweigerte Einlassung auf die Klage des Marggräfl. Unterthanen Schaz von Singen, drey Stück A — C.
28. Badische Folgeleistungs-Anzeige an das Kaiserl. Cammergericht in der vorigen Schazischen Sache, nebst dazu gehörigem Judicialprotocoll; zwey Stück A & B.
29. Briefwechsel des Herrn Marggrafen von Baden mit dem Kloster Frauenalb wegen verweigerter Einlassung auf eine Klage seines Gärtner Rothmunds: drey Stück A — C.
30. Frauenalbische Supplick an das Cammergericht um Erkennung einer Commission zu Erörterung einer Klagsache wider seinen Amtskeller zu Ersingen, nebst der Fürstl. Badischen auf die Kaiserl. Evocationsprivilegien gegründeten Abforderung voriger Sache zu Badischer ersten Instanzentscheidung zwey Stück A & B.

Beilage I.

Beylage I.

Pabsts Coelestins Privileg für das Kloster Frauenalb vom Jahr 1193.

(Ex producto Frauenalbensi.)

Coelestinus Episcopus servus servorum Dei, Dilectis in Christo filiabus Uttae et sororibus sanctae Mariae, quae sita est in Episcopatu Spirensi, tam praesentibus quam futuris regularem vitam professis prudentibus virginibus, quae sub habitu Religionis accensis lampadibus per opera sanctitatis jugiter se praeparant ire obviam sponso, Apostolica sedes suum debet patrocinium impertiri ne forte cujuslibet temeritatis incursus aut eas à proposito revocet, aut robur, quod absit, sacrae religionis infringat. Ea propter, dilectae in Christo filiae, vestris justis postulationibus clementer annuimus, et praefatam ecclesiam sanctae Mariae, in qua divino estis obsequio mancipatae, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, et praesentis scripti Privilegio communimus. Inprimis siquidem statuentes, ut Ordo monasticus, qui secundum Deum et beati Benedicti regulam in eodem loco noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus, inviolabiliter observetur. Praeterea quascunque possessiones, quaecunque bona eadem Ecclesia in praesentiarum juste et canonice possidet, aut in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione fidelium, seu aliis modis Deo propitio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant, in quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis. Locum ipsum in quo praefata Ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, Mezelinswande cum omni jure suo, Molendinum unum in Püchell, Molendinum in Bulande, Molendinum in Rotenfels, mansiones et vineas in Grumbach, cenimentum et alias possessiones in Bilfingen. Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus vel sumtibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis (decimas præsumat exigere. Liceat quoque vobis) personas liberas et absolutas a seculo fugientes ad conversionem vestram recipere, et eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus insuper, ut nulli sororum vestrarum post factam in monasterio vestro professionem, fas sit sine licentia vestra nisi arctioris religionis obtentu, de eo discedere, discedentem vero absque communium literarum cautione nullus audeat retinere: cum autem generale interdictum terrae fuerit, liceat vobis clausis januis exclusis excommunicatis et interdictis non pulsatis campanis suppressa voce divina officia celebrare. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decrevimus, ut eorum devotioni et extremae voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sunt, nullus obsistat, salva tamen justitia illarum Ecclesiarum a quibus mortuorum corpora assumuntur. Prohibemus insuper ut nulli liceat, vos, vel Ecclesiam vestram novis et indebitis exactionibus fatigare, vel eandem Ecclesiam sine manifesta et rationabili causa supponere interdicto. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat praedictam Ecclesiam temere perturbare, aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salva sedis Apostolicae authoritate, et Dioecesani Episcopi Canonica justitia. Si qua igitur in futurum Ecclesiastica secularisve persona hanc nostrae constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit, secundo tertiove commonita nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore et sanguine Dei et Domini nostri redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in extremo examine districtae subjaceat ulteriori, cunctis autem eidem loco sua jura servantibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quatenus et hic fructum bonae actionis percipiant, et apud districtum judicem praemia aeternae pacis inveniant. Amen.

Beilage II.

Badisch- und Eberſteiniſcher Schirm-Brief für das Gotteshaus Frauenalb vom Jahr 1399.

(Ex producto Frauenalbenſi.)

Wir Bernhart von GOttes Gnaden Marggrave zu Baden, und Wir Bernhart und Wilhelm, Gebrüder, Graven zu dem neuen Eberſtein, verjähen und bekennen Uns alle drey mit dieſem Brieff, für Uns und beiderſit Unſer Erben und Nachkommen, wann Wir Uns vereint haben, und überkommen ſeynd, daß Wir das Cloſter zu Frauenalbe und deſſelben Cloſters Lüte, und Güter in Gemeinſchafft glich ſchirmen ſollen, als Wir Uns das gein einander verbriefft haben, darumb ſo verſprechen Wir Uns gein demſelben Cloſter, das Wir das zu allen ſinen Rechten, Lüthen und Güther handhaben, und ſchirmen ſollen und wollen, und das Wir, noch kein Unſer Gewalt oder Ambtlüte in ihre Güther gefährlichen nit griffen ſollen, und das Wir ſie, ihr Lüt und Gute in iren Dörffern, oder wo ſie geſeſſen ſind, ſollen laſſen nieſſen, und ihn ire Bette, iren Scheinen, (Zehenden) ir Zins und Nutze getreulichen laſſen folgen, ohne Irrunge und Hindernus Unſer Unſerer Erben und eines jeglichen von Unſer wegen, ohne alle Gefährde, und ob das wäre oder geſchähe, nun oder hernach, das dhein Unſer oder Unſer armen Lüte utzeit mit dem vorgeſchrieben Cloſter zu ſchaffen hätten, oder gewönnen, darumb ſollen Wir oder Unſer Amtlüthe, für die die Sache kommet, in gütlich gelegenen Tag beſcheiden, und die Unſern darzu ſchicken, und laſſen beſehen, ob man ſie gütlichen mit einander gerichten und vereinen möge, möchten ſie aber uff denſelben Tag nicht gericht werden, von wellichs Herren dann unter Uns armen Lüte der Bruche und Zweyunge wer, der ſolle die ſinen darzu halten ungefährlichen, das ſie dem vorgeſchriebenen Cloſter gerecht werden, nach Anſprach und Antwort in der Maß, als unſer Burgfrieden Brieff, der da ſagt zu dem neuen Eberſtein, inne hält und ußwiſet, ohne alle Gefährde. Auch ſollen Wir die Frauen des vorgeſchriebenen Cloſters bey irem Laßzehenden laſſen bliben ungehindert, den ſie uff der Mur gehoben, in aller der Maß, als dann die Brieff ſagend, die ſie von der Marggravſchaft Baaden und von der Gravſchaft von Eberſtein darumb haben. Auch verſprechen Wir Uns zu beiden Seiten, das Wir oder Unſer Erben keinen Unſern Jäger oder Hunde uff das vorgeſchrieben Cloſter, noch vff die iren nit legen ſollen, und ſie von Unſers Gejägs wegen zu keinen Koſten bringen, ungefährlicher, es geſchehe dann mit ihrem guten Willen.

Auch ſollen und wollen Wir für Uns und Unſere Erben und Unſer Amt-Lüte und für allen die Unſere dem vorgeſchriben Cloſter und den ihren keinen Koſten zufügen, oder uff ſie trechen, weeder mit leger, mit reißen, noch mit herbergen, uff in zu nehmen, und ſollen auch davor ſin, das in das ſunſte von jemand anders auch nit geſchehe, als verr Wir das gewonnen und herweren mögen, ohne alle Gefährde.

Auch ſollen weder Unſere Amtlüthe noch niemans von Unſern wegen dem vorgenannten Cloſter, ihren Lüten, Dörffern oder Höfen kein Gebotte thun füllen, es ſie umb Frondienſt oder um ußziehen, reißen, geloffen, daß ſollen ſie als von Uns Unſern Erben und den Unſern überhebt ſin, und des keinen Koſten lyden, ungefährlichen. Wer es auch, ob das vorgeſchriben Cloſter hinter Uns den vorgenanten Herren oder Unſeren Dörffern eigene arme Lüt hätte ſitzen, wo das wäre, dieſelbe ir eigen Lüte ſollen in iren Leibesdienſt thun, mit iren Mannebethen als ander eigen Lüte iren Herren thun, die doch nit hinter in ſitzen, ungefährlichen.

Auch ſolle die Abbtiſſin und der Convent des vorgeſchrieben Frauen-Cloſters Uns den obgenanten Herren von beiden Partheyen und unſern Erben eine gantze Rechnunge von ihres Cloſters Güthern thun, ewiglichen, umb alle ihre Nutze und Gefälle, allen Jahrs in der Faſten, zwiſchen dem weißen Sonntag und Oſtern, und zu derſelben Rechnunge ſoll unter Uns jegliche Parthey einen oder zween darzu der ſinen darſchicken, wann ſie Uns vierzehen Tag vorhin verkündent, die Rechnunge zu verhören, und das für baßer an Uns bringen, ob ez maß oder unmaße habe, umb das Wir wiſſen mögen, wie es umb ſie ſtande, düchte Uns dann oder Unſere

Erben, das etwas ungleich in der Rechnunge wäre, so sollen und wollen Wir darzuschicken, und das versehen nach des Closters Nothdurft, und nach dem Besten, wer aber, obe Wir und Unsere Erben zu etlichen Zitten zu einer solchen Rechnunge nicht geschicken oder geschicken möchten so mögen die Frauen unter in selber ir Rechnung thun, und darzu nehmen, wen sie gutdünckt, doch wann sie die Rechnunge gethan haben, so sollen sie die Rechnunge unverzogenlich für Uns vorgenannte beide Partheyen oder für Unsere Erben bringen, umb das Wir wissen und erfinden mögen, wie ire Rechnunge stande, das Wir Uns umb Maß und umb Unmaß wissen zu richten, was Wir auch von dem vorgenannten Closter Brieff hetten, von Vogtey wegen, die Uns oder Unseren vorderen, Marggraven zu Baaden, oder Graven zu dem neuen Eberstein fügten, die vor dato dis Brieffs geben wären, die sollen Wir ihnen herausgeben, und sollen auch Krafftlos und todt seyn, und der in keinen Weege me geniessen, ohn alle Gefährde.

Und alles das von Uns dem obgenannten Marggraven Bernharden und von Uns den obgenanten zweyen Brüdern Graven zu Eberstein geschrieben stet, das geloben Wir mit guten Treuen in rechter Wahrheit, für Uns und Unsere Erben und Nachkommen dem vorgenannten Closter Frauenalbe, ewencklichen ware und stete zu halten, ohnverbrochenlichen und dawider nit zu thun, es geschehe dann mit ihrem Wissen und gutem Willen, ohne alle Gefährde.

Und des zu einem sichern ewigen Urkunde, so haben Wir obgenannter Marggrave Bernhard von Baaden und Wir die vorgenannte zwey Gebrüder Graven zu Eberstein, Unser jeglicher sein eigen Innsiegel thun hencken an diesen Brieff, der geben ist an dem ersten Zinstag nach dem Sonntag Lätare in der Fasten, nach Christus Geburt, da man zahlte dreyzehn hundert Jahre und in dem nune und nunzigsten Jahre.

Beilage III.

Revers des Gotteshauses Frauenalb gegen den empfangenen Schirm-Brief, vom J. 1399.

(E Copia archivali.)

Wir Margarethe Grävin von dem neuen Eberstein, Abbtissin des Closters Frauenalb, und wir die Samlunge und der Convent der Closterfrauen gemeinlich daselbst, bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brieff, für uns und alle unsere Nachkommen in demselben Closter, als uns der hochgebohren unser Gnädiger Herr, Herr Bernhardt, Marggrave zu Baaden, für sich undt seine Erben und Nachkommen, und die Edlen Juncker Bernhard undt Juncker Wilhelm, Gebrydere Graven zu dem neuen Eberstein, Unser der vorgenannten Abbtissin Brüder Söhne, für sich, ihre Erben und Nachkommen, unsers vorgenannten Closters Schirmer worden sind, und sich auch Uns und unsers Closters Leüth und Güther in Gemeinschaft zu schirmen angenommen, als das der Brieff eigentlich sagt und ußwiset, den wir von den Gnaden, die sie uns gethan hand, darüber innhabendt, das wir uns wiederumb für uns und alle unsere Nachkommen, die zu demselben Closter gehörend, gein den vorgenanten unsern gnädigen Herren und gein Ihre Erben und Nachkommen, beide gein der Marggravschafft zu Baden und gein der Gravschafft zu Eberstein versprochen und verbunden haben, und verbinden uns gen ihn, in Krafft dies Brieffs, daß wir keinen andern Herren, es seyen Fürsten, Graven, Herrn oder Stätt, zu Schirmen wider sie nehmen, oder empfahen sollen, dann wir wollen und sollen die vorgenante unsere Herren die Marggraven und die Graven zu dem neuen Eberstein und ihre Erben und Nachkommen für unsere rechte Vögt und Schirmer ewiglich haben, und niemand anders in kein Weiß, und getreulich an ihn zu bleiben, ohn alles wanken und abbrechen. Wir versprechen uns auch, für uns und unsere Nachkommen, das wir keinen Probst oder Schaffner über unsers Closters Güther immer zu Amten zu setzen oder nehmen sollen, dann mit Rath, Willen und Wissen der obgenanten unserer Herren beeder Partheyen, oder ihrer Erben, als vorgeschrieben stehet, und welcher dann mit ihrem Willen unsers vorgedachten Closters zu Schaffnern genommen,

und gesetzt wird, wo sich der anders hielt, dann unsrem Closter nutz und gut wäre, den hant die vorgenante unsere Herren und Schirmer von beeden Partheyen, und ihre Erben zu straffen und zu bessern, nach unsers vorgenanten Closters Nutz und Nothdurfft.

Wir sollen auch die Ordnung halten und darbey bleyben, daß wir nit mehr Frauen Pfründt in unser Closter liehen oder haben sollen, dann dreyßig, als wir daß vor Zeiten überkommen seynd, wir thun es dann mit Willen der vorgenanten unserer Herren, oder ihrer Erben, und wie dick derselben Pfründten eine ledig wirdt, oder sonst andere unsere Pfründen oder Kirchen, die wir zu leyhen haben, ledig würden, die sollen wir in der Maß hinleyhen, daß wir und unser Closter des Nutz und Göttliche Ehr haben, wo wir des nit also versorgen, zu dem Besten wegen, so sollen es die vorgenante unsere Herren und Schirmer oder ihre Erben gemein versorgen, als es dann aber unserm Closter Göttlich und Ehrlich ist, ohne alle Gefährde;

Wir sollen auch ewiglich gebunden seyn, den vorgenanten unsern Herren, ihren Erben und Nachkommen alle Jahre in der Fasten zwischen dem weisen Sonntag und Ostern ganz Rechnung zu thun, von allen unsers Closters Güthern, Nutzen und Gefällen, und umb allen Kosten der uff uns gangen ist, und sollen uns auch darnach richten, das ihne das wir alle Jahr vierzehen Tag vorhin verkünden sollen, das jegliche Parthey die seine zu uns schicke, die Rechnung zu verhören, und das fürbaß an sie zu bringen, Maß und Unmaß darinne zu erkennen. Düchte sie dann daß etwaß ungleichs in der Rechnung wäre, da sollen sie die ihren zuschicken, und das versehen nach unserem Besten. Wäre aber das sie zu etlichen Zeiten zu einer solchen Rechnung nicht schicken, noch geschicken möchten, vor anderen ihren Unmußen, so mögen wir unter uns selber die Rechnung thun, und verhören, und darzu nehmen, wer uns gut gedunket, ungefährlich; und wann die Rechnung also beschicht, so sollen wir unverzüglich dieselben Rechenbuch für beede Partheyen, unsere Herren vorgenant, oder ihre Erben bringen, umb daß Sie Maß oder Unmaß daraus genemen mögen, und sich darnach wissen zu richten.

Wir versprechen uns auch, daß kein unsers Closters Leüth oder liegende Guth nicht versetzen noch verkaufen sollen, und auch keine Leibgedinge aus unserem Closter verkaufen, noch keine verbriffte Schulden dem Closter zu machen, wir thun es dann mit Rath Wissen und Willen der vorgenanten unserer Herren und Schirmer, von beeden Seithen, und ihrer Erben und Nachkommen ohn alle Gefährde, waß auch unser vorgenant Closter vormals von den vorgenanten unsern Herren dem Marggraven und beeden vorgenanten zweyen Gebrüdern, Graven zu Eberstein, oder ihren vordern, Brieff inne hätte, die Vogtey oder Schirms wegen saiten (d. i. sagten), die vor dato dis Brieffs geben wären, dieselben Brieff sollen wir Ihnen heraus geben, und sollen auch Krafftlos und todt seyn, und deren in keinen Weeg mehr geniessen, ohn alle Gefährde.

Undt alles das vorgeschriben stehet, das geloben wir die obgenant Abbtißin und wir die Closterfrauen gemeinlich zu Frauenalb für uns und unsere Nachkommen, mit guten Treuen uff unseren Orden, in rechter Warheit, ewiglich wahr, und steth zu halten, und darwider nit zu thun, noch schaffen gethan werden, in kein Weeg, wo wie aber darwieder thäten, und sonderlich darüber andere Herren oder Schirmer suchten, und uns an Sie beriefften, oder mächten, das soll doch weder Kraft noch Macht haben, und darzu sollen wir alle der Gnaden und Freyheit die wir von den vorgenanten unsern Herren verbriefft haben, manglen und beraubt seyn, und darzu mögen sie Uns und die Unsere bessern und straffen, nach ihrem Willen, und davor soll uns nit schirmen, weeder geistlich noch weltlich Gericht, noch sonst keinerley Gewalt, damit wir uns hierwieder behelffen möchten, das verzeihen wir uns alles gänzlich, mit Urkund dies Brieffs, den wir den vorgenanten unseren Herren, der Marggrafschafft zu Baden undt der Graffschafft zu Eberstein, mit unser der vorgenanten Abbtißin und des vorgenanten Convents zu Frauenalb eigen und anhengenden Innsigel besiegelt geben haben. Diß geschahe, und der Brieff war gegeben an dem nächsten Zinstag nach dem Sonntag zu Mitfasten, als man singet: Lätare rc. da man zählt nach Christi Geburt dreyzehen hundert Jahr, und in dem neün und neünzigsten Jahr.

Beylage IV.

Beilage IV.

Archiv-Bericht über die Schirms-Strittigkeiten zwischen Kaiser Ruprecht und Marggraf Bernhard wegen des Klosters Frauenalb.

(Ex originali Badensi.)

Außer anliegendem kleinen Faszickel den im Jahr 1401 von dem Kloster Frauenalb bey dem Römischen König Ruprecht nachgesuchten auch würklich demselben gewährten Reichsschirm, fort Herrn Marggraven Bernhardts zu Baden dagegen eingelegte Vorstellung und Bitte, diese Sache auf den Austrag derer Schiedsrichter zu Maynz, nehmlich der Churfürsten zu Köln und Graven Emichs zu Leiningen annoch ausgestellt, ihn aber unterdeßen bey der althergebrachten Schuz und Schirms-Gerechtigkeit über besagtes Kloster ungehindert zu belaßen, betreffend sind weder in der von dem Cammerrath Lembke errichteten alten Frauenalber Registratur, noch in der alt Badischen Geheimen Registratur einige weitere, dem Schiedsspruch zwischen höchstgedachtem Römischen König und Marggraven Bernhard zu Baden de 1403 vorangegangene Verhandlungen vorhanden. Carlsruhe den 19. Febr. 1784.

Beilage V.

Cöllnischer Entscheid vom J. 1403 über die vorgedachte Strittigkeiten.

(ex Orig. Bad)

Wir Frederich von Goitz Genaden der heiliger Kirchen zu Cölne Ertze Busschoff des heiligen Romischen Rychs in Jtalien Ertz Cantzeller Hertzoge von Westfalen und von Enger ꝛc. vnd Wie Frederich von derselben Genaden Busschoff ze Vtricht vnd Symon Greue zo Spainheim vnd zo Vyanden, doin kunt allen Lüden, die diesen Brief sullen sien, oder hören leisen vnd bekennen offentlichen in desen Brieue, datz wir den alerdurchluchtigen Fürsten und Herren Ruprecht Romisschen Konyng zo allen Zyden merer des Rychs vnsern lieuen genedigen Herren vür sich syne Eruen vnd Nakomelinge, an die eyne Syte vnd den Hogebornen Fürsten Herren Bernart Marggrauen zo Baden, vur sich syne Eruen vnd Nakomelinge an die ander Syte vur alle Jre Helfere vnd Helfer Helfere Vndersaißen, Lande vnd Lude vnd vur alle diejene die Jn bystendich vnd behulfen vnd beraden geweißt syn, vnd von beiden Partien weigen vurgeschrieben vnd vmb Iren Willen Vyant worden, vnd in diese Vyantschaft die nu tüßchen in beiden geweist is komen synt, vnd wat von dieser Veden uffer standen ist, myt dersoluer beider Parthyen, vnd irrer yelicher Wißen Willen vnd Gehenenißе gentzlichen gesoynt vnd verpflicht hann as wir Sy auch gentzlichen sonen vnd schlichten mit Kraft dis Briefs, myt sulchen Vürwenden Puncten vnd Artikeln, as herna geschreuen steet, Jn dem yrsten Sal de vürgenant vnse genedige Herre der Romysche Konyng vmb vnser flelicher beeden Willen, den duchteren dis vürgen. Marggreuen sulche Genaden dun, ob der vürgen. Marggraue ayn Lyfslеens Eruen sturbe off affliuich wurde, datz Sy asdann an dat Fürstendom der Marggraueschaft von Baden, vnd alle Steide, Burge, Sloße, Zolle, Lande vnd Lüde, Wirdicheit vnd Herlichkeit darzo vnd darin gehörende Erben vnd komen sullen, gelych off Sy Mans Geburt weren, vnd in darup syne Brieue in der besten Formen, mit syner Mayestät Jngesegele besegelt, vnverzogelichen geiben, auch sol vnse genedige Herre der Konyng vürgeschrb. den Marggreuen vurgeschrb. verdadingen vnd verantworden as synen vnd des Rychs Fürsten vnd in synem Fürstendom, Wirden, Herlichkeiden vnd Raichten laißen vnd yme des synen Brieue in der bester Formen vnder synre Majestait Jngesegele auch vnuerzoicht geben. Jtem so sal der vurgeschrb. vnse genedige Herre der Konyng dat Sloß Staffert mit allen synen zobehoeren, in vnß Ertze Büsschoffs von Colne vürge-

schrf. Hande vnd vmb vnser flyßlicher beiden Willen stellen, vnd vns gantze Macht geiben, die dem vürgeschrb. Marggreuen zu leueren vnd ower zo geiuen vnd der vurgeschrb. Marggreue sal don bestellen ain Geuerde, datz dem vurgeschrb. vnsern genedigen Herren Herren Roprecht Romyßchen Konynge die wyle er leibet, yme noch den synen eynich schade daryß noch darin nyet geschie, sunder alle arge List, vnd yme daruff syne Brieue in der bester Formen geiben vnuerzeicht, Auch sal vnse Herre der Konyng vurgeschrb. dat Sloß Muckenstorm vnd alle andere Sloße die he syne Vndersaißen, off syne Helfere oder Helfer Helfere, dem Marggrauen off synen Vndersessen, Helferen off Helfere Helferen angewonnen hait, vnverzeicht weder geiuen, vnd deßgelyche Sal der Marggreue auch wederumb doin ain Geuerde, vnd wat Sloße dem Marggrauen, synen Vntersaißen vnd Helfern as vorgesrieben is, afgebrochen synt, die mogent Sy weder Buwen wanne Sy ste des lüstet. Item sal vnse Herre der Konyng datz halbe Dail der Statt vnd Sloß zo Gemer, myt allen yren Zobehoeren dem Marggrauen vürgesrieben weder geiuen vnuerzeicht vnd alsdann sal der Marggraue eynen Burchfreden schwüren, vnd den halden, mit Marmyn Herren zo Ropelstein, vnd vur das ander halbe Deil dat Marmyn vurgesrieben hait, Sal vnse Herre der Konyng dem Marggreuen vurgesrieben vnd synen Erben, tüßchen he vnd Sente Johannß Baptisten Dage als er geboiren ward neistkommende off bynnen aicht Dagen darna vmbefangen auch myt allen synen Zobehoeringen weder geiuen abe er kan vnd konde he des nyet gedoin, So Sal vnser Herre der Römische Köning vurgescherb. deme Marggreuen vurgescherb. vnd synen Eruen bynnen der vurgent. Zyt Versicheronge vnd genüegde doin, vur sulche Gelt alz vur Daz halbe Deil geburt, Gelycher wyß, vnd in alle der maißen, als der Marggraue vurgescherb. Rodolfe von Hornstein Rittere gedoin hait, ain alle Geuerde, Auch as vnser Herre der Konyng meynet, datz der Marggraue vurgeschrb. etzligk Zolle habe, die nyet syn ensullen, Also sol der Marggraue ze gesynnen vnß Herren des Konyngs vurgescherb. syne Brieue Kunde vnde Vermeß, die he daruff hait vur Jn vnd die dry Kur Fürsten uffem Ryne uff dagebrenge vnd watz die dry Kurfürsten abe zwene von Jn off der drytte darby nyet synen mochte erkennent, vnd dem Marggrauen besagent, darmede soll er sich leißen genuegen vnd datz alsdann also vort halden vnd der Marggraue sall in syme besetze vnd uphoewingen der vurgeschrb. Zolle blyben, als er bisher geweist is, bis as lange datz der Vytsspruch as vurgescherb. is geschiet ist, „Auch Sal der Marggraue vurgescherb. as van des Cloisters weigen von Frawenalbe zo gesynnen vnsi Herren des Konings vurgeschrb. syn Brieue, Kunde vnd Vermeß zu Dage brengen, vur die vurgeschrb. Kur-Fürsten, vnd watz die Kur-Fürsten als vurgeschrb. „ ist darynne na Anspraichen vnd antworden beiden Partyen vurgeschrb. erkennent, darmede sal „ sich der Marggraue vurgeschrb. genüegen laißen, vnd daz vort also halden, auch sullent alle „ Gefangenen von beiden Syten mit eyner alten Brueden ledich vnd loß syn vnd alle Brantschatz vnd Vnbezailt Gelt sullen onnyt syn, vnd were in deser Vyentschaft yeman doit bleuen, „ datz sal van beiden Syten gesoynt vnd daruff gentzlichen verzögen syn, Auch sullent alle diegene die vmb dieser Vyentschafft willen yre Leene uffgegeiuen hant off in genomen were von beiden Syten, yere Leene weder entfaien vnd man sal sy weder doryn setzen vnd belenen vnverzeycht zo yren Gesynnen as reicht ist, ain Geuerde. Auch sullen beide Herren vurgeschrb. bey Jrme Verbunde vnd Erfeynongen na yenehalt sulcher Brieue Darup gemacht gentzlichen verbliben. Auch sullen die Burgere vnd Stat zo Basel in dieser Soene begriffen vnd gentzlichen gesoint syn, Beheltniß dem Marggrauen vnd den von Basel yere Anspraichen als Jere eyn an den anderen vur dieser Veden hatten, vnd vmb die vurgeschrb. Anspraichen, off man Sy mit Brüntschaften nyt gescheiden enkunde, sullen beide Partyen vurgeschrb. zo gesynnen vnsers Herren des Konyngs vur Jn vnd die dry Kurfürsten anme Ryne zo dage komen, vnd waff Sy vnser Herre der Konyng vnd die dry Kurfürsten vurgeschrb. off yere zwene off der dritte darby nyet komen muchte no Anspraichen vnd antworden beider Partyen vurgeschrb. besagent, datz soll mallich von Jn dem andern gentzlichen doin und halden, ain alle Geuerde. Alle diese vurgeschrb. Stücke vnd Articeln, So wie die vurgeschrb. steent Sullent vnsere genedige Herre Her Roprecht Romysche Konyng, vur sich vnd alle die syne, als vurgeschrb. is, vnd Her Bernart Marggraue

zo Baden vur sich vnd alle die syne, as vurgeschrb. is, mallich von In, So wie die an yeren ylichem gebürrent dem andern doin vnd vollenfüeren vnuerzeicht vnd vür eyne gantze Sone vnde Slichtenge stede, vaste vnd vnuerbruchlichen halden sunder alle Argelist, vnd Geuerde. Und alle deser vurgeschrb. Stücke vnd Artickele zo Vrkunde So han Wir Frederich Erzbischoff zo Collne, Frederich Busschof zo Vtricht vnd Symon Greue zo Spainheim alle vurgeschrb. mallich van vnß syn Ingesegele an diesen Brief doin hanegen.

Gegeiven geschient vnd vyßgesprochen zo Wormtze in der Stat in den Jaren Vnssers Herren Dusent Vierhundert vnd dry Jare des necsten Sampstags na Sante Walpurck Dage der heiligen Jonfrauwen.

Beylage VI.

Speyrischer Sühnebrief über die Strittigkeiten zwischen Kaiser Ruprecht und Marggraf Bernhard, wegen des Klosters Frauenalb, vom Jahr 1407.

(Ex orig. Badens.)

Es ist zu wissend daz alhie zu Spire uff dem Tag der gewest ist zwüschen unserm gnedigen Herren Herren Ruprechten Romschen Konig uff die eine site und dem Hochgebornen Fürsten Herren Bernharten Marggrave zu Baden uff die ander site geteidingt und überkommen ist Also daz sie diser nachgeschriben Ire Ansprache und Vorderungen der ir jeglicher an den andern gehabt hat an den Erwirdigen Fürsten unsere liben Herren Herren Friderichen Ertzbischoff zu Colne gestalt hant und der gentzlichen und zumal an demselben unserm Herren von Colne bliben sint Also wie unser Herre von Colne die vorgenannten unsere Herren den Romschen König und den Marggraven darumb scheiden wirt ez si mit der Minne oder mit den Rechten und jne des sine versiegelten Briefe darüber gibet daz sollent sie von beiden siten ire jeglicher dem andern genzlichen tun halten und vollentziehen sunder Ziehen, Intrag arge List und Geverde und sint diß die Zuspruche die unser Herre der Konig an den Marggraven getan hat. Zum ersten von dem Closter Frauwenalbe daz daz verbrannt solle sin ꝛc. Item von demselben Closter von eime Lachszehenden uff der Murge ꝛc. Item von demselben Closter von ires Dehemens wegen uff den Welden ꝛc. Item von demselben Kloster ire arme Lütden und Hindersessen ꝛc. Item von den Koufluten uff dem Rine daz die beswert werden ꝛc. Item von dem Closter Herrenalbe daz den in ire Friheiten und Dorfern und Luten überlestiget werden ꝛc. Item von dem Wiltpann zu Wiltperg und Bulach ꝛc. Item von dem Geleit daz gen Bretheim gehoret ꝛc. Item von dem Eigenthum das gen Wingarten gehoret ꝛc. Item von den eigen Luten die der Marggrave tut sweren hinder im zu bliben ꝛc. Item von der Name die zu Beinheim gescheen ist ꝛc. Item von Renze Horwers wegen, daz der gefangen ist ꝛc. Item von Hans Ensels daz der gefangen ist ꝛc. Item von dem Schaden den Berstirger eime Burger von Germersheim solle getan han ꝛc. Item von Staffertz wegen ꝛc. Item von Cunrat von Ridlingen der eime Burger von Germersheim daz sin solle genommen han ꝛc. Item von dem Kriegkwalt der zu Wiltberg gehort ꝛc. Item von Conratz wegen von Erenberg ꝛc. Item von dem Kloster zu Herde ꝛc. So sint diß die Zuspruche die der Marggrave an unsern Herren den Konig getan hat, zum ersten von dem zwifaltigen Zolles wegen ꝛc. Item von dem uffgangenden Zolle ꝛc. Item von dem daz her Wipr. gejaget hat an der Statt. ꝛc. Item von dem Epfenouw Michelfelderouwe und Dachslinnerouw ꝛc. Item von dem Geleit zu Bretheim ꝛc. Item von des Marggraven Muter wegen ꝛc. Item von Gemers wegen ꝛc. Item von dem Jagen und Holtzen zu Beinheim ꝛc. Item von den von Hagenouw und von Selse und Ire Schulde wegen ꝛc. Item von des Marggraven Vienden ꝛc. Item von dem Pfaffen von Blanckenloch ꝛc. Item von den von Auwenscheim ꝛc. Item von den von Eschelbrun Otesheim und Wirmsheim ꝛc. Item von dem Closter von Frauenalbe ꝛc. Item von dem Closter von Bure ꝛc. Item von dem Gotz-

hűse zu Marjental 2c. Item von dem von Lichtenberg 2c. Item von Graff Hansen von Liningen 2c. Item von Herr Hansen von Kageneck 2c. Item von den Lűtden die dem Marggrave nit dienen ensollen 2c. Item von Goßen Zollern 2c. Item von Streifen Seus wegen 2c. Item von dem Pfaffen genant Kesseler 2c. Item von der Schulde wegen die der Marggrave fordert an unsern Herrn den König 2c.

Auch ist gerett das unser gnediger Herre der Romsche König und der Marggrave vorgeschrieben Jre Frűnd zu Meinz haben sollen des Suntags nach Halpfasten dez ist dez Sunntags Judica necht komet zu abende da alsdan unser Herre von Colne seine Frunde bi ime haben sol und die Frűnde unsers Herrn von Colne sollen alda jeglichen vorgeschriben Parthien Frűnden den Ußsprűche in sinen besigelten Brieffen űbergeben und want alle Sachen als vorgeschrieben stet, mit Wissen und gutem Willen unser Ruprechts von Gotts Gnaden Romscher König zu allen Zeiten Merer des Richs und unser Bernharts Marggrave von Baden vorgeschrieben geteidinget und geschehen sint, so gereden und versprechen wir Ruprecht Romscher Konig und Bernhart Marggrave vorgeschrieben wie der Erwirdige Friederich Erzbischoff zu Colne vorgeschrieben uns in seinen Brieffen ußsprichet nachdem vorgeschriben ist, das wir und jeglicher von uns dem andern daz genzlichen tun halten und vollenfűren sol sunder allen Jntragk Argelist und Geverde Und des zu Urkund und ganzer Stetikeit han wir Ruprecht Romscher Konig und Bernhart Marggrave unser jeglicher von uns sin Jnsigel an disen Brieff tun hencken der geben ist zu Spire nach Cristi Geburt viertzehen Hundert und in dem Sibenden Jare dez Suntags nach Sanct Paulus Tag zu Latine genannt Conversio.

Beilaze VII.

Cöllnischer Hauptentscheid so viel die Schirms-Strittigkeiten zwischen Ruprecht und Marggraf Bernhard wegen des Klosters Frauenalb betrift, vom J. 1407.

(ex origin. Badensi.)

Wir Friederich von Gotts Gnaden der heiligen Kirchen zu Colne Erzbischoff des heiligen Romischen Richs in Jtalien Erzkanzler Herzog von Westfalen und von Engern 2c. 2c. bekennen und tun kunt allen Luten die disen Brief sehent oder horent lesen daz Wir umb soliche Ansprach und Vorderung die der allerdurchluchtigste Fűrste und Herre Herr Ruprecht Romischer Konig zu allen Ziten Merer dez Riches unser lieber gnediger Herre an den Hochgebornen Fűrsten Hern Bernhart Marggraven zu Baden unsern lieben Oheim getan hat und auch umb soliche Ansprache und Forderung als unser Oheim der Marggrave vorgeschriben an unsern gnedigen Herren den König vorgeschriben widerumb getan hat in der Ansprach und Vorderung unser gnediger Herre der Romsche Konig und auch unser Oheim der Marggrave vorgeschriben von beiden siten an uns bliben sint sie darumb zu entscheiden als der Anlaßbrieff darűber gemacht auch inhellet des entscheiden Wir sie mit Minne in aller der Masen als hernach geschrieben stet.

Zu dem ersten als unser gnedige Herre der Romische Konig anhebet und zusprichet unserm Oheim dem Marggrafen dise hernach geschriben Artikele wie datz die seine dez Richs-Closter Frouwenalbe frevelichen verbrant verstoret und verderbt sollent haben 2c. 2c. des entscheiden Wir sie also daz unser Herre der Konig dem Marggrave als von des Brandes wegen Ansprache solle erlaßen wan daz in der Sune die zwischen unserm Herrn dem König und dem Marggraven zu Wurmeß geschahe also gesunet ist.

Item als unser Herre der Konig zuspricht unserm Oheim dem Marggrafen wie datz er demselben Closter Frouwenalbe neme einen Lachszehenden uff der Murge und in ire Gulte und Dehmen uff iren Welten gefallent versperre und wert iren armen Lűtden und Hindersessen Jr gewonlich Betde und Dienste zu tunde darumb scheiden Wir sie also daz der Marggrave daz vorgenant Closter Frouwenalbe bi iren Lachszehenden Geld Deheme Hindersessen Betden und Diensten vorgeschriben soll lassen bliben.

Item

(Sequuntur aliena.)

Item als unser Oheim der Marggrave zuspricht unserm Herrn dem Konige von dez Closters wegen von Frouwenalbe ꝛc. ꝛc. darumb scheiden Wir sie also das unser Herre der Konig dem Marggrafen und den von Eberstein iren Schirm lassen sol und sie sollent ouch die Epptissin und Convent bi iren Rechten lassen bliben.

(Iterum sequuntur aliena.)

Aller diser vorgeschriben unser Usspruche zu Urkundt han Wir unser Insigel an disen Brieff tun hangen der gegeben ist zu Beure in den Jaren unsers Herren Dusent Vier Hundert und Siben Jare uff den Dunrstag nach dem Suntag als man singet in der heiligen Kirchen Letare in der Vasten.

Beilage VIII.

Auszug Bestätigungs-Briefs Kaiser Sigismunds für das Kloster Frauenalb vom Jahr 1429.

(Ex producto Monast.)

Wir Sigmund von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund und offenbar mit diesem Brief, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, wann Uns die geistlich und ehrwürdige Eliud von Weingarten, Abtißin des Closters zu Frauenalb St. Benedicti Ordens, Speyrer Bistums, unsere liebe Andächtige durch ihre ehrbare Bottschaft hat demüthiglich gebetten, daß Wir ihr und ihrem Convent und Closter zu Frauenalb alle und jegliche ihre Gnaden, Freyheit, Rechte und Briefe, Privilegia, Handvesten, Güther und gute Gewohnheiten, die ihnen von seel. Gedächtnuß Römischen Kaysern, und Königen und andern Herrn und frommen Christen gegeben seynd, und auch die Wälde die die geistliche Margareth von Eberstein seel. etwann Abtißin daselbsten zu Frauenalb vormal mit Recht für den edlen Friderich Schenken, Herrn zu Limburg, der in den Sachen zu einem Richter von dem allerdurchleuchtigsten Fürsten König Rupprecht seel. unserem Vorfahrer an dem Reiche gegeben was, mit Recht gehabt hat (ꝛc. ꝛc.) mit allen ihren Nutzen und Zugehörungen und all die Güther die das vorbenannt Closter bisher redlich, rechtlich und in nüzlicher Gewehr beseßen hat, zu bestetigen, und zu bevesten, zu erneueren, und zu confirmiren gnädiglich geruheten (ꝛc. ꝛc.) und haben mit wohlbedachtem Muthe gutem Rath und rechten Wißen, den vorgenannten Abtißinen Convent und Closter zu Frauenalb, alle und jegliche ihre Gnade, Freiheiten, Rechte, Briefe, Privilegia, Handveste, Güter, gute Gewohnheit, die ihnen von Römischen Kaysern, Königen unsern Vorfahrern am Reich und andern Fürsten, Herrn und frommen Christen gegeben seynd, in allen und jeden ihren Punkten, Clausuln, Artikeln, Mainungen, und Begreifungen, wie dann die von Wort zu Wort lautend und begriffen seynd, darzu auch ihrer Güther redlich Herkommen und gute Gewohnheit und auch die vorgenannte Wald, mit sambt ihren Nuzen, und was daßelbe Closter in rechter, redlicher und nüzlicher Gewähr besizet, gnädiglich verneurt, bestättigt, bevestigt, und confirmiret. Bestättigen, verneuren und confirmiren ihnen die in Kraft diß Briefs, von Römisch Königl. Majestät Vollkommenheit, und mainen, sezen und wollen, daß sie fürbaß mehr kräftig seyn und bleiben sollen, gleicherweiß, als ob die alle von Wort zu Wort in diesem Brief geschrieben, und begriffen wären, und daß sie der auch und ihrer Güther an allen Enden gebrauchen und genießen sollen und mögen ꝛc. ꝛc.

Und Wir gebiethen darum ꝛc. ꝛc. Geben zu Presburg anno 1429.

Beilage IX.

Bestätigungs-Brief Kaiser Carl V. für eben daßelbe vom Jahr 1554.
(Ex producto Monast.)

Wir Carl der Fünft von GOttes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Toleten, Valenz, Gallicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Inſulen, und der Terresirme des Ocianischen Meers ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lodrigk, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnden, zu Crain, zu Lymburg, zu Luxemburg, zu Geldern, zu Callabrien, zu Athen, zu Neopatrien, und Wirtemberg ꝛcꝛc. Grav zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Sarcinon, zu Artois, zu Burgundi, Pfalzgrav zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfierth, zu Kiburg, zu Namur, zu Rosilion, zu Leritania, und zu Zütphen, Landgrav in Elsaß, Marggrav zu Burgau, zu Aristani, zu Gociani, und Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Cathalonia, Asturia ꝛc. ꝛc. Herrn in Frießland, auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaya, zu Molin, zu Trypoli und Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen ofentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, wiewohl Wir aus angebohrner Güte und Kayserlicher Mildigkeit allzeit geneigt seynd, aller und jeder unserer und des heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen Nuz und Frommen zu betrachten, jedoch seynd Wir mehr willig den Persohnen so der Welt Ueppigkeit zurück gelegt, und dem Allmächtigen in einem geistlichen lautern leben fleißig dienen, unser Kayserliche Gnad und Fürderung mitzutheileu, und sie bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, auch Fried, Ruhe und Gemach zu behalten, damit sie demselben Gottesdienst desto stattlicher auswarten mögen.

Wann Uns nun die Ehrsame und Geistliche unser liebe andächtige Catharina Epptißin, und N. Convent des Closters zu Frauenalb St. Benedicten Ordens, Speyrer Bistums, in glaubwürdigem Schein neun Brief haben fürbringen laßen.

Der erst. Von Weyl. Marggrav Bernhardten zu Baden, und Bernhardten und Wilhelmen Graven zu dem neuen Eberstein ausgangen, darinn sie das Gottshauß Frauenalb unter andern Ihnen gegebenen Freiheiten hinfüro miteinander zugleich treulich zu schüzen, und zu schirmen versprechen und geloben und deßen Anfang lautet. Wir Bernhard von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden, und Wir Bernhard und Wilhelm Grave'n zu dem neuen Eberstein verjehen und bekennen ꝛc. das Datum aber also: der geben ist am negsten Zinnstag nach dem Sonntag Lätare in der Fasten nach Christi Geburth, da man zält dreyzehen hundert Jahre und in dem neun und neunzigsten Jahre.

Der ander: Von Weyl. Marggrav Christophen zu Baden, darinn Er dem Gotthauß Frauenalb in sagt: daß demselben seine Jme dem Marggraven im verschienenen Schweizer Krieg guetwillige geleistete Dienst und Steuer an ihren Freyheiten keinen Schaden und Nachtheil bringen sollen, nachfolgender Weis anfangend: Wir Christoph Marggrav zu Baden und Grav zu Sponheim bekennen ꝛc. ꝛc. und am Dato haltend; geben zu Baden auf Samstag nach St. Michaelis des heyl. Erz-Engels Tag, nach der Geburt Christi unsers lieben Herren, als man zahlte vierzehen hundert neunzig und neun Jahr.

Der Dritt: Von Blyckar Landschaden von Stainach der Zeit Vogten zu Pforzheim, als verordneten Marggravischen Thedingsmann, und Schirmvogten, darinn er auf beyder Theil Fürtrag und Bewilligung erkläret, daß beyde Dörfer Ersingen und Bilfingen des Gotteshauß Frauenalb mit Vogteyen, allen Oberkeiten, Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerichten, Zwingen und Bännen, eigen seyen, und ansebt. Ich Blickar Landschad von Stainach Vogt zu Pforzheim thun kund ꝛc. Am Ende aber helt: Und des alles zu wahrem und vesten Urkund seynd von mir Blyckar Landschad von Stainach, als verordneten Thedingsmann und Schirmvogt dieser Vertragsbrief

zween gleichlautend uf ihr Begehren mit meynem anhangenden Insiegel, mir und meinen Erben ohne Schaden besiegelt, ufgericht, da benannt myn würdige Frau Abbtißin denen von Ersingen und Bilfingen ihren Brief mit ihr würdin Abbtey Insiegel zu Bewilligung dieß Vertrags auch han thun besiegeln, uf Samstag St. Lucien Tag der Jungfrauen, als man zalt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausen fünf hundert zwölf Jahr.

Der Viert: Von Jacob Siegwartten, Burgern zu Ettlingen, als der Zeit Statthaltern des Porten-Gerichts des Gotteshauß Frauenalb, und dem Gericht daselbst, darinn sie erklären und sprechen: daß ein Abbtißin zu Frauenalb in allen ihren Gebieten ein jeden Gebott oder Verbott, auch Treu und Ayde Verächtern nach Erkennen eines jeden Gerichts zu strafen habe, im Anfang: Wir Jacob Sigwartt Burger zu Ettlingen der Zeit Statthalter des Portengerichts des Gotteshauß Frauenalb und das Gericht daselbst thun kund allermänniglich ꝛc. und im Ende also lautend: Dieser Urteil inne gemelter Amtmann von unser gnädigen Frauen wegen Urkund begehrt. Darauf Wir ihne diesen Brief mit mynem Jacob Sigwarts als Statthalters, und des ersamen Lorenzen Gannshorns Burgermeisters zu Pforzheim anhangenden Insiegel, von Unser der Richter Bitt wegen, ihnen und ihren Erben, auch Uns ohne Schaden besiegelt. Geben uf Dienstag nach dem Sonntag Laetare, anno domini millesimo, qningentesimo duodecimo.

Der Fünft: Von Weyland Marggrav Christophen zu Baaden, darinn versehen, daß ein Eptißin und Convent zu Frauenalb hinfüro in Ewigkeit von allem dem, daß sie zu Wagen, Kärch, Pferdte und Fueß, aus oder durch Ettlingen füeren und tragen werden, nit mehr dann das halb geordnet gewöhnliche Weeggelt geben sollen, anfangend: Wir Christoph von GOttes Gnaden, Marggrav zu Baaden und Hochberg, Grav zu Sponheim, Herr zu Rötteln und Susenberg bekennen ꝛc. und deßen Datum weiset: uf Freytag des heiligen Cruz Tag als es erfunden, war anno Domini Millesimo, quingentesimo, decimo quinto.

Der Sechste, von Weyl. Marggrav Jacoben zu Baaden, darinn begriffen; wie es mit dem Holzflößen, Fischen, und Zoll auf der Albe gegen dem Gottshaus zu Frauenalb gehalten werden solle. So anfahet: Wir Jacob Marggrav zu Baaden ꝛc. ꝛc. und Grav zu Sponheim bekennen offenbar, und sich endet: und des zu warem Urkunde, so geben Wir Ihnen diesen Briefe versiegelt mit unserem Insiegel, daß Wir hieran haben thun henken, der geben ist zu Baden uf den Dienstag nach St. Bonifaci Tag, anno Domini Millesimo quadringentesimo, quadragesimo.

Der Siebend, von Weyl. Marggrav Rudolphen, und Marggrav Hermann zu Baaden, darinn sie dem Gotteshauß Frauenalb den Lachszehend an den Tich an der Murg eigenthumlich gegeben haben, und anfahet: Wir Marggrav Rudolph von Baaden Herr zu Pforzheim, und Wir Marggrav Hermann zu Baaden, Herr zu dem alten Eberstein verjehen offentlich ꝛc. ꝛc. sich aber endet: Und des zu einem waren Urkund, so geben Wir, die vorgenannte Marggraven für Uns und alle unsere Erben den obgenannten Frauen und allen ihren Nachkommen diesen Brief besiegelt mit unseren eigenen Insiegeln, der geben ward an des Marters Tag St. Dionisii, da man zalt von Gotts Geburt dreyzehen hundert Jahre und sechs und vierzig Jahre.

Der Acht, von Weyl. Grav Otten, Grav Heinrich, Grav Bertholden und Grav Wilhelmen Gebrüdern und Herrn zu Eberstein, darinn sie dem Gottshaus zu Frauenalb den Lachszehend an dem Tich an der Murgen zustellen, am Anfang: Wir Grav Ott, Grav Heinrich, Grav Berthold und Grav Wilhelm Gebrüder und Herren zu Eberstein verjehen offentlich ꝛc. ꝛc. am End aber also haltend: Und des zu warem Urkund, so han Wir die vorgenannten Gebrüder von Eberstein, jeglicher sein eigen Insiegel gehenckt an diesen Brief. Der geschrieben ward an dem negsten Freytag nach allerheiligen Tag, da man zalt nach Christs Geburt dreyzehen hundert Jahr, und sechs und vierzig Jahr.

Der neunt, und lezt, von Weyl. Unserem Vorfahrer am Reiche, König Sigmunden seeliger und löblicher Gedächtniß, darin Er als Römischer König dem Gottshaus Frauenalb alle Ihre habende Gnad, Freyheit, Rechte, Briefe, Privilegien, Handvesten und guet Gewohnheit, und insonderheit der Wälde, so Weyland Margarethe von Eberstein als Eptißin gedachts Gottshauß gegen denen von Ettlingen mit Recht gehabt hat, confirmirt und bestettigt, deßen Anfang also: Wir Sigmund von

Gottes Gnaden Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, zu Beheim, Dalmatien, Croatien, König, bekennen ꝛc. ꝛc. das Ende aber lautet: Mit Urkund dieß Briefs, versiegelt mit unser Königlichen Majestät Insiegel. Geben zu Preßburg nach Christs Geburt vierzehen hundert und 29sten Jahre an Sanct Urbans Tag unserer Reiche des Ungarischen ꝛc. ꝛc. im drey nnd vierzigsten, des Römischen im neunzehenden und des Beheimischen im neunten Jahre.

Und Uns darauf demüthiglich angerufen und gebetten, daß Wir ihnen und ihrem Gotteshauß, solche jezt bestimmte Brief auch alle und jeglich andere ihre Gnad, Freyheit, Recht, Brief, Privilegien und Handvesten, die ihren vordern, und ihnen von Weyl. Unser Vorfahren Römischen Keysern und Königen, auch andere Fürsten, Herren, und Christglaubigen mildiglich gegeben, und ihnen zum Theil in zweyen ihres Gotteshauß schwehren erlittenen Feuersnöthen verbrunnen, auch ihr alt löblich Herkommen und gut Gewohnheiten zu verneweren, confirmiren, und zu bestettigen gnediglich geruheten. Des haben Wir angesehen solch ihr demüthig zimblich Bitte, auch den ehrbaren Wandel und Weesen und sondern Beständigkeit darinn sie sich bisher unangesehen aller entstandener Kriegs Empörung, und vielfältigen Spaltungen in unserem Christlichen Glauben, dadurch sie in viel Weege schwerlich angefochten worden, in ihrem Gotteshauß christlich und löblich erhalten haben.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und Wißen den vorgenannten Abbtißen und Convent des Gotteshauß Frauenalb die obberuhrten auch alle und jegliche andere Gnad, Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, Brief, Privilegien und Handvesten, die ihnen von obberührten Weyl. unsern Vorfahren Römischen Keysern und Königen, auch Fürsten, Herren, und Christglaubigen gegeben, wie die von Worte zu Worte lauten und begriffen seyn, und sie die herbracht haben, und darzu ihr alt löblich Herkommen und gut Gewohnheit in allen ihren Worten, Puncten, Stucken, Clausuln, Articeln, Inhaltungen, Meynungen, und Begreifungen gnädiglich verneuert, confirmiret, bestetiget und bevestiget, verneueren, confirmieren, bestättigen und bevestigen Ihnen die hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, wißentlich in Kraft dieß Briefs und meinen, sezen, ordnen, und wollen, von jezt berührter unser Kaiserl. Macht, daß nun hinfüran, die obbestimmte Freyheiten, Gnaden, Recht, Gerechtigkeiten, Brief, Privilegien, Handvesten, alt löblich Herkommen und guet Gewohnheiten in allen und jeglichen ihren Worten, Clausuln, Inhaltungen, Meynungen, und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, steet und vest bleiben, und die genannte Abbtißin und Convent des Gotteshauß Frauenalb und ihre Nachkommen, Zugehörigen und Verwandten sich deren alles ihres Innhalts zu gleicher Weiße, als die von Wort zu Wort hierinn begriffen und geschrieben wären, die Wir also auch hiermit aus obbemelter Unser Keyserl. Macht, Vollkommenheit, in allen ihren Worten, Puncten, Stücken, Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Meynungen und Begreifungen austruckentlich vermeldet haben wöllen, frewen, gebrauchen und geniesen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert.

Doch Uns und dem heyligen Reiche an Unsern und sonst meniglich in seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohnvergriffen und ohnschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlich, und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvögten, Vizdomben, Vögten, Pflegern, Verweesern, Amtleuthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgeren, Gemeinden und sons allen andern Unsern und des heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Staats oder Weesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie die vorgemeldten Abbtißin, Convent und Gottshauß Frauenalb, und ihre Nachkommen, Zugehörige und Verwandten an den Vorgenannten ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten, Briefen, Privilegien, Handvesten, alten löbl. Herkommen und guten Gewohnheiten, auch dieser unser Keyserlichen Confirmation, Bestettung, und Einnehmung nit hintern, noch irren, sondern sie dabey von Unser und des Reichs wegen getreulich handhaben, schüzen, schirmen, und geruhiglich bleiben laßen, und hierwider nit thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in kein Weise noch Weege, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und dazu ein Poen, nemlich zwanzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hinwider

hinwider thäte, Uns halb in unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil gedachten Epptißin und Convent des Gottshauß Frauenalb und ihren Nachkommen und Gottshaus ohnabläßlich, zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieß Briefs besiegelt, mit unserm Kayserlich anhangenden Insiegel.

Geben in unser Stadt Brüßel in Brabant am vier und zwanzigsten Tag des Monaths Aprilis. Nach Christi unsers lieben Herrn Geburt fünfzehen hundert und im vier und fünfzigsten, unsers Keyserthums im vier und dreyßigst, und unserer Reiche im neun und dreyßigsten Jahre.

Beilage X.

Auszug der Badischen Supplick *pro maturanda resolutione* die den 4. Sept. 1793. am Reichskammergericht übergeben worden.

(ex orig. Badens.)

(Præm. anterior.)

Endlich bleibt noch das

Recht der Gesezverkündung und Patenten Affixion.

als Gegenstand dieses devotesten Vortrags über. Daß solches dem Hochfürstlichen Hause zustehe, ist in oben angezogener auch zu diesen Acten gebrachter Deduction §. 94. — 97. & 158. mittelst der dort allegirten Beylagen CXLI. — CXLVII. dann CCCIII. — CCCIV. und kurz zusammengedrängt in den auch oben schon berührten dißeitigen Sub = und Obreptions = Einreden contra Supplicam pro Mandato de non via facti &c. welche Anwald den 29. Jenner 1772. dahier eingebracht hat, dargethan, und damit der vermeintliche Klösterliche Widerspruch gegen die nach Serenissimi Landesregierungs = Antritt geschehene Patenten = Affixion so abgefertigt worden, daß dieses höchste Gericht in denen mehrfältig seither ergangenen Provisionalen solche nicht zu mißbilligen sich hat entschließen mögen, und das Kloster hat selbst auch hierunter die gleiche Einsicht gefaßt, und daher sowohl gegen die gleich nach dem Landesanfall dem Beamten und in der Folge nach den durch die Kaiserliche Provisorien näher regulirten Verhältnissen des Klosters Frauenalb diesem Gotteshaus selbst geschehene Verkündung der Hofgerichtsordnung, wovon Ziff. 346. & 347. die Beweise liefert, als gegen die aus Gelegenheit der seit Anno 1789. hie und da umgegriffenen Ungebundenheits Bestrebungen der Unterthanen erlaßene Abwarnungs Patente, welche noch jezo im Frauenalbischen Bezirck theils affigirt theils in den Gemeindsladen aufbewahrt gefunden worden, wie die obigen Beylagen Ziff. 342. & 343. ausweisen, etwas einzuwenden sich ferner den Gedanken nicht hat beykommen lassen. Abermalen erst der jezigen Frau Abtißinn war es vorbehalten, diese wohlgegründete Befugsame des Fürstlichen Hauses in neuen Streit zu verwickeln, und das noch dazu auf eine äußerst illegale und respectsvergessene Weise. Nachdem nemlich von Kaiserlicher Majestät die von Allerhöchstdenenselben auf das ratificirte Reichsgutachten gegründete Avokatorien und Inhibitorien durch das Schwäbische Kreisausschreibamt zur ordnungsmäßigen Verkündung, Beobachtung und Befolgung Anwalds Herrn Principali zugekommen, so haben Höchstdieselbe solche mit den gewöhnlichen Publikations = und Befolgungs = Plakaten drucken und affigiren zu lassen verordnet, davon denn auch der Aebtißin die nöthige Anzahl Exemplare zugesandt wurden, um solche durch den Beamten in ihrem Gerichtssprengel verkünden und affigiren zu lassen. Ein Act, wo mit der Beobachtung Ihrer Reichsständischen Pflichten und landesherrlichen Rechte der Herr Marggrav abermal das angenommene Sistem der Mäßigung darinn haben vorleuchten lassen, daß Sie nicht wieder, wie ehemals, dero Reservatbeamten die unmittelbare Affixion, wie Sie wohl befugt gewesen, committiret, sondern solche mittelst anständigen Gesinnungsschreibens der Aebtißin überlassen, und damit dargelegt haben, wie sehr es Ihnen darum zu thun sey, nicht durch Zurückdrängung der Aebtißin von öffentlichen Autoritäts = Handlungen

ihr Ansehen bey den Unterthanen in Schatten zu sezen, und sie, so sehr auch ihr Betragen dazu reize, nicht zu compromittiren. Sie hat sich aber dagegen so weit vergessen, daß sie nicht etwa blos protestirt und ihre Rechte bis zu Ausgang des Processes verwahrt hätte, — welches ihr gar nicht übel gedeutet worden seyn würde — auch nicht etwa blos die Patente zurückgeschickt und dem Herren Marggraven, was Sie weiters zu thun sich berechtigt und schuldig achten möchten, überlassen hat — welches zwar schon stark und widerrechtlich, aber doch nicht respectsvergessen gewesen wäre —— sondern daß sie den Landesfürstl. Titel und Unterschrift, am Eingang und Schluß, die Befolgungsweisung enthaltend, weggeschnitten, und die also verstümmelte nur noch den wesentlichen Innhalt der Kaiserl. Avokatorien und Inhibitorien darstellende Patente in eignem Namen hat affigiren lassen, wie solches theils ihr Ziff. 348. anliegendes Schreiben theils die oben Ziff. 342. & 343. beygelegte Notariats-Instrumente des Näheren vor Augen legen. Das Ungültige und Widerrechtliche dieser Publikationsart ist so einleuchtend, daß sie nur der Rechtsunerfahrenheit der Klosterdames noch einiger Maaßen zu gut gehalten werden kann. Dann wie kann ein ohne Unterschrift und Legalitätszeichen aufgehängter Innhalt, für eine gesetzförmliche, und mithin die Unterthanen bindende Publikation angesehen werden? Wie kann jemand Kaiserlicher Majestät Gesetze in eignem Namen zu publiciren sich anmaaßen, dem kein Publikations-Auftrag von Kaiserlicher Majestät zugekommen ist? Allerdings ist es Allerhöchst Ihro Majestät Sanction, welche dem Innhalt des Gesetzes Kraft giebt, aber deßwegen ist nicht jeder, wer diesen Innhalt aus Zeitungen oder wo sonst her erfährt, berechtigt, sich zum Gesezverkünder dabey aufzuwerfen, und nicht jede, obwohl von dem Herkommen noch so abweichende Verkündigungsform ein legales Werk! Reichskundig ist es, daß die Kaiserl. Reichsverordnungen von Ihro Kaiserl. Majestät den Vorstehern der Reichskraise und Ritterkraise zur Austheilung an die ihnen einverleibte Stände und Obrigkeiten zukommen, und durch deren Empfang nachmals jeder solcher Stand und Obrigkeit verpflichtet sowohl als berechtigt werde, sie allen denen Landen und Unterthanen zu verkünden, die er bey solchen Reichs- oder Ritterkraisen vertritt, und daß weitere Publikationsaufträge Kaiserlicher Majestät nicht gewöhnlich sind (Moser von deutschen Reichstägen Th. 2. Cap. 38. §. 9. No. 3. & 4. Hofmann Versuch einer staatsrechtlichen Theorie von deutschen Reichskraisen Th. 2. §. 340.) Hiervon ist es eine richtig abfließende Regel, daß Reichs- und Kraisverordnungen zu verkünden und zu affigiren demjenigen zustehe, der über einen Ort und dessen Unterthanen das jus armorum & sequelæ hat, und sie daher zu den Reichs- und Kraisbedürfnissen subcollectirt, wie dann eben dieses besonders auch bey Patentaffixionen in denen in Ritterschaftlichem Verband stehenden Reichsständischen Orten von Kaiserlicher Majestät Kammergericht und Reichshofrath mehrmals unter andern noch nicht gar lange gegen Anwalds Principalen in Bezug auf das Gemmingische Gebiet erkannt wurde, und auch von keinem Reichsstand, wo nicht der Steuerverband selbst als das Principale widerfochten ist, in Streit gezogen wird. Dieses Badische Recht der Subcollectation der Frauenalbischen Ortschaften zu Reichs- und Kraissteuern ist durch altes Herbringen und mehrere Kaiserliche Provisorien, selbst durch den von jenseits oft angezogen werdenden jüngern Schirmbrief von 1655. außer allem Widerspruch, und es ist dahier gerichtskundig, daß und welche Quotas diese Frauenalbische Ortschaften an dem Matrikular-Anschlag respective der Marggravschaft und der Gravschaft Eberstein beytragen müssen. Die ganze Rechtsverfassung müßte also umgeformt werden, oder alle Möglichkeit einer legalen Publikation Kaiserlicher Reichs- und Kraisverordnungen aufhören, wenn dem Fürstl. Hause sogar von diesen Gesetzen das Verkündungs- und Affigirungsrecht bestritten oder entzogen werden könnte. Jenes augenfällige Frauenalbische Unrecht ist nun zwar dadurch für den gegenwärtigen Moment redreßirt, daß wieder eine legale Affixion nach Zeugniß der kurzgedachten Notariats-Instrumente geschehen ist. Indessen läßt sich leicht abnehmen, daß dergleichen Verstümmelungen und dadurch nothwendig werdende Republikationen den Eindruck und das Ansehen der Verordnungen sehr schwächen, wie solches daraus genugsam abzunehmen, daß inzwischen schon wieder an einigen Orten durch unbekannte Thäter in der Nacht jene Patente theils abgenommen, theils zerrissen und mißhandelt worden sind. Da nun ohnehin dermalen wiederum von den neuen geschärften Kaiserlichen Avokatorien die Verkündung zu thun ist, annebst derglei-

chen Fälle bey dermaligen Zeiten mehrere vorauszusehen sind, so erfordert es Kaiserlicher Majestät und des Reichs Hoheit und Würde eben so sehr als Anwalds Durchlauchtigsten Principalen dabey versirende Berechtigung, daß diesem Unwesen durch baldigste obriſtrichterliche Zurechtweisung des Klosters ein Ende gemacht werde, zumal auch dergleichen Spiel mit obrigkeitlichen Verordnungen, wo es mehrmal hintereinander ungeahndet hingehet, den sichersten Grund zu Freyheitsschwindel und Ungebundenheits-Träumen der Unterthanen legt.

Baldigst gerechtester provisorischer Erledigung dieser Puncte biß dahin daß Euer ꝛc. Muße finden werden, die gewünschte Erledigung der Restitutions-Hauptklage zu verfügen, entgegensehend, ruft Anwald hierüber das mildrichterliche Amt in jener Verehrung an ꝛc.

Beilage XI.

Entscheid eines Marggrävl. Badischen Schirms-Commissarii in Sachen der Gemeinde Ersingen wider das Kloster Frauenalb vom J. 1503.

(Ex authent. Badensi.)

Wir nachbenembten Burckhardt vor Reyschach, Vogt zue Pforzheim, vnd Hannß Eberhardt von Remchingen, thuen khundt allermeniglich, Nach dem kurtz verschiner Zeit der Erbar Bernnhardt Boßell, Schultheiß zun Ersingen, leyder daselbst bey Nacht vnd Nebell ermordt oder zun todt erschlagen, darauß dann merklicher vnwillen zwischen der Ehrwürdigen vnd Geistlichen vnnser gnedigen Frauwen der Abtißin des Gotzhauß zue Frauwenalb, mit sampt Iren Convent Frauen Speirer Bistumbs, vnnd Benedicter Ordens, als Oberkeit zue Ersingen vnnd Bülsingen an ainem, vnnd dem Gericht mit der Gemeind derselben beyder Dörffer am andern Thail erwachßen, vnnd dem Durchleuchtigen Hochgebornnen Fürsten vnnd Herrn Herrn Christoph Marggrauen zue Baden ꝛc. Grauen zue Sponheim, vnsern gnedigen Herren, als Lanndtsfürsten vnnd Schirmherrn gemelts Gotzhauses, mit seinen Zugewandten allerley Clag, wie die hernach zum kürzesten angeregt werden, von beyden Theilen angelangt, deßhalb sein Gnad von jedem vmb Hilf, Schirm vnnd Hanndthabung angeruffen, vnnd von Seinen Fürstl. Gnaden, vnnß alß seiner Gnaden Räthen ernstlich befohlen ist, beide Theil Ires Anligens gnugsamblich nach jedes Notturft zuuerhören vnnd darunter zue suechen vnnd zue handlen, ob wirs zue friden seyen, Ainigkeit vnnd sonnders vnnser gnedig Frau zue genaigten Gnaden gegen den Armen, vnnd hinwider die Armen zue guetwilligen Gehorsame bethedingen vnnd bringen möchten, So haben Wir auß Befelch benanntes vnnsers gnedigen Herrn, alß die Gehorsame vnd auch alß Liebhaber deß Friedens, mehrere Vngnad, Vnwillen vnd Vngehorsame darauß auch allerley Schadens erwachsen möchte, zue fürkommen, vnnß vf Dienstag Sanct Lorentzen des heiligen Leviten vnd Martyrers Abent nechstuerschinen, an daß Dorf Ersingen gefüegt, vnnd daselbst benannter vnser gnedigen Frauwen Amptmann den wolgelerten Mr. Andres Schlippen von Ir gl. wegen deßgleichen das Gericht vnnd die Gemeinden beeder Dörfer Ersingen vnd Bülsingen an eigner Personen für vnnß vertagt, vnnd sie beede Theil Irer Clag vnnd Fürbringens, wie hernach berürt würdt nach der Lenng, vnnd mit vil vnnottürfftigen Worten verhörrt, vnnd alß sie beederseitz die auß obgemelten vnnsers gd. Herrn Befelch zue vnns gesetzt, vnnd zwischen Inen zue suechen wie volgt. So haben Wir vf heút datum diß Briefs zwischen gemelten vnnserer gnedigen Frauwen Amptman, vnnd beeder Dörfer geschickhten Anwälden vnnd Machtbotten, namblich Jacoben Eberlin, Lienhard Küschelmann, Claußlins Hannßen, Klayn Seng, Lorentzen vnnd Vyt Tanßlin, alle fünf des Gerichtz; Marx Stabell, Stephan Mürwein beeder Burgermeister, vnnd Michel Webern von der Gemeindt, gethädingt vnnd mit Jr beeder Theil gueten Wißen, vnnd Willen beschließlich entscheiden vnnd gesprochen, darbey zue bleiben, vnnd sonnders daß vnnser

gnedige Fraw Jre Vngnad abstellen, vnnd die arme Leüth Jre Gd. für Jre Obrigkeit vnnd gnedige Frauwen erkennen, vnnd an aller Gebür alß anndere arme Leüth Jhrer Herrschaft gehorsam seyn sollen, vnnd seindt daß der armen geclagten vnnd des Amptmanns Verantwurtung Articul zum fürzesten angeregt.

Zum Ersten; so thäten die Armen Jr Protestation daß Jre Reden vnnser gnedigen Frauwen von Alb Jrer Pflicht halb nit Abbruch thun solte, vnnd darauf Jr Clag, daß M. Endreß außer vnßer gnedigen Frauwen Buch thun solle, Waldt, Wohn, Weid vnnd Waßer, sig von vnnsers gnedigen Herren Landthoffmeister Wilhelmen von Nypperg seeligen vor Jaren befohlen, dann vil Wäldt stannden vf der Armen aignen Güetern, die sie verzinnßen müeßten, darauf Mr. Enderiß vonn wegen vnnser gd. Frauwen Antwurt gab, dißeMeinung, er gestanndt nicht, daß der Hofmeister befohlen hab, Wäldt, Wohn, Waid vnnd Waßer aus dem Buch zu thun, wol Jer denselben Articul seẞen mag, beeden Theilen leidlich, Nuhn hab vnnser gnedige Fraw, Wäldt vnnd Waßer erkhaufft, laut der Kauffbrieff, aber die Armen wollten Jro Gd. Obrigkeit darinn außschließen, hofft er nit, so doch ohn Jr Gnd. Wißen vnnd Willen, auch one Zinß niemandt Jnen daß Waßer benehmen sollt, zue dem daß Mühlen auch Jren Gd. weren, er wolt aber den Articul leidlich setzen, daß die Armen Wäldt, Weid, Wohn vnnd Waßer nießen möchten, doch vnnser gd. Frawen behalten Jr Obrigkeit, darauf Wir obgemelten Burckhardt von Reyschach vnndt Hannß Eberhardt von Nemchingen getbädingt vnnd entscheiden haben, allso, daß die Armen die Wäldt sollen mögen zue beeder Dörffer Notturfft brauchen, nutzen vnnd nießen, vnuersezt, vnuerendert, vnnd vnuerkhaufft doch vnser gnedigen Frawen vnnd dem Gotzhauß an Jrer Obrigkeit vnnd Gebruchung vnabbrüchlich, vnnd ob die Armen deshalb einich Ordnungen, Gebott oder ettwas daran oder daruon versetzen, verkhauffen oder verändern wöllten, so sollen Sie deß nit Macht haben, ohn vnnser gnedig Frawen, oder Jr Gd. Amptmann oder Schulthaißen Wißen und Willen, Ferrer handt die Armen clagt, daß Maister Endereß, Bernhardt Boßeln seeligen Jrem Burgermeister verbotten hab, Jnen Jr behalten Gelt, nit zue geben, darauf Mr. Endreß antwurtet Boßell seelig alß ein Bidermann het das Gellt verlohren, vnnd darumb rechtz begert, vnnd er Mr. Andreas sie gepeten, Jne daruntter zue thädingen laßen, heten sie ihm kein Antwurt vf Jr benommen Bedankh geben, vnnd er darauf Boßeln verboten, Jnen nichtz zuegeben, Meint daran nit vnrecht gethan haben; Entschaiden Wir, daß Mr. Endreß diß Gebott nit vnbillich gethon hat. Die Armen clagten weiter der Burgermaister hett on erlaubt seiner Gesellen, ein Bierenbaum abgehauen, darumb er Jnen nach Jrem alten Herkhommen ein Vnrecht schuldig wer, antwurt Mr. Endreß vnnser gnedig Frau hete dem Burgermeister befehlen laßen, einen Baum zue einer Kelterspindell vnnd zue gemeinen Nutz abzuehauen, deßelben vnnd mehrers hete Jr Gd. Macht gehapt, Entscheiden Wir, dieweil der Burgermeister diß uß Befelch der Obrigkeit gethan, ßo hab er nit vnrecht, vnnd soll deßhalb vngestrafft bleiben. Die Armen clagten mehr, die Gemeind werd merkhlich beschwerdt, mit Frondiensten, dadurch sie Jre Güter vngebauen ligen laßen, so mög vnser gnedige Frau, noch vil alß Weßingen an sich bringen, darauß Jnen mehr Beschwerung wachßen möchte, Nun seye mit Jnen geredt, daß sie im Heuet, inn der Ernnd, im Herbst nit frönen sollenn, deßhalb sie doch vnfreundlich gehalten werden, antwurtet Mr. Endreß: er gestanndt keinen neuen Frondienst aufgelegt haben, deß ziehe er sich auf die alte Amptleut vnnd der Armen Kundtschafft sag, aber die Armen möchten sich bedenckhen, waß sie dafür järlichs geben wolten, dann er hab Jr vil verschonet, vnnd vast lüzell frönen laßen, vnnser gnedig Fraw hab Weßingen vor 36 Jaren an sich gebracht, vnd ob sie vil an sich brächt, so weren die Armen Jr schuldig zue frönen, als andere Arme Jrer Obrigkeit, Entscheiden Wir, Dieweil sich an Verhörung der Kundtschafft nit erfunden, daß Mr. Endreß die Armen mit Neuerung beschwerdt hab, so seyen solcher Clag ohn not gewesen, dann die Armen vnnser gnedig Frau, als andere arm Leuth Jrer Obrigkeit zue frönen schuldig sein sollen, vngefährlich. Clagten die Armen auch, Ein Schulthaiß soll samblen die Ausbeeth wie von Alter, dann ein Burgermeister hat kein Gewalt, Antwurt Mr. Endreß, kein Schultheiß hab die gesamblet, seith ein stehende Beeth gesetzt sey, meint fürder auch nit schuldig sein, aber dem Burgermeister wolt der Amptmann kein Hilff oder Gewalt abschlahen, Entscheiden Wir, dieweil die stehende Beeht ein zeitlang vom Burgermaister

maißter gesamblet ist, so soll es füro darbey bleiben, wann aber der Bürgermeißter eins Schultheißen Hilf oder Fürderung deßhalb nottürftig würt, so soll der Schultheiß Im diß nit Abschlag thun, Clagten die Armen vnser gnedige Frau ziehe Güether auß der Beeth, darum soll Jr Gd. dauon Beeth geben, oder die abziehen, antwurdet Mr. Endreß, vnser gnedig Frau hab nach gesetzter vnd stehender Beeth kein Guet an sich gebracht, darumb so über Jr Güeter ein stehendes Beth gesetzt, so sey sie billich keine schuldig, Sie habens in der Satzung nachgelaßen, ob sie aber auß der Beeth etwas Güeter ziehe, so würdt sich Jr Gd. gepürlich halten, Entscheiden Wir, vnnser gnedig Frau, soll Jrer Güeter halb diser Zeyt innhabende kein Beeth zue geben verbunden sein, Ob aber Jr Gd. fürter ettwas Güeter aus der Beeth ziehen würdt, so soll sich Jr Gnad gepürlich halten, Clagten die Armen, der Amptmann soll ein Schultheißen setzen, mit eines Gerichtz Wißen, vnd Willen, wie vonn Alter, antwurtet Mr. Endreß, kein Schultheiß sey gesetzt mit Wißen vnd Willen des Gerichtz, er sey dann vnser gnedigen Frauwen gefellig gewesen, deß ziehe er sich vf die alten Amptleut, So sey Karst Hanß vom Gericht nit angeben, sonndern wider Jren Willen gesetzt, hofft vnnser gnedig Frauwen soll Jr Oberkeit alß ander Herrschafft behalltenn sein, Entscheiden Wir, vnnser gnedige Frau soll alß ander Obrigkeit, Macht haben einen Schultheißen zue setzen vnnd zue entsetzen, wann sie wolle, nach Jer Gd. gefallenn, Clagten die Armen der Amptmann hab dem Schultheißen verbotten, niemanden vmb Schuldt, Pfanndt zue geben dieweil einer vnnser gnedig Frauwen schuldig seie, thue Jnen Abbruch, hofften daß Gebott abthun soll, antwurtet Maißter Endreß, diß sey beschehen, den Armen zue Guet, dann die Reichen leihenn den Armenn, vnnd geben Jnen bösen Kauff, auß demselben flüß dise Clag, hofft der Amptmann diß zue Hanndthabung der Armen Macht zue habenn, Entscheiden Wir, der Amptmann hab diß Gepotes zue Handthabung der Armen guet Macht gehapt, Clagten die Armen, daß ein Schultheiß an vnnser gnedig Frauwen Schuldt, bisher Küe, Kelber, Roß, Bett vnnd anders genommen hab, jetzt mahne der Amptmann die Armen gehn Alb, da müeßens ligen, vnnd das Jr verzehren, vnnd versäumen, sey von Alter nit gewesenn, soll auch nit sein, antwurtet Maißter Endreß, daß sey auch geschehen, den Armen zue Guet, Sie seien vnnßer gnedig Frauwen ob 400 fl. schuldig, hab noch keinen gemant, sonnder schon Jr zum Besten, vnnderstanndt, den armen Kindern Küe vnnd Kälber nit zue nemmen, darob sie leben sollen, meint damit mehr Danckhs dann Clag verdient habenn, Entscheiden Wir, der Amptmann mag die Armen gehn Alb mahnen, oder sich selbs mit Küe, Kälber oder anderm, alß die Armen begeren bezalen, nach seinem Gefallen, Clagten die Armen, der Amptmann komme lützell zue Jnen, sie köndten Jm Jr Anliegen nit erzehlen oder sich seines Raths nit gebrauchen noch allso gehn Pfortzheim oder Alb lauffenn, antwurtet Meißter Endreß, er werd vnfreundlich gehalten, vnnd Jm sein Rath offt gantz vmbgekert, er wolt gern bey Jnen sein vnd Jnen rathen, da sey aber mehr Widerstandts dann Volg, Entscheiden Wir, die Armen sollenn Jren Amptmann so freundlich haltenn, daß er desto geneigter werd zue Jnen zue reiten, vnnd bey Jnen zue hanndlen, Die Armen zum lesten clagten, der Amptmann wölle wehren den Armen, Jr Kinder hinder vnnsern gnedigen Herrn Marggrauen zue geben, auch den Seßhafftenn Jren freyen Zug hinder sein Gnad nit laßen, antwurtet Mr. Endereß, er hab keinem gewehrt, sein ledig Kindt, hinder mein gnedig Herrn zue geben, oder zu vergleychenn, sondern offt gesagt, Sie haben das guete Macht, aber die alten Seßhafften Mann, so er nit jedem seinen Willen thue, so wöll er aus Trotz vnnd Hochmuth hinder vnnsern gnedigen Herren ziehen, meint er nit sein soll, aber außer der Notturfft wöllt ers vngern wehren, Entscheiden Wir, daß der Amptmann solches zimblich halten soll, wie von Alter, Ferner so hat das Gericht für sich selbs zue Mr. Endreß clagt, diß Mainung derselb Maißter Endreß hab sie geschmächt vnnd gesagt, sie haben dem Boßell seelig vnrecht gethan deß werens billig von Jm vertragen, dann sie hetten gethan alß Biderleut, vnnd obs vnrecht gethan, so het Mr. Endreß sie billig heimblich vnterwißen, antwurtet Mr. Endreß, es wer wahr, er habs geredt, vnd red es noch, dann sie hetten dem Boßell Fünff Pfundt Heller Schadens erkent, über ir alt Herkhommen, deß ziehe er, vff der Armen gemeine Kundschafft sag, So hab er auch Macht das vnnd anders, wanns Jm Nott bedunckht, mit Jnen zue reden, Entscheiden Wir, daß dise Wort dem Gericht an iren Ehren ohnschedlich sein sollen, vnd daß Mr. Endreß Amptz halb laut gemeiner Kundt-

schafft saag nit vnrecht geredt hab, So clagt das Gericht auch weiter daß Gericht sey herkhommen so einer vnnder Jnen etwas vnrechtz oder Straff verfalle, so wurdt daßelb vnnder daß Gericht getheilt, oder von Jnen verzört, daß wöll Jnen Mr. Endreß auch Abbruch thun, antwurt Maister Endreß, daß Gericht wöll Jm selbs zueeygnen, Unrecht vnnd Straffen vnser gnedig Frauwen alß Oberkeit zuestendig, hofft er nit sein soll, Entscheiden Wir, daß alle Straffen, Vnrecht vnnd Freuell vnser g. Frawen als Oberkeit zugehörig sein sollen, ob aber die Armen an vnser gn. Frauwen einicherley Gnad oder Neigung sollicher Strafen erlanngen mögen, laßen Wir geschehen, Nun vor Anfanng diß vorgeschribenen Handels, Jnn Clag vnd Antwurt begriffen, alß die Armen von Ersingen vnd Pülsingen Jr Clag zuethun vermaint, hat Mr. Endreß durch sich selbst fürgetragen vnnd geredt, diß Mainung, die Armen beder Dörffer Ersingen vnnd Pülsingen heten vnser gn. Frauwen Jero Gn. Ehr, deßgleichen auch Jne gegen vnsern gnedigen Herrn, hoch vnnd schmächlich verclagt, laut zwaier übergebnen Suplicationen, die er für vnnß legte zuuerhören, darumb Jm der Anfang diß Tags gebürte, wolt doch hoffen, daß dieselb Clag vnnd gemelt Suplication nit gantzer Gemeindt Meinung were, dannocht so die Armen Jr Clag thun wolten, so wolte er sie dauon nit tringen, sondern clagen laßen, alles das sie meinten Jnen Nott sein, beheltlich seiner Antwurt vnnd weß vnnser gnedigen Frauwen vnnd Jme Nott würdt, vnnd als der Armen Clag vnnd sein Antwurt hieuor begriffen, volnfüert ward, mit vil langen Reden vnnd Worten, da redte er darauf diße Mainung, Dieweil die Armen vnnser gnedig Frau laut der Suplication hoch vnd schwerlich vnbillich vnnd mit der Vnwarheit verclagt hete, So hoffte er sie solten derselben vnnser gn. Frau alß Jrer Herrschafft darumb schweren Abtrag zue thun schuldig sein, werden Jn vil Neuwerung gemacht haben, zuegelegt, der er keineswegs gestündt, So heten sich die Armen vber deß Schultthaißen Aidt Gebott, in der nechst verschinen Fasten, am Oster Abendt wider mein gnedige Frau versamblet, laut der eingelegten Suplication, deß begehrt er auch Abtrags, darwider die Armen antwurten lißen, Sie heten gethan ein Protestation daß sie vnnser gnedigen Frau nit schmehen, sonnder allein Jr Notturfft reden wolten, So haben sie sich wider vnnser gnedige Frau nit versamblet, anderst dann Jr Notturfft mit einander zue reden, hofften deßelben guet Macht zue haben, vnnd daß Maister Endreß gemelt, Gebott abthun, vnnd sie zur Notturfft zuesamen khommen laßen solte rc. auch mit vil mehr langen vnnd vnnottürfftigen Worten, so ohne Not zue beschreibende, So haben Wir sie aber zue beden Theilen entscheiden, vnnd entscheiden sie gegenwartiglich alſo, Dieweil die Armen wider Jr Gemeine Kundtschafft bey Jren geschwornen Aiden gesagt, vnnserm gnedigen Herrn, vnnd dannach S. G. Landhoffmaister, laut gemelter beder Suplicationen geclagt haben,

Zum ersten, daß vnnser gnedig Frauw, sie alß angehörig mit Glübden bey allen Rechten zue behalten vnnd nit weiter zue tringen angenommen habe, werd Jnen nit gehalten, vnnd sich inn seiner Fertigung wol finden,

Vnnd zum Andern, so werdens von vnnser gnedig Frauwen, vnnd Maister Endreßen mit neuwen Funden vnnd Beschwerung täglich betrengt, vnnd da es nit abgestellt, so möchtens vnnser gnedig Frauwen nit vorsetzen, Mit vil mehr Worten, vnnd sich aber in verhörter Kundtschafft keinerley Neuwerung Jnen von vnnser gnedig Frauwen, oder dem Amptmann vffgelegt, erfunden hat, deßgleichen daß sich die Armen vber Jr Schultthaißen oder Amptmanns Gepott, Jnen bey Jren Aiden gethann, nit wider vnnser gnedig Frauwen zu versamblen, versamblet, vnnd das nit gehalten haben, deßhalb dann Mr. Endreß gemainet, daß die Armen vmb solch hoch Schmehung vnnd Verbruch des Gebotts vnnser gnedig Frauwen ein schwere Straff vnnd Abtrag schuldig sein solte, So wöllen wir beed geordnete diß Mainung an vnnsern gnedig Herren bringen vnnd gelangen laßen, hierumb wie vnnd waß die Straf oder Abtrag sein solle, zu entschaiden. Da Wir obgemelte Burckhardt von Reyschach Vogt zue Pfortzheim, vnnd Hannß Eberhardt von Remchingen als hierzu geordneten alles das so oblaut mit mehrern Worten gehört, vnd vmb jeden Articul wie vorsteht entschaiden, So haben Wir bede Thail auf Jr Begehren diser Handlung vnnd Entschaidts einen Brief mit vnsern Jnsigeln, doch vnnß vnnd vnnsern Erben on Schaden besigelt, Geben vf Freitag nach vnser lieben Frauwen Tag Assumptionis, als man zahlt, nach Christi vnnsers lieben Herrn Geburt Fünfzehen Hundert vnnd zwai Jahr.

Beylage XII.

Weiterer Entscheid eines solchen Badischen Thädigungs-Commissarii vom J. 1512.
(Ex producto Frauenalbensi.)

Ich Blyckhardt Landschadt, von Reynach, Vogt zu Pforzheim thu kund allermänniglich und bekenn offentlich mit diesem Brief, als der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst und Herr, Herr Christoph, Marggrave zu Baaden und Hochberg, Grav zu Sponheim, Herr zu Rötteln und Sausenberg mein gnediger Herr, als Schirmherr des Gottshus Frauenalb, Benedictiner-Ordens, mich verordnet hat mit ernstlichem Befehl etlich Spänn und Irrung zwischen der ehrwürdigen und geistlichen Frauen, Frauen Scholastica Gölerin von Rabensperg Abtißin gemeldts Gottshus und ihrs Convents an einem und deßelben ihrs Gottshus armen Leuthen und Hintersaßen beyder Dörfer Ersingen und Bilfingen am andern Theil zu verhörend, so hab ich gebührlicher Gehorsamy beider Theil Fürtrag gnugsamlich verhört, und darnach diß nachgeschrieben Mittel Wege gesucht und Sie beyderseit uf ihr Verfolg und Annehmen darby zu verblybend und fürter nit mehr darwider zu handlen noch zu thun gütlich vertragen, vereynt und gerichtet wie nachfolgt, und also daß dieser Brief oder nach gemelt Meynung, all Weg an den Herren Gerichten zu Ersingen Erkanntnuß wyse gelesen oder usgesagt werden soll, deßhalb ihr Oberkeit zu wißend, item daß beide Dörfer Ersingen und Bilfingen sind eigen unser gnädigen Frauen, der Abbtißen und Convents des Gotteshuß Frauenalb mit Vogtyen und aller Oberkeiten, Herrlichkeiten, hohen und niedern Gerechtigkeiten, Zwängen und Bännen, darinn unser gnädig Frau von Alb allein und Niemand anders hat zu thund ihre zimliche und zeitliche Gebott, als Vogts Frowe ihren Unterthanen gebührlicher Maß thun mag. Auch sind Wäld, Waßer und Weyd von ein Stein zum andern ein gemeine Allmand beyder Dörfer, die dieselben Dörfer besitzen, heyen und handhaben sollen, zu ihrem nothdürftigen Gebrauche, wie von Alter Herkommen ist, durch unser gnädig Frauen als ihr Oberkeit, Schultheißen, und die vir Burgermeister beyder Dörfern mit hohen und niedern Gebotten ohnmerklich ihr Aenderung, ob oder wann sie aber merklich Aenderung mit abhauen, ufgeben, versezen, verkaufen, oder dergleichen thun wollten, sollen sie ohne Gunst, Wißen und Willen unser gnedigen Frauen zu Albe, als der Obrigkeit, auch Gerichts und Gemeinde genannter beider Dörfer zu thund nit Macht haben, sondern sollen das anbringen, und darinn rathen laßen, Befehls und Zuheiß zu lebend.

Unser gnedig Fraue noch ihre Nachkommmen will auch gemelte beyde Dörfer, noch ihre Inwohnere, samt noch sonders in obgemeldten Wälden mit Dehmen und Ecker Mieth, jezt noch künftiger Zeit nit beschweren us sonder Gnaden.

Desgleichen will auch unser gnädige Frau von Albe, die Armen von Ersingen und Bilfingen gemelter ihrer Wäld halb, mit nuen Buen, ußer noch innerthalb denselben beyden Dörfern und ihrer Marckte mit Holzgeben noch verbuen nit beschwehren noch beladen, dann allein mit zimlicher Handhabung ihrer Keltern und anderer ihrer eigenen Buen inwendig denselben beyden Dörfern und ihrer Marcken, doch unabbrüchlich und ohngemündert anderer ihrer Oberkeiten und Herrlichkeiten, alles nach Vermög und Uswysung eines Entschaidt von obgemelts myns gnedigen Herrn Marggraven Räthen Burkardt von Rysach Vogts zu Pforzheim, und Hß. Eberhardt von Remchingen besiegelt ufgericht, des Datum steht uf Freytag nach unser lieben Frauen Tag Assumptionis als man zahlt nach Christi Geburt unsers lieben Herrn fünfzehen hundert und zwey Jahr. Und hiermit sollen beyd Theil um obgemelt Spänn, Irrungen, Ohngnad und Ohnwillen gänzlich gericht, vereynt und betragen seyn und bleiben und benannt myn Frau Abbtißin ihre arme Lüthe in gnedigen Befehl und Willen halten, und dieselbe Arme sich hinwider aller gebührlichen Gehorsam gutwillig bewiesen, als sie dann beyderseit bißher auch gethan hand, alle Gefehrt, Ohntreue, Arglist hierinn vermitten und gänzlich hinandgesezt, und des alles zu wahrem vestem Urkunde sich von mir Blickard Landscha-

den von Reynach, als verordneten Thädingsmann und Schirmvogt dieser Vertragsbrief, zween gleichlutheud uf ihr Begehren mit mynem anhangenden Insiegel mir und meinen Erben ohne Schaden besiegelt, ufgericht, die benannt mein würdig Frau Abbtißin denen von Ersingen und Bilsingen ihren Brief mit ihr würden Abbtey Insiegel zu Bewilligung des Vertrags auch hat thun besiegeln. Uf Samstag St. Lucien Tag der Jungfrauen, als man zahlt nach Christi unsers lieben Herrn Geburth tusend fünf hundert und zwölf Jahr.

Beilage XIII.

Auszug Baadischer Exceptionum sub et obreptionis am Cammer-Gericht übergeben den 31. Merz 1794.

(Ex Concepto Badensi.)

Anwalds Dchlster. Hr. Principal u. s. w.

ad §. 4.

Die Freude, welche die Abtstädische Unterthanen bei Erwählung der jezigen Aebtißin gehabt haben mögen, nebst den mancherley Springfedern, wodurch sie gewürkt worden, läßt man hier, wo es nicht um eine Chronik des Closters zu thun ist, auf sich beruhen. Aber das muß man abermahl als eine geflißentliche Hinterschleichung des Obristrichterlichen Ansehens anmerken, daß keineswegs die Aebtißin der altüblichen Form bei diesem Huldigungs-Act treugeblieben. Sie will dieses mit dem Instrument unter Zif. 1. beweisen. Gleich voraus werden Ew. ꝛc. hierbei bemerken, daß die Notirung des Hergangs nicht wie die vorigen Huldigungs-Acte der Aebtißinnen, mit Beurkundung Kaiserl. Notariats-Amts, sondern von einem ignoto quodam, der sich Actuarius nennt, das heißt, da nirgends ein Iudex oder Commissarius erscheint, ohne den jene Qualitaet ein Unding ist, von einem Phantasmate ausgefertigt worden. Daß dieses nichts beweiße, ist augenfällig. Warum ist eine solche unbeweisende Form gewählt worden? Muß man nicht natürlich dazu die Ursache unterstellen, um aus dem Fall zu bleiben, eine genuine Geschichte des ganzen Hergangs dargelegt zu sehen! Ist nicht diese Abweichung von dem überall gewöhnlichen und ordnungsmäßigen der vollständigste Beweiß der in dießeitig unterthänigster Supplica pro matur. res. angemerkten Verheimlichung dieses Vorgangs. Indeßen bei Seite gesezt, was von dem Innhalt und ganzen Zusammenhang dieses Vorgangs das Gerüchte sagt, und solchen einstweilen auch nur gegen jene ältere Vorgänge gehalten, welche unter den unruhigen Vorsteherinnen des Anno 1631 neuhergestellten Closters gebraucht worden sind, dann die früher übliche, (auf die es doch gegen die dießeitig Fürstl. Prinzipalschaft so lange die friedensschlußwidrige Reviviscenz noch andauert, allein ankommt, weil nach dem, was ad §. 1. bemerkt worden, die litigiose clösterliche Anmaßungen der neueren Zeit, zumahl gegen das Agnatische Haus Durlach, das aus doppelten Gründen, auf den Stand der Rechte bei dem alten Closter, als den Statum ante litem motam Ansprüche hat, nichts würken); diese früher übliche hat das Closter gar wohlbedächtlich dem Auge dieses hohen Gerichts entzogen gehalten, um nicht selbst die böse Conscienz mit der es litigiret, an den Tag zu legen — schon so erscheint die Unwahrheit der prædicirten Altherkömmlichkeit.

Vermög deßen, was das Closter selbst von der Huldigung der Aebtißin von Greith von 1643 in seiner zu diesem Mandats-Gesuch unter Zif. 12. angefügten Beilage vorgelegt hat, zeigt sich die damahlige, also bei Errichtung des vom Closter immer zum Palladio allegirenden jüngsten Schirmsvertrag gebrauchte, und dort als das gewöhnliche uralte Jurament — ob mit Recht, das bleibt jezt einstweilen dahin gestellt — prædicirte Formel, von der in neuern Zeiten angemaßten, in mehreren Stücken verschieden.

a.)

a.) In der Alten versprechen die Unterthanen getreu und hold, in der Neuen zugleich gehorsam und gewärtig zu seyn. Daß hierdurch der Eid aus einem Juramento fidelitatis et obedientiæ, das dem Closter gehört, in ein Juramentum subjectionis, das es nur in beschränkter Maase zu fordern hat, umgewandelt werde, wißen Anfänger in der Rechtswißenschaft, und daß das Fürstl. Haus Baden, es seye nun Landesfürst, oder nur Schirmherr und Kastenvogt mit hergebrachten Regalien, einer solchen Umwandlung, so lange wenigstens nicht jene beschränkte Maase hinzugesezt wird, mit Grund sich opponire, kann auch der nicht mißkennen, wer versteht, was es heißt: quod omnes tangit ab omnibus debet approbari.

b.) In der Alten versichern die Unterthanen, der Aebtißin als ihrer einig und allein von GOtt vorgesezten ordentlichen Oberkeit den Gehorsam, in der neuen wird ihnen gegen sie als ihrer von GOtt verordneten alleinigen und rechtmäßigen Herrschaft, Vogt und Gerichtsfrauen der Gehorsam zugemuthet. Das Captiose dieser freylich kleinen, aber eben deswegen in L. 65 ff. de reg. juris unter dem Namen einer Cavillation gar treflich gezeichneten Aenderung, darf diesem augusten Tribunal wohl nich erst weitläuftig entwickelt werden; durch jene Form erkannten die Unterthanen die Canonicitaet der Stuhlbesteigung, und die obrigkeitliche Qualität der Abtißin; durch diese sollen sie die *exclusive* Qualität ihrer obrigkeitlichen Gewalt, und deren Extension auch über die Befugniße der vogteylichen und Leibesherrschaftlichen auf alle und jede Herrschaftsbefugniße agnosciren.

c) In der alten Formel versprechen sie zu thun, was gehorsamen Unterthanen obliegt, in der neuen heißt es, was gehorsamen Unterthanen gegen ihre rechtmäßige Herrschaft, und alleinige Obrigkeit obliegt, und ist also hier abermahl eine unerlaubte Erweiterung der vom Closter ehemahls für alt herkommlich ausgegebenen Form.

d.) In der alten Formel versprechen sie, bei des Gotteshauses Staab und Gerichten Recht zu nehmen, in der neuen müßen sie unbestimmt der Abtißin und ihres Oberamtmanns Gebotten zu gehorsamen versprechen, wodurch also die Agnition einer legalen Justizpflege und Gerichts-Subjection in eine willkührliche umgewandelt, die dem Fürstl. Hause bei der Justiz-Bestellung zustehende Concurrenz per verba: ihres Oberamtmanns, öffentlich excludirt, und das unstatthafte Ober-Amtmanns Praedicat intrudirt wird. Endlich

e.) die jezo erstmahls und vorhin nie also gebrauchte Explication in der in fine obigen Phantasmatis eines Huidigungs-Instruments angehängte Anrede, womit denen Untergebenen ausdrücklich die Intension jener Formel, damit ja nichts mangeln möge, was die Neuerungssucht und Verachtung der Litispendenz klar machen könne, dahin explicirt wird, daß sie vermög dieses Eides, Niemand anders zu ihrem Landesherrn und Oberherrn anerkennen wollen, ist noch das Siegel auf die obige Bemerkung, daß die unverrückte Beobachtung des alten Herkommens bey dem Vorgange eine grose Unwahrheit seye. Wann also das Closter kein dießeits unbekanntes Privilegium hat, von andern zwar die Beobachtung der Geseze und ihrer Folgen auf die Litispendenz zu fordern, sie aber selbst nach Belieben unter die Füße zu tretten; so kann man Badischer Seits, wo man die ansprechende Landeshoheit, wann auch noch nicht gewonnen, doch gewis auch noch nicht verloren, wohl aber in mehreren Oberherrschaftlichen Rechten, als Blutbann, Obergericht, Steuer, u. s. w. den provisorischen richterlichen Schuz erhalten hat, gewis mit Recht die Remedur gegen diesen Unfug erwarten.

ad §. 5. & 6.

u. s. w.

ad §. 10.

Was noch insbesondere aus dem Landschad von Steynachischen Endscheid von 1512 über Ersingen und Bilsingen gefolgert werden will, um die Formel einer der Aebtißin allein und Niemand Anders gebührenden Obrigkeit zu rechtfertigen, ist gar unzweckmäßig. Dann da ja das Closter selbst auf den Besizstand provocirt, dem gemäs gehandelt haben, den maintenirt wißen will, so kommt es vorerst

gar darauf nicht an, was es etwa nach alten Documenten für eine Formel praetendiren könnte, sondern blos darauf, was es nach dem ehemahligen Herkommen, und vor den eigenmächtigen und heimlich untenommenen, sofort nach deßen eigenen Aussagen ad §. 1. hierorts stets bestrittenen Aenderungen, für eine Formel in Uebung gehabt habe? Wann es aber auch hierbei auf die discusion der obrigkeitlichen Verhältniße in Ersingen und Bilfingen ankäme, so würde allein schon die Einsicht der dießeits in dem ad Suppl. sup. cit. sub Lit. q. beigelegten Impresso §. 150 — 186 dargelegten und mit ihren beweißenden Urkunden unterstüzten jenem Vertrag vorgehenden und nachgefolgten Besitzhandlungen zeigen, daß der Entscheid, in dem vom Closter ihm unterstellten Sinn nie habe existiren können, und also entweder nicht ächt seye, oder einen andern Verstand habe. Die Untersuchung der Aechtheit will man für jezt ausgesezt seyn laßen, ob gleich unter andern das einen merklichen Zweifel erreget, daß die summarische Anzeige der Rede und Gegenrede beeder Theile, welche in allen Urtheilen und Schiedsprüchen selbiger Zeit vorkommt, darinn ermangelt, die doch gerade bey diesem Entscheid, wie er lautet, am nöthigsten gewesen wäre, da ohne sie derselbe ganz nicht verständlich ist; und daß der Verfaßer immer Landschad von Reinach heißt, wo doch der damalige Vogt von Pforzheim, und überhaupt die Familie sich Landschad von Steinach schrieb; ingleichem daß, ohnerachtet der Verfaßer im Eingang und Schluß von sich in der einfachen Zahl spricht und nicht anders sprechen kann, dennoch im Context einmal über das andere der Ausdruck „ Unser gnädig Frau von Alb “ vorkommt, der damit gar nicht harmonirt, und mit der vorausgesezten Qualität eines Badischen Thädigsmanns und Schirmvogts, adelichen Herkommens, der auch in dem Schluß nur die ihm anpaßende Courtoisie „ myn würdig Frau Abtißin braucht, nicht bestehen mag, welches alles die Urkunde handgreiflich zu einem — die diplomatische Prüfungen nicht aushaltenden Machwerk qualificirt.

Ihr Innhalt allein reicht übrigens schon hin, die anderseitige Absicht zu vereiteln. Voraus ist zu bemerken, daß hiernach der Herr Marggrav Christoph N.B. ohne Ebersteinische Mitwürkung, als Schirmherr des Gotteshauses Frauenalb diesen Landschad zum Schirmvogt und Thätigmann geordnet hat, und zwar mit ernstlichem Befehl ettlich Spänn zwischem dem Closter und deßen armen Leuten und Hintersaßen zu Ersingen und Bilfingen zu verhören. Hieraus ist also vorerst so viel klar, daß beede Dörfer in der Marggravschaft privativem Schirm lagen, und nicht zu den Bergdorfschaften in die gemeine Grafschaft gehörten — das also jeweils von dem Closter gegen seine selbst producirte Urkunden sehr freventlich geleugnet wurde — und daß dieser Schirm die Judicatur mit sich brachte. Dieses verbunden mit dem Rechts-Canon damahliger Zeit „qui te judicat, Dominus tuus est,“ beweißet schon die Badische Oberherrlichkeit, und daß also jene ausgezogene Stelle, welche der Aebtißin alle hohe und niedere Obrigkeiten zusprechen soll, irgend einen mit jener Oberherrlichkeit vereinbarlichen Sinn haben müße, weil sie sonst eine protestatio facto contraria, und so noch immer unwürksam seyn würde. Eben dies folgt weiter daraus, weil diese Urkunde kein Schiedsspruch zwischen dem Herrn Marggraven und dem Closter, sondern zwischen diesem und seinen Gemeinden ist, folglich deßen Gegenstände nichts anders seyn können, als Dinge, welche diese Gemeinden haben in Streit ziehen können, und worüber dadurch ein Schiedsspruch hat nöthig werden können. Dahin gehört dann wohl der Umfang der Gewalt und die Freyheiten der Dorfgerichte, welche bekanntlich damals zur hohen und niedern Jurisdiction als Schöffen concurrirten, oft aber auch ex privilegio durch Stabführer aus ihrer Mitte sie allein exercirten: nimmermehr aber gehört die Oberherrlichkeit dahin, die sich zuzueignen wohl niemahls den Bauern in den Sinn kommen konnte. Auf jene also, als auf substratam materiam, nicht aber auf leztere läßt sich die Urkunde referiren, und nur für jene nicht für diese hat sie Beweißkraft: dann die Verordnung zu einem Verhör und Entscheid konnte doch wohl den Thädigmann nie bevollmächtigen, seinem nicht im Streit befangenen Committenten die Oberherrlichkeit abzusprechen, und eine allenfallsige Anmaßung einer solchen Ungebühr konnte dem Herrn Marggraven, ohne eine vorausgegangene Bevollmächtigung um so weniger schaden, als nach dem Schluß des Briefs derselbe der Aebtißin zwar zur Bewilligung und Besieglung vorgelegt worden, nicht aber dem Herrn Marggraven, deßen Bewilligung, wenn jene Auslegung richtig wäre, die seine Gerechtsame zum Entscheidsobject

macht, doch vor allen Dingen nöthig gewesen wäre. Die Stelle selbst endlich, die der anderseitige Schriftverfaßer, wie der Teufel die Bibel benuzt hat, ist für die Badische Oberherrlichkeit schon ihren Worten nach ganz unverfänglich: darinn heißt es nehmlich

a.) Die beede Dörfer seyen eigen der Aebtißin mit Vogteyen, und aller Oberkeit Herrlichkeit hohen und niedern Gerechtigkeiten. Das Principale was der Aebtißin zugesprochen wird, ist die Vogtey: was hernach durch das Wort und derselben angehängt wird, nehmlich Obrigkeit, Herrlichkeit, hohe und niedere Gerechtigkeiten, sind also qualitaeten oder accessoria jenes Hauptprädicats. Die Vogtey, welche bekanntlich zwar mehr als niedere Gerichtbarkeit allein, aber noch keine hohe Obrigkeit ist, wovon Besold in Thes. pract. V. Vogtey sagt: Dorf est ipsum territorium, Gericht est Jurisdictio, Vogtey est aliquid plus, nimirum potestas quaedam ordinandi et disponendi, bestreitet man ihr nicht. Vogteja districtum continet cum jurisdictione, omnem omnino Jurisdictionem civilem designans demta centena heißt es anderwärts et differt quam maxime a jure territoriali. Deduct. Lindav. pag. 829. de Schulenburg de jur. nob. mediat. C. 2. §. 4. Sündermahler de insigni juris territ. et vogtejici Differ. Die Worte Oberkeit und Herrlichkeit haben bekanntlich einen sehr schwankenden Sinn, doch heißt eines vor sich allein mehr nicht, als das römische Wort jus magistratus. Wehner Obs. pract. V. Oberkeit, und dieses zeigt jede Ausflüße einer Gewalt oder Herrschaft, seye es nun Eigenthums-Gewalt, Leibesherrschaft, Dorfherrschaft, oder Landeshoheit an. Moser von der Landeshoheit Cap. 10. §. 3. Jargow von Regalien B. 1. C. 1. §. 7. Hert. Conf. 2. N. 1. et 9. Ausgemacht ist es daher, quod clausula mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten post enumerationem specierum posita referatur tantum ad specificata vel specificatis similia, non ad diversa vel majora, vel quae sunt ejusdem generis. Leucht de jurisdictione p. 182. Puffendorf T. 3. Obs. 104. Ferner wird in jener Urkunde gesagt

b.) Daß in diesen Dörfern Unser gnädig Frau von Alb allein und Niemand anders hat zu thun ihre ziemliche und zeitliche Gebott und Verbott, als eine Vogtsfrau gebührlicher Maase thun mag. Diese Stelle giebt auf der einen Seite den besten Beweis, mit welchen Ränken und Schwänken man anderseits umgehe, indem in der jenseitigen Supplic §. 10. mit dürren Worten versichert wird, es heiße darinn, die Aebtißin habe in diesen Orten allein zu thun, welches freylich eine bedenkliche Generalität involviret, dabey aber recht arglistig verschwiegen wird, daß das, was sie zu thun habe, auch in der Urkunde bestimmt werde, nehmlich ziemlich und zeitlich Verbott, als eine Vogtsfrau gebührlicher maasen thun mag. Von Alters her sind in der diplomatischen Sprache Deutschlands, Landrecht, Weichbild, Richtsteig, Gesez, und was dergleichen Synonima mehr sind, wodurch bleibende beständige Bestimmungen über das Suum Cuique angedeutet wurden, und Gebott und Verbott, welche nur gewiße für einzelne Zeit und Umstände geltende, also ihrer Natur nach abänderliche Anordnungen über Handlungen der Bürger nach ihrem Verhältnis zum gemeinen Wohl, kurz alles was in neuern Zeiten, unter dem Namen Polizeigeseze bezeichnet wird, andeuteten, contradistinguirt gewesen, und leztere für einen Ausfluß der mittleren Obrigkeit oder Vogteiherrschaft gehalten worden; *Wehner Obs. pract. V.* Gebott. Wann also diese Ausdrücke schon in sich selbst characteristisch sind, so werden sie es hier noch mehr durch die bestimmende Prädikat, ziemlich und zeitlich, wie es eine Vogtsfrau gebührlicher Maasen thun mag. Ziemlich heißt was an eine gewisse Maase gebunden ist, und zeitlich was nur einige Zeit aber nicht beständig währet, Wiesandt Jurist. Handbuch V. zeitlich, ziemlich; und die ausgedruckte Maase, wie es eine Vogtsfrau gebührlichermaasen thun mag, ist vor sich selbst klar. Wer hier nicht den Unterschied dieser Befugniß, von einem Oberherrschaftlichen Gesetzgebungsrecht sehen, und in diesen Ausdrücken die Bezeichnung der Obrigkeitlichen Polizeygewalt mißkennen wollte, der müßte unfähig seyn am hellen Mittag die Sonne zu sehen, oder müßte seine Einsicht dem implorantischen Interesse in Pacht gegeben haben. Endlich

c.) Heißt es in einer Urkunde über den Sinn des ganzen Entschieds klar am Schluß

„ Alles nach Ausweis eines Entscheids von obgemeldt mins gnädigen Herrn Marggraven (hier
„ spricht der Verfaßer wieder im Singulari) Räthen, Burkhardt vou Reischach Vogts von Pforz-

„ heim, und Hanns Eberhardt von Remchingen besiegelt ufgerichtet, des Datum steht uf Frey„ tag nach unser lieben Frauen Tag Assumtionis als man zählt nach Christi unsers lieben Herrn „ Geburt 1502.

Offenbar ist also jener Entscheid auf diesen ältern relativ, nur aus ihm mag sein Sinn mit Gewißheit erkannt werden. Warum hat dann diesen das implorantische Closter nicht producirt? Furcht dieses höchste Gericht zu behelligen, war es wohl nicht; denn sonst hätte es dagegen nur die zwey Hochdemselben längst bekannte und zu gegenwärtiger Sache ganz unerhebliche Schirmbriefe weglassen dürfen: Ob es aber nicht Furcht gewesen, seine böse Sache dem Richter - Auge zu klar zu machen, was Beweggrund dazu war; solches mag der unbefangene Leßer aus der Beylage Zif. 351. diesen ältern Entscheid enthaltend, beurtheilen. In solchem sagen gleich im Eingang die eben wiederum von dem Herrn Marggraven verordnete Commissarien und Richter, daß an den

„ Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christophen Marggraven zu Baden „ und Graven zu Sponheim unsern gnädigen Herrn, als Landesfürsten und Schirmherrn „ gemeldetes Gotteshauses mit seinen zugewandten allerley Klag, wie die hernach am kürze„ sten angeregt worden, von beiden Theilen angelangt. “

Sie entscheiden darauf solche, hier nach dem Gebrauch der Zeit namentlich eingetragene Klagen und Gegenreden in mehreren Puncten, worunter auch einer sich befindet, daß das Gericht zu Ersingen sich die Thädigung der Frevel und den Selbstbezug von Unrecht Frevel und Busen angemaßt habe, welcher dahin entschieden wird, daß diese dem Kloster, als der Obrigkeit zukommen, woraus dann das, was oben über den Gegenstand des Streits, und die Natur des Worts Oberkeit schon aus der Sache und dem Zusammenhang der ersten Urkunde gezeigt worden, vollends unwidersprechlich klar wird, und zugleich erhellet, daß das Wort: Oberkeit, mit allen seinen connexen Prädikaten keinen Sinn habe, welcher der hier ausdrücklich als Grundsäule dieser Verhältnisse und des daraus geflossenen Entscheids vorangestellten Landesfürstlichen Hoheit des Herrn Marggraven von Baden Abbruch thun möge. An dieser Abfertigung mag das Closter ein Genüge nehmen, und lernen, daß keine List so fein gesponnen werde, die nicht an den Tag komme u. s. w.

Ad §. 22.

Hier liegt abermals eine recht cavillatorische Verdrehung der Wahrheit. Wahr ist, daß im Jahr 1772. Anwalds Herr Prinzipal eine Huldigung eingenommen hat, und wahr, daß gegen diese von Kayserlichem Cammer - Gericht ein Mandatum S. C. erkannt worden ist: Aber ganz falsch ist, was die Aebtißin abermahl durch die künstliche Verbindung mit der Schlußfolge in nachstehendem Paragraphen vorzuspiegeln die Absicht hat, als ob diesseits jezo die nehmliche Landeshuldigung wie 1772. eingenommen worden seye. Man darf nur die in solchem Jahr gebrauchte Formel, wie sie aus den Mandats - Prozeß - Acten über den damahligen Vorgang, und aus der neuesten eröffterten dießeitigen Supplica pro maturand. Res. Beylage 344. ersichtlich ist, mit der an letzteren Orten Beylage 342. ersichtlichen neuerlich gebrauchten Form, und mit dem, was in der Duplick selbst gesagt worden, vergleichen; so findet man gleich den Unterschied handgreiflich: nehmlich Anno 1771. ließ Baden die Unterthanen als seine alleinige ihm unmittelbar unterwürfige gegen das — als nicht existent betrachtete Closter in keiner Verbindung stehende Untergebene, auf vollen Gehorsam huldigen; Anno 1793. ließ es sie als clösterliche Vogtey - Angehörige, welche dem Closter ferner Subject bleiben, auf dasjenige allein, was ihnen von Landesfürstl. Schutz - und Schirm wegen zu thun obliegt, huldigen. Offenbar ein himmelweiter Unterschied!

Beilage XIV.

Patentbrief eines Vogtei-Gebotts der Aebtißin von Frauenalb vom J. 1549.

(Ex Originali Badensi.)

Catharyna von Remchingen Aebtißin zu Frauenalb.

Vnsern Grus zuuor Ersam vnd Erbare.

Es ist euch ongezweiffelt wissendt wie Römisch kaiserlich Meyestet vnnser aller allergnedigster Herr, sampt den gemeinen Stenden des heiligen romischen Reichs vff jüngst gehaltnem Reichstag, zu Augspurg nebend anderenn deßelbigen obliegendenn Beschwerdenn zum hochstenn bedacht, wie die Howptlaster vnnd Sünd alls namlich die Gotzslesterung daß onordenlich vihisch Zutrinkenn, der Eebruch, onerliche ergerliche Beywonung, Vffenthaltung derselbigenn, Fleischspeisung zu verpotten Tagen vnnd Zeitten, Abziehunng von den gottlichenn Amptern der Heiligenn Meß vnnd Predig, Vffendthaltung frembder Personen, Fürderung haimlicher Ehenn, vnnd Predigenn vnnd dergleichenn so gantz vberhandenn genommen; Damit Wyr den Almechtigen zu hochstenn Ongnaden vnnd Zornn wider vnns bewegt, vnnd derohalb ain Reformation offenlich vßgeenn vnnd verkündenn lassen, wie die abzuschaffen werenn ꝛc. So langt vnns globlich an wie solliche Laster bey vielen der vnserenn so gantz eingewurtzelt vnnd gemain wordenn, daß es vns, wa Wir lenger zusehenn, weder bey GOtt noch der Welt zu verantwortten, so under vnns ettwas verweissenlicher were, dann unter weltlicher Oberkeyt, damit vnns dann nit möge zugemessen werdenn, das Wyr oder vnnser Amptleut ettwaß vnnsers Vleiß hierann gespart, vnnd solche Laster bey denn vnnsernn nit abgeschaft vnnd fürkommenn hettenn, So gepietten Wür hiemit euch allenn vnnd yedenn Amptleutten Richtern vnnd Gemeinden jungen vnnd altenn, das Jr euch all vnnd yeder von solchenn Lasternn allen vnnd yeden insonderheyt enziehe vnnd enthalt By den Penen vnnd Straffenn, wie by einem yedenn vnnden geschryben Artikel bestimpt vnnd gepiettenn hieruff allen vnnsern Schnlthaisen Richternn vnnd Gemeinden vnnd sonderlich allenn denenn die vnns mit Pflichtenn vnndt Aydenn gewandt vnnd versprochenn, das sie all vnnd Jr yeden alle die so disem vnsrem Gepott nit nachkommen vnnd deren ains oder mer vbertretten. Es seye Würt oder Gast niemands vßgenomen den oder denselbenn zu hanndt vnnd zu frischer Thatt bey Jrenn gethanenn Eidenn vnnd Pflichtenn vnserm Amptmann anzuzeigen, dem Wyr gleichergestalt gebiettenn vnnd beuelchen bey denen Aidspflichtenn er vnns zethonn, solliche Vebertretter yeden nach seiner Verhandlung an Gelt oder mit dem Thurnn also baar vnnd onnachleßlich zu straffen vnnd keins darinn zuuerschonenn, Deß wöllenn Wyr euch damit selb Straf vnnd Schadenn zu uerhüettenn treuwlich verwarnt haben, Dat. Mittwochs nach dem Sontag Judica den xten Aprilis Anno ꝛc. xLix. vnter vnserm aigen hiefürgetruckten Jnsigel.

Gotzlesterung. Ehebruch. Vnerlich ergerlich Beisitz. Beiwonung arkwoniger Personen. Cupplereyenn. Zutrinken. Spielenn ꝛc.

Anfänglich als Wyr in warhafften Bericht befinden daß die Gotzlesterung, Eebruch vnerliche aergerliche Beisitz Beiwonung argwoniger Personen, Cupplereienn, Zutrinken, Spielen, Zechen vber geordnete Zeitenn wie hieroben Mandieret yetzzunder mehr dann vormals in vnserer Herschaft vberhandt genomen, zuwider herbrachter Christlicher Religionn vnd Satzungen, So beuelchenn Wyr hiemit vnsernn Ober vnnd Vnderamptleutten bey Jren Pflichtenn fleißiglich vffsehens vnnd Achtung zu haben dieselbige nach eins yeden Vebertrettung vnnd Verwürckenn, am Leib, Geltt, Gutt, Thurn, oder nach gerichtlicher Erkantnus wie dann hieuor auch mandiert worden, lut derselbigenn

Bayerische Staatsbibliothek München

Mandatenn vnableßlich zum strengsten zu straffenn, vnnd derwegen den Vebertretter vnnd in obgeschrybnen Lastern befundenen Personen gar nichtz nachlassen, Sunndern hierumben bessere Ordnungen, dann bißher beschehen, an handt ze nemenn vnnd drob ze halten, darumb meniglich hiemit gnediglich verwarnt sein soll, sich in Gotzlesterung, gotzlesterlichenn schwerenn Eebruch offentlichen vnnd ergerlichen Schnuryen, Beysitz, Cuplerycn Zutrinken, Spilen ꝛc. bey ermeltten Straffen zu uerhietten, vnnd sol der erst Gotzschwuer bey ein Guldin, der ander bey zwen Guldin, vnnd der drit pinlich zu straffen hiemit verbotten sein, der Eebruch lut Marggrauischer Landsordnung, vnerliche ergerliche Beisitz, Beywonung argwoniger Personen, Cuplerycnn, Zutrinckenn, Spilen ꝛc. auch lutt hieuor ergangner Mandaten vnnd nach Willen meiner gnedigen Frouwenn vnnd vff yedes verwürcken zu straffenn.

Fleischspeißen.

Darnebenn ist auch vnnser ernstlich Meinung vnnd Gebot das zu Zeitenn der Viertzig teglichen Fastenn, auch auf die Freitag, Sampstag vnnd gewonliche herbrachte Fastabent, in vnserm Gebiett weder in den Würtzheusern oder andern gemeinen oder offenlichen Geselschaftenn, Gastungen, oder sonst offenlich oder zu Ergernuß (vsserhalb der Nott oder Leibs Blodigkeittenn) kein Fleisch gespeiset werden soll, alles vermög eines gemeynen Vßschreibens, hieuor offenlich verkündt worden,

Vnndern Predigen vnnd Amptern in Kirchen zepleibenn.

Du solt auch vnsern Vnderthonen verbiettenn das keiner vff die Sonentag oder gebottne Feirtage vnder der Zeyt darunder in der Kirchenn gebredigt vnd die Meß gehaltten wurdt vff dem Platz oder vor der Kirchen vff dem Kirchhoff sitzen oder standenn oder in Wirtzheusern zu zechen seyend, sonder welcher ye nit Predig oder Meß hörenn, vnnd by anndern Christglaubigen inn der Kirchen zu solcher Zeyt nit sein wolte oder will daß sich derselb der Zeyt in seiner Wonung enthalttenn vnnd nitt anndern zu Ergernus oder bösem Exempel an offen Markpletzen oder Würzheusern oder Zechstuben seye, alles bey Pena yedesmals eins Schillings=Pfenings, vnnd welcher sich den zu gebenn wüdert den soltu denselbenn Sontag oder Fritag oder sunst zu deiner Gelegenheyt einen Tag darum bim Thurn, vnnd der Schultheiß zu Ersingen dieselbigenn im Ploch straffenn vnnd deß nit vnderlassenn, vnnd sollen an yedem Ort daß Gericht zwen verordnen soliche Ruogung ynzunemenn, also bar, oder dieselbigenn gen Frowenalb zu manenn.

Haltung frembder Personenn.

Darzu beuelchen vnnd gebiettenn wür allenn vnnsern Vnderthanen bey schwerer Straff nach vnserer Gelegenheyt eim yedenn dises vnsers Gebots vbertretter abzenemenn, namlich bey Pena x.ßdr. zum erstenmol, wo er aber solichs vberfüre behelt mein gnedig Frow Ir die Straff zu mern daß keiner keinen Frembden, er sey Kriegsmann, oder andere wer der wolle, lenger hausen oder herbergen solle, denn vber Nacht vnnd nit lenger, dergleichen die Wirt vnnd Gasthaltter mit vnbekanten Personenn vnnd denen so argwonig wandleten auch thun sollenn, welcher oder welche aber diß vnser Gebott ybertrettenn, den werden Wür mit obgedachter Straff oder ye nach Gelegenheyt der Vbertrettung ernstlich straffen lassenn, deß Wür vnsere Vnterthanen darnach zu richtenn mit Verkindung dises Gebotts gnediglich verwarnenn.

Die Würt.

Es soll ein yeder Würt In gemeinen Zechenn keinen vber ein Mas Weins komen lassenn, an Wein vnnd Brott vnnd kein Nachzech gestatten oder einichen Gast yber die ordenliche Zeyt Abend weder mit essen oder drencken haltenn bey Pena dem Württ yedesmals ein Gulden vnnd yedem Gast yedesmalß ein halben Guldenn.

Die Jr erlöst Gelt vsserhalb vnnützlich verschwenden.

Die so mit yrer gemachten Arbeyt als mit Pfelen, Küblen, Pflüegen, Kerchen, Wegen oder andern Geschiren vf das Land faren dasselbig zu verkaufen, vnnd aber über gebürliche Zeyt vßbleyben, das erlost Gelt zuuor vnnd ehe sie wider anheymsch komen vsserhalb verzerenn vnnd vnnützlich an werdenn, auch lenger dann ynen gebürt vßbleibenn dardurch ir Arbeit daheimen versaumpt vnnd zu irenn heimkomenn, das Gelt sie Weib vnnd Kinden zu irer Leibs-Narung vmb Brott vnnd anders auch zu Zalung der Schulden strecken vnnd erlegenn soltenn, verthan, die sollenn yedesmals so das kundtpar vnnd fürbracht würt ym Thurnn vnnd dann nach Gelegenheyt Jrs Mutwillens auch an Geltt gestrafft werdenn.

Winkel oder heimliche Ehen abzeschaffenn.

Nachdem inn vnsern Gebiettenn vil junger Personen heimisch vnnd frembde beiderley Geschlechs hinder vnnd one Wissenn vnnd Willenn yrer Eltern Fründ vnnd Pfleger der Ehe halber sich in Winklenn vnnd heimlich mit einander beredenn vnnd versprechenn vnnd oftermals so sie zu verhör komen, einander wider leügnenn möchtenn, darauß zwischen ynen vnnd yrenn Elternn vnnd Freinden vil vnwillens auch vnütze Rechtuertigung darzu Versäumnuß Müehe vnnd Köstenn zuerwachßenn vnnd vil junger Meydlin vnnd Weysenn verfürt betrogenn vnnd zum Fal gebracht würdenn. Diewyl nun solche Winckel-Handlung heimliche Contracten vnnd Ehenn in gottlichenn auch keyserlichen Rechtenn verbottenn seind vnnd alles vnützlich vnnd ergerlich verer zu üebenn vnnd zu geduldenn vnns gar nit gemeint, So ist vnnser ernstlicher Beuelch wie Wyr auch hiemit thun verbiettenn, daß hinfüro nyemand er sey heimsch oder frembd, jung oder altt, keinem der vnnsern seine Sone Dochter, oder Verwandtenn heimlich aberwerbenn oder der Ehe halber mit ynen einichen Contract machenn, oder Versprechnus thonn oder nemen sollennd annders dann mit Wissenn vnnd Willenn yrer Vatter vnnd Mütter oder Pfleger oder ob vnnd so derselben nit vorhandenn werenn, zum wenigstenn zweier der Gesiptenn Fründen bey einer benenntten Pena vnnd Straf nach Vßweißung Marggrauischer Lands-Ordnung, doch vorbehalten das Wyr soliche Straff nach Gelegenhayt der Personenn vnnd Handels yederzeyt vnnsers Gefallens zu merenn oder zu mindernn habenn, vnnd welcher dieselb Geldstraff oder Pen am Gutt nit vermöchten zu geben daß die darfür ym Thurnn etliche Zeyt vnnd Tage so uil yedermals bestimpt mit Wasser vnnd Brott gestrafft, auch nymandt gestattet werdenn, inn sollichen Sachenn, einiche vßlendische Recht zu suchenn.

Aber in Fellenn, da auch die fleischliche Werk geuolgt werenn soll eß mit Widerlegung Magthumbs oder Jungfrowschafft auch Kindbett-Kostens vnnd anderer Stück halber dieselben Sachen belangende besteen vnnd bleibenn bey yßgangner gemeiner Marggrauischer Landesordnung.

Beilage XV.

Marggrävlicher Befehl an den Vogt zu Ettlingen zu Abnehmung des vorigen Patents und Ahndung seiner Anschlagung gegen die Aebtissin de eod. Ao.

(Ex Originali Badensi.)

An Vogt zu Ersingen.

2c. Guter Fründt, Vns ist glaublichen fürgepracht, wie die Abbtissin zu Frauenalb kurtz verruckter Tagen, inn vnserer gnd. Fürsten vnd Herren der vnmündigen Marggrafen zu Baden Schirmsverwandten Dörffern zu Ersingen vnd Bilfingen, ettliche Mandata, Gebott und Verbott, so one alle Mittel der Landtsfürstlichen hohen Oberkeit, vnd ir gar nitt gepirt zethun, offenlich vßgeen

vnd verkhünden laßen hab, wie du ab beiliegender Copei derſelben nach Leng bi zu ſehen, des vns dann anſtatt vnd von wegen hochgedachten vnſerer gnd. Fürſten und Herrn an Si nitt wenig befrömbdt, diweil aber zu Handthabung hochermelter vnſerer gnd. Fürſten vnd Herrn Regalien, hohen Landtfürſtl. Oberkeit hergeprachten Recht vnd Gerechtigkeiten hierinnen bei Zeit ſtattlichs Für- vnd Inſehens zethun die Notdurft erfordern will, vnd vns gleichwol nit zweifelt, du habeſt hieuor entpfangen Beuelch nach die gemaynen gedrukten Mandata, das beſchwerlich Gotsleſtern, Zudrinken vnd anders daryn verlypt inn obgenannten zwayen Frawenalbiſchen Schutz- und Schirms-Verwandten Dorffen auch verkhündt vnd angeſchlagen, So thuen Wir doch dir hiemit vß überfluß nochmals zway dergleichen verſiglete vnd vnterſchrieben Mandat zuſchiken, vnnd darauf vnſer ernſtlicher Beuelch vnd Meynung, wölleſt zum fürderlichſten ſolich Mandat inn egerürten baiden Dörffern den Gemainden nochmals offentlich verkhünden ond anſchlagen, vnd Jnen dabei zuforderſt antzaigen, das vns glaublichen angelangt, wie die Abbtiſſen zu Frawenalb durch Iren Amptmann daſelbſt verrufter Tagen allerhand vermainte Mandat, Gebott vnd Verbott Jnen verkhünden laſſen, das ir dann zethun nitt gepürtt hett, auch inn Jrer Macht nit ſtiende, ſolche oder dergleichen Mandat, ſo allein der Landtsfürſtlichen Oberkeit (ſo von Röm. Kayſern vnd Khungen deſſen Regalien vnd Freyhaiten hetten) gepürte vnd zuſtiende, das wöllteſtu Si alſo entpfangen Beuelch nach, errinnert und Jnen darby ernſtlich gepotten vnd beuolchen haben, das Si diſen Landtsfürſtlichen Mandaten vnd Gebotten vnd wo deren vf vnd in krafft des heiligen Reichs Abſchieden, jederzeit von wegen vnſerer gl. Herren als Landtsfürſten von hergeprachter Landtsfürſtlicher Oberkait, Schutz vnd Schirms wegen Jnen verkündet wurden, gehorſamlich geleben, vnd ſich dawider nitt ſetzen wöllten, zu vermyden der Buß vnd Straffen bi jedem Puncten verlypt. Des wöllteſt anſtatt dyner Herrſchaft dich zu Jnen gentzlich verſehen und darby gleichwol Jnen nitt pergen, das von wegen oder anſtatt hochgedachter vnſerer gl. Fürſten vnd Herrn vnſer Gemüt Will oder Meynung nitt wer, das Gotshauß Frawenalb, an den Bußen, Abträgen, Fräueln, Zyns vnd Güllten wo ſie des von alters hergepracht vnd der Landsfürſtlichen Oberkait nitt anhengig, zuſtiende oder gepürte, dheinswegs zu verhindern, oder inn ſolchem aynichen Jntrag zethun, ſondern vielmer darby ze handthaben, zeſchützen vnd ze ſchirmen, wie bisher jederzeit, Jnmaßen Jnen den Gemainden wol wißent, mitt Ernſt vnd getrewlichen beſchehen wer, Alles wie du wol zethun vnd mit gutem Fügen antzutzaigen waißt.

So bald du dann dieſes obgerürtermaſen inn baiden Dorffen Erſingen vnd Bilſingen verrichteſt, ſolltu dich den nechſten gein Frauenalb zu Abbtiſſin vnd Conuent verfügen, vnd Jnen ſolcher diner gepflognen Handlung ſo dir von vns vß gedrungner vnd erhaiſchender Notdurft zu beſchehen beuolchen worden, nach lengde berichten vnd verrer daby antzaigen, das anſtatt vnd von wegen vnſerer gnedigen Fürſten vnd Herrn vns mit wenig beſwerte vnd befrömbdte, dermaßen durch Si die Abbtiſſin, Mandata, Gebott vnd Verbott inn vilgemellten zwayen Marggrauiſchen Schutz- und Schirms-Verwandten, Dorffen den Vnterthanen vnd armen Leuten publicieren vnd verkhünden ze laſſen, So doch ſolich vnd dergleichen Mandata zethun allein Fürſtlicher Landts-Oberkeit zuſtienden vnd ir gar nit gepürten, dann Si ſich lychtlich zu erinnern vnd zu berichten, das Si oder ein Gotshauß Frauenalb dermaßen nitt Regalien, Privilegien oder Fryhaiten hetten, das es dem Romiſchen Reich one Mittel vnterworffen, oder ein Standt des Röm. Reichs wer, wie auch ſolich Gotshuß oder von deswegen ein Abbtiſſin vff eynichen Reichstag nye beſchrieben noch erfordert und auch vnder der gemainen Stend des heiligen Reichs Anlag gefunden worden. So könte auch Sie die Abbtiſſin oder das Gotshuß ainiche Freiheit, oder Privilegium nitt haben, das zuwider oder Smelerung fürſtlicher Regalien vnd hohen Oberkeit ſein, oder gepruchet werden möcht, alſo auch nitt abredig ſein, noch vermaynen vielbeſtimpte zwey Dörfer ym zeitlichen oder temporalibus inn vnſerer Gn. vnmündigen Herren der Marggrafen ꝛc. als Fürſten vnd Stenden des heiligen Reichs, Schutz, Schirm, Caſtenvogtie, hohen Oberkeit vnd Regal gelegen were, derwegen dann auch hochermelte Fürſten zu Baden inn krafft ſolcher hohen Oberkeit vnd Regalia, neben dem Wildpan, Glait, Appellationen, Schatzungen, Rayßen vnd dergleichen ꝛc. oben angeregte Mandata Gebott vnd Verbott allein, vnd dieſelben ein Abbtiſſin zu Frauenalb gar nitt ze thun hett.

Darumben

Darumben vnser Beger vnd Gesinnen wer, das Si hinfüro von solchem vnd dergleichen vngegründetem Fürnemen mit Verkhündung berürter vermainten Mandata (zu Smehlerung Ingriff vnd Abpruch Landtsfürstlicher Oberkait, Kayserl. vnd Konigl. Regalien) absteen, wie Si sich vß gehörten rechtmessigen Vrsachen des selbst der Pillichait zu erinnern vnd zu berichten, des werden vngezwyfelt vnsere gnedige Fürsten vnd Herren die Fürmunder mit Gnaden erkennen, auch Sie vnd das Gotshuß in gnedigem Schutz vnd Schirm wie bisher beschehen, handthaben, vnd in allem demihenen so vil ermelt Gotshuß, inn gepürlichen Bussen, Straffen, Fräueln, Abträg vnd dergleichen Rechten vnd Gerechtigkeiten Gebotten vnd Verbotten von Alters hergepracht vnd Landtsfürstl. Oberkeit nitt anhengig, gar dhein Intrag noch Verhinderung thun, Sondern vilmehr darby gnediglich handthaben lassen, wie du auch des hieuor mermals vnd yetzo von neuem ernstlichen Beuelch entpfangen hettest. So weren auch Wir Statthalter vnd Rhete des für vns selbs vnd Ir allzeit Früntschaft zu ertzaigen sonders geneigt. Datum Baden den xxiite Octbr. Ao. xlix.

Beilage XVI.

Paritions-Bericht des Ettlinger Vogts auf voriges *de eod. Anno.*

(Ex Eodem.)

Wohlgeborner, Edel, Hochgeleert vnd Ernuest Marggräuischer Vormundschaft Stadthalter vnnd Rhäte Gnädiger vnnd günstig Herren, demnach von E. G. vnnd Gunsten jüngst verschiener Tagen gnädiglich mir Beuelch zukommen und vberschickt, die gemeynen gedruckten versiegleten vnnd vnterschriebne Mandate, des beschwerlich Gotslestern zutrincken vnnd anders belangende inn meyner gnedigen Fürsten vnnd Herrn der unmündigen Marggrauen zu Baden Frauwenalbischen Schirmsverwandten Dorffen zu Ersingen vnnd Bülsingen verkünden vnnd anzuschlagen darbey auch mündlich zuuerkünden, immaßen dem Beuelch ingeleybt, ꝛc. hab ich vnuerzogenlich nach Verlesung deßelben in aller Vnterthenigkeit vngesparts Vleyßs vßgerichtet vnnd solche eegerürten Gemeynden beyder Dörffern fürgelesen vnnd zu halten angepracht, dann den nechsten mich gen Frauwenalb zu der Abtißin vnnd Conuent verfügt, sie gepflegter Handlung berichtet, vnnd verrer Anzeygung gethan, das annstatt meyner gnedigen Fürsten und Herren E. G. vnnd Gunsten von iren der Aptißin in gemeldten Schirmsverwandten Dorffen publicirten Mandaten Gebott vnnd Verbotten so Fürstlicher Lands-Oberkait vnnd nit Iren gebühren, sich nit wenig beschweren vnnd befrembden, alles nach Innhalt des Beuelchs, Ist von wegen der Aptißin vnnd Conuent durch iren Amptmann excusationis weyß mir mit Antwort begegnet, daß deß alles der Fürstlichen Lands-Oberkeit, derselben Regalien, Rechten vnnd Gerechtigkeiten nicht zuwidder, noch zu Schmelerung Intrag oder Abbruch, sonder vielmeer zu Errinnerung des gemeynen Manns (so uorhin leychtuertig vnnd in Haltung der hohen Oberkeit vormals gegebnen Gebotten vnnd Verbotten farleßig vnnd träg) der Obseruationen Fürstlicher vßgegangner Mandaten, beschehen seye, dann dadurch sie nicht neuwe Gebott oder Verbott gegeben, sondern die gegebnen zu halten angemanet wolten haben, wie dann verrers E. G. vnnd. G. derwegen mundlich durch Iren Amptmann berichtet vnnd ire Entschuldigung angepracht solte werden. Diese mein nach vffgelegten Beuelch vßgerichte Werbung habe E. G. vnnd G. vndertheniger Meynung ich nicht verhalten wollen. Datum Ettlingen vff Sondag den 7ten Nouembris Anno. ꝛc. xlix.

E. G. vnnd Gunsten

Vnterthäniger
Haymeran Nothafft
Vogt zu Ettlingen.

Auch vff der Eptiße flißiges Begeren so hab ich ir solchen Beffelch darinnen sich zu ersehen jberantwort, ydoch mit etlichen Fürworten, dergestalt, Ich habs gleichwol gar keynen Beuelch, aber doch der Hofnung ich solchs by Stathaltern vnnd Retten vndersten zu verthedingen ꝛc. vnnd am ander Dag mir solchen Beuelch wider vnferferet jberantwort vnnd hyneben E. G. vnnd Gunsten der Eptisse vermeynt Mandaten auch wider lut Beuelchs antwort.

Beilage XVII.

Deprecations-Schreiben von Abtißin, Priorin und Convent zu Frauenalb an die Marggrävlich Badische Regierung wegen jener Patent-Anschlagung de 1550.

(Ex originali archivi Badensis.)

Wolgeporner, Ernuest, Würdig Hochgelert vnnd Ernhaft Gnediger Günstig Herrn vnnd gut Freund, Alls Ewer Gnadenn vnnd Gunst verschiner Tagenn den Ernuestenn Haymeran Rotthafft Vogt zu Ettlingen, als dero verordnettenn Beuelchhabern abgeuertigt vnnd beschieden vnnsern Vnderthonenn vnnd armen Leuthen beyder vnnßer Dörfer Erßingen vnnd Billfingen ettliche Mandata zu uerkhündenn vnnd volgennds vnns sollichs anzuzögen vnnd verner zue berichtenn Alls sollten E. Gn. vnnd Gst. etwas hart angenommen, das Wir gemelten vnnsern Vnnderthonenn verschiener Zeit ein Beuelch zue Abstellung onziemlichen ergerlichenn Wesenns habenn verkhünden laßen ꝛc. Daruff gebenn E. Gn. vnnd Gst. Wir demüttiglich zuuernemen, dieweil Wir vnnd Vnnßer Gottes-Hues Frowenalb in gemeldtenn zwayen Dörffern Hoch vnnd nider zue gepietten vnnd zue strauffen haben, beseßlich hergepracht vnnd dieweil vermög Kaiserlichen vnnd des gemeynen hailigen Reichs jüngst zu Augspurg ergangnen Abscheidung, zuuor, sonnderlich in denen Puncten, Erstlich der liederlichenn Gotteslesterung yberflißig Zutrinkhenn, ohneheliche ongebürliche Bywonnung belangende Gepott geschehenn vnnd by dem noch zuer Zeit sonnderliche Nüz vnnd Frucht nit befunden oder gespürt, Haben Wir erstlich zuer Ehre GOttes vnnd vnnsern armen Vnnderthanenn Heil, Seligkhait zue guttem, auch dem hochgedachtenn kaiserlichen Abschied gehorsamlich nachzekhommenn sollich vmb mer Forcht willen in benannter Tara, mitt vnnßerm allergeringstenn Gedankhenn, vnßer Oberkhait nit zewider, sonnder vß einem christlichen Yfer vnnd rechter gutter ainfältiger Meynung (daran recht vnnd von vnnßerer geringen Oberkhait wegenn ain gut christenlich Werkh zethun) Sollich Gepott vßgehen laßen, Hoffend auch, damit der hohen Oberkhait zewieder nitt gehandelt vnnd sodann Wir als denen die gedachten zway Dorffer mit aller ober vnnd nider Gerechtigkhaiten ohne Mittell vnnderworffenn sollichs Gepotts one der Oberkhait Wißen, nit befugt, oder mechtig gewesen seyn sollten, Weil dann sollichs, wie ob angezogt, zuer Ehr GOttes vnnd der Vnnderthonen Beßerung, doch der Oberkhait mitt nichtenn Ir Hochheit zewieder oder Nachtheil, sonnder vß Ainfaltigkeit vnnd gutter Meynung beschehenn das in dem nit die schärpfe, sonder wie es gemeynt, gedacht, angefengt, vffgenomen vnnd verstannden, vyl weniger das von E. Gn. vnnd Gst. alls von wegenn vnnßerer gnedigen Fürsten vnnd Herren Schützer vnnd Schirmer vnnßer vnnd vnnsers Gotteshueß vnnd Vnderthonen solliche Neuwerung alls so durch E. Gn. vnnd Gst. Beuelchhabern den Vogt zu Ettlingen mitt Verkhindung des Mandats so doch ye vnnd allwegenn von alters her vnns zuegeschickht vnnd vollgennds durch vnnßern Amptmann verkhündt worden, gegen vnns vnnd vnserm Gottshws vnnd Vnnderthonenn fürgenommen worden sein solt, dann inngemelten vnnßern Dorffern nie erhört das solliche vnnd dergleichen Mandata, annders dann durch vnnßers Gottshwß Amptmann verkhündt oder angeschlagenn solltenn worden seyn, derwegen an E. Gn. vnnd Gst. vnnßer demüttige Bitt vnns vnnd vnnßer Gottshueß mitt sollicher vnnd dergleichenn Neuwerung nit zebetrenngen, sonder vnnß by dem allten Herkhommen gnädiglich plyben laßenn vnnd handthabenn; vnnd vnns vnnd vnßer Gottshueß, als deßen Mitschirmherr vermög vnnßers innhabendenn Schirmbriefs schützen vnnd schir-

men wie unsrer gnedigen der unmündigen Fürstenn unnd Herren Vorellter ye unnd allwegen gethon, und zur annderer Weytterung unns unnd unnßer Gottshws nitt bringen dargegenn Wyr uns erpotten wollenn habenn, So unns dergleichenn Mandata zwkhomenn, was das allt Herkhomenn mitpringt, an uns auch nichts erwinden ze laßen unnd E. Gn. unnd Gst. muttige Dienst unnd alle gepürende Freündschaft zur bewyßenn syen Wir urbittig unnd geneigt unnd wollen diß Schryben unnd ainfaltig Endtschuldigung nit anders dann inn-besten versteen unnd uffnemenn, Bittend deßenn gnedig unnd gunstig schriftlich Anntwort. Datum Mittwochs den Neün unnd Zwaynzigsten January Anno ꝛc. l.

E. G.

Demüttig

Apptißinn Priorinn unnd Conuent
des Gottshues Frawennalb.

Beilage XVIII.

Ferneres Entschuldigungs = Schreiben derselben an die Marggrävlich Badische Regierung in gleichem Betref de eod. Anno.

(Similiter.)

Wolgeporner Ernuest Würdig Hochgelerte unnd Ernhafte gnädiger günstig Herrn unnd gute Freund. Ewer Gnaden unnd Gunsten Widerschryben am Dato den dryßigsten January haltend, haben Wir Jnn gepürlicher Demüttigkait empfangenn, unnd darauß verstandenn das sie die Publication der Mandatenn, die Wir in Unnsern aigenthumblichen vogt = unnd gerichtbarenn Dorfernn Ersingenn unnd Bilfingenn verschiener Zeit thun laßenn, nochmals ain ongepürliche Neuwerung achtend, des Wir unns doch, ußir hieuor angezögtenn Ursachenn, unnd sonnderlich, daß wir Jnn yetztgemellten beydenn Dorffern, Hoch unnd Nider, meniglichs onuerhindert zue gepitten unnd zestraffen, beseßlich herpracht haben, gar nit versehenn khünden auch by Unns Jm rechtenn waren Grund kheinswegs befünden, das wir unnserer gnedigen Herren, der onmündigen Marggrauen, hoher unnd Landtsfürstlicher Oberkhait oder Regalien Jchtzt wenig oder vyl durch Verkhundung sollicher Mandaten zue engegenn gehanndelt habenn solltenn, Wie wir auch deßelbigenn mit nichten gesündt seyen. Wir wißenn aber unnd erkhennenn Unns schuldig, nitt allein von rechts unndt altherkhomens wegenn, Sonnder auch uß dem Buechstabenn des jüngstenn Augspurgischenn Abschieds, (welcher dann nitt allein den Landsfürsten Sonnder mit claren Worteyn ainer yedenn Obrigkait uffelegt, mitt gepürlichenn Gepottenn unnd Straffen, daran unnd darob zu sein, das denselbigenn, der Pollicey ordnung Jnn allenn Stückhenn unnd Puncten gehorsamlich nachkhommenn unnd gelebt werd) bey unnsern onmittelen Underthonenn ain sollichs gleichfals wie sonst an anndern ortenn beschicht zwuerschaffenn unnd Jns werkh zue ziehenn. Unnd dann nymans verneynen mag, wem die Straff zue steht, das Jme auch vor derselbigenn die Gepott und Verpott zue thun gepürten, ob er schon kheyne Regalia noch Lehenn vom heyligenn Reich hatt Ouch des Reichs onmitteler Stand nit ist, wie sollichs der taglich offennbar ougennschyn giebt, unnd vilfaltig angezogt werden möchte, daruß dann schließlich unnd notthwendiglich eruolgt, das Wir unnserer Gepott unnd Verpott, auch deren Verkhündung guttenn Grund, Fueg und Recht gehapt unnd noch, unnd unns derwegen E. Gn. unnd Gunsten geschehens Beuelchs unnd Publicirung der Mandaten Jn angeregtenn Unsernn Dorfernn, Unsernn habendenn Rechten unnd Obrigkheytten, auch altem Herkhomenn zewider, nit onbillig habenn zue beschwerenn, So wißenn Wir Unns bestenndiglich unnd wol zue berichten, das Unns der angezogenn sonnder unnd gemyn schirm, an erstberürter des Gottshueß ober unnd Gerechtigkheitt von rechtswegenn gar nichts entziehen oder benehmen solle noch kann. Sonnder wollenn

Wir, wie billich, troſtlich verhoffen, vnnd Inn kheynen Zweyfall ſetzen, das ſich derſelbig gar nitt zue Schmelerung des Vnnſern, ſonndern zue wirklicher Haudhabung offtgedachter Vnnſerer Obern vnnd Gerechtigkheit, erſtrekhen, vnndt auch dahin gepraucht werdenn ſoll, wie wir dann daßelbig abermals, In aller Gepür, ganz demuttiglich bitten, damit Wir zu rechtlicher Wytterung nütt getrungen werden. Dargegen erpiettenn Wir Vnns, wie zuuor auch, nichts anders, dann das Jhenig zue handeln vnnd fürzenehmen, das Wir von Rechts vnnd altherkhommens wegenn befugt ſeyen. Wie Wir verhoffenntlich bis hieher auch gethon vnnd ſeynd ewern Gnaden vnnd Gunſtenn gepürliche demüttige Dienſt vnnd Freundtſchafft zue erzogenn begyrig. Dat. Mittwochs den Nein vnnd zweynzigſtenn Octobris Anno ꝛc. l.

E. Gn. vnnd Gunſten

Demüttige

Appttißinn Priorinn vnnd Conuent
des Gottshues Frowenalb.

Beilage XIX.

Schirmbrief für das neue Gotteshaus Frauenalb vom Jahr 1655.

(Ex producto Frauenalbensi.)

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Margraff zu Baaden und Hochberg, Landgraff zu Sauſenberg, Graff zu Sponheim und Eberſtein, Herr zu Röttelen, Badeweyler, Lahr und Mahlberg, und Ich Maximilian Graff von Bronckhorſt zu Cronsfeld Römiſ. Kayſerl. Feld-Marſchall und Obriſt im Nahmen meiner, und meiner Conſorten, bekennen und thun kund männiglich vor uns und unſere Erben und Nachkommen mit dieſem Brieff, daß wir ins gemein und ſambtlich aus gewiſſen und beweglichen Motiven und Urſachen, unſers Schirms jederzeit angehöriges Jungfrauen-Cloſter, Frauenalb genannt, St. Benedicti Ordens, Speyrer Biſtumbs, ſambt Abbtiſſin und Convent, Diener, Knecht, Inwohner, item deſſen in der Gemeinſchafft Eberſtein liegende Flecken, Dorffſchafften, Unterthanen, Leuthe, Haab und Güther mit allen und jeden Pertinentien und Zugehörungen auf ein neues in unſern Schutz und Schirm auff und angenommen haben, wie ſolches auch hievormahls von unſern in Gott ruhenden Vor-Eltern und Vorfahren auf- und angenommen worden.

Dergeſtalten daß Wir, unſer Erben und Nachkommen zu ewigen Zeiten, bemelt Cloſter, Abbtiſſin und Convent, obbenanate Jhro Leuth, Dorffſchaften, Unterthanen, und Zugehörungen, mit allen und jeden ihrer Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten nach unſerem beſten Vermögen und wie die alten Schirm-Brieff lauten, ſchützen, ſchirmen und gegen allen Gewalt, ſo viel an Uns, verfechten und manuteniren ſollen, und wollen; dargegen aber auch diejenige Rechten, Regalien und Nutzbarkeiten, bey ermeltem Gottes-Hauß Frauenalb, ſo viel jedem Theil reſpective gebühret, zu nutzen und nieſſen haben, die obgemelte unſere liebe Vor-Eltern und Vorfahren rechtmäßig genutzet, genoſſen und hergebracht haben, im übrigen dem Cloſter ſeine alte Recht und Freyheiheiten ohnverletzt verbleiben; und damit dieſes Schutzes, Schirmes und anderer Sachen halber künfftigen Spänn, Irrung und Streitigkeiten vorſichtlich vorgebogen werde, nachfolgende Puncten und Artikul beſſer erleuthert und zwiſchen Uns und der jetzigen Abbtiſſin und Convent alſo abgeredet, und beſchloſſen und ausgedinget worden.

Erſtlichen daß Uns Marggraffen zu Baaden ꝛc. und mir Jobſt Maximilian Graf zu Gronsfelden ꝛc. und Conſorten obgenannt alle die Maleſiz-Händel, welche juxta conſtitutionem criminalem

minalem Carolinam ein jeglicher Unser an unsern selbst eigenen Unterthanen dem Scharpff = Richter zu straffen übergeben lassen, so in obgesagten des Closters Frauenalb Dorffschafften oder Marckungen, verübt und vorgehen, sambt davon rührenden Confiscationen und Straffen (darunter aber die Ehebrüch erstenmahls, da selbige ohne Blutschand oder andere dergleichen aggravirende Umbstände beschehen, auch die Furta wann solche nicht iterirt, und nach obgedachter Constitutione Criminali Carolina, nit unter des Scharpffrichters Hand gehörig, nit verstanden) einig und allein zustehen, jedoch der Frau Abbtißin und jedermänniglich uff denen etwann confiscirenden Güthern und Straffen habenden Rechten ohne einigen Nachtheil, also da dieselbe oder ihre Ambtleuthe in offterwehnten Dorffschaften und Marckungen Malefiz = Persohnen erkundigen oder ergreiffen werden, sie selbige in Verhafft nehmen, und alsdann ausser ihren Marckungen in unsere oder unserer der Graffschaft Eberstein Beambten Gewalt zu stellen schuldig und verbunden seyn sollen; die übrigen Delicta aber und Verbrechen, so notorie und bekanntlich vorgesetzter massen nicht malefizisch, solle die Abbtißin, und ihre Ambtleuthe den gemeinen und Landrechten gemäß nach Gestalt des Verbrechens zu büssen und zu straffen Macht haben, also daß auch dißfalls die Lager = Bücher und Vogt = Gerichts Ordnungen in gebührende acht genommen werden.

Vors andere die Appellation betreffend, solle dieselbe bey erster Instanz von der Abbtißin nideren Gerichten vor das Pforten = Gericht zu Frauenalb, von dannen aber wie von alters hero vor Unser des Marggraffen und Interessirten der Graffschaft Eberstein Beambten, oder Unser Hoff=Gericht beschehen und gezogen werden.

Zum dritten die jährliche Landschatzung auff Liechtmeß und Bartholomäi gefallen, deßgleichen alle Reichs = Anlagen (jedoch wann zu vorderist das rechte Quantum ermeldter Reichs = Anlagen notificiret, so dann angeregte Landschatzung vorhergehend durch des Closters Beambten in beyseyn der Unsern wie gewöhnlich renovirt, der Unterthanen Contingent und quota formiret,) durch ermelte Closter = Beambte eingezogen, und uns geliffert, bey besagten Schatzungen aber die Unterthanen also taxirt werden, daß sie andere ihre obliegende Schuldigkeit dem Gottes = Hauß ohnbeschwehrt prästiren und leisten mögen, sonsten aber sie mit einiger anderer Extraordinari neuerlichen Anlag nicht gravirt werden.

Viertens Uns auch die Geleits = Gerechtigkeit nach Ausweisung des Einwürffs und gemeinschaftlichen Verträgen durch das Frauenalbische Gebieth, doch ohne des Gottes = Hauses, oder der Unterthanen Schaden oder Beschwernus gebühren.

Fünfftens solle die Frau Abbtissin mehrgemelte des Gottes Hauses Unterthanen, uff den Nothfall, bey dem von Uns angeordneten Lands = Auffgebott, wie auch dem von Uns und des Closters Beambten erkohrenen Ausschuß zu gemeiner Lands = Defension, uff vorhergehende Notification, so vyl in = und nicht ausser derselben vonnöthen, zu erscheinen ohnweigerlich anweisen.

Vors sechste, das Jagen betreffend, solle solches samt der Uhrhanen = Faltz unser des Marggraffen seyn in dem Frauenalbischen Forst und Dorffschafften, doch alles ohne des Gottes = Hauses oder dessen Unterthanen Kösten, Schaden, oder Beschwehrnuß, ausser daß die Frau Abbtissin auff unser gnädiges Gesinnen, Uns von ihren Unterthanen, so viel Wir deren nöthig, gern folgen lassen werde, und solle dahingegen Ihro der Frau Abbtissin ein sicheres an roth und schwartz Wildprät, benantlich vier Stuck des rothen und vier Stuck des schwartzen, jährlich ohnfehlbar ohne einigen dero Kösten, durch die Unserige geliefert werden, dabey das kleine Weydwerck, wie gebräuchlich zu rechter Zeit Ihro in allen (doch ohne Zufügung einigen Schadens in der Wildfuhr) zu fangen frey seyn und verbleiben.

Zum siebenden, solle der Abbtissin die Ambtleuthe zu setzen, wie vor Alters gebühren, doch den Ambtmann Uns beyden Gemeins = Herrn zu praesentiren, der alsdann in Beyseyn der Abbtissin und unsrer Deputirten uff jenige in diesem Vergleich, wie auch dem Schirm = Brieff begriffene Recht und Gerechtsame selbige gebührend zu beobachten, gewöhnliche Pflicht und Hand = Treu erstatten, dann ferner uff unser Beruffen, wann und so weith selbiges das Gottes = Hauß oder dessen Unterthanen Interesse und Nothdurfft betrifft, bey den Land = Tägen mit Ihro der Abbtissin Consens zu erscheinen, desgleichen jährlich in Gegenwarth deroselben, und dero Convents auch unserer

Abgeordneter ein redliche auffrichtige Rechnung zu erstatten, und abzulegen, welchen Ends, und daß man seinethalben auff Seithen des Closters desto besser versichert seye, derselbe bey Antrettung seines Diensts genugsame Caution und Bürgschafft zu stellen verpflicht, und gehalten seyn soll.

So solle vors achte in denen in obgemelter Gemeinschafft Eberstein liegenden Dorffschafften, Uns in Gemeinschafft das Ohmgeld gebühren, darob aber zu mehreren Auffnehmen mehrbesagten Closters wollen Wir desselben Abbtissin und Gotteshauß Frauenalb die Halbscheid hiemit bewilliget haben, auch soll sie Abbtissin und Gotteshauß den Lachszehenden ebenfalls wie Herkommens einzunehmen und zu empfahen berechtiget seyn.

Letztlichen daß wir die Römische Apostolische Religion und Catholischen Glauben, immer und ewig bey dem Closter Frauenalb, dessen Dorffschafften, und Unterthanen unge endert verbleiben lassen, erhalten, und allezeit festiglich manuteniren sollen, und hierinnen, oder hierwider weder Wir, noch unsere Erben, und Nachkommen, noch die Abbtissin, oder Convent zu Frauenalb nicht zu ändern, oder zu ordnen, oder vorzunemmen Gewalt, oder Macht haben sollen und wollen, sondern uns dessentwegen alles Gewalts, und Rechtens, so wir des Religion-Friedens halber mit Fug zu prætendiren hätten, durchaus für uns, und unsere Erben, und Nachkommen uffs kräfftigst verziehen, und respective verbunden haben, alles getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund haben Wir Wilhelm Marggrav zu Baaden, und Hochberg ꝛc. und Ich Jobst Maximilian Graff zu Gronsfelden ꝛc. im Nahmen meiner und meiner Consorten diesen Brieff mit anhangenden Insiglen bekräfftiget: wie auch Wir Abbtissin, Priorin und Convent auff Ihro Hochfürstl. Gnaden Herrn Bischoffen zu Speyer als Ordinarii, und Visitatoris zu Frauenalb Consens, und Ratification unser Abbtenlich- und Convents-Insigel daran thun hencken; So geschehen den sechzehenden Monats Junii im sechzehenden hundert fünff und fünffzigsten Jahr.

Wilhelm Marggraff zu Baaden.	Jost Maximilian Graff von Bronckhorst zu Gronfeld.
(L.S.)	(L.S.)
Maria Margaretha von Greith Abbtissin zu Frauenalb.	Maria Elisabeth von Mandach Priorin, und Convent.
(L.S.)	(L.S.)

Beilage XX.

Neben-Rezeß zu dem erneuerten Schirmsvertrag mit dem Kloster Frauenalb vom Jahr 1655.

(Ex producto Frauenalbensi.)

Wir Wilhelm von GOttes Gnaden Marggrav zu Baaden und Hochberg ꝛc. ꝛc. bekennen und thun kund männiglichen, vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, demnach in deme zwischen Uns und der Abbtißin und Convent Unsers Schirms angehörigen Closters Frauenalb genannt, Sancti Benedicti Ordens, und Speyrer Bistums unter Dato 16. Juny aufgerichteten Verglich, anfahend ꝛc. ꝛc. Wir Wilhelm von GOttes Gnaden Marggrav zu Baaden ꝛc. ꝛc. endigend: So geschehen Speyer den 16. Juny Anno 1655.

Erstlich wegen derer in Unserer Marggravschaft gelegenen besagten Closter Frauenalb zugehörigen Dorfschaften, benanntlichen Ersingen und Bilsingen aus bewegenden Ursachen, wie es mit Unsern daselbst habenden Recht und Gerechtsamen fürderhin gehalten werden solle, nit einverleibt.

Vors ander in §. 3. über das Wort, wie gewöhnlich, wie dann

Drittens §. 6. das Wortt zu fangen, benannte Abbtißin, um darüber Unser Erklär = und Erläuterung künftig besorgenden Mißverstand vorzubeugen, in Gnaden zu ertheilen, Uns demüthig ersuchen und pitten laßen. Als erklären Wir Uns wegen ermelter Dorfschaften Ersingen und Bilfingen hiemit gnädig, daß in allen und jeden Puncten, insonderheit des Umgelts halben, jedoch ausgenommen das Jagen und Wildpretts = Lüferung gehalten, und observirt werden solle, allermaßen in vorangezogenen Verglich vom 16. Juny mit mehrerem versehen, das Wortt aber wie gewöhnlich, anderster und weiter nit ausdeuten, denn wie es bey den Frauenalbischen Unterthanen, von Alters gebräuchig und Herkommens. Endlich unter dem Wort zu fangen, auch die Erlaubniß das kleine Wildprett zu schießen, jedoch außer der Wildfuhr, und ohne deren Schaden begriffen, und verstanden werden soll.

Deßen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Nebenreceß mit Unserer eigenen Hand und Fürstlichem Insiegel bekräftiget; So geschehen Baaden den 19. July Anno 1655.

Wilhelm Marggrave zu Baaden.

(L.S.)

Beilage XXI.

Marggräflich Badische verschiedene Abforderungen vom Kaiserl. Hofgericht zu Rothweil.

A.) Eine dergleichen in der Klag = Sache wider den Frauenalbischen Schultheis und Keller Maximilian Sperl von Ersingen de 1682.

(Ex Archivo Rothweilensi.)

Wir des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwig Wilhelms Marggrafens zue Baden vnd Hochberg Landgrauens zue Sausenberg, Grauens zue Sponheimb vnd Eberstein, Herrns zue Rötteln, Badenweyler, Lahr vnd Mahlberg ꝛc. vnßeres gnedigsten Fürsten und Herrns verordnete Präsident, geheime Rhäte, Marschall, Hofraths = Director, und Hofräthe entbiethen der Römisch Kayserl. Majestät vnseres allerseits allergnädigsten Herrens Hofgerichts zue Rotweyl respective Erbhofrichters und Cammerers des Hoch und Wohlgebohrnen Herrn Herrn Johann Ludwigen, Grafens zu Sulz, Landgrauens im Cleggau, Herrens zu Thüringen, Erbhofrichter Amts verordneten Statthalter dem Wohlgebohrnen Herrn Franz Wilhelmen Freyherren von Stein zum rechten Stein, Herren zu Emerkhingen, Niederstadion vndt Harthausen, vnsern freundl. Gruß. Nachdeme hiesiger Marggrafschaft zugehöriger Frauenalber Amts zu Oersingen Unterthan, der Erbare Maximilian Sperlin, Schultheiß allda, vmb Clag wegen Hanns Jacoben Dollers daselbsten ahn gemeltes Hofgericht mit Verkhündung vermeintlich fürgenomben worden; Als fordern Wir ged. vnsern angehörigen Schultheißen Marimilian Sperle von dannen für vnß zu weißen, vermög Kaiserl. Privilegien vnd Freyheiten deren wo vonnöthen vnserem hochgeehrten Herren glaubl. vidimus vorgezeigt werden khann; In Urkhund dies Briefs mit hiesigem Fürstl. Canzley = Secret Insigell verfertiget. Geben zu Baden den 26. May 1682.

B.) Ferner dergleichen zu einer Klagsache wider Jacob Karcher den Frauenalbischen Gerichts = Unterthanen. de 1682

Wir des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludwig Wilhelmen Marggrafens zue Baaden vnd Hochberg, Landgrauens zue Sausenberg, Grauens zue Sponheimb vnd Eberstein, Herren zue Rötteln, Badenweyler, Lahr vndt Mahlberg ꝛc. vnseres gnädigsten Fürsten vnd Herrens verordnete

Präsident, geheime Räthe, Marschall, Hofraths-Director vndt Hofräthe, entbiethen der Römisch Kayserl. Majestät vnseres allerseits allergnädigsten Herrens Hofgerichts zue Rottweyl respective Erb-hofrichters vnd Cammerers des Hoch vnd Wohlgebohrnen Herren, Herren Johann Ludwigen Grafens zu Sulz, Landgrafens im Cleggaw, Herrens zue Thüringen, Erbhofrichter Ambts verordtneten Statthaltern dem Wohlgebohrnen Herrn Frantz Wilhelmen Freyherrn von Stein zum rechten Stein, Herrn zue Emerkhingen, Nieder-Stadion vnd Harthausen, Vnsern freundtl. Grueß; Nachdeme hießiger Marggrafschaft zugehöriger zue Oersingen des Frawenalber Ambts Vnterthan der Erbahre Hans Jakob Kärcher der Obermüller vmb Clag wegen Hans Jakob Dollers allda ahn erwehntes Hofgericht mit Verkhündung vermeintlich fürgenomben worden; Als fordern Wir besagten Vnseren Vnterthan Hanß Jakob Kärchern von dannen für Vnß zue weißen vermög Kayserl. Privilegien vndt Freyheiten, deren wo von nöthen Vnserem Hochgeehrten Herrn Baron glaublich Vidimus vorgezaigt werden khan; In Urkhundt dieß Briefs mit hießigem Fürstl. Canzley-Secret Insigell verfertiget; Geben zu Baden den 26. May 1682.

C.) Weitere dergleichen in einer andern Klagsache wieder eben denselben.

Wir des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ludwig Wilhelmen Marggrafens zie Baden vndt Hochberg, Landtgrafens zue Sausenberg, Grafens zue Sponheimb vndt Eberstein, Herrns zue Röttlen, Badenweiler, Lahr vndt Mahlberg ꝛc. Vnsers gnädigsten Fürsten vndt Herrens verordnete Präsident, geheime Räthe, Marschall, Hofraths-Director vndt Räthe endtbiethen der Römisch Kayserl. Majestät, vnsers allerseits allergnädigstens Herrens, Hofgerichts zue Rotweil respective Erbhofrichters vndt Cammerers deß Hoch-vndt Wohlgebohrnen Herrn, Herren Johann Ludwigen, Grafens zue Sultz, Landgrafens in Clegaw, Herrens zue Thüringen ꝛc. Erbhofrichter Amts verordnetem Statthaltern, dem Wohlgebohrnen Herren Franz Wilhelmen Freyherrn von Stein zum rechten Stein, Herren zue Emerkhingen Nider Stadion vnd Harthausen, vnseren freundl. Grueß. Nachdeme hießiger Marggrafschaft zugehöriger zue Oersingen des Frawenalber Ambts Underthan der Erbare Hanß Jakob Kärcher Obermüller, vmb einer injuri Clag wegen Hanß Jakob Dollers allda, ahn gemeltes Hofgericht mit Verkhündung vermeintlich vorgenommen worden. Als fordern Wir gedachten Hanß Jakob Kärcheren von dannen für Vnß zu weißen, vermög Kayserl. Privilegien vndt Freyheiten, deren wo vonnöthen Vnsern viel vnd Hochgeehrten Herren glaublich Vidimus vorgezaigt werden khann. In Urkhundt dieß Briefs mit hießigem Fürstl. Canzley Secret Insigell verfertiget. Geben Baden den 26. May 1682.

D.) Hofgerichts Interlocut auf Production der Privilegien de 1682.

Extractus Hofgerichts - Protocolli Kiliani Anno 1682.

Uff einkhommene drey vnterschiedliche Abforderungen der Fürstl. Marggräfl. Baden Badischen verordneten Herren Präsidenten, geheimen Rhäten, Marschallen, Hofraths-Directoren, vnd Hofrähten für die Erbaren Maximilian Sperlin, Schultheißen Hanß Jacob Kärchern Obermüllern, vnd Hanß Jacob Kärchern, allen dreyen zue Oersingen, Frawenalber Ambts, Contra Hanß Jacob Dollern daselbsten ist erkhennt, wo die Herren Advocanten ihr berüemtes Privilegium Exemtionis vnd jezt regierenden Römisch Kayserl. Majestät Leopoldi Confirmation, dieses Kaiserl. Hofgerichts Stilo vnd Ordnung gemäß, in originali judicialiter ediren werden, bis ad 2dum das alßdann in Puncto anbegehrter remission, ferner, was recht ist, ergehen solle.

Extrahirt Rotweil den 20. May 1797.

E.) Inhäsiv Avocation in solchen Sachen auf Beschwerden der Aebtissin von Frauenalb über die Reassumtion jener Processe am Kaiserl. Hofgericht de 1685.

Hoch- und Wohlgebohrne auch Edelvest vnd Hochgelehrte, Insonders Hochgeehrter Herr Graf, auch Hoch und vielgeehrte Herren vndt Freunde;

Ob wir zwarn ausser allem Zweyfel gestellt, es würden Dieselbe sowohl über die hindannen gegen die von vnserem hochgeehrten Herrn Grafen, auch Hoch- vndt geehrten Herren vndt Freunden auf Ansuchen

Ansuchen Hanß Jacoben Dollers vnd Clemens Schuellers ao. 1682. gegen diesseitig angehörige Vnthertanen vermeintlich erlangte Citationes disseits ertheilte Advocatoria, als auch nachgehents den 3. Febr. 1684 an dieselbe abgelassenes Remonstrations-schreiben sich einiger Judicatur weiters nit angemasset haben; So ist vns jedoch von der Frauw Abbtissin zue Frauwenalb Beschwährsweiß zue vernehmen gebracht worden, daß dieselbe abermahlen vndt zwarn sub Comminatione der Acht vndt Anlaithen einige Citationes an vorerwehnte diesseits angehörige Vnterthanen zu ertheilen sich verlaithen lassen.

Wann nun aber solches dem zum Ueberfluß in Abschrift hier beygelegten vnd zweifelsohne bey Dero Canzley befindlichen vorlängsten Insinuirten Kaiserl. Privilegio zuwiderlaufet, man auch nit sehen khan, auß was für Ursachen einige Vnkösten wegen abermahliger Insinuirung sothanen von denen Römischen Kaysern nach vnd nach, wie nit weniger von der regierenden Kayserl. Maj. den 24ten Sept. 1667 Confirmirten Privilegii gemacht vndt respective prædentirt werden khönen.

Als sollen wir billigst der gänzlichen Zueversicht leben, vnser Hochgeehrte Herr Graf, auch Hoch- vnd geehrte Herren vndt Freunde von all ferneren dergleichen Erkhandtnussen abzustehen von selbsten Beliebens tragen werden, damit man nicht veranlasset werde, des Durchleuchtigsten Vnsers gnädigsten Herrns, vnd mithin des gesambten Fürstl. Haußes Baden Gerechtsambe mit weiterem Nachtrukh zu manuteniren; die wir im übrigen Denenselben zue Erweisung Dienstgefälligkheiten auch all geneigten Willens stets beraith vndt willig verbleiben.

Vnseres Hochgeehrten Herrn Grafen, auch Hoch- vndt geehrten Herrn vndt Freunde.

Baden den 21. Julii 1685.

Dienst- vnd bereitwillige Fürstl. Marggräfl. Badische Präsident geheime Hofmarschall- Hofraths- Director vnd Hofrhäte.

Vt. Heuwell.

F.) Badisch Mandat an den Kläger von dem unerlaubten Recurs dorthin zu desistiren de 1685.

Nachdeme bei hiesigem Fürstl. Hofrath mann mißfällig vernehmen miessen daß Clemens Schueller Untertrhan zu Ersingen Frauenalber Ambts sich abermalen seine hiebevorn bey dem Löbl. Hofgericht zue Rothweil gegen die Kärcherische Erben vndt Consorten zu Ersingen angezettelte Action zu reassumiren, vndt eine neue Citation auszuwürckhen freventlich vnterstanden, man aber dergleichen gegen das dißeits habende Privilegium laufende Erkanntnussen einige parition zu gnädigster vnserer Herrschaft praejudiz nicht gestatten khan; So wird Jhme Schueller hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß Er von seiner bey gedachtem Rothweilischem Hofgericht angestellten Klag alsobalden abstehen, vnd innerhalb drey Wochen à dato dieses, glaubwürdige Zeugnüß, daß Er seinem daselbstigen Procuratori ertheiltes Mandatum revocirt habe, ohnfehlbar bei hiesigem Hofrath einbringen, oder gewärtig seyn solle, daß man gegen Jhne, als einen Maynaydigen so gegen seine Schwüre Jhro Durchlt. vnserm gdgstn. Fürsten vnd Herrn geleistete Pflichte, gehandlet verfahren werde, deme er also vorzuseyn, vndt im Fall er einige Klagdten gegen die diesseitig angehörige Unterthanen zu führen gesinnet, selbige bey allhiesiger Canzley, oder wo es sonsten gdgste. Herrschaft verordnet oder beliebet, gebührend anzubringen wissen wirdt.

Decretum in Cons°. Aul°. Baden den 21ten July 1685.

Beylage XXII. & XXIII.

Hauptverhandlungen in Sachen Abenschön ca. Frauenalb, Caducirung eines Erblehens betreffend.

(Ex Actis Originalibus.)

A.) Ladung, ergangen von F. Baden Bad. Regierung dd. 3. Dec. 1706. an das Kloster Frauenalb, auf den Klaglibell, in eadem Causa.

Was bey Fürstl. Hofrath dahier Hanß Georg Oberschein von Purbach sich gegen Unsere Vgt. Frau beschwehrendt gebührend angesucht, solches ist aus der Anlag mit mehrerem ersichtlich, alldiewei-

len nun solche Klag derselben zu dem Ende communiciret würdt, damit dieselbe sich hierüber vernehmen lassen möge; Als ist man Dero etwa habende Gegennotturft innerhalb 14 Tagen gewärtig. Verbleiben übrigens Ihro zu 2c. Bahden 3. Dec. 1706.

B.) Fristgesuch des Klosters Frauenalb, auf 5. oder 6. Wochen, zu Befolgung der in der Citation enthaltenen Auflage dd. 17. Dec. 1706. in eadem Causa.

Was Hanß Georg Abendschön gewesten Müllers, und Lehenträgers meines Gotteshaus grundeigenthümliche Mill die Weimersmihl genannt, hinterlaßener minorennis bey Fürstlm. Hofraths Collegio ratione ahngeregter Mihl kürzlich Clagbar eingebracht, das habe den 5ten hujus communicirter empfangen, und hirraußen ersehen, daß in Zeit 14. Tagen, die Gegennothdurft einzuwenden hätte, demnach nun aber indeßen bey meinem anvertrauten Gotteshaus sich zerschiedene unumgängliche Geschäfte præsentirt, welchen obzuliegen gewesen, nunmehr auch mein in andern Negotiis gebrauchter Consulent in procinctu abzureisen, und absentia meines Advocaten legitimum Impedimentum, als ersuche meine HGE. Hr. bey dieser Bewandtnus, den terminum die Gegennothdurft einzubringen auf 5. oder 6. Wochen zu prolongiren, um so mehr, weilen angeregten Minorennen durch solche Verlängerung der wenigste Schaden ahnwachset, indeme solcher des bemelten Lehens nuzbahre aigenthumb, wie in Lebzeiten sein Vatter seelig, noch würklich besizet.

Welcher Willfahrung 2c.

C.) Demüthigste Imploration und Exceptions-Schrift nahmens des Closters Frauenalb, enthaltend litis Contestationem puram. dd. 9ten Febr. 1707. in ead. causa.

Nachdeme Ew. die von Hanns Georg Abenschöns seel. unseres gewesene Erblehnmanns zu Purbach auf der Weimersmühl Frauenalber Amts hinterlassenen Erben unthgst. eingereichte respective Klag und Schutz-Bittschrift, mir zu communiciren sich gdgst. gefallen laßen, als erstatte hiervor demüthigsten Dank, Ew. ahnbenebenst in tiefstem Respect zu behelligen nicht umhin könnende: was gestalten gedacht so benamßte Weimersmühl, samt zimlich dazu gehörigen Feld-Güthern, von ohnhinterdenkl. Jahren her, als ein bonum emphyteoticum dem Gotteshaus Frauenalb jure dominii directi zuständig gewesen, und noch seye. Sintemahlen die bei Handen habende Belehnungs-Instrumenta nicht nur diese qualitates sondern auch die dem Erblehens-Contract annectirte Special-Bedingungen und Pactiones ohnhintertreiblich dociren und erweisen, welche letztere einem jeden Emphyteutæ und deßen NB. **Erben und Nachkommen** vornehmlich dahin obligiren, daß der jedesmahlige Innhaber

1) Das Erbleben Guth in seinen rechtschaffenen Meliorationibus erhalten —
2) Alljährlich auf Martini dem Gotteshaus Frauenalb 3 fl. guther Währung pro Canone reichen
3) Die bona in Emphyteusin data nicht versetzen noch
4) verkaufen, oder
5) sonsten beschwehren und beladen
6) jedesmahlig de facto vorgenommene Alienationes etc. kraftlos todt und ab seyn.
7) Er Erblehenträger kheinen s. v. Thung aus der Mühl zu verkaufen, oder anderswohin zu führen befugt, sondern precise auf die Mühlgüther denselbigen zu wenden obligirt seyn solle, mit der solenniter annectirten Clausula Commissi, daß nemlich wann Emphyteuta in obigen Stückh und Punct oder der einen nachläßig seyen und deme nicht in allweg nachgeleben solte, wohlermeltes Gotteshaus Frauenalb als dann oft allegirtes Erblehen mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zugehördten aufzuziehen zu Handen zu nehmen und damit zu thuen und zu lassen, als und wie mit anderen seinen eigenen freyen ledigen Güthern ohne Eintrag und Hindernus der Innhaber und männiglichens, guth Recht und Macht haben solle.

Wann nun aber unser letzter Emphyteuta Hanns Georg Abendschön Seel. seinen Canonem annuum zwar entrichtet, herentgegen aber

1) Die Mühl und darzu gehörige Feldgüther in der geringsten Melioration nicht erhalten, sondern scienter-prudenter, und boshaftiger Dingen in den höchsten Ruin gesetzet, alsso und der-

gestalten, daß die Mahlmühl fast untüchtig gemacht, die Oehlschlag Mühle aber gar eingefallen ist.

2) Die dazu gehörige Gärten, Ackher und Wiesen öd und ohne den aller Orten gewöhnlichen Bau liegen laßen.

3) Daß zu Wiedererbauung der eingefallenen Oehlschlag Mühl ihme vergönnt und præcise zu dem End gereichte Bauholz nicht da, sondern anderst wohin dolose verwendet.

4) Den sub pœna caducitatis auf die Erblehen-Güther anzuwenden per expressum bedingt s. v. Thung gleichfalls nicht auf dieselbige employiret.

5) Ohne Vorwissen des Domini directi aus der Mahlmühle, welche ohne dem nur zwei Gäng hatte, den Einen von denselbigen eigenen Gewalts hinweggenommen undt in eine andere auf Frauenalbischer Markhung nicht befindlichen Mühl transferiret.

6) Erst wenige Zeit nach seinem Todt sein ältester Sohn ganz neuerlich und wider beßer Wissen und Gewissen sogar die Qualitatem prædii dolose negirt undt den

7) der nunmehr verstorbene die auf dem Lehenguth haftende Schulden keineswegs, wie er schuldig gewesen wäre, abgeführt hat, ander beschwerlich und gravirender Umstände dermahlen, jedoch sine præjudicio zu geschweigen. So erhellet aus obigem sonnenklärlich, daß die Emphyteusis in Commissum ipso jure gekhommen, und das mir anvertraute Gotteshaus, als deme Dominium directum zustehet, solches auf und an sich zu ziehen einfolglich wohl berechtigt und befugt seye. In reifer Erwägung er der letstere Lehensmann, excepta canonum solutione wider alle und jede pacta sub pœna Caducitatis servanda, violirt und mißhandelt, und dadurch sich und seine Kinder selbsten des Lehens verlustiget gemacht hat: talia siquidem pacta contractui emphyteuticario adjecta aeque servari debent, ac si de ipsa contractus natura essent, contravenientemque Emphyteutam non minus jure suo privant, ac illa quæ posterioris generis sunt.

§. 3. J. Locat. & Conduct. L. 1. & LL. Seqq. C. de jure Emphyt. Valasc. de jure emphyt. q. 4. n. 3. Comnrd. DD.

Secundum illud notissimum juris axioma; Pacta & Conventiones formam dant Contractui.

Arg. L. 1. si convenit ff. de poss. &c.

Inde augustissimus imperator Justinianus hanc regulam contractui emphyteoticario ipsi, ipse notanter & specialiter accomodat in

L. 3. C. de jur. emphyt. ubi expresse dicit: sancimus, siquidem Emphyteuticum instrumentum super hoc casu *aliquas pactiones* habeat, eas observari.

L. 1. & 2. C. eod. ibique DD.

und mag hierwieder nichts irren, wann die hæredes des Verstorbenen Erblehen Manns vordtrist ableugnen wollen, daß mehrberührte sobenamßte Weimersmühl und die dazu behörige Güther kheine emphyteutica sondern daß sie frei und eigen seien, dardurch wie wohl ohne Grund behaupten wollen, da sie vorgeben, es seye ja die Mühl durch ihre Voreltern von dem sogenannten Knoblauch-Würthe von Ettlingen erkauft worden: Dann erstlichen ist die qualitas emphyteuticaria so wohl durch obmentionirte Instrumenta plene probantia als auch den bis auf diese Stunde dem Gotteshaus entrichteten Canonem emphyteuticum also überflüßig erwiesen, daß man diesorts nicht absehen kann, wie noch einiges dubium derentwegen übrig bleiben könnte.

2) Ist notorisch, daß emtio venditio prædii gar kheine Marque einer völlig und jure dominii pleni eigenen Sach seye und der Schluß, den der Gegentheil also formiret: dieweilen dieses prædium erkauft worden ist Ergo folget, daß es pro emphyteutico nicht möge erhalten werden, kheineswegs vor bündig angesehen werden könne: allermaßen auch ein emphyteuticum ohne Veränderung seiner qualität per Emtionem venditionem, suppositis supponendis, respective acquirirt undt alienirt werden khan.

Sec. vulg. jur. & LL. de jur. emphyt.

Ueber das mag das Commissum emphyteuseos seu caducitatem illius nicht hintern, wann der Gegentheil nunmehr allzuspät sowohl zu Abtrag der Schulden, als zu einiger Melioration sich anerbiethen will. Indem er Ff 2

1.) eines Theils die deteriorationem prædii, anderten Theils die Qualitates illius undt einfolglich auch die Caducitatem hierdurch eingestehet, welches als eine judicial Confession, quam utilissime et frugifere acceptiret wird

2.) daß Damnum dolo et culpa datum auf den wirklichen Aufzugsfall ohne deme præstiret und bonificirt werdten muß.

3.) Der Erblehensmann, so bald er entweder contra personam Domini directi oder die in emphyteusin concessam rem, oder endtlichen den getroffenen Contractum emphyteuticum ein Factum illicitum begehet, gleich balden seines juris ipso jure priviret wirdt.

4.) Wann dergleichen Exceptiones meliorationum promissoriæ einigen Caducitatis tollendæ Effectum hätten, dieses Absurdissimum nothwendig folgete, daß all dasjenige, was in Legibus de Commisso emphyteuseos sancirt ist, von kheinem Effect undt Nachtrukh, sondern umbsonst geschrieben seye; Allermaßen auf solche Arth khein einiges Erblehen zum Aufzueg khommen köndte, indeme ein jeder Emphyteuta in fraudem legis sich zur Melioration anerbiethen, undt auf solche Arth den Dominum directum jedesmahlen abweisen würdte. Sicuti autem talibus malitiis indulgendum non est.

Arg. L. 38. C. de rei v. L. 2. ff. sol. matrim. L. 9. ff. de servitut. ita interpretatio tali modo facienda ne dispositio fiat illusoria.

L. 3. ff. de milit. test. L. cog. Leg. &c.

Wann nuhn diesem nach die qualitas prædii emphyteuticaria sowohl als auch der Status comissi juris emphyteuseos wie in Jure also in facto richtig und rechts gemäs dargethan ist, und sonnenklar vor Augen lieget; Als gelanget bei solcher der Sache Beschaffenheit an Ew. ꝛc. meine demüthige Rechts geflißenste Bitte, höchst erleuchtet dieselbige per sententiam declaratoriam, daß diß berührte bona dem Gotteshaus Frauenalb zurück und heimgefallen seyen, undt der Gegentheil dannenhero ohne Verzug dieselbige quittiren solle, zuerkhennen und anbenebenst ihne zu Refusion des dolo et lata culpa von seinem Erblaßer in hoc prædio emphyteutico zugefüegten Damni undt all andere causirte Kösten undt Schäden zu condemniren gnädigst geruhen wollen.

Gleichwie nuhn dießeithig demüthigstes Petitum eines Theils auf nichts anderes als der lieben Justiz beruhet, anderntheils aber ein in Rechten höchst befuegtes Gotteshaus concernirt; also hoffe um so ehender in dieser gerechten Sache, undt würklich zu- undt ahngewachsenen jure, gnädigst manuteniret, geschüzt und gehandhabet zu werdten, welches daß der allzugüthige und Seegenreiche GOtt mit allen Hfrstl. Leibs und Seelen Wohlwesen mildtvätterlich erwidern wolle von Herzens-Grundt wünschet. ꝛc. ꝛc.

D.) Bitte des Klosters Frauenalb ddo. 5. April 1707. daß Klägere zu Einreichung ihrer Replic angehalten, und die Urtel befördert werden möchte, in ead. Caa. worinnen daßelbe zugleich Meldung thut, daß noch andere Proceße des Klosters mit ihren leibeigenen Unterthanen bey Fürstlicher Regierung anhängig seyen, und bittet die Urtel hierinnen noch einige Monate aufzuhalten.

Hochedel, Gestreng, Hochgelehrt, Hochgeehrte Herren!

Es haben meine Unterthanen des Dorfs Völckherspach welche in die sogenannte Weimers Mühl zue mahlen verbandt, bei mir Erinnerung thuen laßen, daß gedachte Mühl kürzlich in solchen Ruin gelangen werde, daß man daselbsten gar nimmer werde mahlen können, bei welchen bewandten Dingen dann, bei meinen Hochgeehrten Herren anfragen wollen, ob die Abendschönische Pupillen meine lezt eingegebene Schrift injungirtermasen noch nicht beantworthet, so dieses bißhero underblieben, thue dieselbe Ehrendienstl. bitten, obberührten minorennen oder deren Curatoribus durch ein Decret die bäldiste Veranthwortungnochmalen aufzuerlegen, damit hierüber der Sentenz erfolgen könne, und die Underthonen zu Völckherspach durch Reparation gedachter Mühl ihre Früchten mahlen

mahlen und dero Sustentation haben konten. Was nun aber die übrige und weitläufige Proceß-Sach meiner leibeigenen Unterthanen *concerniren* thuet, alldieweilen dem Gegentheil an der Retardirung nichts gelegen noch schädlich, als thue dieselbe dienstrechtlich ersuchen, mit solchem Bescheid noch ein paar Monath beyzuewarthen, welche Willfahrung bei jeweiliger Occasion erwiedere und verbleibe

Meiner Hochgeehrten Herren

Frauenalb den 5. April 1707.

Ehrendienstwilligste
Maria Salome von Breitenlandenberg
Abbtißin.

Beilage XXIV.

Jucidentverhandlungen in voriger Abendschönischer Sache.
(Ex Actis originalibus.)

A.) Fürstl. B.Badische Regierungs-Verfügung ddo. 24. Sept. 1709. womit dem klösterlichen Syndico Sartorius die Vollmacht wegen des darinnen usurpirten Beinamens Freiadeliches Gotteshaus, zurückgegeben worden.

Gleichwie bei Fürstl. Regierung dahier von einem in hiesiger Landesfürstl. Oberbottmäsigkeit M. Landen gelegenen freiadelichen Gotteshaus das geringste nit, wohl aber bekannt ist, daß das in der Grafschaft Eberstein befindliche Frauenkloster Frauenalb genannt, von Geburt nach adelich, auch freyadelichen Personen bewohnt werde: Also werden solcher Ursachen wegen die Anlagen ohnangenommener remittirt, und dabei angeführt, daß auf Einbringung eines verbeßerten Gewalts das Fernere ergehen solle. Decretum Baden den 24. Dec. 1709.

B.) Vorstellung des Clösterlichen Syndici ddo. 30. Jan. 1710. womit die Vollmacht, nach Wegstreichung des dem Gotteshaus beigelegten Prädicats: Freyadlich, nochmals übergeben, und Namens des Closters auf deßen ausdrücklich erhaltene Ordre erklärt wird, wie man durch dieses Beywort: Freyadlich, keineswegs die Absicht gehabt habe, dem Closter eine besondere Qualität beizulegen, Serenissimi hohe Territorial Jura über daßelbe zu benachtheiligen, sondern nur hierdurch die Personal-Qualität derjenigen Personen anzuzeigen, welche zur Aufnahme in dieses Frauencloster fähig sind

in ead. causa.

Ew. Gestreng undt Herrlichkeit werden sich annoch ggd. erinnern, wie daß der von mir als denominirten Frauenalbischen Anwalden in causa der sogenannten Weymersmühl, unterm 23. Sept. verwichenen Jahrs, bei einem Hochlöbl. Hofrath überreichte Gewalt darum nicht admittirt vndt zurückgegeben worden, weilen darinn das sonsten gegen die Fürstl. Regierung zugebrauchen ohngewöhnliche Prædicat eines freyadlichen Gotteshaus enthalten gewesen: Wann nun ich hievon meiner Principalin der Frau Abtißin gebührende Nachricht zu geben vndt von selbiger weitere Instruction einzuhohlen, vi officii nicht umbgehen können, vndt selbe mir darauf unterm 25. Jan. rescribiret, daß gleichwie sie durch dieses Prädicat freyadelich nichts anders als die qualitatem personarum vndt die denen Adlichen Conventualen angebohrne Freiheit, wie selbe in dem Fürstl. Regierungs-Decret selbsten eingestanden worden, ad differentiam anderer ohnadlicher Clöster andeuten, **mit nichten aber hierdurch** einige andere und weitere real prærogativ ihrem anvertrauten

Gotteshaus attribuiren wollen, als was selbem, von alter wohlhergebrachter Observanz wegen competiret, vielweniger hierdurch der, dem Hochfürstl. Haus bei diesem Gotteshaus vi pactorum competirender Schuz-Gerechtigkeit vndt anderen hohen territorial juribus und regalien etwas zu derogiren gemeint gewesen, also sie auch hoffen wolte, daß auf sothane ihre Explication und Declaration das mir ertheilte Procuratorium in solch ohnpräjudicirlicher Forma bei Hochlöbl. Hofrath gütig werde auf vndt angenommen werden. Als habe deme zu Folge diese der Frau Abtißin gegebene Erläuterung Ew. ꝛc. geziemendt hinterbringen, den Gewalt reproduciren, vndt mit der Reservation, daß denen Adelichen in diesem Gotteshaus befindlichen Persohnen an ihrer Geburtsfreyheit hierdurch nichts præjudiciret werde, die Worte: Freyadelich, verlangter maßen darinn expungiren und mithin wie vorhero unterm 23. Sept. gebetten worden hierher repetiren wollen, der nächst gehorſ. meiner Empfehlung verharre.

Ewer ꝛc. ꝛc.

C) Vollmacht des Klosters Frauenalb für deßen Syndicum Sartorius ddo 10. Sept. 1709. worinnen das dem Gotteshaus beygelegte Prädicat: Freiadelich, von demselben ausgestrichen worden, in ead. Caa.

Wir Maria Salome von Breitenlandenberg Abbtißin wie auch Priorin vndt Convent deß Gotteshauß Frauenalb ꝛc. bekhennen vndt thuen khundt hiemit, daß nachdeme von dem hochlöbl. Fürstl. Badischen Hofrath ahn vnß begehrt worden, daß Wir vnserseiths, zu mehren Facilitirung deß von vnsern Leibaigenen Vnderthanen denen sogenannten Abendtschönischen Erben bei wohlermeltem Dicasterio wegen einer als verwürckht einzuziehen gemeinter Erblehen Mahlmühl incaminirten vndt eine geraumbe Zeith ventilirten Processus einen Procuratorem oder Ahnwaldt ad Acta bestellen solten, daß Wür diesem Decreto zufolg mit Approbation Eines löbl. Hofraths in hac Causa vndt Negotio die Commission aufgetragen, vndt mittelst deßen genaigter Einwilligung zu vnserem wahren Gevollmächtigten Anhwaldt erwehlt vndt constituirt haben, den Hochedlen vndt Rechtsgelehrten Johann Carl Sartorium Fürstl. Marggräfl. Bad. der Zeith bestellten Cammerrath alßo vndt dergestalten, daß er bei diesem Proceß von Unsertwegen allen vollkhommenen ertheilten Gewalt in der allerbesten Form Rechtens oder wie selber nach deme Stylo dieses hochlöbl. Hofgerichts erfordert werden möcte, mit allen nötigen Substantiæ Clausuln auch der Macht einen anderen Ahnwaldt zu substituiren haben solle, alle diejenige Judicial Actus vndt pro re nata, erforderliche Observanda im Nahmen des Gotteshauses bestmöglichst zu vollziehen, vndt all dasjenige dabey zu præstiren, was demselben am fürträglichsten quocumque modo hiebei verhandelt werden könnte, oder wür selbsten durch aigne vnsere Gegenwarth oder expressen Special-Consens hierin handlen, thuen oder laßen könnten. Allermaßen Wür dan all dasjenige was ermelter vnser bestellter Herr Ahnwaldt in dißer Commission nach Ausweiß seines Officii handlen, oder laßen würdt, steth vöst vndt genehmb zu halten, auch ihne oder deßen Substitutum diserwegen gänzlich vndt auf allen Fall bey Constituirung einer hierzu nötigen Hypothec schadlos zu halten hiemit geloben vndt versprechen. In Vrkhundt eigenhändiger Vnderschrift vndt hiebei getruckhten des Gotteshauß gewöhnlichen Insigels. So beschehen zu Frauwenalb ꝛc. ꝛc.

Beilage XXV.

Cammergerichtliche Urtheile die seit 1771 in dieser Sache ergangen sind.

(Ex Actis Cameralibus.)

A.) Sententia die 20. Januarii 1773. publ.

In Sachen des Gotteshauses Frauenalb, wider Herrn Carl Friedrich Marggrafen zu Baden-Durlach, als Successoren deren Baaden-Badischen Landen Mandati de non via facti, sed juris

procedendo, non contraveniendo ordinationibus Cameralibus inque earum Conformitate finem Litis quiete exspectando, cassandoque homagium armata manu adeoque vi et metu extortum, nec non de relaxandis Captivis et abducendo milite sine - de resarciendo damna data et expensas C. C. cum Extensione Mandati ad nova facta et de relaxandis Captivis S. C. Ist die durch Lt. Schick. unterm 26. Aug. 4. Sept. 24. und 27. Nov. 3. Dec. v. J. sodann 11. dieses, wie auch die durch Dr. von Zwierlein unterm 19. Nov. 4. und 10. Dec. v. J. auch 11. 16. und 19. dieses extra judicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, Lt. Schick sein des Mandati de Manutenendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern in puncto der beiderseits angezeigten quoad modum strittigen Bestell- und Verpflichtung des von dem Closter neupräsentirten Beamten Jahann Baptist Haub, die von Dr. von Zwierlein Herrn Prinzipalen beschehene interims Bestellung des Amtsverwalters Schwalbachs hiermit aufgehoben, darauf die provisorische Verordnung dahin, daß der Herr Marggrav den von der Abtißin in ihrem Schreiben vom 14. Oct. v. J. präsentirten Johann Baptist Haub nach vorläufiger persönlicher seiner Sistirung zu Carlsruhe zu der ihm conferirten Stelle in der Qualität eines clösterlichen Amtmanns zulaßen, fort auf deßen Ansuchen einen Tag bestimmen und der Abtißin, um auf denselben, die Closter-Bediente, Schultheißen, Vorsteher und Unterthanen vorzuladen, bekannt machen, solchemnach auf den bestimmten Tag einen Fürstlichen Rath als Commissarium nach Frauenalb abschicken, und durch diesen den præsentirten Amtmann, nach der von dem Clöster in Exhibito vom 3. Dec. v. J. sub Nro. 163. beigefügten, ihme von dem Herrn Marggraven communicirten Eydesformel (jedoch dem Closter so wie überhaupt also auch besonders quoad verba: hohe Herrschaftliche Regalia, in der Hauptsache und beider Theilen Gerechtsame, ganz ohnnachtheilig) in Gegenwart der Abtißin oder einiger von ihr zu bvollmächtigenden Conventsfrauen unter dem, dem Fürstl. Commissario zu gestattenden Vortritt und Vorsitz verpflichten, so nächst solche, denen Schultheißen, Vorstehern und Unterthanen vorstellen, und leztere zu dem, diesem Beamten zu leistenden schuldigen Gehorsam anweisen, und handthätig machen laßen, im übrigen aber die hie und da angesetzte Schultheißen und Vorsteher abschaffen und hingegen die von der Abtißin bestellte bei Verrichtung ihres Amts ungestöhrt belaßen, minder nicht die gefänglich eingezogene, gegen die von der Abtißin offerirte Caution ohnverweilt auf freyen Fuß stellen, ansonsten aber dem Closter auf deßen Ansuchen gegen die widerspennstige Unterthanen sowohl als überhaupt gegen alle Beeinträchtigungen nachdrucksamen Schutz angedeyhen laßen, der neu zu verpflichtende Beamte aber von dem Herrn Marggrafen und deßen nachgesetzten Regierung in denen jeweiligen Zuschriften die Aufschrift, Unsern Amptmann und lieben Getreuen bis zu weiterem Austrag der Sache ohnverweigerlich annehmen, auch Vertragsmäßig vor den Marggrävlichen Deputatis die Closter-Rechnung jährlich ablegen, jedoch alle diese respective provisorische Verfügung keinem Theil an seinem zu haben vermeinten Recht und Befugnis das mindeste benehmen oder præjudiciren solle, erkannt.

So viel ferner die, von der Abtißin eingeklagte turbation in ihren Holzungen und kleinen Jagd Gerechtigkeiten betrift ist mehr gedachtem Herrn Marggraven, das klagende Gotteshaus in dem Besitz ohnbeeinträchtiget zu belaßen, ebenfalls aufgegeben.

B.) Sent. publ. 27. Oct. 1777.

In Sachen des Gotteshaußes Frauenalb, wider Herrn Carl Friderich Marggrafen zu Badendurlach, als Successorn der Fürstl. Badenbadischen Lande, Mandati de non via facti, sed juris, procedendo, non contraveniendo Ordinationibus Cameralibus, inque earum Conformitate finem litis quiete expectando, cassandoque homagium armata manu adeoque vi et metu extortum, nec non de relaxandis Captivis, et abducendo milite, sine — de resarciendo damna data et expensas C. C. cum extensione Mandati ad nova facta, et de relaxandis Captivis S. C. Ist die durch Lt. Schick dem 24. und 26. Mai, 23. Juny, 1. July, 30. August, 1. und 13. Sept. l. J. extrajudicialiter übergebene Supplicationen samt Beilagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mand. de exeq. et manutenentiæ beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern läßt man

es, so viel die unterm 20. Jan. 1773. ergangene provisorische Verordnung und die darauf unterm 10. Mart. und 8. July ej. a. ergangene paritori Urteln betrift, bei der in deren Gemäsheit und resp. von beiden Theilen gütlich vereinbarten Vorstell- und Verpflichtung des von impetrantischer Abbtissin präsentirten Amtmann Fenneberg, jedoch dergestalt, daß der Herr Marggraf diesem Beamten in Administrir- und Ausübung der vor Erregung dieses neuern Processes von seinen Dienst-Vorfahrern, Namens des Klosters in Justiz- und Policey-Sachen verwalteten Gerichtsbarkeit, auch Exequirung der rechtskräftigen Urteln, und der denen Unterthanen dictirenden Strafen, außer denen an Dero Hofgerichte in dem Weege Rechtens per appellationem devolvirten Fällen, auf keine Art von gedachtem Hofgerichte oder Regierung vorgerufen, noch ihn darinn stören, oder die zwischen denen klösterl. Unterthanen vorkommende Justizsachen mit præterirung des Beamten und des Vortengerichts (soweit dieses vor gegenwärtigem Streite in Uebung gewesen) per Saltum annehmen laßen, sondern vielmehr ersagten Beamten bei Ausübung der von dem Kloster hergebrachten Gerichtsbarkeit gegen alle Widerspenstigkeit der Unterthanen, auch übrigens das Kloster bei allen vor diesem neuern Streite hergebrachten Gerechtsamen und deren Besitz kräftig handhaben und schützen solle, bewenden. Dann aber ist mit Aufhebung der resp. in Sachen der Gemeinde Burbach und Schielberg wie auch sämtl. Unterthanen der Berg-Dorfschaften und der Gemeinden Ersingen und Bilfingen, auch der Braxmeyerschen Erben gegen die impetrantische Abbtißin und Kloster, resp. in Betref des Eigenthums gewißer Waldungen, der Dienstfreyheit, und Prästation der Abzugsgelder, bey dem Marggräfl. Hofgerichte in Contumaciam allzufüreilig ergangenen judicatorum und executivischen Verfügungen dem Herrn Marggrafen, daß er das Kloster in den Besitz freyen Genuß und Verwaltung der von ersagten Klägern in Anspruch genommenen Diensten und Abzugsgelder, so wie das Kloster all solches vor Einführung dieser neuern Klage hergebracht, und ausgeübt hat, vor allen andern wieder einsezen und die Klägere zu Ersezung alles dem Kloster durch anmasliches eigenmächtiges Holzfällen, Verkohlen und Entwendung, wie nicht minder durch die beschehene denegirung der vorhin geleisteten Diensten verursachte Kosten, und Schaden anhalten, auch die der Braxmeierschen Abzugsgelder halber sequestrirten und etwa immittels verkauften Früchte in natura oder in pretio wieder verabfolgen, oder restituiren laßen, fort das Kloster durante Lite bei dem Besitze aller solcher von ersagten Klägern in Anspruch genommenen Gerechtsamen schützen und handhaben solle, hiermit alles Ernstes aufgegeben, dagegen aber die Abbtissin und Kloster, daß sie in obgedachten bei dem Marggräfl. Hofgerichte gegen daßelbe angebrachten und communicirten — auch in Zukunft in allen andern von denen Unterthanen wider sie bei dem Hofgerichte anzubringenden Klagsachen sich, mit Vorbehalt der bei diesem höchsten Reichsgerichte in Lite befangener Immedietæt und anderer Gerechtsamen, mit ihren Exceptionen einlaßen, und nach rechtlicher Verhandlung, mit Vorbehalt des weitern Recurses an die höchsten Reichsgerichte, den rechtlichen Spruch abwarten solle, angewiesen, desgleichen auch ferner der Herr Marggraf, daß Er in Gemäsheit der bereits ergangenen provisorischen Verfügungen, das Kloster bei Ausübung der kleinen Jagd in den Feldmarkungen Völkersbach, Sulzbach und Speßart, so wie sie daßelbe solche vor Anfang dieses Streits besitzlich hergebracht, fernerhin ungestört belaßen, auch demselben das von einigen Jahren her hinterhaltene jährliche Hochwildprett vertragsmäßig abliefern laßen, minder nicht in Betref der von dem Kloster-Beamten abzulegenden Berechnung der erhobenen Steuern und Ohmgeldern, das Kloster gegen das ehemalig Herkommen und die deßfalls bey diesem höchsten Gerichte bereits ergangene propisorische Verordnung nicht beschweren, sondern demselben die diesertwegen arretirte Zehend- und andere Früchte und Gefälle freigeben und respective restituiren, überhaupt aber wie er allem hieroben weiters ertheilenden provisorischen Verordnungen die schuldige Folge und Erfüllung geleistet habe und fürohin leisten wolle, binnen Zeit 1. ℳ anzeigen solle, nachdrucksamst anbefohlen, mit der Verwarnung, daß widrigensfalls das schon mehrmal gebetene und communicirte Mandatum de exequendo et resp. manutenendo, ohne weiters Anrufen aus der Kanzlei verabfolgt werden solle.

Endlich in caa. ppali ist Dr. Brandt sein der Urtel halber beschehen Begehren n. z. Z. abgeschlagen, sondern derselbe der in heutiger Audienz in causa Mandati de evacuando et restituendo Monasterii &c. beschehenden Auflage vor allem andern zu geleben, angewiesen. Im übrigen demselben,

selben, in Betref des zu Ersingen und Bilfingen neu angesezten Schultheisen, auf die von Seiten des Klosters sub | 203 | a. et | 203 | b. beigebrachte Actus possessorios sich vernehmen zu lassen, Zeit 1.) p. t. et. p. sub præjudicio angesezt.

C.) Sententia 13ten Jan. 1779. publicata.

In Sachen des Gotteshauses Frauenalb wider Hr. Carl Friderich Markgrafen zu Baden Durlach als Successoren der Fürstl. Badischen Landen Mandati de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo ordinationibus Cameral. inque earum conformitate finem litis quiete exspectando, cassandoque homagium armata manu, adeoque vi & metu extortum, nec non de relaxando Captivos, & abducendo milite S. de resarciendo damna data & expensas CC[la.] cum extensione mandati ad nova facta &c. de relaxandis Captivis S. C[la.] ist die durch Lt. Schick unterm 12ten und 31ten Oct. 19ten Nov. und durch Dr. v. Zwierlein unterm 21ten Nov. a. p. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf Lt. Schick sein des Mandati de exequendo & manutenendo halber beschehen Begehren noch zur Zeit abermalen abgeschlagen, sondern an Dr. Brandt Hr. Principalen und Dero Hofgericht in Gemäsheit der von diesem Kaiserl. Cammergericht unterm 27ten Oct. 1777. ertheilten provisorischen Verordnung, die weitere Weißung dahin, daß dieselbe 1.) Impetrantisches Kloster in allen denen theils von denen Unterthanen insgesamt, theils von denen Gemeinden Burbach, und Schillberg, auch denen Braxmeyerischen Erben respective in Betreff der Dienstbefreyung, und des in Anspruch genommenen Eigenthums einiger Waldungen, auch der Abzugsgelder halber movirter Klagsachen gegen die bey dem Hofgericht in Contumaciam ergangene — von diesem Kaiserl. Cammergericht in obgemelter Urthel aufgehobene Erkäntnüße auf geziemendes ad singulas causas durch einen zu bevollmächtigenden Anwald zu thuendes Anruffen vor allem andern und ohne ein weiteres Restitutions-Gesuch, mit Aufhebung der respective angelegten Arresten in den vollen Genuß und Besitz der denegirten Diensten, so wie auch des Eigenthums der quæstionirten Waldungen und Perception der Abzugsgelder, so wie das Kloster ante motas has Lites den Besitz hergebracht hat, plenarie wieder einsezen, minder nicht die Unterthanen und respective klagende Gemeinde zu Ersezung alles dem Kloster durch angemaßte Dienstverweigerung und eigenmächtige Holzfäll- und Abführung zugefügten Schaden und verursachten Kosten prævia Liquidatione anhalten, demselben auch die wegen der Braxmayerischen Abzugsgelder arrestirte Früchten und Gefälle in natura oder an Geld mit Schaden und Kosten restituiren laßen, diesem allen vorgängig aber so nächst das Kloster sich in allen diesen und andern von denen Unterthanen gegen daßelbe bey dem Marckgräflichen Hofgericht angebrachten Klagen mit Vorbehalt der in Streit befangenen Immedietæt excipiendo einzulaßen, schuldig seyn solle, hiermit erkannt, fort mit fernerer Aufhebung alles deßen, was von Seiten des Hofgerichts von Zeit der leztern Urtheln in diesen Sachen weiter in Contumaciam gesprochen worden, dem Hr. Marckgrafen sowohl als dem Kloster, daß sie nunmehro ohne fernern Verzug dieser weitern Verfügung genauest nachkommen, minder nicht der Herr Marckgraf

2[do.]) soviel das Pfortengericht betrift, das Kloster in solcher denen Unterthanen unter sich vermög des klaren Innhalts des Vergleichs de Ao. 1655. competirenden zweiten Instanz, sobald solche abseithen der Abtißin in gehöriger Form hergestellt seyn wird, jedoch mit Vorbehalt der weitern Provocation an das Hofgericht, weiter nicht turbiren, einsweilen aber, und bis obgedachte Herstellung dieses Gerichts geschehen, gedachtes Hofgericht in denen von denen Unterthanen an daßelbe gebrachten Appellations Sachen judicando fürschreiten, und der zeitliche Beamte des Klosters solchen Appellationen de præterito & futuro, so lang das Pfortgericht nicht gebührend hergestellt seyn wird, ohnweigerlich statt geben, auch Bericht und Acten, in specie den Johann Artmann und Schultheiß Ochs zu Schillberg betreffend, einsenden, das Hofgericht aber in beiden benannten Sachen mit Exequirung der dem Amtmann Fenneberg deshalb dictirten Strafen und auf die Kloster Revenüen angelegten Arrestes an sich halten, und das allenfalls exequirte wider restituiren solle, alles Ernstes aufgegeben und anbefohlen. Demnächst wird

3tio.) der wegen unverzüglicher Aufhebung der in Betreff von dem Klosterbeamten bis hiehin verweigerten Ablag der Schazungs- und Ohmgelder -Rechnung, wie auch der ruckständigen Reichs- und Krais- præstandorum halber hin und wieder auf die Zehnden und andere Gefälle des Klosters angelegten Arreste und Sequestern in lezterer Urthel ergangenen Verfügung nochmalen inhæriret, diesem vorgängig aber impetrantisches Gotteshaus, daß daßelbe in Gemäßheit des mehrangezogenen Vergleichs de Ao. 1655. §. 3. durch seine Beamten die Renovation der Schazungs- Registern in Beyseyn eines Marckgräflichen Abgeordneten, welchem die leztere Schazungs-Registra auf Verlangen vorzulegen seyn, ohnverzüglich vornehmen, die dazu etwa nöthige Feldmeßer und Geschwohrne dem Hr. Marckgrafen und dem Kloster ad hunc actum eigends verpflichten- sofort die neue Registra und Cataftra nach dem Befund der sich geänderten Umständen in möglichster Kürze und Ersparung der von dem Herrn Marckgrafen offerirtermasen zu tragende Kosten zu Stand bringen, auch dem Marckgräfl. Abgeordneten die Abschrift davon zustellen, nach deßen Vollbringung aber die ruckständige sowohl als currente Schazungen von denen Unterthanen erheben, und sofort das erhobene an den Herrn Marckgrafen oder Dero Rentkammer zu gehöriger Zeit, nebst denen Ohmgeldern, mit einer über beide solche Einnahmen und Ausgaben so weit solche nicht liquid, zustellenden behörig bescheinigten Rechnung einsenden, so nächst die Monita und nach darüber schriftlich eingeschickter Justification vor der der Kloster Rechnungs Abhör halber nach Frauenalb jährlich abzuschickenden Fürstl. Commißion, die Abschluß und Quittirung gewärtigen. Eben auf solche Art auch und in Gemäßheit der in Ao. 1760. bey diesem Kaiserl. Cammergericht in Causa Mandati de non denegando Domino suo territoriali debitam obedientiam ergangenen provisorischen Verfügung derselbe

4to.) nach berichtigter Steuer - Renovation die von dem Herrn Marckgrafen oder deßen Regierung dem Kloster nach abschriftlicher Communication der Kreißausschreiben bekannt zu machende Reichs und Kreiß præstanda so viel das laufende und künftige betrift, bey denen Unterthanen zeitlich erheben und an die Behörde einliefern auch soweit nöthig berechnen, so viel aber die ab Ao. 1761. in solchen præstandis erwachsene Ruckstände betrift, derselbe vor allem andern die Communication beglaubter Abschriften sämtlicher in solchen Jahren ergangenen Kreißausschreiben bei Marckgräflicher Regierung geziemend nachsuchen und gewärtigen, fort nach deren Erhaltung dasjenige, was denen klösterlichen Unterthanen zu prästiren zukommt, und in Ruckstand verblieben mit dem etwa bereits erhobenen an die Landschafts Caffa abtragen, dabey eine förmliche Berechnung an Fürstl. Regierung ad monendum einschicken, die monita zu justificiren, und endlich solche Berechnung vor der zu Abhörung der Kloster Rechnung von dem Herrn Marckgrafen nach Frauenalb abzuordnenden Commißion, zu behöriger Richtigkeit Receffir- und Quittirung zu befördern beflißen seyn solle, hiermit ebenfalls anbefohlen; dahingegen

5to.) zu Beförderung der von einigen Jahren zuruckgebliebenen Ablagen der Kloster- Rechnung dem Herrn Marckgrafen, daß Dieselbe den vormals angesezten interims Beamten Schwalbach zu Stellung der Rechnung über die erhobene Strafen und andere Kloster Revenüen gebührend anhalten, minder nicht Dieselbe

6.) mit Aufhebung des bey Ihrem Hofgericht in Sachen der Gemeinde Ersingen und Bilfingen in Betref des kleinen Zehndens in Contumaciam ergangenen Judicati das Kloster bei der hergebrachten possession, salvo petitorio, schüzen, und so nächst auf deßen zu thuende Einlaßung daßelbe mit seinen Exceptionen genüglich hören laßen, weiters auch

7.) der Herr Marckgraf gedachtes Kloster auf geziemendes Nachsuchen gegen die Gemeinde Schillberg wegen in ihrer Gemarckung verweigernden Schaafstrieb bey dem hergebrachten Beßiz nach beiderseitiger Vernehmung nachdrucksam schüzen und handhaben, sodann auch

8.) das Gotteshaus bey freyer und gutfindender Ansez- und Absezung der Schultheißen und Anwälde in seinen Dorfschaften, besonders anch jener zu Ersingen und Bilfingen auf die von dem Kloster in |203.| a & |203.| b bescheinigte Art für das künftige, jedoch salvo petitorio, ohngestöhrt belaßen. Eben also

9.) mit Widerabschaffung des denen Gemeinden Ersingen und Bilfingen vorgesezten neuen Beamtens Bonfeld mehrgedachtes Kloster in dem vor diesem Streit hergebrachten Beßiz, und Hal-

tung eines Ihme allein verpflichteten Amtskellers und diesen in seinen bisherigen Verrichtungen (jedoch daß der Kloster Beamte bei der Justiz- und Policei-Administration, soweit der Amtskeller solches zu thun nicht hergebracht hat, oder fähig ist, seine Schuldigkeit nicht ermanglen, und das Kloster sich auf die von dem Herrn Marckgrafen unterm 21ten Nov. a, p. gethane oben ad acta registrirte Anzeig, intra terminum legis vernehmen lasse) nicht weiter beeinträchtigen; das Kloster auch

10.) die kleine Jagd in den Feldmarckungen Völckersbach, Sulzbach und Spessart mit Restitution des denen Kloster-Jägern abgenommenen Gewehrs und dem Kloster verursachten Schadens, fürohin geruhig genießen, weniger nicht demselben, das vermög Vergleichs de Ao. 1655. abzugebende Wildprett sowohl für das verflossene als für das zukünftige ohnmangelbar abliefern lassen; Endlich aber und überhaupt

11.) dem Herrn Marckgrafen sowohl als Dero Regierung und Hofgericht, daß sie nicht allein allem demjenigen was hieroben weiter provisorie verordnet wird, genauest nachkommen, sondern auch sonsten das Kloster bei allen seinen Gerechtsamen, Jurisdiction, Einkünften und Gefällen, wie diese Namen haben mögen, so wie es solche bei Ableben des leztverstorbenen Herrn Marckgrafen zu Baden Baden besizlich hergebracht hat, nicht nur selbsten geruhig und ungestöhrt belaßen; sondern vielmehr daßelbe gegen jedermänniglich schüzen und handhaben sollen, nochmalen alles Ernstes aufgegeben und respective anbefohlen, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls das schon mehrmalen comminirte Mandatum de exequendo & manutenendo ohne weiters Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle. Schlüßlichen wird dem Kloster Schrifsteller seine irrespectuose Schreibart hiermit alles Ernstes ver- und derselbe künftig sich mehrerer Mäßigung und Anständigkeit zu gebrauchen, angewiesen.

D.) Sententia die 22. Martii 1782. publicata.

In Sachen des Gotteshauses Frauenalb wider Herrn Carl Friedrich Marggraven zu Badendurlach als Successorem der Fürstl. Badischen Landen. Mandati de non via facti sed juris procedendo, non contraveniendo ordinationibus cameralibus, inque earum conformitate finem litis quiete exspectando, cassandoque homagium armata manu, adeoque vi et metu extortum, nec non de relaxandis captivis et abducendo milite sine, de resarciendo damna data et expensas C. C. cum extensione Mandati ad nova facta et de relaxandis captivis S. C. Ist die durch den Lt. Schick unterm 25. Jan. und 20. Febr. d. J. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf sein des Mandati de exequendo et manutenendo halber beschehenes Begehren N. 3. 3. abermahlen abgeschlagen, sondern mit nochmaliger Aufhebung alles von Seiten des Marggräfl. Hofgerichts in Betreff der von den Frauenalbischen 7 Bergdorfschaften, wie auch Ersingen und Bilfingen prätendirten Befreyung von ungemeßenen Diensten, wie nicht weniger der von denen Gemeinden Schilberg Burbach als eigenthumlich angesprochener Waldung und Befreyung der Braxmeierischen Erben von dem Abzugsgeld, auch von Seiten der Gemeinden Ersingen und Bilfingen dem Closter denegirten kleinen Zehenden während dem, bei diesem K. Cammergericht in puncto paritionis weiter obgeschwebten Streit, in Contumaciam ertheilten Erkenntnißen loco petitæ declarationis, et respective in puncto paritionis die weitere Verordnung dahin, daß

Imo. das Marggräfl. Hofgericht dem Closter (welches übrigens durante hoc processu auch in allen andern von seinen Unterthanen wider daßelbe etwa inkünftig anzubringenden Klagsachen, salvo puncto immedietatis et appellationis sich bei dem Hofgericht in prima instantia ohnweigerlich einzulassen, recht zu nehmen, und des Endes seinen Anwald zu bestellen hat) in obgedachten vier Sachen die Einlaßung in petitorio ehender nicht zumuthen solle, bis die in sämtlichen diesen vier Sachen die von denen Beklagten Theilen respectivè mit Denegirung der Dienste, eigenmächtigen Holzfällungen, Denegirung der Abzugsgelder, auch Einbehaltung des kleinen Zehenden verursachte Schaden und Kosten prævia liquidatione et moderatione ganz ersezet, und impetrantisches Closter in den vorigen

Besitz und respective Genus aller dieser Rechten, so wie es solche vor dem Anfang dieses Processes besessen und ausgeübt hat, anwiederum plenarie restituirt seyn würde; des Endes

IIdo. der Herr Marggraf vor allen andern durch eigends aus dem Hofgericht abzuschickende Commissarios die Unterthanen zu Leistung der dem Closter vorhin prästirten ungemeßenen Frohndienstem nebst deme die Gemeinden Schilberg und Burbach zu Unterlassung alles eigenmächtigen Holzfällens ohne Anweisung des Closters, auch die Gemeinden Ersingen und Bilfingen zu Entrichtung des kleinen Zehendens in Beyseyn des Klosters Beamtens, bei Vermeidung scharfer Ahndung mit allem Nachdruck anweisen, gedachtem Closter Beamten aber demnächst die Bestrafung der Contravenienten salva appellatione überlaßen, diesem vorgängig sonächst

IIItio. von diesen Commissariis zwischen dem Closter und Unterthanen in Betreff der zu ersezenden Schäden und Kosten die Güte versuchen laßen, wo aber diese nicht zu erzielen wäre, über die von dem Closter denen Commissariis zu übergebenden Schaden- und Kosten-Designationen, beede Theile das nöthige rechtlich und doch in möglichster Kürze bei dem Hofgericht verhandlen, und sofort darüber erkennen, diesem vorgängig aber erst und wann in ein oder der andern Sache der Schaden und Kosten Punct wirklich erlediget, das Closter, um sich in solchem Punct in petitorio auf die Klage der Unterthanen einzulassen anhalten sollte, hiermit erkannt. Dann aber

IVto. das Pforten-Gericht betreffend, ist mit Verwerfung des von dem Closter gethanen Erbietens einen auswärtigen Rath-oder Rechtsgelehrten zu Dirigirung des Pforten-Gerichts anzunehmen, demselben, daß es die in dem Vertrag de Ao, 1655. erwehnte Niedergerichte wieder herstellen, nach deßen beschehen aber in denen davon an das Pfortengericht ergehenden Appellationen, seinen jeweiligen Beamten zu Frauenalb als Pfortenrichter in zweiter Instanz sprechen, von diesem aber denen Appellationen an das Marggräfl. Hofgericht nicht nur den ungehinderten Lauf laßen, sondern auch seinen Beamten, in leztern Fall, und zwar auch de præterito, notanter in Sachen des Johann Axtmann und Schultheißen Ochs, zu Erstattung des Berichts und Einschickung der Acten an gedachtes Hofgericht sträflich anhalten sollen, alles Ernstes, jedoch salvo petitorio, anbefohlen. Ebenso

Vto. läßet man es zwar mit einstweiliger Annehmung der von dem Herrn Marggraf in Betreff der wegen der Schatzungs-Renovation arrestirten Gefällen angezeigten parition pro sufficienti bey der, von dem Marggräfl. Commissario Lembke vorgenommenen Schatzungs-Renovation vor dießesmal, und ohne in Zukunft dem Closter in den vermög des Vertrags de Ao. 1655. zukommenden Gerechtsammen der von deßen Beamten in Beyseyn Eines Marggräfl. Abgeordneten vorzunehmenden Schazungs-Renovation zu derogiren, in so weit, daß die durch den Commissarium Lembke neu verfertigte Register dem Closterbeamten Fenneberger in Abschrift zugestellet, von diesem hingegen die ältern in Beyseyn eines Badenbadischen Abgeordneten ver[illegible]rtigte Register, dem Marggräfl. abgeordneten Commissario Lembke ebenfalls ohne weitern Verzug in Abschrift communicirt, sonächst in einer beederseitigen Zusammentrettung solche ältere Register mit denen jüngern conferirt, über die Monita die gütliche Vergleichung tentiret, wo solche aber nicht zu erzielen wäre, die strittige Puncten zu dieses Kaiserl. Cammergerichts Decision ausgestellt, in dem übrigen aber die Erhebung dem Closterbeamten, nach solcher neuen Renovation überlaßen, fort von diesem, nach beschehener Communication der Reichs- und Craisausschreiben sowohl die annoch zurückstehende, als auch ins künftige auszuschlagende Steuern nach solchem Fuß wirklich erhoben, und dem Herrn Marggrafen in Gemäsheit der leztern Urtel berechnet, für das künftige aber die benöthigte Renovationen nach Vorschrift des Vergleichs von dem Closterbeamten in Beyseyn eines Marggräfl. Abgeordneten auf Verlangen des Herrn Marggrafen jedesmal zeitlich und ohnweigerlich vorgenommen werden sollen, lediglich bewenden, in dem übrigen aber die Concurrenz der Gemeinden Ersingen und Bilfingen zu dem von den übrigen sieben Bergdorffschaften zu prästirenden vierten Theil an dem Ebersteinischen Anschlag betreffend, ist dem Closter sein desfallsiger Besitzstand so, wie solcher bey Ableben des lezt verstorbenen Herrn Margrafen zu Baaden Baaden gewesen, beßer, als geschehen, zu erweisen, vorbehalten. Weiters ist demselben

VIto. sich über dasjenige, was der Herr Marggraf der Schwalbachischen Rechnungen und der Ohmgelder halben in seine Paritions-Anzeige sub | 298 | weiter vorgebracht und bescheiniget hat, weiter

weiter vernehmen, inmittelst aber auf ferneres Begehren des Herrn Marggrafen durch den Amtmann Fenneberg die noch rückständige nachherige Closterrechnungen ohne Verzug Vorschriftmäßig ablegen zu laßen, minder nicht

VIImo. in Betreff der ehemals bey der Schwalbachischen Interims-Verwaltung, von dem Herrn Marggrafen angesetzten Schultheißen, es bey der unterm 5. Aug. und 6. Sept. 1774. getroffenen Vereinbahrung, jedoch der für das künftige dem Closter allein zustehenden herkommlichen derselben Ansezung ohnnachtheilig, zu belaßen; eben also auch

VIIIvo. durch den Beamten Fenneberg die Justiz-Sachen zu Ersingen und Bilfingen Einwendens ohngehindert so lang bis ein alldortiges niederes Gericht mit einem Rechtserfahrnen von dem Herrn Marggrafen salvo ordinario et petitorio verpflichteten justitiario behörig wieder hergestellt seyn wird, mit zeitlich- und öfterer Haltung der Amtstägen behörig besorgen zu laßen alles Ernstes anbefohlen. Dagegen ist dem Herrn Marggrafen, daß derselbe, sobald das Closter sich zu Befolgung der ihme hievor beschehenden Auflage willig erklärt haben wird, den zu Besorgung der Amtsgeschäften nach gedachtem Ersingen und Bilfingen abgeschickten Interims-Beamten Bonfeld sogleich abberufen, fort dem Closterbeamten die künftige Besorgung der Justizsachen allein überlaßen, auch den abgehenden Bonfeld zu Extradition der mittler Zeit in solchen aufgenommenen Protokollen, Inventarisationen, und samtliche andere von denen Partheyen vor ihm gepflogene Handlungen und Acten an den Closterbeamten auszuliefern, mit Nachdruck anhalten; im übrigen aber dem Closterkellner Jüngst in Besorgung der übrigen, in die Justiz nicht einschlagenden Polizey-und andern hergebrachten Verrichtungen, besonders aber in Erhebung der Closter-Revenüen keineswegs stöhren oder behindern laßen sollen, ebenfalls nachdrucksamst aufgegeben. Endlichen

IXno. versihet man sich zu dem Herrn Marggrafen, daß derselbe an seine Forstämter, wegen künftig zu unterlaßender Stöhrung des Closters in Ausübung der kleinen Jagd, auch Restitution der denen Closter-Jägern abgenommenen Flinten und Waidtaschen, ferner wegen Lieferung des vertragsmäßigen Wildprets sowohl für das verfloßene, so viel noch davon zurückstehet, als auch für das künftige seinen erlaßenen Befehlen den behörigen Nachdruck zu geben; Schlüßlichen auch allem jenigen, was denenselben hier oben und in §. 11. der leztern Urtel weiter aufgegeben worden straklich nachzukommen, auch all solches von seiner Regierung und Hofgericht genauest vollziehen zu laßen, und wie solches geschehen, binnen zwey Monath zu dociren, nicht entstehen werde, widrigenfalls auf weiteres Anrufen des Closters in Betreff des gebettenen Mandati de exequendo et manutenendo ohne weitern Verschub ergehen solle, was Recht ist. Schließlichen ist Dris. Brand Hrn. Prinzipalen sich auf die durch Licentiat Schick unterm 25. Jan. 20. Febr. d. J. übergebene Supplicas binnen 4 Wochen vernehmen zu laßen, und in solchen Puncten bis auf weitere dieses Kayserlichen Cammergerichts Verordnung mit allem weitern Verfahren an sich zu halten, anbefohlen, im übrigen aber ist beeden Theilen zu gütlicher Auseinandersetzung und Regulirung aller obigen Strittigkeiten Commissarios vorzuschlagen freigestellt.

Beilage XXVI.

Badische inhæsiv Exceptionen wider die von Frauenalb gebetene Extension des Mandats auf neue Vorgänge übergeben den 23ten May 1794.

(Ex concepto Badensi.)

Hochgebohrner ꝛc.

Der Herr Marggrav von Baden zum Zeichen einer realcontradiction gegen die Entscheidjahrs widrige Existenz des dermaligen Closters Frauenalb, nahmen im Jahr 1771, ohne von seinem Daseyn einige Notiz zu nehmen, bei deßen Gerichts-Unterthanen die nehmliche Landes-Huldigung, wie bei allen ihren übrigen Unterthanen, ein. Dawieder erlangte im Jahr 1772. das Closter das

Mandatum primum in dieser Sache. Hierwider gab Anwalds durchlauchtigster Herr Prinzipal seine devoteste Anzeige vom Closter begangener sub & obreptionen ein, weil das Closter dabei nicht blos seine Beiseitsezung zu rügen, sondern die ganze Befugnis einer Huldigungseinnahme dem fürstlichen Hause Durlach zu wiedersprechen und deßen unzweifentliche Landesfürstl. Oberkeit, so fort seine doch schon in Contradictorio gegen Kayser Ruprechten entschiedene Medietæt zu leugnen sich anmaßte. Hierüber ist ohnerachtet der in solcher Sache inzwischen ergangenen mehrfältigen kayserlichen provisional Urthele, bis iezt noch nichts allergerechtest bestimmt, von beiden Theilen aber vorhin die Mäßigung beobachtet worden, durch beederseitige Suspension fernerer Huldigungs Einnahmen, die Sache einstweilen auser Collision zu halten, bis die obriſtrichterlich erwartende Entscheidung und provisional normativ auch hierüber erfolgt seyn werde.

§. 2.

Diesem entgegen hat die dermahlige Abtißin auswärts bemerkten Closters von jenem suspensiv Verhalten abzugehen, sich zu Sinn kommen laßen, und so haben der Herr Marggrav auch Ihres Orts ohne Nachtheil Ihrer höchsten Befugnisse länger nicht dabei bleiben können, haben jedoch nicht mehr jene unbeschränkte Landes-Huldigung, sondern nur, was während der Rechtshängigkeit des Restitutions Prozeßes Ihnen von rechtswegen gebühret, die Schirms Huldigung, wie sie Land-rechts- und Verfaßungsmäßig von allen Unterthanen Schirmsverwandter Marggräfl. Closter zu erheben ist, eingenommen und den Unterthanen dabei die Belehrung gegeben, wie ohnerachtet des von der Abtei Ihnen in ausschließlichen verfänglichen terminis abgenommenen Erbhuldigungs Eides, sie dem fürstlichen Hause als Landesfürsten und Schirmherrn zugleich mit Treue verwandt zu bleiben schuldig gewesen und ferner seyen. Hierwider wußte das Closter durch verkleideten Vortrag der Umstände jenes neuerlich ergangene Obriſtrichterliche Mandatum ulterius zu erschleichen.

§. 3.

Ehe man noch Zeit gewinnen konnte Ew. ꝛc. hierauf den Vortrag der ächten und wahren Beschaffenheit zu machen ließ das Closter jenes Mandat drucken, und in sämtlich seinen Ortschaften mit der verfänglichen Belehrung austheilen und öffentlich anschlagen, daß dadurch die Unterthanen von allem zugesagten Pflichten und Unterwürfigkeit gegen das Fürstl. Haus Baden losgezählt seyen, und aus Kayserl. Befehl nun sich davon für gänzlich entladen zu achten hätten.

Dem Herrn Marggrafen von Baden hatte dieses erleuchtete Tribunal durch jenes Mandatum ulterius die Befugnis noch nicht abgeschnitten, den verdeckten Ungrund und Verdrehung des jenseitigen Vortrags vorzulegen, und damit der Paritionsschuldigkeit nach dem klaren Ausspruch Kaysers Constantii sich zu entladen, welcher sagt: „Præscriptione mendaciorum opposita, sive in narratione „ juris mendacium opponitur, sive in facti, sive in tacendi fraude, pro tenore veritatis non de- „ precantis affirmatione judicem debere cognoscere, ita ut etsi non cognitio sed tantum execu- „ tio mandetur de veritate precum inquirere opporteat. L. 2 — 4. C. si contra jus &c. und dem Kloster als Gegenpartie, und noch dazu als untergeordnete Gegenparthie, wäre die Execution einer solchen Kayserlichen Anordnung nicht übertragen, und konnte ihm nicht übertragen werden: daher durfte Anwaldts durchlauchtigster Herr Principal keinen Anstand nehmen, die heimtükische Absicht eines solchen Verfahrens, dem obriſtrichterlichen Final-Entscheid und seiner Execution durch einstweilige Durchsezung der in seinen Gerichtsstäben affectirenden Alleinherrschaft vorzugreifen, auf dem gelindesten Weege, nehmlich der berichtigenden Belehrung und Zurechtweisung der Unterthanen, zu begegnen. Hierwider ist dann die von dem Closter erlangte Extensio Mandati ad nova facta gerichtet, auf welche dermahlen Anwaldt mit wenigem die unterthänigste Anzeige zu machen, und das erforderliche seinem Hauptvortrag der Erschleichungs-Einreden nachzutragen hat.

§. 4.

Das Closter stüzet die Gründe seiner Bitte auf folgende Säze:

a.) Durch das ergangene Kayserl. Mandatum ulterius seye dießeitiger Prinzipalschaft die Schuldigkeit auferlegt worden, die Unterthanen von ihren an selbige geleisteten Pflichten loszuzehlen.

b.) Dieses seye von daher nimmermehr zu erwarten gewesen, also seye

c.) ihm die Befugnis zugestanden, durch eine affixion der Urthel und durch die den Unterthanen dabei gegebene Belehrung es zu bewürken, zumahlen ohnehin dergleichen Urtheile keine Geheimniße seyen, und den Unterthanen am wenigsten verborgen bleiben dürften.

Wann nun hiergegen

ad. a.) wahr ist, daß noch zur Zeit keineswegs zu einer Loßzählung die Schuldigkeit auf das Fürstl. Haus gekommen ist.

ad. b.) Falsch ist, daß die Erfüllung einer solchen einmal berichtigten Schuldigkeit von Aldts dchlchtgst. Prinzipalschaft nicht zu erwarten seye, und

ad. c.) wahr ist, daß selbst alsdann der Gegentheil nie derjenige seyn könne, der statt deßen einzutretten und die Entschlagung jener Pflichten und behufige Belehrung der Unterthanen zu bewürken habe, zumahlen es ganz andere Dinge sind, ob etwas kein Geheimnis bleiben dürfe, oder ob es mit obrigkeitlicher Autorität zur Norm verkündet werden dürfe?

So ist offenbar erwiesen, daß der jenseitige Vortrag durchaus auf unwahren und irrigen Præmißen beruhe, mithin auch die daraus gefolgerte Extensio Mandati ad nova facta alsdann non pro precantis affirmatione sed pro tenore veritatis, wie obgedachter Kayser sagt, zu entscheiden, somit wieder aufzuheben seye.

§. 5.

Nun ist ad. a.) in Rechten ausgemacht, daß jeder noch so unbedingte obrigkeitliche Befehl die Clausel: „Si preces veritate nitantur" stillschweigend mit sich führe. L. 7. C. de Div. Rescript. und daß namentlich dieses auch von Kayserl. obwohl unbedingten Gebotsbriefen gelte. Hieraus macht sich die Folge von selbsten, daß sobald eine Parthie Fug und Anlaß zu haben glaubt, gegen die Wahrheit der Bitte desjenigen, der einen solchen Befehl erlangte, Einwendungen zu machen, und diese wirklich in gesetzlicher Zeit und Form dem Richter vorbringt, dadurch die Kraft dieses Befehls so lange suspendirt werde, bis von dem Richter über die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Einrede, mithin über die Existenz oder Nichtexistenz jener Bedingung, rechtskräftig erkannt ist, und heißet es inzwischen von der Schuldigkeit, welche ein solcher Befehl festzustellen intendirt, quod pendet non est pro eo quasi sit L. 169. §. 1. ff. de reg. jur.

Nun hat Anwald den 31. Mart. 1794. inzwischen wider jenes Mandatum ulterius die Erschleichungseinrede gehorsamst eingebracht und darinn gezeigt, daß solches aus Veranlaßung des Closters ganz irrig unterstelle, als ob man die nemliche bey dem Mandato primo de 1771. in Frage gewesene Huldigung repetirt, als ob man das Closter an der Erbhuldigung, wie sie ihm nach seinen Verhältnißen und dem ältern Herkommen gebührt, zu hindern unternommen habe, endlich als ob man hierorts dabey mit eigenmächtigen Veränderungen des zuvor seit jenem Mandat beobachteten wechselseitigen Benehmens vorangegangen sey, welches alles sich ganz entgegen gesetzt verhält, und worüber man einem beyfällig gerechtesten Erkenntniß noch erst entgegen steht: Mithin ist der erste clösterliche Vordersatz offenbar unwahr, und bedarf es zur Bescheinigung weiter nichts als die Berufung auf jene inzwischen eingereichte Exceptions-Schrift, die man hiermit anfüget.

§. 6.

Ebenso ist ad b.) der Satz, daß die Erfüllung einer reichsgesetzmäßig festgestellten Schuldigkeit von Anwaldts dchlchtgstm. Herrn Prinzipalen nicht zu hoffen gewesen seyn würde, eine Unwahrheit, die mit nichts beßer widerlegt werden kann, als mit der Berufung auf die dißeitige Paritions-Anzeigen über die vordere, in der Causa Mandati primi ergangene verschiedenen Kaiserl. provisionalen; in diesen hat es diesem allerhöchsten Tribunal rechtserforderlich geschienen, mehrere Handlungen des Hochfürstl. Badischen Theils, z. B. ergangene Urtheile und deren Executionen und mehrere andere, für das verfloßene zu mißbilligen und deren Zurücknahme durch Abordnung eigener Marggräflicher Commissionen Ihm zur Pflicht zu machen; Es gieng zwar dem Herrn Marggrafen sehr schwer ein, sich von dem Ihnen zugebürdeten Unrecht zu überzeugen, weswegen Sie auch Anfangs gegen jene Erkanntniße Sich der reichsgesetzlichen Rechtsmittel zu bedienen im Begriff standen; sobald aber Sie Sich mehr aus Devotion gegen diese verehrliche Gerichtsstelle, als aus eigener Ueberzeugung

entschloßen, von solchen keinen Gebrauch zu machen, so haben Sie auch die auferlegte Zurücknahme aufs heiligste und pünctlichste vollziehen laßen, ohne daß es darzu der Einschreitung einer fremden Gewalt bedurft hätte. Das Gegentheil wird in dieser ganzen Sache auch nicht mit einer Ihrer Handlungen belegt werden können, und auch in Zukunft werden Sie diesen Ruhm eines guten Gewißens behaupten, mithin ist auch der zweite Satz der anderseitigen Supplic actenmäßig falsch.

§. 7.

Endlich ad. c.) wenn itzt oder einst in diesem oder einem andern Punct wegen diesseitiger Weigerung der Befolgung eine Einschreitung anderer Gewalt nothwendig würde, so könnte die Wahl davon nie auf das Closter fallen, am allerwenigsten dieses sich selbst in solche Ehre und Würde setzen, sondern nur die von diesem höchsten Tribunal ernennende Executions-Commissarien und die von Hochdemselben an die Unterthanen erkennende Patentbriefe, könnten die gesetzliche Wege werden, den Unterthanen gegen den Willen von Anwalds Herrn Prinzipalen eine Belehrung über ihre Verhältniße zu Höchstdenenselben zu geben, und sie ihrer Pflichten zu entschlagen. Es wäre sonst einem Landsaßen nichts leichter, als sich und seine Gerichts-Unterthanen der Landesherrlichen Oberdirection zu entziehen! Durch unrichtige Vorträge des Herrn Richters Religion erst hinterschliechen — dazu braucht es, da kein menschlicher Richter in das Herz sehen kann, keine grose Kunst: dann das gegen den Landesherrn erlangte Mandat affigiret und die Unterthanen belehrt, sie dürften jenem nun weiter nicht gehorchen, seyen durch diesen Kayserl. Befehl davon losgezehlt — das ist noch weniger schwer: und siehe da, das Recipe ist fertig! Müste nun das der Landesher, Schirmsherr, oder unter welcher Rechts-Catagorie übrigens das Maas seiner hergebrachten Oberherrschaftsrechte laufe, so ruhig geschehen laßen, und abwarten, bis nach Ausfechtung des Proceßes durch alle Instanzen etwa jene eigenmächtige Belehrung redressirt werde, so wäre seine Herrschaft, Regalien, oder wie nun das Maas seiner Rechts-Befugniße heiße, gar leicht zertrümmert.

Mehr zu sagen, um zu beweisen, daß auf keinen Fall das Closter diejenige Person war, welche befugt gewesen wäre, oder je befugt werden könnte, jene Pflichtentschlagung oder Belehrung zu unternehmen, wäre wahrer Ueberfluß, mithin ist auch der dritte Vordersatz deßelben unwahr.

§. 8.

Vergebens will das Closter damit einem nachforschenden Leser Sand in die Augen streuen, daß es sagt: Mandata seyen ja kein Geheimniß, und den Unterthanen dürften sie am wenigsten verborgen bleiben. Jenes ist wahr: aber nur nach einer Dialectic, wie sie der closterliche Schriftverfaßer sich eigen macht, wo immer die Sylogismen unter die vierfüßigen Thiere gehören, obwohlen sie bei andern Leuten nur auf drey Füßen stehen, kann daraus: Etwas ist kein Geheimniß, folgen, also darf es obrigkeitl. affigirt und publicirt werden. Uebrigens sind die Unterthanen allerdings die, welchen es am allerwenigsten verborgen bleiben darf, wann einst eine rechtskräftige obriſtrichterliche Entscheidung vorliegt, es mag nun solche ausfallen, wohin sie will, um sich darnach zu richten; so lange aber bey einer in Mandatswegen ergangenen Weisung, über deren Rechtsbestand noch ein Streit ist, welcher die obristrichterliche Entscheidung erwartet, und so lange also die Unterthanen bey diesem Streit Dritte bleiben, die dabey sich leidend zu verhalten haben, so lange mithin jene Wißenschaft zu nichts dienen kann, als sie, welche die Rechtsförmlichkeiten nicht kennen, über ihr Verhältnis, und wie weit daßelbe nun noch das vorige, oder durch ein solches in seinem Innhalt weit über ihren Faßungscrais erhabenes Mandat geändert seye, irre zumachen; so lange möchte und sollte es denselben, immer nicht zwar verborgen, das heißt durch Vorsichten ihrem Blick entzogen — aber fremd bleiben, das heißt nicht als eine sie angehende Sache ihnen verkündet werden.

§. 9.

Eben so vergebens bemühet sich der anderseitige Schriftverfaßer das, was man dagegen dießeits gethan hat, als eine Irreverenz gegen die Befehle dieses höchsten Tribunals darzustellen. Diese liegt a.) nicht in der unterlaßenen Parition gegen das erkannte Mandatum ulterius, weil man bey dagegen zur Hand gestandenen und vorgetragenen, auch zur Zeit noch nicht verworfenen Erschleichungs-

Einrede

Einreden zu solcher Unterlaßung gesetzlich befugt gewesen ist, und also mit Recht von sich sagen darf, qui jure suo utitur nemini facit injuriam, und

b.) nicht in der Belehrung, die man den Unterthanen ertheilt hat, dann hierinn hat man nicht, wie die clösterliche Suplic §. 1. sehr actenwidrig und dreist vorzugeben sich erlaubt, das Kayserliche Mandat als erschlichen kraftlos und unverbindlich caßirt, sondern nach deutlichem Innhalt der dieß-seitigen, jenseits sub. Nro. 35. producirten Patent-Briefe, hat man mit aller geziemenden Devotion über solches und deßen rechtliche Folgen, daß nehmlich noch zur Zeit dieses in ihren bestandenen Verhältnißen nichts ändere, ihnen die reichsgesetzmäßige Belehrung gegeben, und das reichsgesetzwidrige Beginnen der Abtißin, die nicht Ihr, sondern dem Herrn Marggrafen aufgegebene Aufhebung der an das Fürstl. Haus geleisteten Schirms-Huldigungspflichten, unter dem Schein und Schutz des affigirten Abdrucks jenes Mandats selbst zu erwürken; dieses Beginnen hat man caßirt, und war einmal die Ursache, warum man dießeits die befohlene Cassation als durch unrichtigen Vortrag erschlichen ansahe, gegründet, was man in Exceptionibus principalibus hinlänglich dargethan zu haben glaubt; so war auch diese dadurch nothwendig gewordene weitere Vertheidigung gegen die clösterliche Engriffe rechtmäßig.

§. 10.

Ew. ꝛc. werden hieraus ermeßen, wie nothwendig auch in dem Huldigungspunct die in Suplica pro maturanda resolutione super ordinationibus retropetitis vom 3. Sept. 1793. gebetne provisional Erkenntnis sey, wann Fried und Ruhe auf eine billige und zu rechtbeständige Art inzwischen bis zur Erledigung des Restitutions-Prozeßes gegründet werden soll, wesfalls diese Sache jenen Supplicis zu adregistriren gebeten wird, und werden Ew. ꝛc. inzwischen gerechtest geruhen, in puncto extensionis Mandati, so wie in puncto Mandati ulterioris selbst nach dem petito der dießeitigen Exceptions-Schrift, mit Wiedereinziehung des erkannten Mandats und seiner Extension das dießeitige Verfahren für gerechtfertigt zu erklären. Desuper ꝛc.

Beilage XXVII.

Correspondenz mit Frauenalb wegen der Klagen des Burger Schaz von Singen.

(Ex actis Original.)

A.) Schreiben Serenissimi de 25sten Febr. 1796. an die Frau Aebtissin von Frauenalb.

Wir haben bisher mit Vergnügen jeweils von Unsern verordneten Dienern den Bericht erhalten, daß die Frau Aebtissin es sich zum Geschäft mache, in den Wegen, die von den reichskammergerichtlichen Erkenntnissen vorgezeichnet sind, fortzuwandeln, und Ihre Uns schuldige Devotion zu bethätigen. Desto befremdender mußte es Uns fallen, aus einer Anzeige Unseres fürstlichen Hofgerichts jezo zu ersehen, daß Dieselbe Unsere von kaiserl. Cammergericht provisorisch vestgesezte landesherrliche Judicatur Befugnisse, dem klaren Buchstaben der kaiserlichen Urtel v. 22sten Merz 1782. entgegen, durch Ablehnung der Einlassung in Sachen Unsers Unterthanen Schaz von Singen wider das Kloster, wegen Haberhandels, anfechte, weil Uns Dieselbe nur da eine Jurisdiction zugestehen wolle, wo das Kloster Kläger sey, oder die schuzherrliche Assistenz anrufe, und weil die Sache als eine persönliche Klage vor das geistliche Gericht angeblich gehören solle. Das erste widerlegt in obangezogene Urtel Art. 1. ganz klar, und das lezte findet vollends nicht Statt, da in persönlichen Sachen, die ex statu civili entspringen, nach allgemeinem Reichsherkommen, die weltliche Gerichtsbarkeit eintritt, und daher Wir Uns in erster und den höchsten Reichsgerichten in zweiter Instanz solche Judicatur nicht entziehen lassen können, auch die Zumuthung ganz sonderbar

finden, daß Unsere Unterthanen, wann sie Fruchthändel mit dem Kloster schließen und daraus Processe entstehen, sich damit an das geistliche Gericht weisen, und so in lezter Instanz wohl bis nach Rom ziehen lassen sollen. Wir wollen daher der Frau Abtissin dieses anmit abwarnend zu Gemüth führen, und Derselben ohnverhalten, daß Wir Unserem fürstlichem Hofgericht überlassen, bei fernerer Andauer eines so grundlosen Widerspruchs dessen unangesehen in rechtlicher Ordnung vorzuschreiten, wo hernachmals Dieselbe den daraus entspringenden Schaden sich selbst zuzuschreiben hat. Wir verbleiben übrigens Derselben mit freundschaftlichem Willen stets geneigt. Carlsruhe den 25sten Febr. 1796.

B.) Antwort der Fr. Abtissin v. 12ten März 1796.

Es gereichet mir zum wahren Trost und Beruhigung, daß Euer Hochfürstl. Durchlaucht mir in der unterm 25sten vorigen Monats anher gnädigst erlassenen Zuschrift die Gerechtigkeit wiederfahren ließen, daß ich es mir bishero zum Geschäft gemacht hätte, in den vom höchstpreißlichen kaiserlichen Reichskammergericht vorgezeichneten Weegen fortzuwandlen, und mir dadurch Höchstdero gnädigstes Wohlgefallen und Zufriedenheit zu erwerben.

Diese meinem gnädigsten Schuzherrn schuldige Verehrung glaube ich aber durch die rechtliche Verweigerung (mich auf die von Georg Schaz zu Singen in Betref eines vorgeblichen Haberhandels bei dem Hochfürstl. Hofgericht ohnlängst gegen mich angebrachte incompetente Klage einzulassen) keineswegs ausser Acht gelassen zu haben, und schmeichelte mir vielmehr mit der zuversichtlichen Hofnung, daß wohlgedachtes Hofgericht, von der Stärke meiner Ihm hierüber vorgelegten Gründe überzeuget, keinen weiteren Anstand nehmen würde, den anmaßlichen Kläger zur etwaigen Fortsetzung seiner Forderung gegen meinen Amtskeller Castorph zu Ersingen zu verbescheiden, und ihn deswegen an mein Amt Frauenalb als die geeignete Instanz zu verweisen.

Bindend waren gewiß diese Gründe, aber nicht so glücklich, den erwünschten Endzweck hervorzubringen, und muß ich mit dem größten Leidwesen aus Euer Hochfürstl. Durchlaucht verehrlichen Zuschrift ersehen, daß Höchstdieselbe eine förmliche landesherrliche Judicatur-Befugniß über mein Gotteshauß prätendiren, und zur Begründung dieser irrigen Behauptung sich auf die kaiserliche Reichskammergerichts Urtel v. 22sten Merz 1782. abberufen.

Euer Hochfürstl. Durchlaucht erlauben gnädigst, die dabey unterlaufene Mißdeutung belobter Erkenntniß anschaulich machen zu dörfen, sohin dardurch die Hinfälligkeit des darauf errichteten Gebäudes vor Augen zu legen:

Bei Beurtheilung dieses Gegenstandes muß man in die vordere Geschichte des Processes einen Blick werfen, und auf den Zeitpunkt zurukgehen, wo das hochfürstliche Hauß Baden annoch existirte, und in Betref der von Hochdemselben über das Gotteshaus Frauenalb angemaßten Landeshoheit schon am 17ten Juli 1750. vom höchstpreißlichen Reichskammergericht der rechtskräftige Ausspruch ertheilet wurde, daß der Vergleich von 1655. pendente lite inter partes die einzige und Hauptrichtschnur seyn sollte.

Zum klaren Kennzeichen, daß dieser Transact von beiden Theilen bis zur Finalentscheidung der Territorial-Strittigkeiten gehalten werden müsse, ward in der weiteren Provisional Urtel v. 17ten Sept. 1760. ernstlich befohlen, daß in Gefolge obigen Entscheides belobter Vergleich nach seinem deutlichen Buchstaben aufs genaueste befolget, in zweifelhaften Fällen aber mit keinen Thätlichkeiten vorgeschritten, sondern solche Casus jederzeit bey dem kaiserlichen Reichskammergericht angezeiget, und darüber die nähere Verordnung abgewartet werden sollte.

In dieser Lage trafen nun Euer Hochfürstliche Durchlaucht bei Höchstdero glorreichen Regierungs Antritte der Baden-Badischen Lande den rechtlichen Besizstand mit Frauenalb an; eben benannte zwei Urtheile und der darinn angezogene Vertrag von 1655. sind also die eigentliche Grundlage und Gränzlinie des beiderseitigen Besizes, und darf solche von keinem Theile überschritten werden.

Den nachher gegen das bedrangte Kloster verübten Thätlichkeiten suchte die reichskammergerichtliche Provisional Urtel v. 27sten Oct. 1777. die Schranken zu sezen, nach welcher zwar dem Kloster ad punctum 3. & 5. aufgegeben wurde, auf die gegen dasselbe eingebrachten Klagen der 7 Berg-

dorfschaften, dann der 2 Gemeindtn Ersingen und Bilfingen, und der Braxmayerischen Erben (das Eigenthum gewisser Waldungen, die Frohndtdienst-Freiheit, und sichere Abzugsgelder betreffend) sich beim Marggräflichen Hofgericht einzulassen, Ihm jedoch dabei (wohlgemerkt) der Vorbehalt des rechtshängigen Immedietäts Processes ausdrücklich zugesichert, und auch die Appellation an die höchsten Reichsgerichte vorbehalten worden ist.

Die weitere Erkenntniß v. 13ten Jenner 1779. bestätiget den vorigen Ausspruch in Membro 1mo. mit ausdrücklichen Worten, daß nemlich das Kloster nach vorgängiger Aufhebung aller Arreste und erhaltener Restitution sich auf diese NB. von seinen Unterthanen angebrachten Klagen beim Hochfürstl. Hofgericht mit Vorbehalt der in lite befangenen Immedietät einlassen sollte, und ward in den übrigen strittigen Puncten mehr erwehnter Vergleich von 1655. abermal pro Basi der Entscheidung angenommen.

Endlich kam am 22sten Merz 1782. die lezte provisorische oberstrichterliche Verfügung zum Vorschein, worinn es ad Art. 1^{mum} ganz klar und bestimmt heißt, daß das Marggrävliche Hofgericht dem Kloster (welches durante Processu in den NB. von seinen Unterthanen anzubringenden Klagen *salvo puncto immedietatis & appellationis* sich daselbst in erster Instanz einzulassen habe) in jenen oben erwehnten Streitsachen die Einlassung in Petitorio nicht ehender zumuthen sollte, bis selbiges in den vorigen Besitz und Genuß aller Rechte (wie es sie vor Anfang des Processes besessen und ausgeübet hat) plenarie restituirt seyn werde.

Von dieser Zeit an blieben alle diese Klagen auf sich erliegen, und werden die Unterthanen wohl sehr froh seyn, wann von Seiten des Klosters auf die Ruckerstattung der Schäden und Kösten nicht mit Ernst angedrungen werde.

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht geruhen nun aus dieser actenmäßigen Geschichts-Erzählung gnädigst zu ermessen, daß in belobter reichskammergerichtlichen Erkanntniß vom 22sten Merz 1782. (worauf Höchstdieselbe dermal Ihren Hauptgrund bauen wollen) keine Silbe von einer provisorisch vestgesezten landesherrlichen Judicatur-Befugnis über mein Gotteshauß in allen gegen dasselbe vorkommenden Streithändeln geschrieben stehe, sondern vielmehr diese Befugniß dem Schuzherrn nur in Fällen (wo clösterliche Unterthanen wider ihre Herrschaft, wohlgemerkt durante processu immedietatis klagen) provisorie zuerkannt, bei allen übrigen vorkommen mögenden Klagfällen aber die klösterliche Immunität gegen die Marggrävlich-Badische Jurisdiction nach Maasgabe des Vergleichs von 1655. ausdrüklich bestättigt worden seye.

Nun ist aber der Fruchthändler Georg Schaz kein Frauenalber, sondern ein Badischer Unterthan aus dem Durlacher Amt Stein, und werden also Euer Hochfürstliche Durchlaucht mir in Ungnaden nicht vermerken, wann ich in diesem Falle Höchstdenenselben die Competenz der Gerichtsbarkeit über mich und mein Gotteshauß ohne die gröste Verantwortlichkeit nicht einraumen kann, sondern vielmehr standhaft auf meiner Immedietät beharren und gegen alle weitere etwa vom Marggrävlichen Hofgericht wider besseres Verhoffen gewagt werdenden Zudringlichkeiten höheren Orts um Schuz und Hülfe anstehen müßte.

Der bekannte Vertrag von 1655. gibt dem Schirm- und Schuzherrn nicht das mindeste Jurisdictionsrecht über mein Gotteshauß; eben diese Urkunde ward dem hochfürstlichen Hauße Baden als die Grundlage und Richtschnur aller landesherrlichen Verfügungen vorgeschrieben; diesen Besizstand traten Euer Hochfürstlichen Durchlaucht nach erloschener Badischer Linie an, und muß also derselbe bis zur anderweiten höchstrichterlichen Erkanntnis während der vieljährigen Rechtshängigkeit von beiden Theilen beobachtet, in zweifelhaften Fällen aber die nähere Verordnung abgewartet werden.

In allen oben erwähnten reichscammergerichtlichen Urtheilen von 1777. bis 1782. ward auch dem Kloster die in lite befangene Immedietät ausdrücklich vorbehalten, und wäre dieser Vorbehalt gewiß ganz überflüßig gewesen, wann man dem hochfürstlichen Hauße Baden-Durlach eine unbeschränkte landesherrliche Jurisdictions-Ausübung über das Gotteshauß Frauenalb ohne Unterschied in allen gegen dasselbe vorkommenden Klaghändeln hätte zugeben und einraumen wollen.

So gegründet nun mein Widerspruch in Ansehung der vorgeblichen Territorial-Jurisdiction ist, eben so statthaft bestehet auch mein weiter vorgebrachter Einwand, daß ich nemlich in persönlichen

Kk 2

Klagen als eine geistliche Person vor keinen weltlichen Richter gezogen werden könne, wann gleich solche ex contractu civili entspringen, und werden des Herrn Fürst Bischoffen zu Speyer Hochfürstliche Gnaden als Ordinarius zu Frauenalb hierinn ihre Episcopalrechte und Jurisdictions-Competenz schon zu verfechten wissen.

Euer Hochfürstliche Durchlaucht sind übrigens darinn ganz falsch und irrig unterrichtet worden, als ob Georg Schatz einen Fruchthandel mit dem Kloster Frauenalb abgeschlossen hätte, da er doch solchen nur heimlich gegen meinen ausdrüklichen Willen und Befehl mit meinem Amtskeller Castorph zu Erfingen verabredet, und sobald ich davon benachrichtet wurde, den Contract auf der Stelle als null und nichtig caßiret habe.

Wann also dieser Fruchthändler deswegen eine Entschädigungs Klage anzustellen Lust hat, wird er solche nie gegen mich als den unschuldigen dritteren Theil mit Grund und Bestand anbringen können, sondern muß er seinen eigentlichen Contrahenten den tit. Castorph angehen, über dessen Person man mir aber noch die obrigkeitliche Gewalt und Jurisdictions Befugnisse nicht in Zweifel ziehen oder gar absprechen wird.

Georg Schaz darf versichert seyn, bei mir unpartheiische Rechtspflege in erster Instanz zu erhalten, und schmeichle ich mir also mit der trostvollen Hofnung, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht nunmehr, von der Gerechtigkeit meines Widerspruchs und Weigerung überzeugt, hiernach Höchstdero Marggrävliches Hofgericht gnädigst anzuweisen geruhen werden, so wie ich es mir stetshin zum unverbrüchlichen Gesez gemacht habe, Höchstdenenselben in allen Gelegenheiten überzeugende Beweise von der tiefschuldigsten Devotion zu geben, mit welcher ich stets zu harren die Gnade habe ꝛc.

C.) Gegenantwort Serenissimi de 21. Merz 1796.

Uns ist dasjenige Schreiben der Frau Aebtissin vom 12. Merz d. J. richtig zu Handen gekommen, worinn Dieselbe ihr Betragen in Ablehnung Unserer Jurisdiction über die Klagsache des Georg Schatz von Singen gegen das Kloster damit zu rechtfertigen sucht, einestheils, daß sie die Immedietät auch in possessorio für alle jene Fälle zu behaupten vermeinet, wo nicht buchstäblich die Provisorien des Kaiserl. Cammergerichts einen Effect einschränken, eine solche Einschränkung aber hier um deswillen läugnet, weil die dem hiesigen Hofgericht zuerkannte Jurisdiction nur von Klagen ihrer Unterthanen spreche, Schaz aber kein solcher sey, anderntheils, daß sie wiederholt die Competenz eines jeden weltlichen Richters über persönliche Klagen gegen das Kloster auch da, wo sie nur weltliche Verbindlichkeiten betreffen, läugnet, drittentheils, daß sie darzulegen unternimmt, die Klage könne nicht wider das Kloster, sondern blos wider dessen Amtskeller privato nomine gerichtet werden, über welchen ihr die Jurisdiction gebühre, worneben Dieselbe um Inhibition an das Hofgericht wegen fernerem Verfahren ansucht.

Was den ersten Punct betrift, nemlich die Statthaftigkeit Unserer Jurisdiction in weltlichen Klagsachen wider das Kloster, so finden Wir eben so natürlich, daß die Frau Aebtissin während hangendem Rechtsstreit ihre anmaßliche Immedietät in ihren Aeusserungen zu behaupten, und ihre Befolgungen der Kaiserlichen Provisorien mit der diesen gemäsen Clausel: Salvo jure litis et immedietate zu umwinden bemüht ist, als Wir es für unerläsliche Pflicht achten, Unsere durch die gedachte Kaiserl. Erkänntnisse provisorisch bestätigte Gerechtsame inzwischen und bis zu Ausgang des Streits ebenfalls salva lite aus unserer behauptenden landesherrlichen Hoheit über das Kloster herzuleiten. Beedes kann dann aber auch, ohne das wechselseitige Einverständniß zu stören, ganz wohl nebeneinander stehen, so lange im Werk selbst nur dasjenige geschieht, was nicht blos der todte Buchstabe, sondern auch Sinn und Geist gedachter Urtheile, die allein dem Buchstaben seinen Gehalt und Leben geben, mit sich bringen. Aber an lezterem lässet es in gegenwärtiger Sache die Frau Aebtissin offenbar ermangeln.

Wir wollen hier den Saz, daß der Schirmsvertrag von 1655., den Wir für verbindlich anzunehmen Uns nicht schuldig achten, einstweilen provisorisch vom Kaiserl. Reichskammer-Gericht zur Norm vorgeschrieben

vorgeschrieben sey, hier unverfänglich auf sich beruhen lassen; da die deßfalsige Verhandlungen vor gedachtem Tribunal sattsam schon ausweisen, wie weit derselbe richtig sey, und in gegenwärtiger Sache solcher Saz, man nehme ihn auch in jeder Extension, in welcher man wolle, gegen Uns nichts erweiset, sondern vielmehr klar für Uns spricht.

Schon die Natur der Sache bringt in Jurisdictions-Sachen die Reciprocität mit sich, daß nemlich, wer, sey es auch nur wegen eines pactirten Schuzes, wofür die Frau Aebtissin sehr zur Ungebür Unsere landesherrliche Schuz-Vogtey ausgeben will, von den Gerichten eines Landesherrn Recht fordern will, auch hinwiederum vor ebendenselben Recht zu geben sich nicht entziehen könne; Der Schirmsvertrag von 1399. sagt deutlich:

„ Wann einer Unser Unterthanen oder armen Leute ichtwas mit dem Kloster zu schaffen hätte
„ oder gewönne „

so solle das vor Uns oder Unsern Amtleuten erst gütlich, oder wo die Güte nicht verfangen würde, rechtlich ausgetragen werden. In dessen Gemäsheit ist jeweils auch, wie vorhin aus den Gerichtsacten sattsam bekannt ist, von Unsern Gerichten, nicht blos auf Klagen klösterlicher Hintersaßen, sondern eben sowohl auf Klagen anderer Personen wider das Kloster in bürgerlichen Sachen das Rechtliche erkannt worden. In dem von der Frau Aebtissin vorschiebenden Schirmvertrag von 1655. kommt unter denen Specialpuncten, (welche als Erläuterungen zu vorsichtlicher Vorbeugung künftiger Spänne und Irrungen abgeredet worden, wie dessen Eingang sagt,) das Mindeste nicht vor, was auf den dermal in Frage stehenden Jurisdictions-Punct Bezug hätte, und für oder wider Uns deßfalls allegirt werden möchte. Alles also, was daraus auf gegenwärtige Sache referirt werden kann, ist die Stelle im Eingang:

„ Daß Wir bemelt Closter, Aebtissin und Convent, obbenannt ihre Leute, Dorfschaften, Unter-
„ thanen und Zugehörungen mit allen und jeden ihren Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten nach
„ Unserem besten Vermögen schüzen und schirmen, **dagegen aber auch** diejenige Rechte, **Re-**
„ **galien** und Nuzbarkeiten bey ermeldtem Gotteshaus Franenalb zu geniesen haben sollen, die
„ Unsere liebe Voreltern rechtmäsig hergebracht haben.

Diese Stelle spricht dann offenbar nicht der von der Frau Aebtissin sich anmasenden Entziehung von Unserer Gerichtsbarkeit, sondern Unserer Behauptung der Fortdauer derselben, das Wort. Eben dieses ist auch schon vorhin zu Gunsten der nun ausgegangenen Baden-Badischen Linie Unsers Fürstenstammes in dem bekannten Mandat von 1722. anerkannt worden, welches namentlich dem Kloster aufleget:

„ Die Jurisdiction Unseres Fürstenhaußes in Civil- und Temporal-Sachen, ausserhalb denenjeni-
„ gen, welche von gemeinen Rechts wegen privativ vor die geistl. Obrigkeit gehörig, zu agnosciren. „

Wann demnach in Gefolg alles dessen die Kaiserl. Provisori-Urtel v. 27. Oct. 1777. und vom 13. Jenner 1779. dem Kloster auflegt, nicht blos in allen damals in Frage gestandenen, sondern auch in allen andern wider dasselbe bei dem Hofgericht von den Unterthanen anzubringenden Klagsachen sich mit Vorbehalt der bei dem höchsten Reichsgericht in lite befangenen Immedietät und Gerechtsame einzulassen; so war und konnte hiebei die Absicht nicht seyn, Unsere Jurisdiction während dem Rechtsstreit auf blose Klagen klösterlicher Hintersaßen einzuschränken, und Uns die Befugniß, Unseren eigenen unmittelbaren Unterthanen durch Verwaltung der Justiz in Klagfällen den gebührenden Schuz angedeihen zu lassen, zu entziehen, oder überhaupt nur eine nach deutscher Staatsverfassung untheilbare Befugniß der Judicatur in erster Instanz über gewisse Stände oder Personen, auf gewisse Gattungen von Klagen zu beschränken und für andere Gattungen von Klägern unentschieden zu lassen; und wann daher gleich in der neuesten Provisional-Urtel vom 22. Merz 1782. von Unserer Judicatur über das Kloster auf Klagen **seiner** Unterthanen geredet wird, weil eben damals die specielle Fälle von solchen Klagen Anlaß zu der richterlichen Disposition wurden, so wird jedoch damit jene Disposition nicht restrictiv, sondern es gilt davon, was in ähnlichem Fall in den Rechtsbüchern von Gesezes-Dispositionen gesagt wird, daß wann sie gleich ihre Ausdrücke von dem speciellen Fall entlehnt haben, der dazu der Anlaß ward, sie dennoch allgemein auf die ganze Gattung des Geschäfts gehen, wovon sie disponiren. Im vorliegenden Fall wird dieses dadurch um so klärer, weil

nnter andern namentlich an Unser Hofgericht verwiesenen Fällen auch der der Braxmeierischen Erben war, welche damals, wie sie klagten, nicht klösterliche, sondern Unsere unmittelbare Unterthanen waren. Hiermit zerfällt der erste Widerspruchsgrund.

Ueber den andern, der auf die angeblich eintrettende Competenz des geistlichen Gerichtsstandes zurückgeht, finden Wir gar nicht nöthig, mehr zu äussern, als in unserem vorigen Schreiben schon geschehen ist, da solcher mehr noch Kaiserl. Majestät und des Reichs Hoheit als Unsere Jurisdiction betrift, welche also gegen diese Einstreuungen die Rechte des weltlichen Arms aufrecht zu halten von selbst wissen werden, und die Frau Aebtissin, wann es derselben um Ueberzeugung zu thun ist, aus jeder Sammlung von reichsgerichtlichen Erkenntnissen sich die Beispiele der Ahndung der in solchen bürgerlichen Sachen an geistliche Gerichte genommenen Recurse vorlegen lassen kann.

Ob übrigens für das Dritte der Kläger mit Recht oder mit Unrecht das Gotteshaus in Anspruch nehme, das ist eine Sache, worüber Unser Hofgericht nicht eher als nach sattsam gepflogenen Verhandlungen rechtlich erkennen kann; und mithin kann ihm nicht zur Last gelegt werden, daß es solches noch nicht eingesehen habe, da durch versagte Einlassung die Frau Aebtissin es selbst noch ausser dem Fall gehalten hat, darüber urtheilen zu können: Wir aber würden vollends die Schranken Unserer landesherrlichen Gewalt überschreiten, und einen gesetzwidrigen Vorgrif in die Gerechtigkeits-Pflege thun, wann Wir darüber zu artheilen Uns unterwinden wollten. Indessen zweiflen Wir nicht, daß Unser Hofgericht der Gerechtigkeit hierinn nachgehen werde, so wie ja ohnehin der Frau Aebtissin im unverhoften Entstehungsfall alle Rechtsmittel unabgestrikt bleiben.

Wir können also Unserem Hofgericht keinen Stillstand in dem Rechtsgang dieser Sache auflegen, sondern inhäriren lediglich dem Ansinnen Unseres Schreibens v. 25. Febr. d. J. und verbleiben übrigens Derselben mit freundlich = und gnädigem Willen stets geneigt. Carlsruhe den 21sten Merz 1796.

Beilage XXVIII.

Cammergerichtliche Verhandlungen und Protocolle über die von einem Badischen Unterthanen Namens Schaz, gegen das Closter bey dem Marggräflich Badischen Hofgericht angebrachte Klage.

(Ex Actis Cameralibus.)

A.) Unterthänigste Supplication und Bitte pro gratiosissime decernendo Mandato poenali de sibi contra clarum Tenorem Provisoriorum Cameralium de 27stenOct. 1777. 13ten Januar 1797. & 22sten Mart. 1782. non arrogando Jurisdictionem in Casu substrato plane incompetentem, potius ab ea indilate abstinendo, Decreta nulliter & incompetenter 1. Dec. a. pr. & 8. Mart. a. c. lata, cassando, & Sententiis cameralibus de 17. Julii 1750. ac. 17ten Sept. 1760. strictissimum obsequium præstando, inque earum Conformitate finem Litis quiete exspectando, nec via facti, sed Juris procedendo cum omni causa & Expensis S. C. annexa Citatione solita, &c. in Sachen des freiadelichen Gotteshauses Frauenalb contra Herrn Marggraven von Baden und das Marggrävlich Badensche Hofgericht. Dr. Rasor Mit Anlagen Lit. A. — M. inclusive Exhib. 29. April 1796.

B.) Extractus Protocolli judicialis in Sachen Frauenalb contra Baden Mand. de 1772. O. N. 1796. 9ten May Dr. Rasor.

Da man Marggrävlich = Badenscher Seits den gerechtesten Urteln und Provisorien de 1777. und 1782. zuwider mit Beinträchtigungen fürfahret und das dasige Hofgericht einer Jurisdiction gegen den klaren Innhalt der Urteln in dahin gar nicht gehörigen Fällen sich über das freiadeliche Gotteshaus anmaßet und solche mit Gewalt durchsezen will, so bittet er unterthänigst das Mandatum de manutenendo & exequendo retro gebetener und comminirter maßen gnädigst mitzutheilen.

O. N. 11. May Dr. Hofmann.

Man begehrt disseits nicht mehr, als wozu man nach dem Herkommen und den vorliegenden Provisoriis berechtigt ist und bittet übrigens, das so oft nachgesuchte Urtel zu beschleunigen; wobei man sich gegen die jenseits neuerlich bedrohten extrajudicial Erschleichungen in dieser längst zum Spruch stehenden Judicialsache feierlich verwahrt.

O. N. 13. May Dr. Rasor

Repetire lediglich meinen Vortrag vom 9ten dieses, und die vorderere Provisoria bestärken schon hinlänglich, wie man impetratischer Seits mit dem schwachen Kloster umzugehen stets gewohnt ist, weßhalb ich die so oft gebetene und angedrohte Manutenenz gnädigst zu befördern unterthänigst bitte.

C.) Sententia publicata de 30sten May 1796.

In Sachen des adelichen Gotteshauses Frauenalb wider Herrn Carl Friedrich, Marggraven zu Baden Durlach, als Successorem der Fürstlich Badischen Landen, Mandati de non via facti sed juris procedendo &c. ut & Mandati ulterioris, cum ejus extensione ad nova facta.

Ist die durch Dr. Rasor und Dr. Hofmann unterm 8ten Merz, 4ten und 29sten April und 9ten May jüngsthin extra judicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf am Marggrävlich - Badischen Hofgerichte, daß dasselbe die ihm durch die Urteln v. 27sten Oct. 1777. 13ten Janr. 1779. und 22sten Merz 1782. Provisorie zuerkannte Gerichtsbarkeit in Klagsachen der Unterthanen des Klosters Frauenalb gegen ermeldetes Kloster nicht auf andere als klösterliche Unterthanen extendiren solle, hiermit anbefohlen.

D.) Extractus Protocolli judicialis in Sachen Frauenalb contra Baden Mandati de non via facti &c. de 1772.

O. N. 1796. 26ten Oct. Dr. Hofmann.

Uebergebe ad Ordinationem de 30. Maji a. c. unterthänigste Anzeige, Erklärung und Bitte mit Beylagen 361. — 368. deren recognitionem vel ex Off. gewärtige.

O. N. 16ten Nov. Dr. Rasor.

Auf jenseitige Anzeige und Erklärung, worinnen, daß man jenseits der kammergerichtlichen Verordnung und der verehrlichsten Urtel von 1760. zuwider, dennoch mit unerlaubter Anmaßung einer dem Hofgericht über das extra territorium ligende und im Besitz der Unmittelbarkeit offenbar sich befindende Gotteshaus Frauenalb gar nicht zustehende Jurisdiction fortfahren wolle, bemerkt ist, behalte mir quatenus opus competentia bevor.

O. N. 21. Nov. Dr. Hofmann.

Will die Handlung in gesezlicher Frist erwarten und lasse den Irrwahn des klösterlichen Unmittelbarkeits Besitzes auf sich beruhen.

O. N. 28. Nov. Dr. Rasor.

Die Unmittelbarkeit der Abtey beruht im Besitzstand, den Privilegien, und ist in den Acten erwiesen, daher meinem Vortrag lediglich inhärire.

O. N. 16. Dec Dr. Rasor.

Die klösterliche Unmittelbarkeit beruhet im Besitz und in dem Recht, so wie die Incompetenz des Marggrävlich Badischen Hofgerichts in den längst rechtskräftigen Erkenntnissen dieses höchsten Reichsgerichts; ich inhärire daher meinem Vortrag vom 16ten vorigen Monats feierlichst, und bitte wie daselbst.

O. N. 19. Dr. Hofmann.

Die Unmittelbarkeit ist ein süßer Traum und provisional Verordnungen werden nicht rechtskräftig. Ich wiederhole also disseitige Anzeige v. 26sten Oct. und bitte deren Innhalt für gerichtlich eingestanden anzunehmen.

O. N. 23sten Dec. Dr. Rasor.

Die Beweiße der Unmittelbarkeit liegen in den Acten und die provisional Verordnung muß der hohe Gegentheil durante lite befolgen, wozu man ihn per Sententiam und allenfalls mittelst des so oft angedroheten Mandati de manutenendo & exequendo anhalten zu lassen unterthänigst bittet.

O. N. 1797. 9ten Jan. Dr. Hofmann.

Des Gegentheils System ist, durch extrajudicial Insinuationen immer etwas Neues zu erschleichen, Provisoria zu extendiren, disseitigen hohen Theil, wo möglich, aus seinem Besitze zu verdrängen, die Acten anzuhäufen, sich an einzelne Puncte zu hängen, und durch Alles dieses die Entscheidung der Hauptsache und des Ganzen zu entfernen.

Ich widerspreche daher solchem rechts- und proceßordnungswidrigen Beginnen, und bitte, nach disseitigen Petitis vom 27sten Jun. 1787. 23sten Januar. 23sten Jun. 1788. 6ten May 1789. 4ten Sept. 1793. 31sten Merz, 6ten Juny 1794. und 26sten Oct. 1796. das Urtel zu befördern.

O. N. 11ten Jan. Dr. Rasor.

Herr Gegen Anwald verwechselt in seinem Vortrag die Partheien, der impetratische Theil ist es, der immer zuerst durch extrajudicial Vorstellungen seine Urtels - Contraventionen bemerket, der offenbar gegen alle Provisorias, den Besitzstand und der Urtel vom 17ten Sept. 1760. besonders jener v. 30sten May v. J. jezo offenbar entgegen handelt, der immer die Abtey in dem Besitz der Landeshoheit zu schmälern und ein Recht nach dem andern an sich zu ziehen tractet, die klareste K. Gerichtsurteln und Pönal Verordnungen durch die offenbareste Imparition eludirt, endlich die Abtei durch Anmaßung der ihm schon öfters abgesprochenen Superiorität nun zu einem Badischen Landsaßen herabwürdigen will, dieses ist urtels- und gesezwidrig; ich bitte daher, das in samtlichen Urteln angeordnete Mandatum de manutenendo & exequendo gnädigst zu befördern.

E.) Sententia publicata 13. Jan. 1797.

In Sachen des adelichen Gotteshauses Frauenalb wider Herrn Carl Friedrich, Marggraven zu Baden Durlach, als Successorem der fürstlich Badischen Lande; Mandati de non via facti, sed juris procedendo, cum ejus extensione ad nova facta; Ist die durch Dr. Rasor unterm 10ten Dec. vorigen Jahrs extrajudicialiter übergebene Supplicam samt Anlagen ad Acta zu registriren verordnet, darauf das von dem Marggrävlich Badischen Hofgericht in Sachen des bürgerlichen Einwohner Schatzen von Singen gegen das Kloster Frauenalb, einen Haberhandel betreffend, unterm 18ten October v. J. verkündete Urtel, als der unterm 30. May dicti anni von diesem kaiserlichen Cammer Gerichte erlassenen Urtel zuwider, hiermit cassirt und aufgehoben, und dem gedachten Marggrävlichen Hof-Gerichte, vorbemelter provisorischen Erkenntniß schuldige Folge zu leisten, bey Strafe fünf Mark löthigen Goldes anbefohlen.

Dann ist bey der in diesem gegenwärtigen Falle bezeigten offenbaren Verachtung der kaiserlichen Jurisdiction nunmehro das gegebene Mandatum de manutenendo auf die craisausschreibende Herren Fürsten des schwäbischen Craises hiermit erkannt.

F.) Extractus Protocolli judicialis in eadem causa.

O. N. 1797. 20. Januar: Dr. Rasor.

Auf den Fall jenseitige den 26ten Oct. v. J. übergebene Schrift noch, da alles jenseitige Verfahren cassirt ist, eine Beantwortung nöthig haben sollte, worüber noch Instruction erwarte, so will in diesem Fall terminum auf 1. bis 2. Monate, vom Tage des Ablaufs, offen zu lassen bitten.

O. N. 30. Januar: Dr. Rasor.

Mit dem erkannten Mandato manutenentiæ. ist der Cammer - Bot abgereiset, ungewiß, ob ich in termino reproduciren kann, bitte ich desselben Extension auf 1. — 2. Monate

O. N.

O. N. 8.ten Febr. Dr. Hofmann.

In specie gegentheil: Receß v. 20.ten Januar. d. J. betrl.

Da der Gegentheil auf dißseitige Anzeige, Erklärung und Bitte v. 26.ten Oct: 1796. noch handeln will, so giebt derselbe zu erkennen, daß darüber in dem auf sein extrajudicial Suppliciren ergangenen Urtel v. 13.ten Janr. noch nicht erkannt ist. Indessen acceptire lapsum termini legis und bitte, wie in gedachter Anzeige gebeten.

G.) Aus der Fürstl Badischen Folgeleistungs-Anzeige an das Kaiserliche Cammergericht in der vorigen Schazischen Sache exhibirt supra sub 26. Oct. 1796.

Die Urtel v. 30. May d. J. in aussen bemerkter Sache, wovon vermöge des Publications-Dati selbst Anwalds Durchlauchtigster Herr Principal erst in der Mitte des Monats Juny Nachricht erhalten konnte, bestimmte denselben zwar gleich damals, Euer. ꝛc. diese submissеste Anzeige devotest vorlegen zu lassen. Allein der gleich darauf eingetrettene französische Rheinübergang bei Kehl mit allen seinen nur allzu notorischen Folgen machte es unmöglich, eben so schnell diesen Entschluß auszuführen. Indessen wollten Ihro Durchlaucht doch den ersten halbfreien Augenblick, der Ihren daheim gelassenen Räthen geblieben ist, um unterthänigst unterzeichnetem Anwalde das Erforderliche zu dieser Vorstellung zugehen zu lassen, nicht unbenuzt verstreichen lassen, und haben dahero dermalen ihn zu gegenwärtigem Vortrag instruirt, welcher mithin gegen den Vorwurf einer Verspätung durch die angeführte reichskundige Kriegsverhältnisse auf das vollständigste gerechtfertigt seyn wird.

(Sequitur historia processus.)

§. 5.

Nichts war daher mehr durch den natürlichen Zusammenhang der Dinge veranlaßt, als daß zur Zeit, wo neuerlich ein Marggräflich-Badischer Landes-obwohl kein Frauenalbischer Vogtey-Unterthan gegen das Kloster Klage erhob, darauf von dem Marggräflichen Hofgericht Ladung erkannt wurde, und auf die von der jezigen Aebtissin hervorgesuchte restrictive Auslegung jener Urtel, an welche ihre Vorfahrerin nie gedacht hatte, und welche den vorigen wechselseitigen Erklärungen über den Sinn und die Befolgung jener Urtel schnurstraks entgegen war, der Herr Marggraf abweisende Verbescheidungen an die Frau Aebtissin erließen. Eben darum konnte es auch für Anwalds Durchlauchtigsten Herrn Principalen nicht anders als eben so unerwartet, wie unerklärlich seyn, da er aus der den 30. May d. J. publicirten Urtel vernahm, daß Euer. ꝛc. Sich veranlaßt gesehen haben, auf die einseitige klösterliche Anzeigen vom 29. April hin, worinn jenes actenmäßige Verhältniß der Sachen ganz verschwiegen und verstellt worden war, dem Marggräflichen Hofgericht anzubefehlen: „Daß dasselbe die ihm durch die Urteln vom 27. Oct. 1777., 13. Jan. 1779. und 22. Merz 1782. „provisorie zuerkannte Klagsachen der Unterthanen des Klosters Frauenalb gegen ermeldetes Klo-„ster nicht auf andere als klösterliche Unterthanen extendiren solle."

Inzwischen wann gleich noch bis jezo gedachte Fürstl. Badische Principalschaft den Grund nicht durchzuschauen vermag, weßhalb es diesem höchsten Tribunal gefällig gewesen ist, seinen Erkenntnissen jenen einschränkenden und von dem gewöhnlichen Rechtslauf abweichenden Sinn beizulegen; so erkennet dieselbe doch auf der einen Seite ganz wohl, daß Niemand besser als der Richter selbst Ausleger seiner Worte seyn könne, und vertrauet ander Seits unumschränkt genug der Gerechtigkeitsliebe desselben, die niemals zugeben kann, daß durch jene auf einseitige Vorträge ergangene Weisung besizlich hergebrachte oder sonst wohlgegründete Gerechtsame des Fürstl. Haußes gleichsam mit einem Federstrich vernichtet, und also quod magno conflictu sententia decerni solet, paucis litteris temere descriptis gegen gen Sinn

L. ult. C. Comminationes &c.

definirt werde. In diesen beeden Hinsichten läßt dieselbe durch Unterzeichneten geziemend erklären:

Wie sie ferner zur Rechtfertigung ihrer Jurisdiction in Klagsachen anderer, als Frauenalbischer Unterthanen, jedoch dieser ihrer Gerichtbarkeit selbst unabbrüchig, gegen das Kloster niemals mehr auf die oben angezogene Provisional-Urtheile sich berufen, mithin diese Urtheile auf solche andere Sachen nicht extendiren werde;

und indem Anwald hoffet, daß dieses als eine hinlängliche Folgeleistung werde angesehen werden; soll derselbe zu Vermeidung alles zukünftigen Mißverstandes zugleich erklären und näher darlegen, daß dem Fürstl. Hauß Baden auch in all andern weltlichen Sachen über das Kloster aus Kaiserl. und Päbstl. Gnaden-Briefen und vorliegenden-zwischen Kaiserl. Majestät und dem Fürstl. Hauß selbst schon vorhin auf entstandenen Widerspruch ergangenen schiedsrichterlichen Entscheidungen die Gerichtbarkeit zustehe, aus deren Besitz sich dasselbe durch Eigendünkel und Eigenmacht des Klosters verdrängen zu lassen eben so wenig gemeint sey, als wenig hierunter einen widerrechtlichen Schutz eines solchen Beginnens vor diesem höchsten Gericht besorge: daß es mithin in der Schazischen Klagsache, die zu dieser Discussion den Anlaß gegeben, seine Jurisdiction in rechtlicher Ordnung bis zu dem hin, quod extremum in jurisdictione est, fortzugebrauchen, sich eben so berechtiget als verpflichtet finde.

(Sequitur Deductio Fundamentorum ut in Impresso.)

§ 13.

So wie demnach das Fürstl. Hauß Baden zur Jurisdictions-Behauptung wider auswärts benanntes Kloster auf das vollständigste berechtigt, auch deren in rechtmäßigem Besitz und Gewähr ist, mithin am allerwenigsten vor der Hand, ehe etwa eine nachtheilige Entscheidung des Subjections-Prozesses der Sache im Ganzen eine veränderte Gestalt giebt, davon verdrängt werden kann; so ergiebt sich auch letzteres und daß, ohne eine völlige gesetzwidrige Zerrissenheit in den Rechtsverhältnissen hervorzubringen, dem Fürstl. Hauße die Entscheidung der Klagen, seiner Landes- obwohl nicht klösterlichen Gerichtsunterthanen nicht versagt werden könne, aus der Entscheidung dieses höchstpreißlichen Tribunals, wornach die Klagen seiner Schirms- und klösterlichen Gerichtsunterthanen wider ersagtes Kloster ihm provisorisch zugemessen sind, durch eine richtige Folgerung selbst alsdann noch, wann gleich Anwald in Verehrung der Eingangs gedachten Urtel unterstellt, daß solche Urtel diese Frage nicht gerade zu entscheide, wie er bis hieher geglaubt hatte. Dann das entscheidet sie doch immer gerade zu, **einmal**, das Kloster sey auf Klagen **seiner** Unterthanen sich vor dem Badischen Hofgericht einzulassen schuldig, **für das Andere**, dieses verstehe sich jedoch salva lite et immedietate, woraus **für das Dritte** von selbst folgt, daß diese Einlassungs-Schuldigkeit einstweilen nicht auf die im Streit liegende Badische Landeshoheit, sondern auf die ausser Streit befindliche Badische Schirmsgerechtigkeit zu referiren sey, wie das Kloster selbst sie in seinen vordern Schriften dahin bezogen hat. Ist nun hiernach die Schirmsgerechtigkeit einstweilen in Absicht auf die **klösterliche** Unterthanen provisorisch für eine solche anzusehen, wie sie gewöhnlich zu seyn pflegt, quae nempe non solum armatam sed et togatam tenetur praestare defensionem, adeoque judicia tam activa, quam passiva continet, wie

Goebel in Diss. de advocatia armata §. 12.

sich ausdrückt: ist ferner diese Schirmsgerechtigkeit nirgends auf das Verhältnis gegen dessen Gerichts-Unterthanen beschränkt, sondern illimitirt **gegen Jedermann** dem Fürstl. Hauße zuständig und obliegend, wie das der Schirmbrief und Revers von 1399. mit dürren Woeten sagen, und das Kloster selbst noch nie zu läugnen vermocht hat: ist daher ausser Zweifel, daß wann das Kloster gegen andere Landesunterthanen, die nicht seine Gerichtsverwandte sind, Schuz und Recht, also die **Active** Gerichtspfleege verlangt, das Fürstl. Haus ihm solche eben so, wie gegen dessen Gerichtsunterthanen, müsse angedeihen lassen, wie es eine bisher unbestrittene Folge aus jenen Vordersäzen war: so kann nun auch, ohne daß die Justizpflege mit sich selbst in Widerspruch gesezt werde, nicht geläugnet werden, daß wechselseitig nun auch, so wie nach kammergerichtlicher Erkenntniß dieses Verhältniß die Wirkung einer **passiven** Gerichtspflege oder einer Rechtsverschaffung für die Ge-

richs-Unterthanen gegen das Kloster auf Anrufen der ersteren hatte: also hinwiederum auch bei den übrigen Unterthanen Serenissimi, welche sich vom Kloster bedrängt achten, die nemliche Folge der passiven Gerichtspflege eintretten müsse. Es würde auf eine wahre Ungereimtheit hinauslauffen, zu behaupten: der Herr Marggraf seyen dem Kloster gegen seine Unterthanen und diesen hinwiederum gegen jenes, so wie auch dem Kloster gegen ihre eigene Territorial-Unterthanen, die promteste Justizpflege schuldig, wann jene gleich nicht Territorial- sondern nur Schirms-Zugewandte (ex prætensione scilicet inconcessa monasterii) wären; dagegen könnten und dürften sie diese nemliche promte Justizhülfe gegen ihr schirmsverwandtes Kloster ihren eigenen Territorial-Unterthanen nicht angedeihen lassen, die dann doch wenigstens eben so viel als blose Schirms-Unterthanen Anspruch auf die Effecte des obrigkeitlichen Schirms haben: Descendit enim ex jure majestatis advocatia territorialis ita, ut, qui est Dominus territorialis, sit simul protector necessarius.

Bocris Diss. de eo, quod circa protectionem subditorum justum est §. 2.

Eine solche ungereimte Zumuthung und pflichtwidrige Anforderung kann die Billigung dieses so erleuchteten Justizhofs nie hoffen, so lang die Rechtsregeln noch vest stehen, quod eadem res (wie hier die peosönliche Gerichts-Subjection des Klosters) non debeat diverso jure censeri, aut diversis temporibus capi,

L. 23. ff. de usucap.

Barbosa thes loc. comm. V. Diversitas ax. 5.

Quod ubi sit eadem ratio (hier die nemliche Schirms-Gerechtigkeit) ibi idem debeat jus, (nemlich die nemliche Gerichts-Subjection) dici.

L. 9. §. 2. ff. de edendo, ibiq. Gothofredus Lit. h.

Quod fieri nequeat, ut quis simul ratione personæ suæ Cæsareæ et alterius subsit jurisdictioni (wie doch hier geschehen müßte, wann in persönlichen Klagen der Frauenalber Unterthanen der Herr Marggraf, in Klagen anderer Personen oder Unterthanen aber die höchste Reichsgerichte erste Instanz-Richter des Klosters seyn sollten.)

L. B. de Cramer Syst. proc. imp. §. 75.

§. 14.

Vielmehr darf sich Anwald von der Rückerinnerung an die Disposition der Cammergerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 16. §. 5., daß aller Ungleichheit in Entscheidung rechtshängiger Sachen vorgekommen werden solle, und des Recess. imp nov. §. 136., daß gegeneinander laufende Præjudicia in alle Weege verhütet werden sollen, die Abweisung des klösterlichen ungleichen und mit den vorigen Bescheiden gegeneinander laufenden Suchens um so sicherer versprechen, je einleuchtender es ist, daß eine Verweisung der Marggräfl. Unterthanen in ihren Klagen wider das Kloster an eines der höchsten Reichsgerichte, unbeschadet der Gerechtigkeitsliebe, die man bei diesen Tribunalien unwandelbar voraussetzen darf, dennoch so gut als eine Acht- und Rechtlosigkeit seyn würde, einmal, weil diese Streithändel nie so important seyn können, daß einem Kläger vernünftiger Weiße zugemuthet werden kann, den grosen Kosten einer- in solcher Entfernung durch drei bis viererlei rechtsverständige Helfer, als Correspondenten, Consulenten, Advocaten und Procuratoren, zu betreibenden Rechtfertigung daran zu wagen, und damit zu risquiren, daß, wann das Loos der Göttin Themis gegen ihn fällt, er nebst dem Streitgegenstand mehr als noch einmal so viel dazu verliere, und also, wie man im Sprichwort sagt, das gute Geld dem bösen nachwerfe, sodann weil bei den überladenen Beschäftigungen dieser höchsten Tribunale es nach der vestgesetzten Rangordnung der Processe unmöglich ist, daß dergleichen minderwichtige Privathändel so leicht zur Entscheidung kommen, also der arme Kläger bei dem größten Recht und dem besten Willen der höchsten Gerichte Gefahr laufen müßte, daß er und seine Familie sterbe und verderbe, ehe sie zu ihrem Recht gelangen. Hieraus erhellet dann zugleich, daß es nicht blos Interesse der Hochfürstl. Gerechtsame, sondern eben so wohl ja mehr noch Interesse Ihres Landes und also Ihre landesväterliche Pflicht sey, Sich dem eben so verderblichen als widerrechtlichen Beginnen des Klosters, womit es gegen denen Fürstl. Unterthanen, die ihm vor dem Herrn Marggrafen promtes Recht geben sollen, nicht hinwiederum

solches nehmen will, mit aller entschiedenen Standhaftigkeit, die Ihnen in Behauptung Ihres Regentenamts zusteht, entgegen zu stellen.

§. 15.

Anwald wird daher keine Fehlbitte thun, wann er unterthänigst anruft, das Kloster mit seinem angebrachten Mandatsgesuch, womit es seine Gerichtsstandschaft theilen, und Klagsachen, die nicht von klösterlichen Unterthanen herrühren, der Marggräfl. Gerichtbarkeit entziehen will, gerechtest ab- und es, damit nicht, wann bei fernerer Widersezlichkeit Contumacialerkenntnisse erfolgen, das Kloster in Schaden, oder, wann es nachmals restituiret werden wollte, die Justiz in Verzögerung komme, zu einstweiliger Anerkennung der Hochfürstl. Jurisdiction in allen weltlichen Sachen während des Streits eben so anzuweisen, als die übrige bisher zu provisorischer Entscheidung noch ausgesetzte Puncte, wobei die Gefahr des Verzugs, die man vorhin schon dargelegt hat, immer wächst, gerechtest endlich zu reguliren. Desuper &c.

Beilage XXIX.

Correspondenz *Serenissimi Badensis* mit der Frau Aebtissin von Frauenalb die Jurisdiction über ihren Gärtner Namens Rothmund betreffend vom Jahr 1797.

Nota.

Da die Frau Aebtissin während dem Druck dieser Schrift die Correspondenz dem Kayserl. Kammergericht vorgelegt und darauf ein Mandat wider die diß-Hochfürstl. Jurisdictions Anmassung gesucht hat, dieses aber abgeschlagen worden ist; so hat man überflüßig erachtet durch Beilegung solcher Corespondenz diese Druckschrift zu verweitläuftigen.

Beilage XXX.

Verhandlungen über des Klosters suchende Exemtion seines Amtskellers von der Badischen Jurisdiction

(Ex actis originalibus.)

A.) Frauenalbische Supplication und Bitte pro gratiosissime decernenda Commissione Cæsarea intus petita, in Sachen der Frau Aebtissin des freiadelichen Gotteshauses Frauenalb contra den Frauenalbischen Amtskeller Castorph ad causam Frauenalb contra Baden, Mandati, Dr. Rasor Exhib. 28ten Mart 1797.

(Hierauf ist nicht die Commission, aber doch Citation erkannt worden.)

Hochgebohrner Reichsgrav,
Römisch Kaiserl. Majestät Cammerrichter,
gnädigster Grav und Herr!

Von ihrem Amtskeller Castorp, eben dem Mann, welcher schon die neuerlichen mit dem Hochfürstlichen Hauß Baden ausgebrochenen und an dieses höchste Reichsgerichte gebrachten Streitigkeiten durch seinen gegen die Befehle seiner Herrschaft bezeigten Ungehorsam allein verursachte, siehet sich Anwalds Frau Principalin widerholt durch dessen unerlaubte Zuwiderhandlung ihrer Befehlen

fehlen oder ungültige Prätensionen in neue Weitläuftigkeiten verwikelt, welche erstere die Frau Aebtissin von Frauenalb als dessen alleinige Herrschaft geradezu als Dienstgebrechen bestrafen, oder leztere ganz kurz abweisen könnte, wann sie nicht theils ganz unpartheiisch und gesezlich vorschreiten, jeden Schein von Erkenntnis in eigener Sache entfernen, auch alle Gelegenheit, mit dem Fürstlichen Hauß Baden, an welches dieser unruhige Amtskeller sicher, sey es auch nur vexæ causa, recuriren würde, in Streit zu gerathen, vermeiden wollte.

§. 2.

Ohne mehrere Dienstgebrechen, welche man dermal noch auf sich beruhen lassen will, zu erwehnen, sind es zwei Gegenstände, worüber Streit entstanden, zu welcher Instruirung und Entscheidung Euer Hochgrädlichen Excellenz eine Commission zu erkennen submissest gebeten werden.

(Sequuntur merita hujus causæ privatæ.)

§. 9.

Anwalds Frau Principalin könnte als Herrschaft wider diesen widerspenstigen und ungehorsamen Rentmeister gleich mit Gewalt zufahren, wann sie einestheils nicht scheuete, in dieser Sache worinn sie selbst betheiliget ist, zugleich Richter-Stelle zu vertretten, anderntheils nicht fürchten müßte, daß dieser unruhige Rentmeister sich an das Badische Hofgericht wenden und die Sache dadurch nur weitläuftig werden möchte.

Da indessen in dieser Personalklage (dann eigentlich darf Castorph keine Gelder einhalten, sondern er ist eigentlich Kläger, und muß seine Klage coram competente anstellen) entweder das Kaiserl. Kammergericht oder das Vicariat zu Bruchsal competenter Richter ist, und angegangen werden müßte, indessen solche Sache an diesem Kaiserl. Kammergerichte einzuführen zu weitläuftig wäre, und der Castorph immer im Besiz der einbehaltenen Gelder verbliebe, die von Klagen der Unterthanen Bestimmungen abgebende Urteln, daß solche provisorie zu Carlsruhe angebracht werden sollen, aber nur von den Realklagen über Frohnden-Prästationen und dergleichen, nicht aber von Personalklagen der Beamten reden, in keinem Fall aber die Reichsgerichte oder das gewöhnliche Forum, nemlich das Vicariat zu Bruchsal, ausschließen, oder die Frau Aebtissin in Untersuchung der Dienstgebrechen ihrer Unterthanen einzuschränken, die Absicht haben; die Aebtissin aber in dieser Sache, wo sie selbst einer Seits Partei ist, zu erkennen, oder zu entscheiden Bedenken trägt, und eine ganz kurze Verhandlung der Sache vor einer Commission diese beide Streitfragen am kürzesten und geschwindesten beseitigen könnte, die Jurisdiction dieses höchsten Reichsgerichts wegen dem hier hangenden-schon gröstentheils zum Vortheil der Abtei entschiedenen Immedietäts-Proceß sowohl über die Abtei als dessen Rentmeister gegründet ist.

So gelanget an Euer Hochgräfl. Excellenz Anwalds unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe gnädigst geruhen wollen, eine Kaiserl. Commission auf die ganz nahe gelegene Fürstl. Speyerische Regierung zu Bruchsal, (dessen Fürst Bischoff ohnehin Ordinarius und competenter Richter der Abtei ist) und wo man am besten und geschwindesten die Parteien wegen der Nähe vernehmen kann, dahin, daß sie autoritate cæsarea coram subdelegata commissione diese Sache summarisch verhandeln lassen, sodann instructa causa die Sache ad impartiales ad decidendum versenden, oder selbst finaliter entscheiden solle, auf Kosten des unterliegenden Theils gnädigst zu erkennen, zugleich aber dem Rentmeister, daß er die ungebührlich und eigenmächtig dieserhalb vorenthaltene-der Abtei ohnstreitig zustehende Rentei-Gelder alsogleich, um so mehr, als in jedem Fall die Abtei solvendo ist, herausgeben und der Frau Aebtissin zustellen solle, bei Strafe 5 Mark Goldes anzubefehlen.

Hierüber ꝛc.

B.) Unterthänigste Interventional Vorstellung und Abforderung des Beklagten zur privilegirten ersten Instanz Anwalds des Herrn Marggraven von Baden ad Causam Kloster Frauenalb contra dessen Amts - Kellner Castorph. pto. Citationis.
Cum Adj. sub Nro. 1. — 4[a] bis f. incl.

Hochgebohrner Reichsgraf, Römisch Kaiserl. Majestät Cammerrichter, Gnädigster Graf und Herr!

Bei diesem höchstpreißlichen Reichsgericht hat das Kloster Frauenalb, welches sich einige Zeit her zum planmäsigen Zweck gemacht hat, alle mögliche Mittel zu versuchen, um das Fürstl. Hauß in jeder seiner Gerechtsame bei diesem schirmsverwandten Corpore zu kränken, auch neuerlich zum Behuf einer vorseyenden Klage gegen seinen Amtskellner Castorph zu Ersingen, unter mehreren - für die Würde und Gerechtsame des Fürstl. Haußes sehr nachtheiligen Aeusserungen, die man jedoch dießmal aus Liebe zum Frieden mit Stillschweigen übergehen will, um eine auf die Regierung des Fürstl. Speyerischen Ordinariats-Hofs zu erkennende Commission, zu Erörterung jener Klagsache in erster Instanz nachgesucht. Damit ist es nun zwar nicht erhört worden, hingegen ist es so glücklich gewesen, nachdem es sein Gesuch in eine Bitte um Ladung seines Amtskellners an dieses oberste Reichstribunal umgewandelt hatte, die gebettene Ladung auszuwirken.

Aus dem Schirmvertrag, der zuletzt im Jahr 1655. zwischen dem Fürstl. Hauße Baden und dem Kloster Frauenalb über einige strittig gewordene Puncte dieses Schirms abgeschlossen wurde, und welcher in dem Prozeß zwischen beeden Theilen wegen der Territorial-Verhältnisse, Mandati de non via facti &c. mehrmalen und leztlich vom Kloster in Supplica pro Mandato ulteriori de 4. 8br. 1793. Adjuncto b. auch in seiner Deduction sub Rubro. vertheidigte Reichsunmittelbarkeit u. s. w. Beilage Lit. 3. Q. sodann in der Fürstl. Badenschen Deduction sub Rubro. das Recht des Marggräfl. Haußes Baden auf das Gotteshauß Frauenalb, Beilage 50. (welche beede seiner Zeit dieser höchsten Gerichts-Stelle überreicht wurden, und daher mit Recht als notorisch hier angezogen werden kann,) ist bekannt, daß der Marggräfl. Schirm sich namentlich über das Kloster, dessen Diener,
Nro. 1. Knechte, Einwohner, Unterthanen und Leute erstrecke, und weiset es der unter Nro. 1. bezeichnete Auszug, zu geschwinderer Einsicht, nach. Aus den Kaiserl. - dem Fürstl. Hauße Baden gegebenen Jurisdictions-Privilegien, welche seiner Zeit diesem höchsten Gericht insinuirt worden sind, und daher vermuthlich in dessen gesetzmässiger Privilegien-Rolle eingetragen seyn werden, wovon das betreffende vom Jahr 1475. auch in Lünigs Reichsarchiv, und an mehreren Orten gedruckt ist, und daher hier auch als notorisch an-
Nro. 2. gezogen werden darf, zu geschwinderer Einsicht aber ebenfalls hier unter Nro. 2. mitfolgt, ist ferner unläugbar, daß alle Schirmsverwandten der Marggrafschaft, so lange ihnen von den Badischen Gerichten das Recht nicht versagt oder verzogen wird, vor keinem Reichs-Hof-oder Land-Gericht ausser der Marggrafschaft in erster Instanz belangt werden können. Hieraus folgt dann offenbar, das Kloster, samt seinem Gebiet, mag nun mediat oder immediat seyn, und der deßfalls noch obwaltende Streit mag für einen oder den andern Theil als besser fundirt angesehen werden, daß dennoch, da der Schirm der Marg-
Nro. 3. grafschaft ausser aller Anfechtung und Streit liegt, wie das unter Nro. 3. hier anliegende Cameraldecret de 6. July 1772. selbst anerkennet hat, dessen Diener ihren Gerichtsstand, jenen Privilegien gemäs, nirgend anders ihre erste Instanz als vor den Marggräfl. Gerichten haben, und daß der Herr Marggraf, wann wo anders eine Sache wider Sie angebracht wird, solche abzufordern, nach dem dürren Buchstaben solcher Privilegien, befugt seyen. Daß auch dieses höchstpreißliche Cammergericht eben diese Privilegien in Verehrung der Kaiserl Gnaden-Verleihung genau zu beobachten pflege, das leidet, nach demjenigen,

was das Instr. Pac. Osn. Art. V. §. 56. und der Kaiserl. Wahlvertrag Art. XVIII. §. 4. von den Privilegiis primæ Instantiæ und de non evocando sagen, keinen Zweifel; endlich daß der Herr Marggraf auch im Besitz sich befinden, dieses aus dem Buchstaben der Schirmverträge und Evocations-Privilegien klar fließende Recht der Jurisdiction über die klö-
Nro. 4 a. sterliche Diener in erster Instanz auszuüben, bewähret weiter die unter 4 a. bis f. mitfol-
bis F. gende Beschreibung einer im Jahr 1685. auf eigene klösterliche Veranlassung erfolgten Abforderung einer - wider einen klösterlichen Kellner zu Ersingen bey dem Kaiserl. Hofgericht zu Rothweil angestellten Klage.

Wann demnach hieraus offenbar ist, wie es eine freventliche Ungebühr sey, daß das Kloster, mit Eludirung der Marggräfl. ersten Instanz, die Klage wider seinen Kellner an diesem höchsten Gericht unmittelbar anhängig zu machen versucht; so soll Anwald auf Special-Befehl seines Durchlauchtigsten Herrn Principalen hiermit solche Klagsache, in Gefolg der Kaiserl. Privilegien, zur Remission an das Marggräfl. Hofgericht geziemend abfordern, somit andurch devotest bitten, die ergangene Ladung wider einzuziehen, und klagendes Kloster mit seiner Klage, salva cæteroquin lite super prætensa immedietate et salva appellatione, an die privilegienmäßige erste Instanz des Marggräfl. Hofgerichts zu verweisen und dem Kloster aufzugeben, das Fürstliche Hauß nicht weiter in dem Genuß seiner Kaiserl. Privilegien zu turbiren.

Desuper &c. &c.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster
D. Hofmann.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. PARS[illegible]
Buchbinderei
PEITING/Obb.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geschichtliche Darstellung der Schirms- und Subjektions-Verhältnisse ...
des Klosters Frauenalb

Carlsruhe 1797

2 Ded. 115
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323331-5
VD18 14435500-001